Dec. 13 a

Johannsen

J. Foot. 1.

(Rud. Christ.
Bennigsen)

Oeconomisch-Juristische

Abhandlung

vom

Anschlag der Güther

in Sachsen.

Neue vermehrte Auflage.

Leipzig,
bey Caspar Fritsch.
1771.

Lumpengesindel

Oeconomisch-Juristische

Abhandlung

vom

Anschlag der Güther

in Sachsen.

Einleitung.

Von den Anschlägen insgemein.

§. 1.

Ein Guthsanschlag, ist ein schriftlicher Aufsatz, in welchem der Werth desselben, nach allen Ein- und Zubehörungen, Abnutzungen und Beschwerungen, untersucht, und so nach bestimmt verzeichnet ist.

Vermuthlich hat diese Benahmung ihren Ursprung daher, daß dergleichen Aufsätze in Gerichtsstätten und andern öffentlichen Orten zu iedermanns Wissenschaft pflegen angeschlagen und ausgehangen zu werden. Jedoch es sey mit dieser Wortstammung, bey welcher uns auch die Vieldeutigkeit nicht irret, wie es wolle, wir wissen, daß, ein Guth anschlagen, oder in Anschlag bringen, eben so viel heisse, als dasselbe würdern, seinen Preiß ausfündig machen, und feste stellen, alles aber in ein schriftliches Verzeichniß verfassen.

§. 2. Eine solche Anschlagung und Würderung der Güther kann in verschiedenen Vorfällen erforderlich, ja gar unentbehrlich seyn. Ich geschweige, daß einem jeden Guthsbesitzer für sich selbst angenehm seyn muß, zu wissen, was denn sein Guth eigentlich wohl werth sey? so wird ihm diese Kenntniß auch, sonderlich in der Administration und sämmtlichen Oeconomie, überaus dienlich seyn; und wollte er selbiges etwa verpachten, so muß er nothwendig wissen, was dasselbe einträgt, sonsten er ja nicht weis, was er für ein Pachtgeld fordern solle; und ein Pachter könnte, ohne einen vorgängigen Anschlag, vernünftiger Weise sich gar nicht einlassen. Ist ein altes Stammguth von einem Erben anzunehmen, so ist wohl das erforderlichste, daß selbiges in eine gewisse Taxam gebracht werde, damit derselbe wisse, was er seinen Miterben daran herauszugeben habe; woferne anders nicht etwa der Erblasser schon einen billigmäßigen Preiß desselben fest gesetzt hat, und die Erben mit dieser Disposition zufrieden sind. Sollten dergleichen Güther gar getheilet werden müssen: so ist die Würderung um so viel unentbehrlicher, ie mehr sich die Separation selbst auf solche gründen muß. Gleiche Nothwendigkeit findet statt, wenn etwa Schwestern oder Töchter aus Lehn- oder andern unbeweglichen Güthern ausgestattet oder abgefunden werden sollen, obwohl man in solchen und dergleichen Fällen eben so gar scharf nicht zu calculiren pflegt. Hauptsächlich aber wird und kann nicht leicht ein Kauf oder Verkauf eines Guthes geschlossen werden, ehe dasselbe nicht zuvor in einen ordents-

ordentlichen Anschlag gebracht worden ist. Ich dürfte bald sagen, die Natur des Contracts erfordere dieses selbst; denn wer etwas verkaufen will, muß doch erst zeigen, was er zu verkaufen habe, und dafür einen gewissen Preiß bestimmen: ein Käufer aber will doch nothwendig wissen, was er kaufen solle, und über den Werth desselben seine Ueberlegungen anstellen, ehe er sich völlig entschliesset. Endlich wenn ein Guth in Concurs verfällt, und gar ad hastam publicam gebracht werden soll, so ist unumgänglich nöthig, selbiges gehöriger maaßen in eine Taxam zu bringen, sowohl die Massam bonorum des Debitoris desto genauer zu eruiren, als auch denenjenigen, welche etwa darauf zu licitiren, und selbiges käuflich zu erstehen gesonnen seyn möchten, vermittelst öffentlichen Aushanges, einen förmlichen Anschlag desselben vorzuzeigen. Mehrerer Gelegenheiten, wo eine Taxation der Güther erfordert werden könnte, itzo nicht zu gedenken.

§. 3. Die gewöhnliche Lehre, vom Unterschied der Anschläge in gerichtliche und aussergerichtliche, ist meines Bedünkens also zu erläutern: die Anschlagung der Güther beruhet entweder auf Willkühr, oder auf einer rechtlichen Nothwendigkeit; letztere geschehen allemal, erstere zuweilen gerichtlich, zuweilen und mehrentheils außergerichtlich. Willkührlich kann einer sein Guth selbst in Anschlag bringen, oder durch Hauswirthschaftsverständige und gute Freunde bringen lassen. Er kann auch, um demselben eine mehrere Zuverläßigkeit zu verschaffen, den Judicem

competentem, sonderlich rei sitae, willkührlich imploriren, diese Taxation gerichtlich vorzunehmen, und in ein Instrumentum judiciale zu verfassen, da denn diese willkührliche Anschlagung allerdings gerichtlich wird. Mit diesen haben die commissarische Anschläge gleiche Autorität, wenn a principe gewisse Commissarien zu solchem Behuf entweder willkührlich erbeten, oder auch wohl proprio motu gegeben werden; welchen letztern Falls denn solche Würderung ebenfalls eine rechtliche Nothwendigkeit überkömmt, eben als diejenigen Gerichtlichen, welche der Judex, entweder ex speciali mandato, oder ex officio, oder ad implorationem partium, unternimmt. So wenig ich aber von andern angebrachten Distinctionen der Anschläge, z. E. in billige und unbillige, in äquitable und unproportionirliche, u. d. m. das geringste hören mag, indem ich hier keine richtige membra dividentia antreffe, und ieder Anschlag billig, richtig, proportionirt, und so weiter, seyn soll und muß, falls er diesen Namen verdienen will; so mag ich auch mit der sonst auch noch wohl vorkommenden Unterscheidung der Würderung, nach dem höchsten, mittlern und geringsten Preiß, gar nichts zu thun haben, indem ich dafür halte, man soll bey jeder Taxation allemal den wahren Werth auswerfen, er falle hoch oder niedrig aus, nur daß man zugleich die wahre Beschaffenheit der Sache, nach allen ihren vorhandenen Umständen, genau vor Augen habe; denn allein auf diese Maaße wird ein Anschlag zuverläßig, und kann derselbe hernach, wenn etwa besondere Ursachen dazu

vorhanden sind, noch allemal, entweder ex arbitrio judicis, oder per transactionem partium, beliebig moderiret werden, man verliert ja ohnedem in der ganzen Welt nirgends mehr als an Anschlägen.

§. 4. Die Art und Weise, Güther anzuschlagen, ist, wie in allen Staaten, also auch in Deutschland, durch alle seine Provinzen sehr verschieden, ie nachdem die Gewohnheit es hergebracht, oder die verschiedenen Beschaffenheiten der Güther und andere Umstände es erfordern, und an die Hand geben. Generalia von dieser Materie trifft man beym Besoldo, Speidel, Wehner, und andern praktischen Rechtslehrern, sowohl auch bey einigen ökonomischen Schriftstellern an. Florini Hausvater gehöret unter diese letztern, und in Hohbergs adelichem Landleben findet man hin und wieder einige Spuren, wie etwa in den Oesterreichischen Landen hierunter zu verfahren seyn möchte. Der so betitelte Wirthschaftsspiegel, ein kleines, aber brauchbares Büchelgen, lehret uns die böhmische Art, Rechnungen und aus selbigen Anschläge zu fertigen; vom Reiche aber, besonders Franken, Bayern, denen Rheinländern und Schwaben, und ihrer Art Güther anzuschlagen, handelt Ertel in einem besondern Tractat ex instituto. Auf Sachsen ist dasjenige, was Leyser geschrieben, vornehmlich aber Rohr in seinem Haushaltungsrecht und dessen Fortsetzung, sowohl in dem darzu gehörigen Vorrath von Contracten, davon zusammen gebracht hat, noch am applicablesten; in des Leo-

polds Einleitung zur Landwirthschaft aber trifft man im Anhange Formularia zu Anschlägen sowohl einer Herrschaft, als eines Ritterguths, iedoch auf Laußnitzer Fuß, an, und von Schlesischen Verfassungen giebt uns das ehedem sogenannte dasige Wirthschaftsbuch, oder wie es itzo heißt, der sorgfältige Haus- und Wirthschafts-Verwalter, ziemliche Anweisung. Gasser in seiner Einleitung zu den ökonomischen Wissenschaften liefert einen rechten Schatz allerley Particulairanschläge von Guthspertinenzien, sonderlich auf Magdeburgische, Thüringische, Niedersächsische, und Westphälische Weise; wohin auch Stisser und Dietmar in ihren wirthschaftlichen Compendiis, nebst Zinken, einschlagen. Das Herzogthum Mecklenburg wurde im Jahr 1751 und folgendem, auf Fürstlichen und Landschaftlichen Vertrag in eine allgemeine Ausmessung und Würderung aller seiner Güther und Ländereyen genommen, wobey sowohl die Landmesser als auch die Taxatores sichere Verhaltungsinstructiones erhielten, welche man bey dem d. d. 18 Apr. 1755 im Druck publicirten Erbvergleich des Herzogs mit seinen Landständen als Beylagen findet. Der Mark Brandenburg, so wie allen übrigen Preußischen Landen, giebt der Codex Fridericianus eine norm am legalem, und zwar iedesmal mit sorgfältigster Unterscheidung der Districte und ihrer Landesart. In specie aber vom Anschlage der Güther in Pommern hat der gelehrte Schweder einen eigenen Tractat geschrieben, über welchen hernach

ver-

verschiedene andere, besonders Balthasar und Usdohm, ihre Anmerkungen gemacht, und der auch selbst nur vor wenig Jahren von einem versteckten Patrioten, mit mehrern Erläuterungen bereichert, neu edirt worden ist.

§. 5. Ich werde mich in meiner Abhandlung bloß auf Sachsen einschränken, sowohl, weil ich sonst zu weitläuftig, durch diese Weitläuftigkeit aber gar unordentlich werden möchte, als auch, weil mir die ausländischen Schätzungsarten nicht sonderlich bekannt sind, mit fremden Federn aber mich zu schmücken, nicht meine Sache ist; doch werde ich nicht unterlassen, bey aller Gelegenheit, wo es mir vorkömmt, auch die Gewohnheit anderer Länder, so viel ich davon weis, beyläufig mit anzuzeigen. Weil aber in den Sächsischen Staaten selbst hierunter viele Diversität obwaltet, werde ich hauptsächlich bey den Churländern, sonderlich dem Wittenbergischen, Leipziger, Meißnischen, Erztgebürgischen und Voigtländischen Creyße stehen bleiben, wobey dennoch mit berühret werden soll, was etwa in den andern Sächsischen Provinzen verschiedenes hierbey gebräuchlich ist, so viel mir nämlich eine Durchsicht von mehr als 500 Gütheranschlägen, so ich hierbey zu Rathe zu ziehen Gelegenheit gehabt habe, hierzu behülflich seyn können. Wer mich mit sittlicher Bescheidenheit und öconomischer Vernunft verbessern will, dem werde ich es vielen Dank wissen, und er, wird vielen Menschen nützlich seyn.

Crannichau,
den 21 Apr. 1758. Rudolph Christian v. Bennigsen.

Erster Abschnitt.

Von den Güthern in Sachsen und ihrem Unterschied.

§. 6. Wie in allen Staaten, so auch hier in Sachsen, werden die Güther in Landesherrliche und Privatgüther abgetheilet. Erstere werden billig in Domanial- und Patrimonial-Güther unterschieden. Denn obgleich über diese Distinction unter den Rechtslehrern viel Wortstreitens ist, und obgleich in einigen despotischen Regimentsverfassungen die Differenz aus geheimen, doch deutlichen, Ursachen wirklich aufgehoben seyn möchte; so findet sie doch, wenigstens bey uns in Sachsen, ubi mitius, imperanti dulcius, eoque plenius paretur, annoch realiter statt. Jene heissen insgemein Cammergüther, und sind selbige in sogenannte Aemter vertheilet; von eigentlichen Tafelgüthern aber finden sich bey den Stiftern noch einige Ueberbleibsel. Diese, nämlich die landesherrlichen Patrimonia, kann man füglich Fürstengüther nennen, welche von dem Landesherrn, emptionis vel alio titulo im Lande acquiriret worden sind, und lediglich zu dessen Patrimonio gehören, daher auch qualitatem privatam behalten, ob sie schon in Submission bey oneribus publicis mit übertragen zu werden pflegen.

§. 7. Bey Privatgüthern wird die Distinction, in Geistliche und Weltliche, bey uns allemal statt haben. Denn obwohl jene, weil sie sich auch Kirchengüther nennen, darum, daß sie in

regula

regula allen oneribus publicis entronnen sind, sich mit unter bona publica gezählet wissen wollen; so weis ich doch nach ächten Religions-Principiis, aus dieser Exemtion mir keinen andern Grund als diesen zu hohlen, daß sancta simplicitas voriger Zeiten ein mehreres statuirt hat, als ietziger Zeit zur Seligkeit nöthig ist. Man nennet sie auch Güther der todten Hand, und dieses in doppelter Auslegung. Die mildeste wird seyn, daß, gleichwie eine sterbende Hand dasjenige, was sie in articulo mortis ergreift, fest hält, und nicht leicht wieder fahren läßt; also auch die Geistlichkeit, & porro; die richtigste ist ohne Zweifel, daß, gleichwie eine abgestorbene und todte Hand dem noch lebenden Leibe nichts mehr nutzet; also auch die Kirchengüther dem Staatskörper, et reliqua.

§. 8. Die weltlichen Privatgüther können und müssen in doppeltem Betracht unterschieden werden. Betrachtet man sie 1) nach dem Nexu subditio, so sind sie entweder Lehn- oder Erb-Güther. Jene werden wiederum sowohl in Mann- und Weiber-Lehn, als auch in adeliche und unadeliche, oder welches meist einerley seyn wird, in Ritter- und gemeine Lehen unterschieden, von welchen allen uns die Lehnrechte sattsamen Unterricht geben. Diese, die Erbgüther, sind entweder adelichfrey, oder Erbzins- oder Laß-Güther, darüber uns die Landrechte ebenfalls genugsam belehren; wie man denn sonderlich in andern Staaten noch gar vielerley mehrere Sorten von gemeinen Güthern findet.

§. 9.

§. 9. Besiehet man aber die weltlichen Privatgüther nach ihrer qualitate characteristica, so sind es entweder Herrschaften, welche, ungeachtet ihrer Landsässigkeit, schon etwas von der Superioritate territoriali besitzen, die höhern Regalia exerciren, und neben vielen andern Prärogativen auch ein eignes Territorium constituiren; oder es sind Rittergüther, welche bey uns in regula nur von dem Adel besessen werden sollen, und dem Landesherrn zu gewissen Ritterdiensten pflichtig, übrigens entweder schrift- oder amtssässig, auch sonst verschiedentlich berechtsamet, und für sich von andern oneribus publicis, sonderlich praestandis rusticis, befreyet sind; denen die sogenannten Sattelgüther hierunter am nächsten kommen, obschon diese der Ritterrolle nicht leicht inseriret sind. Oder es sind Freygüther, welche zwar allerley Exemptiones, selten aber die Landstandschaft, haben, und von jedem besessen werden können.

§. 10. Die übrigen Arten der Güther treffen wir sowohl in Städten, als auf dem Lande an. Bey der Stadt finden wir zuerst die Rathskämmereygüther, und welche der Commun und sämmtlichen Bürgerschaft angehören; hiernächst aber auch die besondern Bürger- und Stadtgüther, welche in dem Specialdominio dieses oder jenes Individui sind. Wie aber diese an sich selbst verschiedentlich qualificirt seyn, muß man sich auf der Raths- und Bürger-Stube sagen lassen.

§. 11. Auf dem Lande haben wir die eigentlichen Bauergüther, welche in gewisse Dörfer vereiniget,

einiget, und sowohl, als vorherstehende Stadtgüther, mit Steuern, Zinsen, Diensten, und andern Beschwerungen beleget, sonst aber auch wieder verschiedener Eigenschaft unter sich selbst sind. Was die ganze Dorfschaft in Communione besitzet, nennet man Gemeindegüther, weil sie zum gemeinen Gebrauch bestimmet sind. Gleichwie sich aber die angesessenen Einwohner einer Dorfschaft hiesiger Lande in Hüfner, oder eigentliche Bauern, in Gärtner, oder wie man sie sonst heissen möchte, und in Häusler, oder Cossathen, abtheilen: also theilen sie auch ihren Güthern diese besondere Benahmungen mit.

§. 12. Vorhin habe ich mich schon in Absicht der ganzen abzuhandelnden Materie in Churſachsen eingekreiset; itzo ist es nöthig, mich auch in Ansehung der Güther, mit denen ich mich zu beschäfftigen gedenke, genauer zu bestimmen. Da die landesherrlichen Güther, es mögen Domainen- oder Patrimonial-Güther seyn, der Alienation schwerlich ausgesetzt, bey deren Verpachtung aber nicht die ganzen Güther, sondern nur die zu verpachtenden Revenüen angeschlagen werden; der wirklichen Herrschaften aber in unsern Churlanden überaus wenig sind, und also deren Kauf und Verkauf gar selten vorkommen möchte; mit der Verpachtung derselben es hingegen eben so, wie bey den Fürstengüthern, gehalten wird: so werde ich mich lediglich bey den Rittergüthern aufhalten, dabey ich auch schon genug zu thun finden werde. Bürgerliche Stadt- und dorfschaftliche Bauer- und andre gemeine Land-Güther verdienten

dienten gleichwohl ebenfalls eine genauere, als bisher übliche Ermäßigung: ich werde aber, um alles, was mich etwa ekelhaft machen könnte, möglichst zu vermeiden, selbige anderer Arbeit überlassen; vielleicht aber kömmt beyläufig etwas davon mit vor.

§. 13. Wenden wir uns nun auf die Anschlagung selbst: so kömmt es hierbey darauf an, ob ein Guth verkaufet oder verpachtet werden soll; letztern Falls wird nur ein Pachtanschlag erfordert. In selbigem nimmt man diejenigen Revenüen des Guthes, welche man verpachten will, zusammen, wirft deren jährlichen Ertrag aus, und summiret solchen durch alle Abnutzungen mit einander. Hierauf giebt man auch die jährlichen Ausgaben, sowohl an oneribus realibus, als am Gesindelohn und übrigem wirthschaftlichen Aufwand, an, und ziehet gleichfalls die Summe, selbige aber von der Summe des Ertrags ab, was hernach übrig bleibet, ist das eigentliche Pachtquantum; die nicht mit zu verpachtenden Intraden und Pertinenzien hingegen werden reserviret, und gar nicht mit angeschlagen. Hier habe ich eigentlich diejenigen Anschläge vor mir, welche zum Verkauf des Guthes verfertiget werden, auch alle und jede Besitzungen und Zubehör in sich fassen müssen, und daher auch Kaufanschläge heissen, in Ansehung des Entwurfs aber in Grund- und Nutzungs-Anschläge zu unterscheiden sind.

§. 14. Wenn man nämlich bey Anschlagung eines Guthes lediglich auf die liegenden Grundstücken desselben, und die denselben anklebenden Gerechtsame sowohl, als ihren ökonomischen Gebrauch und Anwendung,

wendung, dergestalt siehet, daß man gleich in mente die möglichen Abnutzungen derselben mit dem dieserhalb unentbehrlichen Aufwand ponderiret, und hierauf, nach richtigem Abzug der Ab- und Ausgaben, bloß die wirkliche Nutzung vor Augen behält, dergleichen jährlichen Vortheil aber zuletzt nach landüblichen Fuß zu Capital erhöhet, und endlich alles zusammen in eine Summe bringt: so wird daraus ein **Grundanschlag** entstehen; gleichwie, wenn man bloß die Nutzungen nach einander distinct specificiret, alles zusammen calculiret, und entweder jede Art derselben besonders, oder letztlich alle zusammen auf einmal nach ihrem jährlichen Ertrag zu Capital erhöhet, und schlüßlich mit der specifiquen Angabe aller Geldausgaben eben also verfährt, und in fine eines von dem andern abzieht, der Abschluß einen **Nutzungsanschlag** bringen wird. Beyde Arten haben ihre besondern Vortheile; jener insonderheit der Gründlichkeit, und dieser hauptsächlich der Deutlichkeit: beyde aber erfordern auch ihre besondere Einrichtung, welche zugleich genau beobachtet seyn will, wenn nicht eine Zwitterart daraus entstehen soll, welche man gemischte Anschläge zu nennen beliebet, und die von einigen auch wohl mit Fleiß, niemals aber in der besten Absicht, verfertigt zu werden pflegen.

§. 15. Und so viel mußte nothwendig von den Anschlägen überhaupt vorangeschickt werden; ein mehrers aber wird sich zeigen, wenn ich in folgenden Abschnitten, und zwar im zweeten von den Personen, so bey einer Anschlagung erforderlich sind, im dritten von der Würderung selbst, sonderlich einzelner Perti-

Pertinenzstücke, und im vierten von Verfertigung der Anschläge, und was darauf folget, geredet haben werde; dem allem ich gleichsam zum Ueberfluß, einen Zusatz von Anschlagung wüster Güther und Stellen anzufügen gewillet bin.

Zweyter Abschnitt.

Von den Personen, so zu Anschlagung eines Guthes erforderlich sind.

§. 16. Vorhin habe ich von der Distinction der Anschläge in gerichtliche und außergerichtliche gehandelt, woher sogleich von selbst erhellet, daß bey der erstern Art der Richter eine Hauptperson seyn würde, und zwar, wie sich abermals von selbst verstehet, bey solchen Würderungen, welche wider Willen des Besitzers, nach einer rechtlichen Nothwendigkeit unternommen werden müssen, ungezweifelt derjenige Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das zu taxirende Guth belegen wäre; dahingegen, wenn ein Rittergutsbesitzer sein Guth aus eigenem Triebe und freywillig taxirt wissen wollte, ihm auch frey stünde, einen andern, und gar nicht competirenden Judicem hierzu zu requiriren, auf welchen Fall denn, und wenn dabey ordine verfahren, und ein solcher Anschlag in ein Instrumentum iudiciale verfasset würde, derselbe ebenfalls eine vollkommene gerichtliche Gültigkeit überkäme, weil dergleichen willkührliche Aestimation zweifelsfrey ein actus iurisdictionis volun-

voluntariae bleibet. Weil aber in Churſachſen die Rittergüther insgeſammt, und ſie mögen übrigens ſchrift- oder amts-ſäſſig ſeyn, Canzleylehne ſind, und auch ſelbſt diejenigen, welche kein eigentliches Lehn, ſondern ein wahres Erbe ſeyn, von daher, der Erblichkeit unbeſchadet, verliehen werden; und aber kein Unterrichter, ohne Vorbewuſt uud Bewilligung der hohen Lehnscuriä, auf keinen Fall die Canzleylehne angreifen kann, ſondern darzu erſt ausdrücklich befehliget ſeyn muß: ſo folget, daß auch bey einer rechtlich-nothwendigen Taxation eines Ritterguthes, wenn auch gleich daſſelbige amtsſäſſig wäre, und noch darzu mit den Ober- oder alien Gerichten in das Amt gehörete, der Beamte nicht eigentlich als Iudex ordinarius, ſondern vi Mandati ſpecialis, und alſo als Commiſſarius cauſae agire. Ja es wird ſich dieſes ſogar auf diejenigen Canzleylehngüther, welche keine Rittergüther ſind, appliciren laſſen. Von den Güthern aber, die Amtsunterthanen ſind, und auch mit der Lehn ins Amt gehören, iſt hier gar die Rede nicht.

§. 17. Ein ſolcher Commiſſarius kann daher auch einen gültigen commiſſariſchen Anſchlag über ein Guth verfertigen, als welches ihm eben commitiret worden iſt; ob er aber 1) eben ſelbſt taxiren, oder auch 2) doch den Anſchlag ſelber fertigen ſolle, könne, oder müſſe? darüber iſt von den Rechtslehrern voriger Zeiten ſehr viel, und, meines Erachtens, ſehr vergeblich, pro & contra geſtritten, auch dieſerhalb in dieſer und jener Provinz beſonders diſponiret worden. Wenn der Commiſſarius freywillig er-

beten, oder auch hohen Orts extra ordinem gesetzt worden ist: so pflegt er allerdings sowohl das Amt eines Taxatoris zugleich mit zu übernehmen, als auch den Anschlag selbst zu fertigen, weil solchen Falls gemeiniglich zwey, wo nicht mehrere Commissarii zugleich, doch meistens sammt und sonders geordnet werden, und man auch hauptsächlich auf die ökonomische Fähigkeit solcher Personen reflectiret; und wenn ein Justizbeamter auch zugleich ein Wirthschaftsverständiger wäre, und das Guth und dessen Pflege sattsam kennete: so würde er auch bey einer nicht freywilligen Guthsanschlagung gar wohl selbst taxiren können, wenigstens dürfte es ihm auf Vorstellung, und wenn nicht sonderliche Bedenklichkeiten im Wege stünden, hohen Orts wohl gestattet werden; allein es wird solches in Sachsen nicht von ihm verlanget, ist auch überhaupt nicht usuel. Sein Amt ist, das Directorium Actorum zu führen, daher er denn auch einen Actuarium, und wenn es die Weitläuftigkeit der Sache erheischet, auch noch einen Copisten, oder mehrere bey sich hat: zur Würderung selbst aber erwählet er ihm besondere Taxatores, und zwar solche, wie sie sich nach Verordnung der Landesgesetze, und sonst nach Erforderung eines jeden zu würdernden Hauptstücks gehören; läßt sich hernach deren Aestimata schriftlich oder mündlich ad Acta geben, und bringt solche in einen Anschlag zusammen. Ja es ist sogar dieses letztere noch nicht einmal schlechterdings von ihm erforderlich, sondern er kann, wenn er will, die Verfertigung des Anschlags selbst, den requirirten Principaltaxatoribus,

oder auch wohl nur einem derselben, übertragen, und darf hernach nur den übergebenen Anschlag von ihnen durch Beybringung ihrer rationum taxandi rechtfertigen lassen, und darauf gehörig autorisiren: so ist solches in allem von gleicher Wirkung.

§. 18. Die Taxatores, welche man zu Würderung der Güther zu gebrauchen hat, würden von mir überflüssig charakterisiret werden, wenn ich sagen wollte, daß es Sachverständige und redliche Männer seyn müßten; ich will daher, statt dessen, lieber dasjenige erwähnen, was davon theils die Landesgesetze in Sachsen, denn von andern Staaten rede ich itzt nicht, disponiren, theils die Observanz mit sich bringet. Wenn sich jemand selbst Taxatores zur Privatwürderung seines Guthes erlieset, so wird er nothwendig auf solche Personen sein Augenmerk richten, die oberwähnte Generalrequisita haben, und auch besonders sein Guth, und dasige Landesart schon ziemlich genau kennen. Ein gleiches wird auch in Betracht gezogen, wenn er sich a Principe gewisse Commissarios erbittet, oder selbiger aus eigner Bewegung dergleichen constituiret. Wenn aber zu einer Aestimatione necessaria eines Ritter- und Lehn-Guths Taxatores nöthig sind; so ordnet die Sächs. Proceßordn. Tit. XL. §. 3.

> daß darzu nicht die Land-Schöpfen, sondern solche Personen gebraucht werden sollen, welche selbst dergleichen Güther besitzen, und derer Gelegenheit wohl kundig, und erfahren seyn.

Daher denn von dem Judice commissario andere

Rittergutsbesitzere, nach den anbefohlnen Requisitis, zu requiriren sind. Weiln auch in obberührten Fall den Creditoribus zu Vermeidung ihres Nachtheils in eben diesem Gesetze nachgelassen ist, eine, zwo, oder mehrere Personen zu zugeben; auch ein etwaniger Guthskäufer seinetwegen jemanden darzu verordnen mag; so wird billig auf diejenigen Personen am meisten reflectiret, welche etwa die Gläubiger selber vorschlagen. Und dieses sind demnach eigentlich die *Taxatores principales*, weil ihr Augenmerk auf das ganze Ritterguth und dessen völligen Zusammenhang gehen soll und muß. Weil es aber ganz richtig heißt: Non omnia possumus omnes, so hat man bey einem solchen Geschäffte auch *Taxatores minus principales* nöthig. So nenne ich z. E. die Gewerken, so die Gebäude, die Landgerichte, so Vieh und Geschirr, die Forstbediente, so das Holz, die Handwerker, so etwa einige andere Dinge taxiren müssen, weil es abermals wahr ist, quod cuilibet artifici, in sua arte credendum sit; welche sich iedoch weiter nicht zu ingeriren haben, als daß sie ihre Special-Aestimata hernach der Commißion übergeben.

§. 19. In einigen auswärtigen Staaten werden auch wohl zu einer gerichtlichen Taxation schlechthin *Notarii*, wenigstens einer, erfordert. In Sachsen, allwo fides judicialis mehr gilt, als aller Notariorum zusammen genommen, würden sie solchen Falls nicht einmal gelitten werden. Extrajudicialiter allerhöchstverordnete Commissarii werden auch keinen adhibiren, weil sie schon ob commissionem allen

fidem

fidem verdienen. Wollte aber jemand einen bloßen Privatanschlag durch einen Notarium fertigen lassen, würde er sich sehr vergebliche Unkosten machen, weil niemand weiter darauf achten würde, als wenn er gleich gar von niemanden unterzeichnet wäre. Gleichergestalt haben wir auch hierbey keine Zeugen nöthig, woferne nicht über diese oder jene Umstände ein oder anderer, aber gerichtlicher Zeugen-Rotulus, erfordert wird, oder doch nicht ganz undienlich ist.

§. 20. Man redet auch hin und wieder vieles von besonderer Verpflichtung aller ietztbenienter Personen. In Sachsen ist dieses alles nicht nöthig. Ein ieder hat entweder seine Pflicht bereits auf sich; und wenn sie auch bloß general gegen den Landesherrn seyn sollte, so würde sie ex speciali mandato, ja so gar bloß ex requisitione eines befehligten Commissarii schon special genug. Wollte jemand bey einem willkührlichen bloßen Privatanschlage, zu dessen mehrern Beglaubigung, seine erlesene Taxatores in besondere Pflicht nehmen lassen; so würde es dennoch, wenn es sich auch seine Taxatores gefallen lassen wollten, zu seinem Zweck gewiß überley seyn. Diejenigen Personen aber, welche eigentlich pflichtmäßig seyn müssen, sowohl als die genauern Obliegenheiten aller derselben, werden sich in folgenden Abschnitten, bey Gelegenheit der eigentlichen Beschäfftigungen selber, noch deutlicher bemerken und aus einander setzen lassen. So viel war nur vorläufig unentbehrlich.

Dritter Abschnitt.

Von der Würderung selbst, sonderlich einzelner Pertinenzstücke.

§. 21. Die Taxation eines Guths muß nothwendig auf dem Guthe selbst, oder wie man zu reden pflegt, in loco geschehen. Ich würde mir es selber nicht verzeihen, wenn ich die von selbsten so helle in die Augen leuchtende Gründe dieser Nothwendigkeit, auch nur durch deren bloße Anführung, erst lange demonstriren wollte; allein so viel muß ich doch bemerken, daß ich diese Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart lediglich auf die Personen der Taxatorum restringire. Es ist gewöhnlich, daß zur Zeit der vorzunehmenden Taxation sich auch der Commissarius und die ganze Commission auf dem zu taxirenden Guthe einfindet, und in ihrer Gegenwart diese Expedition unternommen wird. Es ist auch diese Veranstaltung an sich selbst von überaus beträchtlichem Vortheil und Nutzen. Die Taxatores werden dadurch desto ansehnlicher authorisirt, sie können von den Hauptqualitäten des Guths, wenigstens in Ansehung anklebender Regalien, sich besser und sicherer instruiren, und endlich in allen etwa vorkommenden Zweifeln ohne alle Weitläuftigkeit entscheidende Verfügungen erlangen; und hierzu ist noch unvergleichlich dienlich, wenn Commissio der Specialtaxation derer Grundstücke selbst persönlich beywohnet, da denn auch denen Taxatoribus selber alles überaus leichter, entscheidender und kürzer wird;

ich

ich rede aber itzo bloß von der absoluten Nothwendigkeit. Dieselbe existiret in Ansehung der Commissariorum allerdings alsdann, wenn sie auch zugleich die vices Taxatorum mit vertreten; ein Commissarius causae aber, der selbst nicht taxiret, sondern nur die Taxationes aufnehmen will, hat meines Erachtens, wenn er nicht will, oder anderer Geschäffte halber nicht kann, auch nicht schlechterdings nöthig, in loco gegenwärtig zu seyn, wenn er nur seine requirirten Taxatores gehörig authorisirt, instruirt, und hernach ihre ad Acta Commissionis überreichten Aestimationes von ihnen gehörig justificiren läßt. Nur bemeldter, dem Taxationswesen überhaupt, so vortheilhafter Bequemlichkeiten halber aber, ist die hiesiger Lande fast hergebrachte Gewohnheit, daß alles, was nur einiger maßen zu dieser Verrichtung concurriret, auch in loco versammlet ist, zumal allerhöchsten Commissis, damit zugleich ein völligeres Gnügen geschiehet, allerdings von wichtigem Nutzen, ob sie gleich auch mehrere Unkosten verursachet.

§. 22. Taxatores, welche ihr Commissoriale aus allerhöchsten Händen haben, finden in demselben auch zugleich alle ihre Expedienda gegründet; und diejenigen, welche sich ein Guthsbesitzer zu einer freywilligen Würderung seines Guths selbst erkieset, werden auch von ihm selbst alle nöthige Instruction zu erwarten haben; die von einem Commissario delegato requirirten Taxatores aber haben nöthig, vor allen sich bey demselben, und zwar genau, zu erkundigen, zu was und welcher Würderung er sie eigentlich erbeten habe? was er nämlich von ihnen gewür-

dert, und sonst für Beystand geleistet wissen wolle? und wessen er sie überhebet. Denn hierinnen kömmt es im Hauptwerke auf den Commissariuin requirentem an, und Taxatores erlangen dadurch deutliche Erläuterung der an sie ergangenen Requisition, welche gemeiniglich, und wie es auch nicht anders nöthig ist, meist in terminis generalioribus erlassen werden, weil solche hernach bey persönlicher Zusammenkunft mündlich specialiter erkläret werden können und sollen.

§. 23. Das Erste, was hierauf die Principal-Taxatores, welche das ganze Guth ästimiren, und endlich bey Fertigung des Hauptanschlages mit assistiren sollen, vorzunehmen, und womit sie den Anfang ihrer Expedition zu machen haben, ist die Erkundigung nach der Beschaffenheit des Guths, und zwar nicht allein nach der Wirthschaftseinrichtung desselben, sondern vorzüglich auch nach denen ihm anklebenden Regalien, Gerechtsamen, Freyheiten, auch nach der Qualität, nämlich der Lehnbar- oder Erblichkeit, der obern oder niedern Gerichtsbarkeit, der Schrifft- oder Amtsäßigkeit, dem Jure Patronatus, und ob es eine Kirche habe, oder wohin es eingepfarrt sey, denen Jagden, Trifften, Diensten, Dienstbarkeiten, und besonders nach den Abgaben und Beschwerungen, so gar auch nach den Nachbarn und Gränzen. Es sind dieses alles höchstwichtige Dinge, welche den Werth des Guthes sehr divers modificiren, und daher billig von den Taxatoribus vorher gewußt seyn wollen, ehe sie zur Würderung der Guths- und Wirthschafts-Theile selbst verschreiten,

schreiten, damit sie solche Qualitäten bey der Aestimation selber beständig vor Augen haben, und in derselben darauf zugleich mit reflectiren können. Es liegt auch hierinnen die Ration obangezogener gesetzlichen Disposition, daß nämlich die Rittergüther nur durch andere Rittergutsbesitzer taxiret werden sollen, weil nämlich diese den Werth solcher Gerechtsame am richtigsten zu schätzen wissen. Und es verrathen diejenigen Taxatores bald anfangs ihre Ungeschicklichkeit, welche ohne alle solche vorläufige Information sogleich zur Aestimation selbst eilen, und erst hernach sich nach den Qualitäten der Stücken erkundigen, und nach selbigen das Aestimatum reguliren wollen. Sie machen sich viel schwerere Arbeit, als wenn sie bey der Besichtigung die Hauptbeschaffenheiten derer animo taxandi beschauenden Stücke schon wissen, und also schon vorläufig einen ziemlich adäquaten Werth derselben ausfinden können. Sie laufen auch nicht so leicht in Gefahr, in der Taxa selbst zu irren, als wenn sie etwa hernach eine bisher unbewußte Eigenschaft der Sache, entweder in favorem, oder in odium derselben, ungewöhnlich stark rühret. Es giebt so noch vielfältig verschiedene besondere Eigenschaften der Dinge, welche sich nur erst bey deren Ocular-Inspection entdecken, oder in Erfahrung bringen lassen, die sie hernach schon gnugsam occupiren können; und wenn es endlich zum Hauptanschlage selber kommt, müssen so noch alle Theile gegen das Ganze gehalten, folglich auch die anklebenden Gerechtsame oder Unannehmlichkeiten nochmals recapituliret, und in völliger Verbindung ponderiret werden.

§. 24. Diese Information in Ansehung der Iurium, Qualitäten und Prästationen des Guths wird am nächsten von dem Guthsherrn, am sichersten von dem Gerichtsdirectore erlangt. Diese sind gehalten, Commissioni alle solche Beschaffenheiten anzuzeigen, und aus vorgelegten Documenten zu demonstriren, oder, wenn es etwa Sachen sind, welche auf einem bloßen Herkommen beruhen, und die Unterthanen concerniren, mittelst Convocation derselben, von ihnen selbst verificiren zu lassen, welches alles hernach auf das genaueste protocolliret wird. Daß dieses eben in Gegenwart der requirirten Taxatorum geschehe, ist gar nicht nöthig; obwohl es nützlich ist, indem Taxatores dabey Gelegenheit finden, sich nach ein oder andern Nebenumständen zu erkundigen, welche von dem Angeber sowohl, als Protocollisten, für Kleinigkeiten geachtet, und daher gar übergangen, den Aestimatoribus aber auf verschiedene Art dienlich, oder gar unentbehrlich seyn können, und hernach erst durch neue Fragen müssen erläutert werden, welches öfters mit einiger Weitläuftigkeit und Verzögerung geschehen muß, zumal ohnedem insgemein nicht alles auf einmal so deutlich wird, daß nicht noch einige Nachfragen hinter drein gethan werden müßten. Von der Commission aber erlangen hernach die Taxatores solche Nachrichten, so viel sie davon brauchen. Daß ihnen aber selbige von der Commission eben in Abschrift zugefertiget würden, wie dann und wann geschiehet, ist abermals unnöthig, weil es unnöthige Unkosten macht; es beträfe denn ein solches Document, dessen wichtiger Inhalt nicht

gleich

gleich auf einmal übersehen werden könnte, und in vielfältige Wege unentbehrlich, oder den Taxatoribus selbst die Verfertigung des Anschlages übertragen wäre. Denn in solchen Fällen müssen ihnen allerdings dergleichen Abschriften nach Befinden entweder Extractweise, oder in plena Copia eingehändiget werden, anderergestalt sie die Commissionsacta stets bey Handen haben müßten, welches doch auch nicht wohl thunlich ist. Außerdem dürfen ihnen nur die Protocolle vorgeleget werden, mit der Freyheit, sich daraus selber das Benöthigte zu extrahiren, welches ihnen auch weder versagt werden wird, noch kann.

§. 25. Noch ein wichtiger Punct ist bey diesen Untersuchungen nicht zu vergessen, nämlich: ob alles zur Consistenz des Hauptguthes gehöre? oder ob und was für Beystücke vorhanden sind? Denn hierauf muß in der Taxa besonders reflectiret werden, und nach Befinden sind letztere besonders zu taxiren und anzuschlagen, wie sich unten zeigen wird.

§. 26. Ist ein Grundriß bey dem Guthe vorhanden, so ist es so angenehm, als nutzbar; denn es erleichtert den Taxatoribus ihre Arbeit ungemein, und giebt hernach auch einen desto sicherern Anschlag, sonderlich wenn selbiger, und das darüber verfertigte Fluhrbuch recht accurat, ordentlich, und so deutlich ist, daß darinnen auch die Beschaffenheit und Qualitäten jedes Grundstückes mit angemerket und bezeichnet sind. In einigen auswärtigen Staaten gehet die Ausmessung allemal der Taxation vorher, und ist schlechterdings erforderlich, in andern aber

nur

nur sehr üblich, dergestalt, daß sie nicht leicht unterlassen wird; und als oberwähntermaßen im Herzogthum Mecklenburg das ganze Land ausgemessen ward, erhielten unterm 30 Oct. 1751 die dazu vereyderen Feldmesser ihre genaue Instruction, woraus mir unter andern vorzüglich wohlgefällt, daß nach durchgängig auf 16 Fuß rectificirten Ketten, alles nach dem auf einerley Maaß verglichenen verjüngten Maaßstabe aufgenommen werden, auch die Illumination der Charten, so wie man sie vorher modelliret hatte, uniform eingerichtet seyn mußte, dergestalt, daß jede Art und Gattung des Grundes, nach seiner Beschaffenheit und Bebauung, seine eigne Farbe bekam, und selbige auch in allen Charten behielt, wie denn auch das Fluhrbuch selbst seine einstimmige Einrichtung nach gewissen Capitibus überkam, welches alles von sonderbarem Nutzen ist. In Churſachsen wird auch bey einer Taxatione necessaria die Ausmessung nicht für unentbehrlich geachtet, vielmehr zu Ersparung der Unkosten hohen Orts gemeiniglich untersagt; wenn sie aber aus besondern Umständen gestattet werden muß: so ist selbige von einem in Pflichten stehenden Conducteur zu verrichten, anderergestalt derselbe a Commissione besonders hierzu zu vereyden seyn würde. Eine leichte Art, die Felder und Fluren auszumessen, theilet uns der Hr. Lic. Hoffmann im VII. Bande ökonom. Nachrichten S. 660 seq. mit.

§. 27. Die Wirthschaftseinrichtung bey dem Guthe ist den Taxatoribus um deßwillen vorläufig zu wissen nützlich, damit sie hernach bey Durch-

gehung

gehung der einzeln Wirthschaftstheile zugleich auch auf die Verbindung derselben, und den daraus entsprießenden Nutzen mit achten können. Es brauchet aber diese Notiz, die sich am besten vom Herrn selbst, oder dem Verwalter erfähret, vor der Hand nur general und superficiel zu seyn, denn es werden sich hernach bey jedem Wirthschaftstheile noch speciale Fragen genug finden.

§. 28. In einigen auswärtigen Staaten hält man, die eigentlichen Guthsumstände richtig und gründlich zu erfahren, ein ordentliches gerichtliches Zeugenverhör, davon, und den dabey vorkommenden General- und Special Interrogatoriis, vor andern Schweder in seinem Tractat von Anschlagung der Güther in Pommern nachgesehen zu werden verdienet. In Churſachsen ist diese Ceremonie nicht eingeführt. Es ist zwar billig, daß Taxatores sich hier und da nach allerley Umständen des Guths und der Wirthschaft erkundigen; allein, da es, nach mehrangezogener landesherrlichen Verordnung, andere Rittergutsbesitzer, und zwar solche seyn sollen, die dergleichen besitzen, und der Gelegenheit wohl kundig und erfahren seyn: so werden sie, dem zu Folge, gemeiniglich aus der Nachbarschaft gewählet, oder, wenn sich etwa gleich in der Nähe keine dazu fähige Personen, oder ihrentwegen andre Bedenklichkeiten fänden, doch solche, welche diese erforderlichen Qualitäten haben. Und da werden denn dergleichen wohlerlesene Taxatores öfters schon selber ein mehrers wissen, als sie zu fragen nöthig haben; und wenn sie es ja thun, so wird es nur meist darum

um geschehen, um in ihrer Notiz des mehrern bestärkt zu werden. Uebrigens liegt ihnen, wie in allen übrigen, also auch hierinnen, die Behutsamkeit ob, nicht alles, was man ihnen debitiren will, gleichsam für baar Geld anzunehmen. Die Menschen sind leicht partheyisch, entweder ex favore, oder ex odio, oder ihres eignen Interesse halber, es mögen ehemalige Pachter, Verwalter, nächste Nachbarn, Richter und Schöppen, oder Knechte und Unterthanen seyn. Weitläuftiger hierunter zu seyn, wäre überflüssig.

§. 29. Endlich haben Taxatores vor Antritt der Ocularbesichtigungen noch von der Commission zu erfahren, oder, wenn sie selbst commissarisch agiren, unter sich zu verabreden nöthig: ob sie nach dem Grunde, oder nach der Nutzung, taxiren sollen oder wollen? Denn zuweilen wird diese, zuweilen jene Art der Aestimation verlangt, zuweilen wird beydes erfordert. Ob es nun gleich an dem ist, daß man nach dem Grunde und dessen Beschaffenheit alleine ohnmöglich ästimiren kann, wenn man nicht, wenigstens in mente, einen Ueberschlag von dessen Abnutzung und Anwendung zu dieser oder jener, oder mehrfachen Nutzung anstellet; und es auch eitel, ich will nicht sagen, thöricht, wäre, eine Abnutzung desselben, oder eines andern Theils der Wirthschaft, ausfündig machen zu wollen, wenn man nicht Grund und Boden, von dem doch die Abnutzung herrühren soll und muß, nach seiner wahren Beschaffenheit und Eigenschaften zu ästimiren wüßte; folglich beyde Schätzungsarten jederzeit concurriren, und einander, gleichsam handbietend, zum Fundament

des

des richtigen Auswurfs dienen müssen: so ist es doch den Taxatoribus sowohl zur Erleichterung der Arbeit, als hauptsächlich zu gründlicher Maaßnehmung überaus zuträglich, daß sie gleich Anfangs einen festen Fuß haben, auf den sie sich gründen sollen oder wollen, wenn sie auch zu einer doppelten Taxation beyde Schätzungen desto genauer mit einander combiniren müßten. Diese Theorie, weil sie etwas concret, und ohne ekelhafte Weitläuftigkeit keiner besondern Abstractionen fähig ist, läßt sich daher auch nicht füglich weiter aufklären; aber man observire sie in Praxi, so will ich zuverlässig versichern, daß man sie gründlich und richtig befinden wird.

§. 30. Nun erheben sich Taxatores zu ihrem Hauptgeschäffte, ich meyne, zur Aestimation selbst, wo sie, alles in genauen Augenschein und Ueberlegung zu nehmen, pflichtig sind. Der Guthsherr, wenn einer da ist, oder der Commissarius causae, wenn sie nicht selbst Commissarii sind, oder wenigstens der Curator bonorum, der Sequester oder Verwalter, der Förster, und andere Haushaltungs- und Wirthschafts-Bediente begleiten sie, um auf die etwa nöthigen Fragen ihnen sogleich entscheidenden, und respective instructiven Unterricht ertheilen zu können. Vielleicht aber werden sie es mir, wenigstens einige unter ihnen, verdanken, insgesammt aber zu gute halten, wenn ich denen, die es etwa noch nicht wüßten, oder doch zu vernachlässigen gewohnt seyn möchten, nur zwo Generalregeln, die ihnen allenthalben zum Fundament des ganzen Taxationsgeschäffts dienen sollen, mit auf den Weg gebe, aus welchen sich hernach

nach durch Abstraction und Zergliederung mit leichter Mühe verschiedene Specialregeln werden folgern und herausziehen lassen.

§. 31. Die erste Hauptregel will ich also abfassen: Ein jedes Grundstück oder Wirthschaftstheil ist einmal nach seiner eigenen Eigenschaft und Nutzbarkeit, hiernach aber auch nach seiner Verbindung mit andern Wirthschaftstheilen zu ponderiren.

Aus dieser ergeben sich sogleich folgende Specialregeln:

1) Es muß sich nach aller Eigenschaft, Anwendung, und Brauchbarkeit jeden Grundstückes oder Wirthschaftstheils auf das gründlichste und genaueste erkundiget, und solches hiernach ästimiret werden.

2) Es findet kein pretium affectionis statt, indem nicht die Annehmlichkeit alleine, sondern hauptsächlich die Brauch- und Nutzbarkeit zu taxiren ist; obwohl jene, sowohl in Ansehung der Situation des Guthes überhaupt, als auch einiger Regalien und Vorzüge insonderheit, nicht gänzlich zu übergehen ist.

3) Je nach dem Verhältniß, in welchem ein Stück oder Theil mit dem andern stehet, und je mit mehrern es verbunden ist, je mehr erhöhet sich auch sein Werth und Nutzen, und umgekehrt.

Sobald man diese abgesonderten Regeln wieder mit einander vereinbaren wird, wird man auch

den

den Hauptsatz selbst vollständiger haben, der eigenen Verständlichkeit halber aber werde ich aller Demonstration überhoben seyn können.

§. 32. Die zwote Hauptregel soll also heissen: Jedes Grundstück und Wirthschaftstheil sowohl, als das ganze Guth, muß nach seinen gegenwärtigen Umständen, Verfassung und Nutzung gewürdert werden.

Daraus folgen wieder als Specialregeln:

4) Bey einem im Flor und Anwachs stehenden Grundstücke oder Wirthschaftstheile kömmt die zu hoffende Verbesserung weiter nicht in Erwägung, als in wieferne sie binnen kurzer Zeit beträchtlich wird, und durch sich selbst bewirket werden kann.

5) Bey einem deteriorirten Grundstücke oder Wirthschaftstheile ist sowohl auf den Grad des Ruins, als auch auf die Länge der Zeit zu sehen, binnen welcher es sich durch sich selbst wieder erholen könnte.

6) Die Taxa richtet sich bey jedem Grundstücke oder Wirthschaftstheile nach befundenem Gebrauch und Nutzverwendung, ohne auf einen etwa in Gedanken formirten Plan, wie durch eine andere Wirthschaftseinrichtung auch diese Sache besser gebrauchet und genutzet werden könnte, zu reflectiren; es wäre denn, daß man befände, daß sie offenbar falsch und widerwirthschaftlich gebrauchet und genutzet würde.

7) Alles wird nach dem pretio currente taxiret, wenn es gleich vermuthlich wäre, daß die Preise der Dinge künftig steigen oder fallen könnten, weil diese Vermuthung oft trüget.

Abermaliger Deutlichkeit dieser Grundsätze halber werde ich auch hier mehrerer Weitläuftigkeit überhoben seyn. Monuisse sat est.

§. 33. Als einen Prodromum itziger Abhandlung habe ich ehedem im LXII. St. ökon. Nachr. meine Gedanken von der Würderung wirthschaftlicher Naturalien entworfen, welche vielleicht nicht ganz vergebens geschrieben seyn dürften, wenn die Taxation nunmehro stück- und theilweise aller Pertinentien und Zubehör des Guthes unternommen werden soll, um daraus hernach ein Totum zu formiren; gleichwie aus des Herrn Lic. Hoffmanns Unterricht von der Wirthschafts-Temperatur im LXIX. St. S. 568 fgg. welche auch im LXXIV. St. S. 129 fgg. verfolget worden, hierbey nicht ohne Nutzen seyn wird.

§. 34. Wir machen uns aber an die Sache selbst, und weil wir in Sachsen keine vorgeschriebene Norm haben, wo wir anfangen oder aufhören sollen; so bleibt die Ordnung unsers Procedere, so wie sie es ohnedem und natürlicher Weise ist, iederzeit willkührlich. Ich werde demnach hierinnen auch arbitrair verfahren, und die Wirthschaftstheile und Pertinentien solchergestalt nach einander untersuchen, wie sie mir vorkommen; doch glaube ich auch, daß sie sich füglich so auf

ein-

einander schicken, und endlich ohne Zwang zusammen verbinden lassen möchten, wobey mir zu mehrerer Deutlichkeit nachgelassen seyn wird, selbige in ihre eigene Capita gleichsam als Subsectiones zu vertheilen; zuletzt kommen wir in allen wieder zusammen.

Das 1 Capitel.

Von den Gebäuden und dem Gehöffte.

§. 35. Ein Guth muß bebauet seyn, sonst kann es weder bewohnet, noch bewirthschaftet werden; ja ein iedes wirthschaftliches Geschäffte erfordert seine eigene Gebäude: sind nun dieselben in quali & quanto dem Guthe und ihrem eigenen Gebrauch gehörig proportionirt, so sind sie auch wirklich schätzbarer, und im Hauptwerke mehr werth, als wenn sie entweder allzu groß und prächtig, oder deren allzu viel und überley, oder ihrer zu wenig und unzureichend wären. Prächtige Palläste und überflüssige kostbare Gebäude sind einem Landguthe zur höchsten Last, und wenn sie aus den Guthsrevenüen sollen unterhalten werden, so absorbiren die Reparaturen nicht selten die ganzen Guthsnutzungen, vielmals übersteigen sie sie gar, und ziehen also dem Guthe den gänzlichen Verfall zu. Allzu wenige, und zu ihren Endzwecken unbequeme, oder unzulängliche Gebäude sind der Wirthschaft selbst sehr hinderlich, folglich wird auch der Werth der übrigen durch diese Mangelhaftigkeit um nicht wenig verringert. Ist aber das Guth mit allen

seinen erforderlichen Gebäuden allenthalben richtig besetzt, und nirgends weder zu viel noch zu wenig, so geht auch selbst die Wirthschaft beglückter und vortheilhafter von statten, daher ihnen denn auch an ihrem Werthe selbst so viel zuwächst, als der durch ihre geschickte Einrichtung zu erhaltende Wirthschaftsvortheil über den sonstigen Nachtheil beträgt. Ja, man siehet aus diesen Gründen so gar, daß ein dauerhaftes und wohlconditionirtes Wirthschaftsgebäude auch schon um deswillen, weil es im guten Stande ist, in seiner Proportion mehr werth sey, als eben dasselbe, wenn es wandelbar wäre, in alsdanniger Proportion seyn würde oder könnte, wenn auch alle und iede Reparaturkosten aufs genaueste angeschlagen würden. Gesetzt, ein Gebäude ist 200 Rthlr. werth, wenn eine Reparatur von 10 Thalern daran gewendet wird; so ist es diese 10 Thlr. gewiß mehr werth, wenn es der Reparatur nicht gebrauchet, ohngeachtet diese von der Taxa abgezogen würde. Denn zu geschweigen, daß man unmöglich alle Reparaturkosten so gar genau auscalculiren kann; so wird auf die Besorgung, Versäumniß in der Wirthschaft, und übrige kleine Nachtheile, insgemein nichts gerechnet, deren man doch, wenn keine Reparatur nöthig ist, auch überhoben bleibet.

§. 36. Dieses sind aber nur Principia oeconomica, die ich nur den Commissariis und Taxatoribus principalibus zumuthe, wenn sie die Gebäude selbsten, wo nicht gar ästimiren, doch wenigstens besichtigen und durchsehen, als welches ich

ja

ja nicht, wie man doch öfters aus unverantwortlicher Commodität geschehen sieht, zu vernachlässigen bitte, damit sie hernach die handwerksmäßige Taxa der Gewerken desto öconomischer dijudiciren und rectificiren können, denn gemeiniglich läßt man, um desto sicherer zu gehen, die Gebäude durch die Gewerken taxiren.

§. 37. Die Gewerken aber taxiren lediglich kunst- und handwerksmäßig; und es ist allerdings wohl gethan, daß man zu einer ieden Taxation recht handwerksmäßig verständige Leute gebrauche; Principaltaxatores erlangen dadurch selbst ein richtigeres Fundamentum taxandi, und die Commission mit ihnen nähere Erläuterungen zur Modification des Toti; allein man erlaube mir, einige Fehler zur Correction zu entdecken, die ich hierbey observirt habe. Man committirt den Gewerken in den allergeneralesten Ausdrücken: Gehet, taxiret die Gebäude. Insgemein, und zwar wenn diese Handwerksleute noch am vernünftigsten sind, haben sie bloß den gegenwärtigen Zustand der Gebäude vor Augen, und also fällt denn auch ihre Taxe aus. Ich habe aber auch selbst erlebet, daß sie ihren Anschlag auf die Art eingerichtet haben, als ob ein Gebäude erst von Grund auf neu aufgeführet werden sollte, bloß mit Betracht der ietzigen, nicht der damaligen Preiße, und mit gänzlichem Unbedacht auf die hieserhalb öfters obwaltende gewaltige Differenz. Auf den ersten Anblick scheinet es auch, als ob sie mit völligem Grunde verführen, denn könnte man denken: was gehen uns die vo-

rigen Preiße an? wenn dieses Gebäude nicht da stünde, müßte es itzo erbauet werden, und da würde es so viel kosten? wer weis denn, und was gehet es uns an, wie sich die Preiße künftig verhalten werden? Etwas ist an diesem Ratiocinio wahr, nämlich so viel, daß vorige und künftige Preiße uns nicht irre machen sollen; allein vieles ist auch sehr irrig, nämlich ob dieses Gebäude, sonderlich wenn es sehr alt, und daher gemeiniglich sehr massiv ist, und vielleicht bey seiner Anlage einem ganz andern Gebrauche gewidmet gewesen, zu der ietzigen Bestimmung auch eben wieder so kostbar erbauet werden müßte, und nicht vielleicht mit mehrerer Menage eben die Dauerhaftigkeit, und darneben noch mehr Bequemlichkeit, bekommen könnte? Daher man wohl zu bedenken hätte, ob es justement sohin einerley sey, daß dieses Gebäude einmal so, wie es da stehet, da stehe? oder ob es besser wäre, daß ein weniger kostbares oder mehr bequemeres da stünde? worzu aber ein öconomisches Judicium gehöret, dessen bloße Gewerken nicht leicht fähig sind. Man sollte demnach die Gewerken bey ihrer Abfertigung billig hieran erinnern, und hiernächst zweytens sie bedeuten: auch in ihrer Taxa zugleich darauf mit zu reflectiren, wie lange iedes Gebäude etwa noch in seinem gegenwärtigen Zustande unwandelbar verbleiben könnte? wenn ihnen etwa eine Reparatur nöthig seyn, und was selbige kosten möchte? oder ob es vielleicht so beschaffen wäre, daß es keiner Reparatur mehr würdig, sondern nützlicher seyn würde, bey dessen sich eräugenden Unbrauch-

barkeit

barkeit es lieber ganz niederzureissen, und an dessen statt ein neues bequemeres zu erbauen? Wenigstens ist drittens ein Hauptversehen der Commission, wenn sie sich bey Ueberreichung der gewerklichen Taxa nicht befraget, ob die Gewerken alle, oder welche dieser Rücksichten vor Augen gehabt haben, oder nicht? Es wird auch viertens darinnen gefehlet, daß man gemeiniglich nur die beyden Handwerker der Mäurer und Zimmerleute hierzu gebrauchet; denn die Tischler, Glaser, Töpfer, Schlösser, und nach Befinden mehrere, würden hier ebenfalls nicht unnöthig seyn, wenn das Apellische Dicterium: Ne sutor ultra crepidam, nicht vernachläßiget werden soll.

§. 38. Auf diese Art aber werden alle und iede Wohn- Hof- und Wirthschafts-Gebäude in eine richtige Consignation gebracht, iedes nach seinen Zimmern, Kammern, oder andern Behältnissen, Kellern, Böden, Stockwerken, Größe, Geräumlichkeit, auch inn- und äußern Beschaffenheit, und wie man sagt, nach Fach und Dach, genau beschrieben, und von den Gewerken taxiret. Es müssen aber auch die Lust- oder zur Guthswirthschaft überflüßigen, ja so gar die verfallenen und unbrauchbaren Gebäude taxiret werden, weil sie doch einmal auf dem Guthe stehen. Und dieses verstehet sich auch von den Mauern und Vermachungen, Brücken, Thoren, und allem übrigen Mauer- und Zimmerwerke; ja so gar Schutt und Graus ist zu taxiren, wenn in demselben noch einige brauchbare Materialien enthalten sind. Der Commission und

Principal-Taxatoribus aber liegt ob, diese Gewerkentaxe ökonomisch zu ermäßigen, und weil sie gemeiniglich sehr hoch ausfällt, auf ein billiges zu setzen.

§. 39. Wenn ein großes Palais auf dem Guthe befindlich wäre, müßte solches freylich nach Würden taxiret, doch aber auch die Reparaturkosten besonders mit verrechnet werden; die ordinairen Landgebäude aber pfleget man auch auf dem bestbebauten Guthe, mit Reflexion auf deren Unterhaltung, nach Befinden etwa auf 2 höchstens 4000 Thlr. in Pausch und Bogen zu ästimiren, und diese Summe nicht gerne zu übersteigen. Es führet uns hierauf insonderheit die Disposition des allergn. Erläuterungs-*Generalis*, des *Mandats* wegen des Armen-Bettel- und Brand-Wesens, d. d. 7ten Jul. 1744. verbis: Daß bey denen Wohngebäuden auf denen Rittersitzen, die gerichtliche Taxe nach dem Werthe des Guthes, so entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Besitzer durch einen darüber gefertigten, und gerichtlich, oder von 2 bis 3 derer nächsten Nachbarn attestirten Anschlag beyzubringen, höher nicht, als wenn der Preiß eines Rittergutes unter, und bis auf 20000 Thlr. sich erstrecket, auf 1000 Thlr., bey denen Rittergüthern, deren Werth über 20000 Thlr. bis 50000 Thlr. ansteiget, auf 2000 Thlr., bey denen, so über 50000 Thlr. bis 80000 Thlr. zu schätzen, auf 3000 Thlr.,

und

und endlich bey denen, welche über 80000 Thlr. bis 100000 Thlr. und drüber zu äſtimiren, höchſtens auf 4000 Thlr. geſetzet werde. Daher wir denn auch die übrigen Wirthſchafts-Gebäude, unter dergleichen proportionirten Quanto, mit zu begreifen pflegen, um die Taxe deſto öconomiſcher zu machen. Wollte man aber die Gewerkentaxe, ſo wie ſie pro ſtatu praeſenti ausgefallen iſt, beybehalten; ſo müßte man hernach auch die Reparaturkoſten nach der Bedürfniß deſto gemeſſener unter die Decourte ſetzen, wobey zugleich zu erwägen iſt, ob und was für Baudienſte man darzu habe oder nicht?

§. 40. Und ſo ſind die Gebäude gleichſam nach dem Grunde taxiret. Von einer Nutzungstaxe der Gebäude wollen viele um deswillen gar nichts hören, weil ſie dem Guthe zur Wohnung und Wirthſchaft unentbehrlich ſind, und keine Proventus geben, dergleichen Taxationes aber ſecundum Proventus geſchehen ſollen; allein wenn ſie auch gleich kein Einkommen ertragen, ſo ſind ſie doch unſtreitig von großem Nutzen, alles aber, was nutzbar iſt, iſt auch einer Taxe fähig. Jedoch iſt freylich eben um deswillen, weil ſie unentbehrlich ſind, die Taxe derſelben auf das allerleidlichſte herunter zu ſetzen. Meines Erachtens iſt es doch billig, daß der Beſitzer wenigſtens etwas für ſeine Wohnung rechnet, denn umſonſt kann er nirgends wohnen; und die Vortheile, welche wohlgebauete Wirthſchaftsgebäude der Wirthſchaft ſelber bringen, ſind doch auch nicht ganz umſonſt zu verlangen; macht

man nun auf diese beyde Stücke einen billigen Ueberschlag, so wird man auch die Gebäude ebenfalls in eine billige Nutzungstaxe bringen können. Daß aber in einem bloßen Pachtanschlag die Nutzung von Gebäuden nicht angeschlagen werden kann, ist ganz natürlich.

§. 41. Man pfleget auch wohl die Hofröthe, exclusive der Gebäude, noch besonders zu taxiren. Der Codex Fridericianus gestattet es in den brandenburgischen Provincien, doch ohne Taxation der wirthschaftlichen Gebäude; und es findet sich ein Exempel davon beym Schweder von Anschlagung der Güther p. m. 245 in not. aus welchem zugleich zu ersehen, daß man deren Gehalt nach Ruthen überschlagen, und jede Quadratruthe zu 12 Gr. oder genauer zu 10 Gr. 6 Pf. taxiret hat. Ich will nicht sagen, daß dieses Verfahren nicht wenigstens in einer Grundtaxe statt haben könne, wenn es auch in einer Nutzungstaxe wegfiele; so viel aber sage ich nur: in Sachsen ist dieses noch nicht gebräuchlich; es wird aber auch kein Fehler seyn, wenn man es thut.

Das II Capitel.

Von den Gärten und Obstfrüchten.

§. 42. Da die Gärten bekanntermaßen verschiedener Art sind; so muß ich mich vorläufig erklären, daß ich hier nur von Lust- Küchen- und Baum-Garten reden, und deren Würderung, wie ich auch künftig mit allen Guthspertinenzien thun will,

will, jedesmal auf doppelte Art, nämlich sowohl nach der Grund- als Nutzungs-Taxa unternehmen werde. Gleichwie ich aber die eigentlichen Grasegärten der Gräserey überhaupt mit einverleibe: so werde ich auch den Wein- und Hopfenbau, weil beyde sowohl in ordentlichen Gärten, als auch in eigenen Bergen betrieben werden können, hernach besonders verhandeln.

§. 43. Ein Lustgarten ist etwas anmuthiges und vergnügendes, aber selten etwas wahrhaftig nutzbares, weil seine Unterhaltung gemeiniglich allen Nutzen, vielmals auch wohl das Vergnügen selbst, weit übersteiget. Wenn man daher einen Lustgarten öconomisch taxiren will: so muß man vor allen Dingen auf seine Anlage und Einrichtung sehen. Gartenland erhält in der Grundtaxe allemal einen höhern Preis, als das Ackerfeld, auch selbst das Wiesewachs, weil es sich, obschon es mehr Arbeit und Dünger erfordert, in der Nutzung auch ungleich höher verlöset; allein eben daher ersiehet man, daß hierbey alles lediglich auf den Gebrauch solches Bodens ankomme. In einem bloßen Lust- Kunst- und Zier-Garten, welcher nichts, als kostbare Blumenbetten, fremde unfruchtbare Gewächse, unbrauchbare Parterres, breite landverderbliche Sandgänge, schönbelaubte Hecken, vortreffliche Grotten, Cascaden, Fontainen, Statuen, Pyramiden, Lindenalleen, und noch so viel Orangerie, enthielte, müßte der Preis schlechterdings abfallen. Ich glaube, man würde am gerechtesten verfahren, wenn man einen Acker dergleichen Gartenlandes mit

einem

einem Acker des schlechtesten Ackerlandes, so man daselbst antrifft, in gleichen Preis setzte. Wäre aber das Ackerland solchen Guthes alles von einerley Beschaffenheit, und dabey gutartig: so würde ich gar noch ein Drittheil zurückschlagen; bey dem allen man doch noch die überschießenden Gärtnereykosten mit dem Vergnügen compensiren müßte. Und so siehet man auch, daß ein solcher Garten einer Nutzungstaxe gar nicht fähig sey. Zum Glück aber werden dergleichen in Sachsen bey Privatis nicht so gar viele seyn. Auf Rittergüthern pfleget man doch insgemein im Gartenwerk Vergnügen und Nutzen mit einander zu verbinden; und da kann ein solcher Lustgarten seinen Namen mit völligem Rechte führen, und dabey dennoch wenigstens etwas nutzbar seyn; und da gewinnet denn auch die Taxe selbst eine ganz andere Gestalt.

§. 44. Enthält ein solcher Lustgarten, neben seinen Blumen- und Zier-Werken, auch andere nutzbare Gartengewächse, angenehme Staudenfrüchte, rare Franz- und andere fruchtbare Obstbäume: so kann man einem Acker solchen Gartenlandes von dem Preise eines Ackers des besten Feldes ganz billig ein Drittheil und nach Befinden die Hälfte zulegen, sonderlich, wenn diese Sachen angenehmen Kaufs, und gut zu versilbern sind, und man bey so bewandten Umständen doch wirklich auf das Vergnügen selbst etwas mitrechnen kann.

§. 45. Will man einen solchen Garten in eine Nutzungstaxe bringen: so würde man allerdings gar leicht dazu gelangen können, wenn man auch

nur

nur eine dreyjährige Rechnung von dessen Ertrag und den aufgewendeten Kosten erlangen könnte. Allein zum Unglück ist man eben nicht sehr gewohnet, über solche Dinge, welche mehr zum Vergnügen, als zum Nutzen dienen, so gar genaue Register zu halten; und wenn auch ja etwa einige Einnahmen aufgezeichnet würden: so wird doch wohl der Gärtner nach seinem Lohn, Gehalt und Kost, und obendrein der verwendete, und den Feldern entzogene Dünger, die Reparaturen an den Kunstwerken, wo nicht gar an den Vermachungen, seyn vergessen worden, an die Dienste aber, welche entweder für Tagelohn bezahlt werden, oder auch wohl unentgeltlich seyn können, doch aber solchen Falls der übrigen Wirthschaft abgehen, wird vielleicht gar nicht gedacht seyn. Muß man also bloß ex Arbitrio hierunter agiren: so ist fast kein einziges anderes Mittel übrig, als daß man eine nach obigen Gründen präformirte Grundtaxe nach dem Ackergehalt, und dessen bestimmten Preis zum Fundamente setze, von solchem auf die Interessen zurückrechne, selbige zur jährlichen Revenue angebe, und hernach a 5 pro Cento zu Capital erhöhe. Es ist wirklich kein ander Auskommen; denn wer es wagen, und auch aus den allergenauesten Rechnungen die Einnahme mit der Ausgabe vergleichen, und alles oberinnerte dabey in Obacht nehmen will, der dürfte finden, daß er Ursache habe, seine Lustgartennutzungen unter die Onera des Guths zu verwerfen.

§. 46. Man kann übrigens hierbey, und sonderlich in Ansehung der Kunst- und Zier-Werke

nicht besser thun, als man nehme auch kunsterfahrne Leute dabey zu Rathe. Man hat daher, außer vielerley andern Kunstverwandten, insonderheit zu den Statuen, Obelisceu, Säul- und Bild-Werk, geschickte Bildhauer; zu der Orangerie, und ausländischen Gewächsen aber erfahrne Kunstgärtner zur Beyhülfe vonnöthen, welche alles Stück vor Stück verzeichnen, und kunstmäßig taxiren werden. So viel insbesondere letztere anbelangt, habe ich in der Taxation eines Stadtvorwerges bey Leipzig, wo man doch diese Sachen, und deren Werth am besten kennet, befunden, daß man den ausländischen Gewächsen, und der Orangerie, nach ihren verschiedenen Sorten etwa folgende Preise setzet:

1 Orangebaum, ohne Absicht auf die Gattung, wenn er im Kübel steht, 2, 2½ bis 3 Thlr.
1 dito kleiner, noch im Scherben, 4, 6 bis 8 Gr.
1 Kirschlorbeerbaum, im Kübel, 1 Thlr. bis 1 Thlr. 12 Gr.
1 dito kleiner, 6, 8, bis 12 Gr.
1 Lorbeerbaum im Kübel, auf 16 Gr. bis 1 Thlr.
1 dito kleiner, 2 bis 4 Gr.
1 Taxusbaum, 16 Gr. bis 1 Thlr.
1 dito kleiner, 6 bis 8 Gr.
1 Cypresse groß á 1 Thlr.
1 dito kleiner, 8 bis 16 Gr.
1 Feigenbaum, 4, 6 bis 8 Gr.

Allerley andere auswärtige Bäume, als Oleander, Ketmia, Laurusdinus, und dergleichen, 4 bis 6 Gr. und so fort.

§. 47. Im Küchengarten kann man schon bestimmter taxiren, und man wird nicht fehlen, wenn man in einer Grundtaxe jeden Acker Grabeland, selbst mit Einrechnung der Gänge, welche hier weder überley breit, noch mit Sande verderbet sind, gegen einen Acker des besten Feldes aufs Alterum tantum setzet. Bey einer Nutzungstaxe aber hat man hauptsächlich dahin zu sehen, ob ein solcher Küchengarten etwa bloß zur Hausconsumtion für das Gesinde zureichend, oder ob er so gehaltig sey, daß daraus auch noch viel oder wenig zur baaren Loosung verbleibe? Erstern Falls ist selbiger gar nicht in die Taxe zu nehmen; letztern Falls aber hat man den übrigen Ertrag in Conto zu bringen, und zwar ohne den mindesten Abzug einiger Unkosten, wenn die Besamung selbst erzielet, die Bestellung aber ohne Gärtner durch einen Wirthschaftsbedienten zu besorgen, und die Arbeit selbst von dem Gesinde, oder überschießenden Hofediensten bey Gelegenheit mit zu verrichten ist.

§. 48. Der Baumgarten ist vielfacher Betrachtung würdig. Man hat nämlich sowohl auf den Grund und Boden, wie derselbe zum Obstwuchs geschickt sey, und denn auch darauf zu sehen, ob derselbe mit Bäumen vollständig besetzt sey, oder viele leere Plätze habe. Man siehet hierauf auf die Beschaffenheit der Bäume selbst, ob sie alt oder jung, gewüchsig oder anbrüchig, reine oder vermooset, und verwaldigt sind, und hauptsächlich auf die Arten des Obstes, maßen überhaupt immer eine Gattung an sich selbst nutzbarer ist, als die andere, auch wohl

in

in dieser oder jener Gegend diese oder jene Sorte angenehmer oder geringschätziger seyn kann. Weil auch jede Gattung Obstes selbst wieder unter sich verschiedener Güte ist: so hat man auch besonders auf die edlere oder unedlere Art dieser oder jener Sorte zu reflectiren, und wenn man die Früchte selbst nicht vor sich siehet, noch auch es an den Bäumen selbst zu erkennen weis, sich darnach zu erkundigen. Und endlich kömmt hier auch so gar die Lage, Vermachung und Verwahrung des Gartens etwas mit in Betracht, weil das Obst der Dieberey gar sehr unterworfen ist.

§. 49. Soll nun ein Baumgarten in eine Grundtaxe geleget werden: so pflegen viele den Boden desselben nach Ackern und Ruthen zu überschlagen, und hernach mit Ueberschlagung des darauf etwa zu gewinnenden Obstes jedem Acker oder Ruthe eine gewisse Taxe zu bestimmen. Bey einem schlecht bestandenen Obstgarten, und der viele Blössen hat, ist dieses auch wirklich fast die beste Art zu taxiren; allein bey einem vollständigen und mit guten Obstarten besetzten, gefällt mir folgender Modus taxandi weit besser. Man gebe den Gartengrund nach seinen Ackern und Ruthen an, damit man seinen Gehalt wisse, und ein Sachverständiger auch abwärts urtheilen könne, ob er gerecht, oder zu viel, oder zu wenig besetzt sey. Hierauf zähle man die Bäume, und zwar von jeder Sorte, Stück für Stück, und schätze jeden Baum nach seiner Gattung und gegenwärtigen Beschaffenheit auf ein convenables Kaufpretium oder Capitalpreis, wie hoch sich

nämlich

nämlich ein jeder, binnen 20 Jahren verlösen sollte, wobey man doch wohl die Bäume einer Gattung, wenn sie etwa nicht alle gleiches Alters oder Größe seyn sollten, nach gemachten Ueberschlag, einen dem andern zu Hülfe, durch die Bank auf einen gleichen Preis setzen kann, das imponirte Pretium aber dividire man durch 12, als nämlich auf so viele Jahre, als gemeiniglich ein Obstbaum in seiner besten Kraft und Flor stehet: so zeiget der Quotient gleichsam das jährliche Währgeld jeden Baumes an, welches alles zusammen in eine Summe geworfen, die richtigste Grundtaxe des ganzen Baumgartens auch nach Ackern und Ruthen giebet. Ob man dabey zugleich mit auf das in selbigem befindliche Gras reflectiret, oder ob man selbiges bis zur Gräserey und Wiesewachs versparen will, ist in soweit ziemlich gleichgültig; man muß es nur ausdrücklich melden, und letztern Falls hernach dort nicht vergessen.

§. 50. In der Nutzungstaxe kann man auf eben diesen Fuß, jedoch nach ihrer Art verfahren, so wird man sicherer gehen, als wenn man sich auf die angeblichen Ertragsrechnungen verlassen will. Man überschlägt nämlich, was ein jeder Baum, wenn er vollträchtig, doch nicht überladen wäre, für Obst bringen könnte, und was dieses, nach seiner Sorte, nach üblichem Mittelpreis werth seyn möchte; und dieses wäre sodann die Nutzung des Baumes im höchsten Preiß. Weil aber das Obst nicht alle Jahre geräth, so pfleget man landüblich das herausgebrachte Quantum mit 4 zu dividiren, da denn der

Quotient und zusammen gezogene Summe die jährliche Abnutzung respective eines Baumes oder ganzen Gartens giebt, nach einem Mitteljahre, wie billig ist, zu rechnen, da man nämlich bloß bey dem Abwurf des imponirten jährlichen Währgeldes stehen bleibet.

§. 51. Und so kann man denn auch mit den auswärts auf Dämmen oder Trifften stehenden Obstbäumen, auch denen Stauden- Beer- und Strauch-Früchten verfahren. Nimmt man dazu ordentliche Obsthändler zu Rathe, so ist man desto sicherer, um so viel weniger zu irren; aber es dürfen nur keine solche Leute seyn, welche etwa das auf solchem Guthe wachsende Obst zu pachten pflegen, sonsten sie ihres künftigen Wuchers wegen einen gar niedrigen Ertrag und Fruchtpreiß setzen dürften, und endlich, wenn es auch Fremde sind, so müßten sie doch schlechterdings vereydet werden, weil solcher Leute Gewissen etwas seichte zu seyn, und überhaupt keine Krahe der andern die Augen auszuhacken pfleget. Ich rede nur von dem Fall, wenn sie Subtaxatores seyn sollen; will man sich bey ihnen nur Raths befragen, so braucht es keiner Pflicht.

§. 52. Daß das wilde Obst und Strauchfrüchte eben diese modos taxandi admittire, brauche ich nicht zu erinnern, wohl aber dieses, daß man in einer Nutzungstaxe bey diesem noch mehr als bey jenem auf das eigene Consumo zu sehen, und solches zuvor zu decourtiren habe. Wenn aber einige so gar die Hahnebutten und Schleen mit in die Taxa nehmen,

nehmen, so scheinen sie mir, wenn nicht besondere Umstände ihr Verfahren rechtfertigen, dem Dinge wirklich zu viel zu thun.

§. 53. Sollte irgend eine Baumschule vorhanden seyn, so muß man darauf sehen, ob selbige nur zur eigenen Nachzucht junger Bäume hinreichend sey? welchen Falls sie nicht besonders tarirt wird; oder ob man auch etwas daraus verkaufen könne? da man denn den Ueberschlag macht, was für Baumarten, wie stark am Gewüchse, und wie viel ohngefähr jährlich zu verkaufen stünde? und sodann entweder nach Schocken oder einzelnen Stämmen seine Taxam darnach einrichtet.

§. 54. Und weil wir uns nunmehro auch der Maulbeerbaumplantagen befleißigen: so wird forthin auch auf diese mit zu reflectiren, und selbige nach ihren Umständen entweder Ackerweise, oder Stück vor Stück zu taxiren seyn.

Das III Capitel.

Von Aeckern und Feldern.

§. 55. Das Erste, was man zu einem Entwurf einer Grundtaxe der Aecker und Felder zu eruiren nöthig hat, ist die Größe oder der Gehalt derselben. Ist eine Ausmessung des Guths vorhanden, so findet man solches alles sogleich in dem Risse und Flurbuche nach Ackern und Ruthen angegeben, worauf man denn hernach seine Taxam gründet. Ein Acker hält bey uns in Sachsen 300 Ruthen, iede zu $7\frac{1}{2}$ Elle 2 Zoll Leipziger Maß. Auf einen sol-

chen Acker Feld aber rechnet man landüblich durch die Bank 2 Scheffel Dresdner Maß Getraidesaat, und zwar weil die Getraidesorten an sich verschieden sind, und eben dieser Verschiedenheit halber auch verschiedentlich eine enger, die andre weiter säen, rechnet man hier durchgängig auf Winterkorn oder Roggen. Ob nun wohl hierbey sehr vieles zu erinnern wäre, indem ja auch hier die Verschiedenheit des Roggens selbst, ob er groß- oder kleinkörnig sey? besonders aber die Verschiedenheit des Ackers, ob er stark oder schwach, gedünget oder mager sey? und fast unsäglich mehrere, dem Anschein nach geringe Nebenumstände, nothwendig eine gar beträchtliche Verschiedenheit in dem Auswurf verursachen muß; so wird doch auf dieses alles nicht attendirt, sondern man bleibet bey seinen 2 Scheffeln Dresdner Maaß; und Taxatores thun also wohl, wenn sie dem alten Wahn nicht widerstreben, sondern auch so rechnen, denn so haben sie verthan, und brauchen sich nicht erst lange zu justificiren. Finden sie es aber wirklich anders, so sind sie bey sich selbst pflichtig, bey Ueberschlagung des Werths des Ackers desto genauer darauf zu reflectiren, so wird ihre Taxa dennoch richtig ausfallen, und jedermann mit ihnen zufrieden seyn.

§. 56. Hat man aber keine Ausmessung vor sich, so muß man sich anders zu helfen suchen. In kleinen oder doch mäßigen Feldstücken wird auch das bloße Augenmaaß eines des Säewerks verständigen Taxatoris, wenn er nur erst die Beschaffenheit des Bodens genau ermäßiget hat, schon hinreichend

seyn, den Gehalt des Stücks nach Scheffeln Aussaat im Winterkorne ziemlich gewiß zu bestimmen, und manche besitzen hierinnen eine vorzügliche Fähigkeit; allein auf großen Flächen ist dennoch der Irrthum sehr möglich, welche Möglichkeit dadurch vergrößert würde, wenn man bey solcher Augenermäßigung nicht zugleich mit bemerken wollte, ob dieses Feld eine vollkommene Plaine sey, oder ob etwa Vertiefungen darinnen befindlich sind, über welche man wegsiehet, folglich das Feld allemal kleiner anscheinen wird, als es wirklich ist. Eben dasselbe geschieht, wenn das Feld schief liegt, und man von unten hinauf siehet, das Gegentheil aber, wenn man von oben herunter siehet. Hat über dieses das Feld noch eine sehr irregulaire Figur, so vermehret sich die Möglichkeit zu irren noch um so viel mehr. Da man sich denn gar bald um viele Scheffel trügen kann.

§. 57. Etwas sicherer wird man, wenn man zur Beyhülfe solche Leute habhaft werden kann, welche das Feld etwa sonst bearbeitet, oder gar besäet haben, wenn man sich sonst nur auf ihre Redlichkeit verlassen kann: denn vielmals wissen sie zwar die Wahrheit sehr genau, besondere Ursachen aber, die man auch eben nicht allemal sogleich dechiffriren kann, verleiten sie, Unwahrheiten zu berichten, dadurch man denn in seiner Beurtheilung nur noch unsicherer gemacht werden würde. Ich kann mich daher nicht entschliessen, eine so sehr superficielle Uebersehung für sehr gründlich zu achten.

§. 58. Am besten thut man, wenn man die Felder mit Schritten ausschreiten lässet. Man gebrauchet darzu gemeiniglich die Landgerichtspersonen, und diese haben sich auch immer einen solchen Habitum hierinnen erworben, daß sie sich nicht leicht, wenigstens nicht um allzuvieles, irren werden, wenn sie nur der Landesart recht kundig sind, und wissen, wie stark man der Gegend auszuwerfen pflege. Sie haben sich auch schon ihre gemessene Schritte angewöhnet, denn obwohl natürlicher Weise eine lange Person weiter schreitet als eine kurze, so richten sie sich doch bey einer solchen Abschreitung so ein, daß einer wie der andere nur Mittelschritte, ieden auf 1 $\frac{1}{4}$ Elle, thun, dabey sie darauf mit zu sehen haben, ob sie in einer geraden Fläche, oder bergan, oder bergab gehen, denn in beyden letztern Fällen pflegen die Schritte, wenn man sich nicht in acht nimmt, respective kürzer oder länger auszufallen. Bliebe man noch ungewiß, so lasse man, doch durch eben die Person, den Hang auf einer Seite herab, auf der andern hinauf, abschreiten, summire und dividire wieder, so kommt man zu mehrerer Gewißheit. Nach richtig geordneten Schritten aber schreitet man das Stück einmal nach der Länge, und einmal nach der Breite ab, und multipliciret beyde Zahlen der Schritte mit einander, so hat man den Inhalt des Stücks nach Quadratschritten. Bey einem etwa dreywinkelichten Stücke Landes nimmt man eine beliebige Seite desselben, welche man will, gleichsam zur Grundlinie an, und schreitet sie ab. Auf dieser Grundlinie tritt man dem entgegen stehenden

Winkel

Winkel gerade gegen über, wo er nämlich auf die Grundlinie einfällt, und schreitet sodann aus diesem Stande nach einer Perpendicularlinie gerade in solchen Winkel hinein, und multipliciret diese Schritte mit den Schritten der Grundlinie, die herausgebrachte Summe aber dividiret man mit 2, so hat man den Inhalt; oder noch kürzer: man nehme nur die Hälfte der Schritte der Perpendicularhöhe, und multiplicire damit die ganze Grundlinie; oder, welches einerley ist, die Hälfte der Schritte der Grundlinie, und multiplicire mit selbiger die ganze Perpendicularhöhe, so hat man den Inhalt sogleich, und braucht nicht lange wieder zu dividiren. S. Wolffs Anfangsgr. der mathemat. Wissensch. P. I. p. m. 178 seq. Von Ausschreitung irregulairer Stücken giebt obangezogene Hoffmannische Anweisung dienlichen Unterricht. Die Beschaffenheit des Bodens aber, sammt dasiger Gewohnheit zu säen, determiniret hernach, wie viel Schritte auf 1 Dresdner Scheffel Winterkorn Aussaat zu rechnen sind, denn nach diesen Rücksichten sind bald 700, bald 800, bald 900 Schritte mehr oder weniger auf 1 Scheffel zu geben. Hierbey kann man der Landgerichten Gutachten mit anhören, die Determination selbst aber gehöret den Principal-Taxatoribus. Nun könnte man zwar diese Schritte gar leichte auf Acker und Ruthen reduciren, und hernach statt jener diese der Taxae unterlegen; allein weil bey dem allen die Ausschreitung doch keine so zuverläßige Vermessung giebet, als die Kette, so pfleget man sich darauf nicht ein-

zulassen, sondern man taxiret hernach das Feld nicht nach Ackern, sondern nach Scheffeln, und zwar nach Aussaat Winterkorns, als gleichsam der Mittelsaat im Wurf unter den Getraidesorten.

§. 59. Könnte man sichere wirthschaftliche Getraiderechnungen habhaft werden, in welchen die Saatregister specialiter auf iedes Stück Feld gerichtet wären, so könnte die Ausschreitung des Feldes auch wohl unterbleiben. Es dürften auch zu gegenwärtigem Behuf dergleichen Rechnungen und Register eben nicht nothwendig unmittelbar auf einander folgen, wenn ihrer nur so viele wären, daß iedes Feldstück wenigstens zweymal mit Korne wäre besaamet worden, denn so könnte man den Gehalt desselben nach Scheffelnaussaat desto genauer wissen, obwohl allenfalls auch schon eine einige Kornsaat dazu hinreichend wäre, und äussersten Falls man auch gar die Aussaaten anderer Getraidesorten gar leicht auf Kornsaat reduciren könnte. Und so hätte man auch, was man suchte.

§. 60. Doch ist auch eben nicht schlechterdings erforderlich, daß man alle Feldstücken nach ihren Namen und Gehalt specifice angebe. Dieses ist nur bey denenjenigen Güthern angenehm, wo das Feld nach Gartenrecht bestellet wird, und zum jährlichen Nutzen ist; aber doch auch daselbst nur alsdann nöthig, wenn dieses Feld nicht von einerley Güte des Bodens ist. Wo Artfeld ist, da brauchet man auch nur die Arten und Schläge nach Acker- oder

Schef-

Scheffel-Gehalt anzugeben, und allenfalls die Lehden besonders zu berechnen.

§. 61. Nun muß taxiret werden, und zwar, je nachdem man das Feldmaaß erlangen kann, entweder nach Ackern, oder noch Scheffeln; denn in fine ist es einerley. Doch muß ich hierbey nochmals erinnern: 1) Daß, wenn man nach Ackern taxiret, man dabey ja nicht aus der Acht lasse, eine genaue Prüfung anzustellen, ob nach Befinden der Landesart ein Acker Feld, dem gemeinen Praeiudicio gemäß, auch accurat mit zween Scheffeln richtig besaamet werde, oder ob, der ökonomischen Ermäßigung gemäß, mehr oder weniger darauf fallen müsse? 2) Daß, wenn man nach Scheffeln taxiret, man zwar, um sich in dem Größenmaaße nicht zu verwirren, nur die Aussaat des Winterkorns vor Augen behalten müsse, jedoch aber dabey auf die andern Getraidesorten mit, und zwar dergestalt zu reflectiren habe, daß man auch mit in Ueberschlag ziehe, um wie viel sich die Abnutzung dieses Scheffels Landes erhöhen oder erniedrigen dürfte, wenn selbiges statt des Kornes entweder mit dieser, oder mit jener andern Getraidesorte besaamet würde? wobey man zugleich auch hauptsächlich mit auf die solchen Falls bedürfende mehrere oder wenigere Quantität des Saamens dieses oder jenen Getraides, folglich auch, und zwar wiederum mit Unterschied seines natürlichen Abwurfs, auf dessen reichlichern oder geringhaltigern Gewinn, ja selbst auf die hierunter obwaltende Verschiedenheit der Bestellungsart, und deren Kosten zu sehen

hat. Dieses ist das wahre Fundament einer richtigen Grundtaxe, obwohl es vielleicht am wenigsten in Acht genommen wird; daher mir von vernünftigen Lesern gar leicht übersehen werden wird, daß ich diese Dinge hier zum andernmale berühre. Sie dürften von den mehresten Taxatoribus doch noch wohl wieder vergessen werden.

§. 62. Allein hierüber kommen wir eben zweytens auf die Haupteonsiderationes, welche die Taxatores in genaueste Erwägung ziehen, und beständig vor Augen haben sollen und müssen, wenn sie ein Feld, es sey nach Ackern oder nach Scheffeln, gründlich in eine Grundtaxe legen wollen. Es ist damit nicht ausgemacht, daß sie sich bloß auf etwa vorgefundene alte Anschläge des Guthes fundiren, oder auch sonst auf das genaueste erkundigen wollen, wie hoch etwa ein Acker oder ein Scheffel Feld der besten, mittlern und schlechtesten Gattung in dasiger Gegend ästimirt zu werden pflege. Sie folgen zwar sodann, so zu sagen, dem Taxations-herkommen, und wenn sonst solche Taxen dasiger Gegend, oder voriger Zeiten richtig sind: so wird daher auch ihre Taxe richtig ausfallen, und sie sich dabey viele Mühe ersparen; aber dieses ist nur ihr Beruf nicht. Dieses ist die beste Probe ihrer Geschicklichkeit, wenn ihre nach selbsteigenem Arbitrio entworfene Taxen hernach mit der Usuanz dasiger Gegenden zutrifft.

§. 63. Dazu gehöret allerdings eine gründliche Wirthschaftswissenschaft; aber diese wird eben von ihnen verlanget. Sie sehen das Feld an, über-

gehen

gehen es, lassen auch wohl durch einen Spaten oder Rodehaue etwas aufwerfen, um auch den untern Grund kennen zu lernen, und überlegen darauf mit einander, was sie davon zu halten haben. Höret man sie aber, nämlich zu ihrer Unterrichtung, etwa dasige Landeserfahrne fragen: ob dieses Feld guter, mittlerer, oder schlechter Art sey, und was für Früchte darauf gehören? so muß man sie vom Stücke jagen. Dieses müssen sie selbst wissen; ja sie brauchen sich nicht einmal aus Noth zu erkundigen: ob diese Feldart bey diesem Guthe für schlecht, mittelmäßig, oder gut gehalten werde? wie sehr etwa die Stoppel und Brache der Viehzucht zuträglich seyn könne? und dergleichen; denn dieses werden sie auch schon selber finden, wenn sie nach ihrer Obliegenheit alle Felder auf obige Art in Person untersuchen; par Discours aber können unter den nothwendigen auch allerley unnöthige Fragen mit unterlaufen. Auch dieses werden sie selber wissen, daß in der Fasten und Herbst ein Feld öfters sehr naß aussehen kann, welches im Sommer sehr trocken ist; daher sie auch ihr Urtheil, ob ein Feld kaltflüssig oder hitzig zu nennen sey? darnach moderiren werden; obwohl hier, besonderer, vielmals unbekannter Umstände wegen, die Erkundigung weit zulässiger ist. Aue und Heidefeld, die Höhe und Tiefe, Sand und Leim, und dergleichen, fallen von selbst in die Augen; ob aber auch Scheinhübel, oder unfruchtbare Flecke im Felde vorhanden, darnach müssen sie schlechterdings fragen, weil selbige nicht zu allen Jahrszeiten sichtbar sind;

gleichwie

gleichwie sie sich auch erkundigen müssen: ob man dieses Feld zum jährlichen Nutzen, und also nach Gartenrecht, oder nach Feldarten bestelle, und wie viel man Arten, ob drey oder viere, halte? wie man jede Art zu bearbeiten pflege? mit was, und mit wie viel Vieh, und wie tief man es arbeite? wie stark man zu dieser oder jener Frucht dünge? ob gehaaket werde? ob man späte oder zeitig säe? wenn ungefähr die Aernte zu erfolgen pflege? ob Zehentdrescher da seyn? ob Decem davon zu geben sey? was das Getreide in gutem, mittlerem und geringem erschütte? ob das Drescherlohn am Gelde, oder am Schutt gegeben werde, und was es betrage? ob Dienste zum Feldbau sind, zu was für Arbeit, und ob sie zureichend? wie es um die Versilberung und die gewöhnlichen Preise des Getreides stehe? und unzählich andere wirthschaftliche Fragen mehr, die sich in einer öconomischen Unterredung gleichsam von selbst darbieten werden. Ob die Felder nahe am Hofe, oder entfernt? ob sie in einer Flur beysammen, oder einzeln liegen? ob das Ritterfeld für sich alleine sey, oder mit den Unterthanen melire? wie es auch um die Dienstbarkeiten, und besonders die Onera stehe? darauf werden Taxatores gleichergestalt sehr genau respiciren müssen; denn es sind Hauptumstände, die der Taxe selbst ihr eignes Pondus geben.

§. 64. Wie wird nun die Taxe eines Ackers oder eines Scheffels ausfallen? Außer allem Zweifel sehr verschieden. Es kann nicht fehlen; denn diverse Beschaffenheiten und Umstände müssen eine

diverse

diverse Taxe machen. Denn nun müssen Taxatores, wenn sie alle Eigenschaften des Feldes, und vorerzählte Nebenumstände nochmals genau erwogen, bey sich eine Rechnung anstellen: Was denn nun wohl ein Acker oder ein Scheffel Landes ein Jahr ins andre an Getreide, und welcherley, ertragen könne? Nun aber müssen sie alle Bestellungskosten, die Saat, die Aerntekosten, oder Decem, das Drescherlohn, das geringe Getreide, und endlich noch die Brödung des Gesindes oder der Hofleute, alle Deputate für die nöthigen Wirthschaftsleute, und dasjenige, was zur Fütterung des Viehes verbraucht wird, davon zurück rechnen, das übrig behaltene Getreide aber zu einem landüblichen Mittelpreis anschlagen, und den Ausfall mit 20 erhöhen: so giebt ihnen das Product zu erkennen, wie hoch sie einen Acker oder einen Scheffel Feld dem Grunde nach zu taxiren haben. Da findet sich denn, daß ein Acker, oder auch nur ein Scheffel Landes auf 10, 20, 30, 40, 50, ja 100 Thaler, je nach seiner Beschaffenheit und Umständen, in die Taxe fallen kann.

§. 65. In den brandenburgischen Landen hat man noch einen andern Modum einer Grundtaxe. Der Acker wird in drey Theile getheilet, und der dritte Theil zur Brache ausgesetzt. Und dieses geschiehet auch, wenigstens bey Cammeranschlägen, wenn gleich auf einem Guthe der Acker in mehrere Brachen eingetheilet, oder gar alle Jahr bestellet würde. Von den übrigen zwey Drittheilen wird ein Drittheil zur Winter- und das andere zur Sommer-Saat gerechnet; wenn aber im Sommerfelde

nicht

nicht alles besäet werden kann: so wird dasjenige, so liegen bleibt, von dessen Quanto abgezogen, s. Schweder. l. c. p. m. 351. Die Brache wird nun gar nicht gerechnet, das Saatfeld aber, wo es nöthig, seiner Güte nach wieder in zwey oder drey Theile, als gutes, mittleres und geringes abgetheilet. Nun machen sie den Ueberschlag, wie viel Scheffel von jeder Getreidesorte sie in jedes dieser drey Theile aussäen können, und so taxiren sie denn jeden Scheffel nach Abzug der Saat ebenfalls nach dem Grunde. Der Codex Fridericianus aber schreibet jeder Provinz vor, wie hoch der Scheffel oder Wispel jeder Getreidesorte in jeder Art, nämlich des guten, mittlern oder geringen Feldes, zu taxiren sey. Das Fundament darzu giebt ihnen gleichergestalt ihre Art der Nutzungsrechnung vom Feldbau, von der ich §. 70. sprechen werde; auf diese Art aber könnte man auch nach Hufen und Morgen taxiren. In Niedersachsen, und denjenigen Gegenden, wo man vier Felder hat, würde man vermuthlich auch das Ackerland in vier Theile theilen, jeden aber nach seiner Güte unterscheiden. Wollte man bey uns nach dergleichen Methode verfahren, so würde sich solches nach unserer Art, die Feldnutzungen zu berechnen, ebenfalls gar füglich thun lassen, und auf einigen Güthern dürfte es wohl gar vortheilhaft gethan seyn. Es bleibet dem ungeachtet eine Grundtaxe; und wenn gleich diese Procedur hiesiger Lande etwas ungewöhnlich scheinen möchte, so wäre sie doch unverwerflich.

§. 66.

§. 66. Auf diese Art schläget man nun im Brandenburgischen auch den Feldbau zur jährlichen Nutzung, nicht allein auf ganzen Güthern, sondern auch einzelnen Hufen an, von welchen letztern man seine illustrirende Proben beym Gasser in der Einleitung zum öconomischen Wissenschaften p. m. 139 seqq. vorfindet. Man rechnet nämlich den dritten Theil derselben, als den Brachschlag, gleich ab; die andern zwey Drittheile aber theilet man mehrentheils gleich unter die Winter- und Sommer-Saat dergestalt ein, daß von dem Winterfelde nur ein Drittheil zum Weizen, und zwey Drittheile zum Roggen, von dem Sommerfelde aber gleichergestalt zwey Drittheile zur Gerste, und ein Drittheil zum Hafer gerechnet wird, wiewohl man es mit dieser Repartition eben nicht allezeit so genau nimmt, öfters auch die Landesart ein anders erfordert, übrigens aber hierbey angemerket zu werden verdienet, daß wenn auch gleich andere Feldfrüchte, als etwa Wintergerste, Zeilengerste, Erbsen, Wicken, Linsen, Winter- und Sommer-Rübsen, Heidekorn, Hierse, Hanf, Lein, und mehrere, mit gesäet werden, man dennoch nur bey obigen vier Getreidesorten stehen bleibet, sintemal davor gehalten wird, daß das Aussäen anderer, als dieser Hauptfrüchte, nur ad industriam gehöre, so nicht in Anschlag zu bringen sey, obschon auch hierunter nicht alles allezeit so stricte genommen wird, Schweder. l. c. p. m. 352. Nun rechnen dasige Wirthschafter bey jeder Sorte nach ihrer Art, den Getreideertrag zu berechnen, weiter fort, bis sie endlich

lich finden, was übrig bleibet; solches schlagen sie nach ihrer Landesart oder Vorschrift zu Gelde an, summiren die Posten zusammen, und lassen es so stehen. Der Ausfall ist die jährliche Nutzungstaxe. Im gevierten Felde würde man solche Rechnung auch dahin abändern und richten müssen. Es kann auch dergleichen Taxe zum jährlichen Nutzen, wenn sie auch gleich bey einer Taxation zum Verkauf keine sonderlichen Vortheile brächte, dennoch bey dem Pachthandel nutzbar seyn, wenn sich nur erst die Pachter darnach zu richten wissen. Bey uns in Sachsen aber ist dieser Modus nicht recipiret, sondern, wenn wir den Feldbau in eine Nutzungstaxe bringen wollen: so geschiehet solches nicht nach Ackern oder Scheffeln Landes, sondern nach der Aussaat, Einärnte, und Abdrusch jeder Getreidesorte, wie uns folgendes Capitel davon des mehrern instruiren wird. Und diese Schätzungsart ist hier, bey aller Nutzungstaxation, sowohl zum Verkauf als zum Pacht, allein in Observanz, mit dem Unterschiede, daß erstern Falls der jährliche Ueberschuß zu Capital erhöhet, andern Falls aber als eine jährliche Revenüe so stehen bleibet, und nur zusammen summiret wird.

§. 67. Von dem Brachschlag habe ich noch mit wenigen zu erinnern, daß, ob es gleich in auswärtigen Ländern, sonderlich in der Mark, dem Magdeburgischen, und in Pommern, beständig heißt, daß solcher in ihren Nutzungstaxen keinen Platz fände, sondern in dem Feldertrag gänzlich übergangen, und bloß auf die Huthung gerechnet

würde,

würde, daher denn auch die in demselben etwa gewonnenen Sömmerungen gar nicht in Ansatz kämen; dennoch der Codex Fridericianus selbst von dieser Regel abweiche, auch beym Gasser, Stisser, Schweder, und mehreren wirthschaftlichen Schriftstellern, dergleichen Sömmerungstaxen vielfältig vorgefunden werden. Bey uns bleibt auch die Brache allemal in ihrem Werthe, doch nach Verschiedenheit der Anschläge mit diesem Unterschied. In einer Grundtaxe der Felder, und da jeder Schlag oder jedes Stücke besonders taxiret wird, reflectirt man nur in so weit mit auf selbige, je öfterer ihrentwegen dieses Feld seine Früchte tragen kann, oder je weniger. In einer Nutzungstaxe aber, wo wir nur eigentlich den Getreidebau berechnen, wird sie uns nur indifferent, denn wir richten die Taxam auf nicht mehrere Saat ein, als wir jährlich, ohne selbige wirklich ausfallen lassen, einärnten, und benutzen können, folglich ist ihr Decourt schon tacite geschehen, obwohl wir ihren Preiß eben dieserhalb der Huthung mit zufliessen lassen.

§. 68. Noch sind die Lehden zu taxiren übrig. So nennen wir diejenigen Felder, welche zwar auch unter den Pflug getrieben werden, aber nicht alle Jahre, oder nach ordentlichen Arten und Schlägen; es sey nun, daß dieses der Abgelegenheit wegen, oder der Untragbarkeit ihres Bodens halber geschehe; darüber sie auch sonsten mit einem etwas honettern Namen Ruhefelder genennet zu werden pflegen. Das Hauptwerk kömmt bey ihrer Würderung darauf an, daß man wisse, in jedem wie vielsten Jahre,

und wie viel Jahre hinter einander man sie unter den Pflug zu nehmen, in Gewohnheit habe? Weiß man dieses, so betrachtet man die Eigenschaft des Feldes selber, und siehet, wie groß, und von was für Eigenschaft es sey? wie viel man nämlich dahin auswerfen, und wiederum Gewinn davon erwarten könne? Forthin verfähret man in einer Grundtaxe durchgängig mit ihnen wie mit den getriebenen Feldstücken. Man kann aber hierbey zweyerley Wege gehen, die doch alle beyde auf eines hinausgehen. Entweder man schläget davon nur solchen Theil an, als Jahre verlaufen, da es gesäet werden kann; wobey man jedoch wieder zu unterscheiden hat, ob diese Besäung nur auf ein einiges Jahr geschiehet, oder ob solches Feld nach der Ruhe auch wohl zweymal hinter einander trägt? Ersten Falls setze ich das Exempel, es wären 120 Acker oder Scheffel solchen Landes vorhanden, so um das sechste Jahr nur einmal bestellet würden; so bringe ich auch nur den sechsten Theil, nämlich 20 Acker oder Scheffel, in Ansatz; oder es würden andern Falls diese 120 Acker oder Scheffel über das neunte Jahr allemal zweymal hintereinander genutzet; so habe ich den fünften Theil derselben, nämlich 24 Acker oder Scheffel anzusetzen; in beyden Fällen aber den Ueberrest der Huthung zuzuschlagen. Oder aber ich will den zweyten Weg gehen; so schlage ich zwar alle Acker oder Scheffel Landes zusammen an; ich modificire aber ihre Taxam durch obige exemplarische Durchschnitte. Beyde Wege sind richtig, letzterer aber bey uns meist der üblichste. In unsern

Nutzungstaxen haben die Brache, die Ruhefelder und die Lehden aus kurz vorhin ermeldeten Ursachen ganz einerley Schicksal, nämlich sie fallen vor sich hin, und der Huthung zu.

Das IV Capitel.

Vom Getreide.

§. 69. Ohnerachtet das Getreide die Früchte der Aecker und Felder sind, so verursachet mich doch die Wichtigkeit der Materie, und weil in Sachsen die Nutzungstaxe vom Feldbau nach dem Ertrag des Getreides eingerichtet wird, demselben ein eigenes Hauptstück zu widmen. Doch wir pflegen ja mit der Viehzucht und dem Wiesewachs und Huthung eben so zu verfahren.

§. 70. Wenn in den Brandenburgischen und andern auswärtigen Ländern der Getreidebau nach der jährlichen Abnutzung taxiret werden soll, so setzen Taxatores fürs erste die Aussaat jeder Getreidesorte nach Scheffeln feste. Hierauf beurtheilen sie die Güte des Ackers, ob er das sechste Korn und drüber, oder auch nur das fünfte, vierte, dritte, ja wohl gar nur das zweyte Korn der ihm anvertrauten Getreidesorte zu ertragen tüchtig ist. Wenn bey einem Guthe das Land sehr unterschieden ist, so werden bey dem Roggen und Hafer auch wohl diverse Sätze gemacht, und bey dem Zuwachs etwas zum vierten, etwas zum dritten, auch wohl gar zum zweyten Korne angeschlagen, wie sonderlich bey Lehden zu geschehen pfleget. Ist nun der Zuwachs

feste gestellet, so wird von selbigem zuförderst die Aussaat wieder abgezogen. Wollen sie sich nun mit speciellen Abzügen nicht behelligen, so theilen sie den nunmehro bey jeder Getreidesorte übrig gebliebenen Zuwachs in zwey gleiche Theile, und rechnen die eine Hälfte in die Wirthschaft für Bestellungskosten, Aernte- und Drescher-Lohn, Deputate, Gesindekost, und für alle Unkosten überhaupt. Die noch übrige zweyte Hälfte jeden Getreides aber rechnen sie nach Scheffeln aus, und nach gewissen insgemein schon regulirten Preißen zum Verkauf. Dieses giebt ihnen nun den jährlichen Nutzungsertrag vom Feldbau; soll ein Kaufanschlag daraus werden, so erhöhen sie diesen Betrag zu Capital, so sind sie fertig. Dieser Modus ist kurz, doch eben nicht der accurateste, aber, wenn sonst nur der Ertrag seine Richtigkeit hat, für Käufer und Pachter überaus billig, denn gemeiniglich die zu den Wirthschaftskosten decourtirte Halbschied nicht völlig nöthig ist, sondern davon noch Ueberschuß zum Verkauf bleibet. Bey uns ist derselbe nicht sehr usuell.

§. 71. Wenn wir in Sachsen eine Nutzungsberechnung vom Feldbau anstellen wollen, so greifen wir es sicherer so an. Können wir es haben, so nehmen wir die Wirthschaftsrechnungen allerwenigstens dreyer auf einander folgender Jahre, wo man nicht etwa sechs Jahre, oder noch mehrere aufbringen kann, vor uns, und je mehr wir Rechnungen zusammen bekommen können, je besser ist es, weil die guten, mittelu und schlechten Jahre mehr untereinander kommen. Nun nehmen wir wieder

jede

jede Getreideſorte ſelbſt vor uns, und gehen mit ihr alle Jahre durch, wie viel von derſelben auf dem Guthe jedes Jahr ausgeſäet, eingeärntet, und Gutes und Geringes abgedroſchen worden iſt. Dieſes alles zeichnen wir columnenweiſe genau auf, und ſetzen die Jahre unter einander. Hierauf ſummiren wir die Columnen, und machen hernach durch jede Summe einen Durchſchnitt nach ſo vielen Jahren, als wir vor uns haben, ſo erhalten wir, was und wie viel von jeder Getreideſorte in einem Jahre, eines dem andern zu Hülfe, ausgeſäet, eingeärntet, und in Druſch an guten und geringen Körnern iſt erhalten worden. Haben wir erſt dieſes, ſo nehmen wir von jeder Sorte wieder das erhaltene gute Getreide, oder wo es auch mittles giebet, auch dieſes vor uns. Von dieſem aber ziehen wir nun erſt die Saat, das Dreſcherlohn, die Brödtung des Geſindes, die Deputate, Decem, und alles, was von jedem Getreide in natura abgegeben wird, ab, und ſehen, was wir dann noch übrig haben? Dieſer Ueberreſt, nach landüblichem Mittelpreiß zu Gelde angeſchlagen, giebt uns die jährliche Nutzung jeder Sorte, welche hernach zuſammen addiret, und zu Capital erhöhet, die Kaufnutzungstaxe des Feldbaues bringt. Das geringe Getreide jeder Sorte kömmt gar nicht in Anſatz, ſondern wird gleich für das Vieh und zur Fütterung abgerechnet, gleichwie denn auch das Geſtröhde nicht angeſchlagen wird, ſondern ebenfalls zur Fütterung und zur Düngung gehöret; und ſo ſind wir auch fertig.

§. 72. Haben wir aber keine, oder nicht genugsame, oder nicht zuverläßige Rechnungen: so wird uns die Sache freylich etwas mühsamer werden. In Ansehung der Aussaat müssen wir nun zuförderst den Weg gehen, den wir im vorigen Capitel gegangen sind, als wir die Felder nach ihrem Gehalt an Ackern, oder nach Scheffeln taxirten. Da werden wir denn, wenn wir dasjenige, was §. 63 gesagt worden, dabey in Acht nehmen, endlich wohl das Quantum ausfinden, wie viel Scheffel Landes jährlich zu besäen sind, oder bleiben. Allein voriger Ueberschlag ist auf Winterkornaussaat gerichtet; auf einem Guthe aber säet man nicht einzig und allein, und lauter Winterkorn, es müssen allerley Getreidesorten ausgesäet werden, diese aber verhalten sich unter einander nicht alle im Auswurfe gleich, vielmehr differiren die meisten unter sich beträchtlich viel; wie wird es nun um die Proportionirung der auszusäenden Getreidesorten halten? und wie wird es endlich um die Summe des auszusäenden Getreidequanti stehen? Doch letzteres wird sich wohl von selbst ergeben, wenn wir nur erst das erstere wissen. Es werden ja aber auf einem Guthe nicht justement alle Wirthschaftsbediente, noch alles Gesinde so ganz neu seyn, daß keines gar nichts von voriger Bestellungsart wüßte; allenfalls wissen es doch alte ehemals da bedient gewesene Leute, und die Unterthanen, und äußersten Falls erholet man sich Raths bey der Nachbarschaft, und richtet sich nach der Landesart, die denn von Rechtswegen den Taxatoribus so schon bekannt seyn soll und muß. Und

so

so wird doch wohl in genere zu erforschen seyn, wie viel praeter propter gewintert, wie viel gesommert werde, und wie viel man in dieser oder jener Art ungefähr wieder von dieser oder jener Getreidesorte jährlich auszuwerfen pflege? Wären solche Classen noch gar zu unbestimmt: so stünde den Taxatoribus frey, selbst zu arbitriren; wie ihnen denn ohnedem schon incumbiret, dergleichen Angaben selbst nach dem befundenen Gehalt des Feldes, und dessen Tragbarkeit, zu überschlagen, und mit demselben zu balanciren, wobey sie jedoch reiflich mit bedenken müssen, daß die mehresten Sorten des Sommergetreides, ungleich enger als alle Sorten des Wintergetreides, zu säen pflegen, folglich muß ihr Saatregister, wenn es richtig ist, ihr Feldregister, wenn dieses auch nach Scheffeln eingerichtet ist, allemal übersteigen, und dieses jederzeit um so viel mehr, je mehr von engwürfigen Getreidesorten auf dem Guthe jährlich gesäet werden; welches jedoch nur von Feldern zum jährlichen Nutzen zu verstehen ist; denn wo Brache gehalten wird, es sey das dritte oder das vierte Feld, da modificiret sich die Rechnung anders. Die Summe ist endlich leicht gezogen.

§. 73. In der Aernte kömmt zwar der Körner halber auf die Zahl der Schocke gar nichts an. Es mögen diese viel oder wenig, und dieselben starken oder schwachen Gebundes seyn; es ist alles einerley. Der Flegel berechnet uns unsern Getreideertrag nach Scheffeln und Körnern wieder, und also am richtigsten. Allein eines Theils ist der Aerntenertrag eine Sprosse in derjenigen Leiter, welche Taxa-

tores zu beklettern haben, wenn sie von dem Auswurf des Getreides an bis zu dessen Abnutzung hinauf steigen wollen; und sollte selbige fehlen: so könnten sie selbst desto leichter fehl treten. Andern Theils, und obgleich in keinem gründlichen Wirthschaftsanschlage das Stroh angeschlagen werden kann, sondern zur Ausfütterung des Viehes, und in den Mist gerechnet wird: man auch, wenn der Feldbau gleich noch so ergiebig wäre, daß zu Zeiten etwas übrig bleiben könnte, gleichwohl nicht will, daß es verkaufet, sondern vielmehr entweder auf genauere Jahrgänge aufgehoben, oder desto reichlicher untergestreuet werde: so ist gleichwohl einem kaufenden Wirthe nicht undienlich, auch den Feldertrag an Schocken zu wissen. Er erkennet daraus sogleich die Stärke des Bodens, und kann auch zugleich merken, ob der Viehstand, und davon abhangende übrige Wirthschaftstheile gehörig mit einander proportioniret sind. Es ist daher diensam, den Aerntenertrag an Schocken, Mandeln, und Garben auch mit anzugeben. Man richtet sich hierunter abermals nach den Wirthschaftsrechnungen, wo man deren hat; außerdem aber nach der gefundenen Beschaffenheit des Feldes, und besonders nach der Landesart: in dem ungebundenen Getreide aber pflegt man landüblich, weil man im gebundenen so viel zu laden pflegt, auf ein Fuder zwey Schocke zu rechnen.

§. 74. Noch kömmt es darauf an, ob etwa das Aerntengeschäffte durch gewisse Zehenddrescher verrichtet werde? da muß man denn anmerken, von welcher

welcher Getreidesorte der Zehende abzugeben sey, und die wievielste Garbe? denn hierunter waltet von einem Guthe zum andern eine große Verschiedenheit ob. Ist Decem davon zu entrichten: so muß man es, und zwar auch mit Bemerkung der Feldstücken, eben so machen. Uebrigens ist es willkührlich, ob man, um etwa den vollen Zuwachs speciöser zu machen, solche Zehenden erst mit in Ansatz nehmen, und darnach wieder in Abzug bringen will; oder ob man sie Kürze halber nur meldet, und hernach völlig übergehet. Ein Wirthschaftsverständiger wird sich sowohl in der Anschlagung, als in der Beurtheilung, in beydes finden können, wenn es ihm nur gezeiget wird. Wollte man, wie ich in einigen Anschlägen gefunden habe, das Stroh selbst mit in Anschlag bringen, und hernach dessen Verwendung anzeigen: so thäte man wirklich etwas überleyes.

§. 75. Bey dem Drusch muß mit angezeigt werden, um den wievielsten Scheffel die Drescher das Getreide ausdreschen; denn dieses differiret fast aller Orten. Auf einigen Güthern müssen die Unterthanen auch wohl zu Hofe und umsonst dreschen. Da muß denn angezeigt werden, was es damit für Bewandniß habe; die Vortheile davon aber werden unter den Diensten mit berechnet. Mancher Orten hingegen läßt man alles Getreide für baares Geldlohn ausdreschen. Da giebt man denn an, ob solches nach Wochenlohn, oder nach Schocken, oder nach Scheffeln geschiehet, und wie hoch es sey? Der Betrag aber wird sodann nicht hier vom Ge-

treide abgezogen, sondern er kömmt hinten drein unter die Wirthschaftsausgaben. Viele machen es auch selbst mit dem Drescherschutt, der Brödung, und was ins Haus gehöret, den Deputaten, und allen Getreideabzügen also: nämlich sie gedenken ihrer hier gar nicht, specificiren sie aber hernach unter den Beschwerungen; es macht aber in Ansehung der Geldtaxen vieles unnützes Hin- und Herrechnen, man müßte denn suchen, den Getreidebau einem nicht allzugeübten Wirthe desto ansehnlicher vorzustellen; gegen einen geübten hat es keinen Nutzen, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß, woferne jedes an seinen eigenen Ort gebracht wird, auch jeder Wirthschaftstheil desto specifiquer berechnet werde. In Ansehung des Drescherschutts, und des geringen Getreides aber, lasse ich mir die von einigen beliebte Methode gefallen, beydes sogleich in mente zu decourtiren, und im Ansatze gleich wegzulassen, da es denn heißet: Das Schock giebt nach Abzug des Drescherlohns um den so und so vielten Scheffel, und des geringen, an reinem Getreide so und so viel. Es ersparet diese Façon vieles Rechnen: nur muß man sincere verfahren.

§. 76. Nun wird man vielleicht von mir erwarten, daß ich Erörterungen anstellen werde: Wie weit eine iede Getreidesorte zu säen pflege? um wie viel eine gegen die andere weiter oder enger säe? wie viel man bey einer ieden auf einen Scheffel Aussaat Ertrag an Schocken zu rechnen habe? wie viel man von einem Schocke im Abdrusch Scheffel erhal-

erhalte? das wievielste Korn also eine iede bringe? und dergleichen Untersuchungen mehr. Aber was würde ich damit thun? Vergebene Arbeit. Ich redete etwa von einer Gegend, und in zwanzig andern verhielte sich die Sache auf zwanzigerley Art anders. Statt dessen will ich lieber der Getreidepreise gedenken. Denn obwohl auch diese in allen Jahren, und nach Unterschied der Gegenden ebenfalls steigend und fallend seyn: so hat man sich in wirthschaftlichen Taxationen schon ziemlich an gewisse Mittelpreise gewöhnet, welche man hiesiger Lande meist überall in Anschlägen gelten läßt. Man setzet nämlich landüblich

Einen Dreßdner Scheffel
Korn auf 1 Thlr. 12 Gr.
Weizen auf 2 Thlr.
Gerste auf 1 Thlr.
Hafer, guter Sorte, auf 20 Gr. schlechter, 16 Gr.
Heidekorn auf 20 Gr.
Erbsen auf 1 Thlr. 12 Gr.
Linsen auf 2 Thlr.
Wicken auf 1 Thlr. 12 Gr.
Hierse auf 2 Thlr. 12 Gr.
Rübsen, Hanf und Lein, iedes 4 Mß.

§. 77. Die Sömmerungsfrüchte, nämlich diejenigen, welche man bey Artfelde gemeiniglich in den Brachschlag bringet, als Bohnen, Tartuffeln, Kraut, Rüben, und dergleichen; desgleichen auch die kurz vorhin benannten letztern sechs Getreidegattungen, wenn sie nicht im Ueberfluß

fluß gewonnen, sondern nur wieder in die Wirthschaft verbrauchet werden, kommen gar nicht in die Taxe.

§. 78. Einiger Gegenden werden auch wohl noch andre Früchte, als Waidt, Safflor, Karten, auch Möhren, und besonders Tobak gebauet. Selten aber wird solches von dem Guthsbesitzer selbst geschehen; sondern, wenn sich in dem Brachschlage dergleichen Felder finden, als zu diesen Pflanzen gehören: so werden solche an solche Personen ausgethan, welche damit am besten umzugehen, und sie zu vertreiben wissen, weil dazu meistens ein eigenes Gewerbe gehöret. Da wird denn nun der Accord, der darüber geschlossen worden, auch an die Hand geben, wie solche Nutzungen zu taxiren sind.

§. 79. Endlich ist bey der Getreidetaxa auch noch dieses indifferent, ob man die übrig gebliebene und zu Gelde angeschlagene jährliche Nutzung ieder Getreidesorte besonders zu Capital erhöhet; oder ob man dieses nur zuletzt auf einmal mit der ganzen Summe thut. Jedoch macht dieses letztere Verfahren weniger Calculirens, und ist gleichwohl zur Uebersehung des ganzen Getreidebaues viel geschickter, und daher vorzuziehen.

§. 80. Zuletzt, und damit man doch so viel möglich bey einem ieden Wirthschaftstheile an alles gedenke, was bey selbigem vorkömmt, muß ich auch noch der sogenannten Ueberkehre und Spreu Erwähnung thun, zugleich aber auch mit melden, daß, wenn man nicht etwa gar eine eigene Particulair-

culairnutzungsrechnung vom Getreidebau entwerfen will, solche Kleinigkeiten, ungeachtet sie in der Viehwirthschaft besonders nutzbar sind, gar nicht in die Taxe gezogen werden.

Das V Capitel.

Von der Viehzucht.

§. 81. Die Thiere sind ohne alle Einwendung der andere Haupttheil einer Landwirthschaft. Wenn auf einem Landguthe auch sonst alle andere noch so annehmliche Guths- oder Wirthschaftsstücke mangeln: so kann, wenn es nur um den Ackerbau und die Viehzucht gut stehet, doch alles gut stehen, und das Uebrige ersetzet werden. Es sind aber die Thiere entweder zahme oder wilde; diese finden wir bey der Jagd, jene aber in der Wirthschaft. Man theilet aber selbiges füglich wieder ab in das Hofvieh, an Pferden, Ochsen, Kühen, Ziegen, Schweinen, und Federvieh, von welchen allen wir in diesem Capitel handeln, und in die Schäferey, welche ein eigenes verdienet; gleichwie die Fische und Wasserthiere in die Teiche, die Insekten, als Bienen, und dergleichen, aber ebenfalls nicht in die eigentliche Viehzucht gehören.

§. 82. Man siehet von selbst, daß der Viehstand keiner eigentlichen Grundtaxe fähig sey. Denn die Thiere sind res se mouentes, und wenn selbige Stück für Stück nach ihrem Werthe taxirt werden: so wird ein Inventarium draus. Will

man

man aber den Viehstand gleichsam nach dem Grunde taxiren: so muß man sich an die Wiesen, Huth und Trifften halten, wovon wir hernach zu reden haben. Hier wollen wir vorher die Viehzucht in ihren Classen nach ihrer **Abnutzung** berechnen, doch nicht so, daß daraus vollständige Particulairrechnungen würden, sondern nur auf solche maaße, als es nachher zum Behuf des Ganzen nöthig ist. Es werden daher diejenigen Abzüge, welche schon unter den Deputaten, Liedlöhnen, und dergleichen stecken, hier nicht wieder vorkommen; gleichwie denn auch weder Futter noch Dünger in Ansatz kommen, ich mich auch nicht entschliessen kann, wie gleichwohl nicht ganz ungewöhnlich ist, die Abdeckeleder und Sterbefelle mit unter die Nutzungen zu rechnen.

§. 83. Wie aber der Viehstand auf iedem Guthe, sowohl in Ansehung der Viehsorten, als auch der Quantität ieder Sorte, und überhaupt, zu temperiren sey? gehöret zwar eigentlich nicht hieher, und weil es auch wegen der großen Diversität der Landesart fast auf iedem Guthe differiren muß; so lässet sich solches nicht positiv bestimmen. Weil aber doch eben dieses das Fundament ist, nach welchem Taxatores die richtige Proportion des Viehstandes zu beurtheilen haben; so wird ihnen hierzu dienlich seyn, wenn sie sich iedes Orts genau erkundigen:

1) Wie man iede Art Vieh im Winterfutter zu verpflegen gewohnt sey? und wie viel also an Heu, Grummet, Einschneide-Vorlege-und Streu-Stroh

auf

auf ein Pferd, Fohlen, Ochsen, Kuh, Göldestück, Kalb, Ziege, oder das 100 Schaafe gebe?

2) Wie viel man in der Sommerweyde auf ein Stück oder 100 ieden solchen Viehes Acker oder Scheffel Landes zu ordentlicher Weyde und Huthung, zur Gräserey, oder zu Gemang und Sömmerungsfrüchten rechne. Hierauf nun überschlagen sie

3) die Gräsereyen und Wiesewachs, wie viel sie praeter propter an Gras, Heu und Grummet jährlich liefern möchten?

4) Den Ackerbau, wie viel er in einem Mitteljahre allerley Arten Geströhde ertragen könne? wobey sie hauptsächlich auf den Eindrusch des Strohes mit reflectiren müssen. Hiernächst auch, wie viel ohne Abbruch des ordentlichen Getreides Feld zu den Gemang- und Sömmerungs-Früchten überley sey? und endlich

5) wie viel eigentliche Huthungen an Aeckern oder Scheffeln, und von was für Güte des Bodens, bey dem Guthe sind? denen sie hernach die Brache, die Lehden und die Holztrifften mit zurechnen.

Auf solche Maaße werden sie hernach obige Aufgabe, und zwar ganz genau, aufzulösen im Stande seyn; ja es wird ihnen dergleichen Untersuchung auch noch darzu überaus dienlich seyn, die wahre Abnutzung des Viehstandes und ieden Theils desselben desto accurater zu beurtheilen.

§. 84. Eine ordentliche Stutterey erfordert auch eine ordentliche und eigene Taxation, denn dieses

ses ist gleichsam eine eigene Wirthschaft. Aber eine Fürstliche, und die auf Rittergüthern wohl schwerlich nutzbar seyn würde; und daher von mir allhier billig übergangen wird. Zumal ich mich nicht getraue, so geschickt calculiren zu können, hiesiger Lande bey Privatgüthern einigen Nutzen herauszubringen, oder auch nur den Schaden zu vermeiden. Denn entweder unser Boden ist zu gut vor bloße Pferdeweide, oder er ist zu schlecht zur gedeylichen Pferdezucht; beydes bringet auf dieser oder jener Seite nichts als Verlust. Conf. Decon. Nachr. B. 3. 33stes St. No. III. S. 661 fgg.

§. 85. Wenn die Pferdezucht auf einem Guthe, wo Gelegenheit darzu ist, gemächlich eingerichtet, und bey dem Gebrauch der Pferde zur Guthsbestellung und dem Fuhrwerk, nur nicht zu einem Hauptwerk gemacht, sondern bloß als ein Nebenwerk tractirt wird, ist sie gleichwohl taxationsfähig, und dieses auch schon alsdann, wenn auch nichts mehr als die bloße Zuzucht zum Geschirre erzielet würde, weil in allen und ieden Wirthschaftstheilen ohne Ausnahme die ökonomischen Klugheitsregeln erfordern, womöglich, alles dasjenige, was wir zu eines ieden Fortstellung nöthig haben, selbst in unserer Wirthschaft zu gewinnen zu trachten. Denn sodann könnten wir doch wohl, eben so wie bey andern Viehsorten, etwas auf Prackvieh rechnen; allein weil ein Fohlen viel zu erziehen kostet, ehe es in zugbaren Stand kömmt; ein alt abgetrieben Pferd aber, wenn es nicht gar crepiret, doch nicht hoch verkaufet werden kann; so pfleget man eines

mit

mit dem andern zu compensiren, folglich bey solcher Bewandniß auf die Pferdezucht gar nichts zu rechnen. Ja in Pommern hält man darüber so steif, daß, wenn auch an einem oder anderm Orte überflüßige Pferde gehalten würden, selbige doch nicht, sondern statt deren einige Häupter Rindvieh, oder einige Schaafe mehr angesetzet werden. Schweder. l. c. p. m. 182.

§. 86. In Sachsen aber giebt es gleichwohl Güther, auf denen mit der Pferdezucht doch auch etwas zu thun ist, ob schon kein ordentliches Gestütte gehalten wird, und da muß man sie denn auch gehörig in Consideration ziehen. Es ist aber die Frage: was man hierbey pro fundamento taxandi setzen solle? Will man nur ex aequo & bono etwas in Pausch und Bogen dafür ansetzen; so wird die Taxa allzuwillkührlich. Will man allen Aufwand und alle Nutzungen auf das genaueste auspunctiren, und hernach gegen einander halten; so fürchte ich, die Rechnung möchte sehr spitz werden. Ich halte daher für das billigste: man setze voraus, daß, etwa einen Hengst ausgenommen, alle auf einem solchen Guthe befindliche zugbare Pferde lauter Stutten sind. Von diesen rechne man die Hälfte als gölde, die andere Hälfte aber zum Unterlassen. Von dieser Hälfte der zugelassenen Stutten aber, die nun auch so viel Fohlen bringen sollten, rechne man nur wieder die Hälfte Fohlen als Zuwachs zum Verkauf; die andere Hälfte aber wieder theils in Abgang, wenn die Stutten nicht alle zukämen, oder die Fohlen verunglückten; theils aber zur eigenen

Nachzucht. Die zum freyen Verkauf nun übrig gebliebenen Fohlen aber sehe man als vierjährige Pferde an, und setze sie, nach dem Befinden der Race und der Landesart, auf einen billigen Mittelpreiß. Von demselben rechne man abermals die Hälfte auf den Aufwand, die übrige Hälfte aber erst zum wahren Profit. So viel man aber Fohlen oder junge Pferde zur Nachzucht gegeben hat, welches vorhin der halbe Theil der von der vollen Fohlenzucht abgerechneten Hälfte war; so viel kann man nun auch alte Pferde, als Packvieh, und auf einen leidlichen Preiß setzen. Man rechne aber hier wieder die Hälfte desselben auf etwa von selbst crepirende Pferde ab; so bleibet nur die andere Hälfte der Nutzung von Packpferden übrig. Will man noch billiger handeln, so werfe man den ganzen etwanigen Ertrag von Packpferden gänzlich weg, mit Anführung der Ursache, daß solches in Betracht der Unglücksfälle geschehen, welcher eine, sonderlich etwas starke Pferdezucht nicht selten unterworfen ist.

§. 87. Hätte man aber vieljährige und accurate Wirthschaftsrechnungen vor sich, in welchen sich fände, was jährlich an alten und jungen Pferden verkauft, und was dafür erhalten worden; so rechne man 8 oder wenigstens 4 Jahre zusammen aus, mache den gehörigen Durchschnitt, und rechne den Ausfall, halb zum jährlichen Ueberschuß, halb aber auf die Unkosten. Wären aber auch diese genau mit verrechnet, so brauchte man gar

keine Suppositiones mehr, und die Rechnung würde desto specifiquer.

§. 88. Wenn man das Rindvieh in eine Nutzungstaxe bringen will, so muß man vor allen Dingen erst wissen, nicht etwa nur, wie viel desselben gegenwärtig auf dem Guthe gehalten werde? denn der Hof kann vielleicht unrichtig besetzt seyn; sondern wieviel nach einer richtig geordneten Wirthschaft gehalten werden kann und soll? und in was für Sorten? Denn darauf ist die Taxa zu fundiren. Und dieses wird sich noch wohl von den Wirthschaftsleuten und andern Personen der Gegend erfragen lassen; sollte es aber niemand nicht wissen, oder die Ansage unrichtig scheinen; so müssen Taxatores selbst, etwa auf die Maaße, wie ich §. 83. einige Anleitung gegeben, aus der Quantität und Qualität des Bodens, an Feldern, Wiesen, Gräsereyen und Huthungen, mit genauer Reflexion auf den Beygehalt der andern Viehsorten, sonderlich Pferde und Schaafe, zu arbitriren wissen, wie viel Rindvieh nach Sommer- und Winter-Fütterung das Guth mit Nutzen ertragen könne? Ueberschlagen sie nun weiter, wie viel Zugochsen gehalten werden müssen? so werden sie bald finden, wie viel melke und gölde Vieh daselbst stehen könne? Dieses aber müssen sie erst wieder unter sich proportioniren, welches leicht seyn wird, weil man wohl meist in allen richtig geordneten Viehwirthschaften, und wenn sowohl der Ochsen- als der Kuh-Stall gehörig recrutirt, und auch etwas ausgemerzet werden soll, wenigstens gleich halb so viel gölde Vieh, beyderley

Geschlechts und verschiedenen Alters, antreffen wird, als man alt Vieh vorfindet.

§. 89. Dieses Assortissement aber wird in einigen auswärtigen Ländern zum Behuf einer kürzern Taxe ganz anders reguliret. Da machet man zuförderst ausfündig, wie viel Stück Rindvieh das Guth überhaupt tragen kann. Von solcher Summe werden denn sogleich abgezogen das Stammrind, die Zugochsen, und die Kühe der Deputatleute und des Schäfers. Das hierauf übrige Rindvieh wird sodann in zwey gleiche Theile gesetzt, und die eine Hälfte als Milchvieh, die andere Hälfte aber als Güste- oder Gölde-Vieh angesehen. Von dem Milchvieh sind hernach wieder so viel Stücke zurück zu rechnen, als man nach Quantität des Gesindes zur Milchnutzung vors Haus gebrauchet; und was nun noch übrig bleibet, davon wird nun erst iedes Stück nach ihrer landgewöhnlichen Taxe zum Nutzen angeschlagen. Von der andern Hälfte, die vor Güstevieh gerechnet worden, sind erstlich die Schlachtekühe ins Haus abermals nach Quantität des Gesindes abzuziehen, das noch übrige Güstevieh aber wird hiernächst in 3 Theile gesetzet, dergestalt, daß 2 Drittheile nach dem gewöhnlichen Währgelde in billigen Ansatz, als zur Nutzung genommen werden, das noch übrige 1 Drittheil aber gar nicht gerechnet wird; oder wenn auch schon diese kurze Rechnung zu beschwerlich fallen will, so rechnen sie auch wohl das Güstevieh, nach Abzug der Schlachtestücke, das Stück durch die Bank etwa auf die Hälfte, oder nach Güte der Trifften auf 2 Drittheile,

theile, oder 3 Viertheile des gewöhnlichen moderirten Währgeldes, welches mit vorigem modo auf eines hinaus läuft, Schweder l. c. p. m. 175 sqq. Nach der Cammertaxe aber wird das Güstevieh etwas höher angeschlagen, auch keine Schlachtestücke abgezogen, weil man dagegen, nicht allein auch die Wiesen besonders mit anschlägt, und dafür die Taxe des Melkevieh nach Gelegenheit über 2 Drittheile erniedriget; sondern auch wohl nur 1 Drittheil des nach vorerwähnten Abzügen übrig gebliebenen Viehbestandes, als Güstevieh rechnet, idem p. 357. Baltzer in seinen Anmerk. p. 79 will das Güstevieh durchaus nicht gerechnet wissen, weil es keinen Nutzen giebt, und nur Zuwachs ist, id. p. 181.

§. 90. Man siehet daher, daß der Modus taxandi gar verschieden seyn, und gleichwohl im Hauptwerke mit einander zutreffen könne. Selbst in Sachsen taxiren einige Anschläge alles Vieh bloß nach dem doppelten landüblichen Weidegelde, und kommen auch, wenn die Wiesen selbst angeschlagen werden, damit richtig aus, die Huth-Weiden und Trifften aber müssen zurücke bleiben. Oder sie legen dem Nutzviehe die Hälfte der landüblichen Abnutzung statt eines Währgeldes auf; sämmtliches Göldevieh aber lassen sie bey dem gewöhnlichen einfachen Trifftgelde. Wie aber auf solche Art, wenn man sich nicht wohl vorsiehet, ganz unwidertreiblich ein gemischter Anschlag entstehen müsse, will ich im folgenden Abschnitte, da ich von Verfertigung der Anschläge reden werde, gnüglich zeigen. Wir bleiben

ben daher billig bey unserer Art, zumal sie an sich die sicherste ist, die Nutzungstaxation des Rindviehes nach der Abnutzung selbst zu formiren.

§. 91. Aber auch hierinnen sind wir nicht alle auf einerley Wege. Sämmtlich zwar schlagen wir die Stamm- und Zug-Ochsen dem Göldevieh derweile unentgeltlich zu; in dem Melkevieh aber berechnen wir die Abnutzung auf diverse Art, treffen aber doch in fine zusammen. Einige punctiren alle Einnahme und Ausgabe aus etwa vorhandenen Rechnungen aufs genaueste aus, und formiren darauf ihre Taxam; welches keinesweges verwerflich, nur nicht allemal thunlich ist. Andere setzen erst alle vorhandene melkende Kühe auf den gewöhnlichen Nutzungspreiß dasiger Gegend, ziehen aber hernach von ieder derselben den vierten Theil des vorhin imponirten Preises wieder ab, womit sie auf die Milchwerksconsumtion fürs Gesinde, und auf die etwa gölde bleibenden Kühe compensiren; und ihre Rechnung wird auch richtig zutreffen. Andere aber gehen hierunter specieller. Sie überzählen erst alle ihre Kühe, lassen hernach so viel Kühe zurück fallen, als zum Milchwerke fürs Gesinde nöthig sind, von dem ganzen Kuhviehbestand setzen sie das zehente Stück als gölde bleibend zur halben Nutzung, die sodann aber noch übrigen Kühe in vollen Nutzungspreiß an. Im Calculo trifft diese Taxationsart mit der vorigen genau überein, und ist hierüber noch die üblichste; wobey iedoch in manchen Gegenden die Umstände erheischen, auch wohl schon das achte Stück als

göldes-

göldebleibend, und nur zur halben Nutzung zu rechnen.

§. 92. Die Preisse zu erfahren, wie hoch dasiger Gegend eine melkende Kuh zur jährlichen Abnutzung zu rechnen sey, erfähret man am leichtesten, wenn das Vieh daselbst etwa einmal verpachtet gewesen, da man sich denn nach dem Pachtgelde, zugleich aber auch dahin zu erkundigen hat, wie Viehpachter darauf ausgekommen? Allenfalls müssen Taxatores selbst zu arbitriren wissen. Ganz eigentlich aber haben sie sich zu erkundigen, ob das Vieh reine, oder etwa der Unreinigkeit unterworfen sey? Was hierauf ankomme, verstehet ein ieder. Mancher Orten wird das Kalb gleich mit zur Milchnutzung eingerechnet, anderer Orten aber aparte angeschlagen; worauf man also auch zu regardiren, und solchen Umstand in der Taxa mit anzuzeigen hat. Nach dem ausgefundenen Nutzungspreise aber wird gedachter maaßen eine gölde Kuh nur zur Hälfte angesetzet. Unter dieser Benennung verstehen wir hier eine Kuh, welche zwar vorhin schon ein oder mehrere male gekalbet hat, aber heuer nicht zugekommen ist; worinnen sie also von dem eigentlichen Gölde- oder wie es auswärts heißt, Güste-Vieh, differiret, als welches das junge Vieh an Stiehren, Versen, oder Kalben, und Kälbern, und mit einem Worte, was entweder zur Zucht nicht gebrauchet wird, oder doch noch niemals gekalbet hat, bedeutet. Billig sollte man die Erstlinge, das ist, die jungen Kühe, die zum ersten male gekalbet haben, auch nur zur halben Nutzung anschlagen, sonderlich

wenn man das Kalb besonders rechnet; es geschiehet aber nicht leicht, als etwa in einem Pachtanschlage. Wenn man statt des Fleischwerks einige Stücken Vieh in natura zum Hausschlachten ansetzet; so kann man auch wohl die Schlachtehäute davon mit in die Taxe nehmen. Die Sterbehäute sind eine klägliche Nutzung.

§. 93. Unter das eigentliche Göldevieh werden denn auch der Bulle und die Zugochsen nebst allem jungen Viehe gerechnet. Setzet man nun solches nicht etwa auf ein gewisses Währgeld, so wird selbiges in der Nutzungstaxe gänzlich übergangen, dagegen aber setzet man einige Stücken Merzvieh, sowohl von Ochsen als von Kühen, aus, und wirft sie nach gewöhnlichem Werthe mit in die Taxe. Am billigsten handelt man, wenn man den Preiß so ansetzet, wie das Vieh aus der Weide kömmt, denn die Mastung gehöret eigentlich ad industriam. Weil aber doch ieder Wirth industrieux seyn soll; so läßt es sich auch, sonderlich wo gute Gelegenheit darzu ist, noch wohl verantworten, dieses Vieh als Mastvieh anzuschlagen, wenn nur die Mastungskosten richtig abgezogen werden. Wo Fettweiden sind, erhöhet sich der Preiß allerdings. Einiger Orten wird auch mit dem jungen Viehe eine eigene Wirthschaft dergestalt getrieben, daß man auch das zur Nachzucht überleye junge Vieh bis zu dessen brauchbarem und nutzbarem Stande aufziehet, und sodann verkaufet. Findet sich dieses irgendswo, so muß solches besonders regardiret werden. Endlich halte ich auch nicht vor unbillig,

billig, daß man auf den Fall, wenn die Kuhnutzung exclusive des Kalbes, angegeben ist, auch die zum Absetzen überleye Kälber nach der Fleischertaxe mit in Conto bringe.

§. 94. Das Ziegenvieh ist seiner Abnutzung nach ein recht äquivoces Thiergeschlechte. Denn ob sie sich schon in dem Nutzen ganz ergiebig bezeigen, so wird doch derselbe durch das viele vermoschete Futter und den beträchtlichen Schaden, den sie am jungen Holze thun, öfters um vieles überwogen. Wo aber gleichwohl Ziegen gehalten werden, müssen sie allerdings mit in die Nutzungstaxe kommen. Im Brandenburgischen geschahe solches ehedem in natura nicht, sondern man übergieng sie, setzte aber statt ihrer am Kuh- und Rindvieh einige Stücke mehr an, und in Nutzen. Nunmehro aber werden sie auch daselbst vor sich taxiret, und rechnet man 3 Ziegen einer Kuh in der Nutzung gleich, die Böcke und den Zuwachs aber, exclusive der Säugezickeln, schläget man nach einem Währgelde das Stück à 6 bis 8 Gr. an. Bey uns scheinet es, als ob uns obige Proportionirung der Ziegen mit den Kühen ebenfalls zur Norm diene, denn man findet eine Ziege nach des Orts Gelegenheit auf 1 bis 1½ Thlr. auch wohl 2 Mfl. zur jährlichen Nutzung angeschlagen. Mit den Böcken, Göldeziegen und jungem Viehe ist es wohl am bequemsten, daß man mit ihnen umgehe, wie wir nach nächstvorherstehendem §pho bey dem Rindviehe mit dergleichen Sorten zu verfahren pflegen.

§. 95. Die Schweinezucht muß ihrer Abnutzung halber nach der guten oder geringhaltigern Gelegenheit des Orts beurtheilet werden. Wo starkes Brauwesen und Branteweinbrennen ist, sind sie gemeiniglich sehr nutzbar. Wo auch viel Getreide erbauet wird, und davon viel geringes, auch Spreu und Kaff abgehet, gedeyen sie auch schon gar gut. Auch ist bey ihnen mit auf die Holzung und Mastung zu sehen; denn obgleich diese besonders zu taxiren ist: so sind ihnen doch solche Trifften schon an sich selbst angenehm, und folglich zuträglich. Im Brandenburgischen scheinet die Schweinezucht nicht in großen Würden zu seyn, denn in Vorpommern werden sie gar nicht in Anschlag gebracht; in Hinterpommern pflegte man sonst von allen Schweinen den dritten Theil zum Verkauf zu rechnen, und zwar das Stück zu 1 bis zu 1⅓ Thlr. Jetzo rechnet man nach Abzug der Schlachteschweine vors Haus, auch in der Mark, 2 Thlr. mehr oder weniger vor iede Mandel der übrigen Schweine, worzu iedoch die Ferkel unter einem Jahre nicht mit gehören, oder ex aequo & bono vor 1 Schock Schweine 8 oder 10 Thaler. Oder man setzet auf den zur Abnutzung ausgesetzten dritten Theil, vors Stück 12, 16 bis 18 Groschen. Welches alles vermuthlich ein Währgeld seyn soll. Ist des Orts Gelegenheit sehr schlecht, oder sie müssen Sommers und Winters bloß aus dem Sacke gefüttert werden, wird auf sie wohl gar nicht reflectirt, wie ohnedem bey kleinen Haushaltungen iederzeit geschieht.

§. 96.

§. 96. In Sachsen machen wir mit den Schweinen zwar auch keine sonderliche Umstände, und einige Taxatores begnügen sich mit einer kurzen Beschreibung der Bewandniß, die es damit hat, gleich in Pausch und Bogen ein gewisses Geld-Quantum vor die Schweinezucht hinzusetzen; gemeiniglich aber ist eben dieses Quantum auch schon gar beträchtlich, dergestalt, daß vielmals Zweifel entstehet, ob es auch richtig sey? Findet man sie mit der Federviehzucht in eine Rubric zusammen geworfen, ist es eine sichere Bedeutung, daß an keiner nichts sey. Diejenigen, welche etwas abgemessenere Schritte thun wollen, nehmen bloß die Fehrsauen nach ihrer Anzahl in die Taxe, und rechnen denn nach des Orts Gelegenheit 8, meist 10 Thlr. jährliche Abnutzung von ieder; alles übrige Schweinevieh aber wird schlechthin übergangen. Meines Erachtens wäre auch die Schweinezucht einer specifiquen Taxe fähig, und besonders an Orten, wo die Finnen nicht sehr mode sind, es auch wohl würdig; da es aber nicht gebräuchlich, habe ich mich darüber nicht aufzuhalten.

§. 97. Uebriges vierfüßiges Vieh, so nöthig es doch in einem Hofe ist, als Hunde allerley Art, und dergleichen, ist doch keiner Nutzungstaxe fähig. Gleichwohl aber ist zulässig, daß in den Abzügen von Nutzungen des Guthes zu ihrem Unterhalt etwas mit passiret werde, darum, weil sie unentbehrlich sind. Katzen kosten zwar nichts, thun aber öfters mehr Schaden, als die Mäuse ge-

than

than haben würden, wenn sie ungefangen geblieben wären; doch sind sie ebenfalls unentbehrlich.

§. 98. Das Federvieh formiret eine eigne Rubric in dem Hofviehstande, ist iedoch an sich wieder in besondere Classen zu unterscheiden, denn wir haben mancherley Gattungen des Federviehes. Ob man nun gleich, Weitläuftigkeit zu vermeiden, hier ebenfalls nur in Pausch und Bogen etwas gewisses vor dasselbe überhaupt in Anschlag zu setzen gewohnet ist, ich auch diesen Gebrauch nicht verwerfe: so will ich doch, weil ich hier einmal alle Kleinigkeiten nach Möglichkeit detailliren muß, auch alle Sorten desselben, so viel deren hiesiger Lande zum wirthschaftlichen Nutzen gehalten zu werden pflezen, nach einander durchgehen.

§. 99. Daß also das Lustgeflügel, das man bloß zum Vergnügen, mehr aber zum Schaden, als zum Nutzen hält, als Pfaue, und dergleichen, hier ihren Platz nicht finden werden, ist sogleich ersichtlich. Sie gehören ins Inventarium, nicht aber in die Nutzungstaxe. So gehets sonder Zweifel auch den Schwanen, Perlhünern, und mehrern; sonst hätten die Sang- und Stubenvögel gleiches Recht zu fodern.

§. 100. Bey den Gänsen kann man, wenn sie specialissime in Nutzung taxiret werden sollen, sich den auswärtig gebräuchlichen Fuß gefallen lassen, dergestalt, daß man alle Saamengänse zusammenzählet, auf acht Stück derselben aber allemal einen Gänsch ohne Taxe einwirft, von ieder Gans hiernächst drey völlig aufgebrachte junge Gänse se-

zet, von dem Quanto derselben aber, wenn man etwa auch hier etwas zur Hausschlachtung statt des Fleischwerkes rechnen wollte, das gebührende decourtiret, außerdem aber die volle Summe beysammen behält, und jedes Stück zu 4 oder 5 bis 6 Gr. nach Landesart zum Verkauf als jährlichen Abnutz rechnet, womit aber die Federn zugleich bezahlet sind.

§. 101. Die Enten kommen selten in besondern Betracht; man läßt sie gemeiniglich immer so hinschwimmen, weil sie in Fischgewässern gewaltigen Schaden thun, in der Hoffütterung aber nur einen Darm zu haben scheinen. Sie sind aber gleichwohl sehr fruchtbar, die Jungen sehr leicht und fast ohne allen Abgang aufzuziehen, und öfters werden auch von auswärtigen Liebhabern die Eyer gesucht, selbige den Hühnern unterzulegen, davon die Mandel immer zu 3 Gr. und drüber bezahlt wird. In diesem Betracht wollen wir einmal Futter und Schädlichkeit vergessen, und jede Saamenente mit 6 Gr. nach drey jungen, jedes zu 2 Gr. jährlicher Abnutzung in Beschlag nehmen. Wir werden weder zu viel, noch zu wenig thun.

§. 102. Die Truthüner sind zwar in ihrer Erziehung etwas weichlich, hingegen aber im Verkauf deste einbringender. Ein Hahn kostet immer 1 Thlr. und drüber, eine Henne 12 bis 16 Gr. und mehr, ein jung Truthun kann wohl für 6 bis 8 Gr. verkauft werden. Da nun eine Truthenne wohl ½ Schock Eyer bebrüten, und wenns gut gehet, auch ausbringen kann: so wollen wir vor allen Abgang der Jungen, und übrigen Aufwand, von dem zu

hoffenden Zuwachs billig vier Sechstheile schwinden lassen, und mit selbstiger Vergessung der alten Hähne und Hüner auf jede alte Truthenne nur ein Sechstheil, nämlich 5 Stück junge zum Verkauf ansetzen, ja um überflüßig billig zu seyn, noch ein jung Stück crepiren lassen, von den überbleibenden vieren aber jedes nur a 3 Gr. rechnen, so bringen wir es doch in diesem Departement, nach jeder alten Truthenne, jährlich auf 12 Gr. womit man zu beyden Seiten zufrieden seyn wird.

§. 103. Von den Hofhünern hat man wohl eher eine Nutzung von 1000 Thalern auscalculiret: ich habe aber mit diesen Becherischen weisen Narrheiten nichts zu thun, es möchte mir sonst gehen, wie jener Frau mit den Eyern. Ich erkenne das Hünervieh auf einem Hofe für unentbehrlich, zugleich aber für ein höchstschädliches Ungeziefer, und es giebt Wirthe, denen ein Ey, nach Einrechnung des Aufwandes, über 16 Gr. zu stehen kömmt. Doch wir wollen nicht zu weit gehen, wir möchten sonst auf der andern Seite ausgleiten. Die Hüner sind einmal bey einer Haushaltung ein malum necessarium, und wenn man das Vieh verpachtet, wird auf eine Henne nach advenant ein ganz oder halb Schock Eyer gegen das dazu erforderliche Futter zurückgegeben, oder auch wohl in Pausch und Bogen 3 Gr. Pacht verwilliget. Diese Mittelstraße wollen wir hier auch gehen, darüber aber aller Hähne und jungen Hüner vergessen.

§. 104. Die Taubenflucht wird von einigen so hoch geschätzet, daß ihnen 100 Paar Tauben ei-

nem

nem gemästeten Ochsen gleich gelten. Ich verstehe diese Rechnung nicht, und werde mich daher willig begnügen lassen, wenn man auch den stärksten Taubenflug, wenn deren gleich noch mehr als 100 Paar wären, in der Nutzungstaxe auf 1 Thlr. jährlichen Ueberschuß, oder 20 Thlr. Hauptstamm setzen will; ja ich glaube, ich ließe mich bereden, mit 10 Thlrn. als der Hälfte, zufrieden zu seyn. Zu Grunde aber, wird alles Hühnervieh, sammt der Taubenflucht, auf den Feldbau mitgeschlagen, und bleibet folglich vor sich unberechnet.

Das VI Capitel.

Von dem Wiesewachs, Gräserey, Trifft und Huthung.

§. 105. Ehe ich noch die übrigen Viehwirthschaften abnutzungsmäßig fortsetze, fället mir bequem, und dieses ist pro ratione genug, erst von dem zu aller vierfüßigen Thiere Unterhalt nothwendigen Grund und Boden, der Gräserey nämlich, den Wiesen und Huthungen etwas, und zwar nach deren Grundtaxe, zu reden: es wird hernach der noch rückständige Viehgehalt desto richtiger taxiret, und nach dessen Nutzung beurtheilt werden können.

§. 106. Die Gräserey ist auf allen Güthern so unentbehrlich, und im Milchwerke so nützlich, daß man sie fast nicht genug zu ästimiren weiß. Mit kurzen: Der Graswuchs ist basis et fundamentum totius oeconomiae, folglich unschätzbar. Doch nur in Ansehung des nexus oeconomici; denn

denn proprie nimmt er allerdings ein Pretium an, weil die ganze Wirthschaft überhaupt sowohl, als Theil- und Stück-weise, der Würderung fähig und unterworfen ist. Ich bleibe hier fürs erste nur bey der eigentlich sogenannten Gräserey stehen, mit welcher nämlich das Vieh den Sommer über im Stalle gefüttert wird, und versichere einen jedweden, der der Erfahrung und aufrichtigem Vortrage glauben will, daß oben angegebene ökonomische Inästimabilität derselben ihre völlig gegründete Richtigkeit habe, und wenigstens bey dem Melk- und jungen Viehe, auch bey den fettesten Weyden, trächtigsten Wiesen, und ergiebigsten Stroh- und Futterbau dennoch wenig, oder vielmehr nichts, auszurichten sey, wo selbige mangelt, oder auch nur nicht gnüglich vorhanden ist.

§. 107. Jeder, der die Sache verstehet, wird mir Recht geben; aber wie wollen wir die Gräserey nach dem Grunde taxiren? Hier dürften wir wohl nicht alle völlig einig seyn. Sie ist, ökonomisch zu reden, schon gedachter Gründe halber unschätzbar. Wollen wir deshalber mit der Taxe über die Wiesen selbst hinaussteigen: so werden wir unfehlbar die Sache übertreiben. Es wird fast das meiste davon von unnützen Mägden vergebens umgebracht, welches dem Viehe gar nicht zu Nutzen kömmt. Wollen wir sie deshalber unter den Wiesewachs herunter setzen, so treten wir gewiß wieder darneben. Das Mittel ist in allen Dingen das beste. Wir wollen es auch hier beobachten, und jeden Acker oder Scheffel Landes Gräserey, wenn

solche

solche gewüchsigen Bodens und von guten Grassorten ist, dem Wiesewachs, und zwar dem besten, in gleichem Gehalt gleich schätzen. Ich weis nicht, ob jemand hierwider etwas zu erinnern haben möchte?

§. 108. Ich komme auf die Wiesen selbst, und erinnere vor allen Dingen hierbey, daß, wenn man sie nicht nach Ackern ausgemessen findet, sie

1) nach Scheffeln Landes auszuschreiten sind, obwohl man ihre Abnutzung, noch weniger den Grund, nicht nach Scheffeln Saat, Aernte und Drusch, wie bey dem Getreide, taxiren kann oder darf. Es ist nur nöthig, um ihren Gehalt, den man wegen etwaniger Vertief- und Erhöhungen nicht so genau treffen möchte, desto genauer auszufinden.

2) Ist zu erkundigen, oder besser, selbst zu judiciren, ob sie ein- zwey- oder, wie einiger Orten noch wohl angetroffen wird, gar dreyschürige, oder bloße Herbst-Wiesen sind.

3) Muß man das Gras selbst nach seiner eigenen Güte und Beschaffenheit genau examiniren: ob es grob oder klar, sauer oder süße sey? ob viel Klee, und anderes gutes Gegräse darunter stehe? ob es im Gegentheil etwa schilfig, moosicht, oder wohl gar mit ungesunden Kräutern vermenget sey? und für was für Gattung Viehes sich solches schicke? und dergleichen mehr. Ist es außer der Jahrszeit, den Graswuchs selbst zu sehen: so muß man sich dieserhalb an das Heu und Grummet machen.

4) Hänget zwar dieses alles hauptsächlich von der eigenen Beschaffenheit des Grundes und Bo-

dens ab; bekanntlich aber werden die Eigenschaften des Landes durch die Situation und Lage desselben gar sehr modificiret. Es ist daher ein beträchtlicher Unterschied, ob die Wiese hoch oder tief lieget? ob sie gleich und eben, oder sehr uneben und ungleich in ihrer Fläche sey? ob sie abhängig liege, und wohl gar im Wiederschein, oder nach welcher Himmelsgegend ihre Inclination streiche? ob es Aue oder Heideland; ob es eine Feld- oder wohl gar Holzwiese sey? ob sie in Wasserschaden liege? ob sie gewässert werden müsse, und auch könne? ob sie im Freyen oder im Schatten liege? und dergleichen Umstände mehr, welche alle wohl zu überlegen sind.

§. 109. Dieses alles und noch mehreres ist zu einer richtigen Grundtaxe der Wiesen unentbehrlich. Nun ist die Frage: wie solche einzurichten sey? Gehen wir hiesiger Landesgewohnheit nach, so finden wir, daß die Wiesen gemeiniglich um die Hälfte, auch wohl aufs alterum tantum, höher, als die Ackerfelder, in gleichhaltigen Größen taxiret werden. Fraget man weiter nach dem Fundament solchen Taxationsverfahrens, so wird uns abermals gemeiniglich pro ratione angegeben: weil die Wiesen ihre Früchte ohne Arbeit von sich selbst brächten, da die Ackerfelder mit beträchtlichen Kosten bestellet werden müßten. Es ist etwas, aber warlich das wenigste. Die wahre Ursache wird nochmals gemeiniglich nur unwissend sentiret, und die Vernunft forçiret uns selbst, ohne eigentlich zu wissen, warum? derselben nachzugehen. Sie ist aber diese:

Je

Je mehr ein Mittel viele Endzwecke zugleich befördert, je mehr ist es zu äſtimiren; noch ſchätzbarer wird es, wenn die dadurch beförderten Mittelzwecke zu Erlangung des Hauptzweckes ganz unentbehrlich ſind. Das Totum der Landwirthſchaft beruhet hauptſächlich auf dem Getreidebau, als welcher Stadt und Land ernähret; der Mittelzweck dazu iſt hauptſächlich die Viehzucht; der Gras- und Heuſchlag iſt NB. das einzige, mithin unentbehrliche Mittel zu einer geſegneten Viehzucht; Ergo.

§. 110. Gleichwie aber keine Regel in der Welt ſo allgemein iſt, daß ſie nicht eine oder mehrere Ausnahmen geſtatten ſollte; ſo wird auch dieſe nicht ſo ganz univerſal ſeyn, daß ſie gar keine Exception litte. Dergleichen könnte der Umſtand an die Hand geben, wenn auf einem Guthe die Felder gleichſam in der goldnen Aue lägen, zum jährlichen Nutzen, und durchgängig ſo fruchtreich wären, daß durch den auch in leichten Mitteljahren von ihnen zu erwartenden Ertrag, über alle um fremdes Lohn zu dingende Beſtellungskoſten, auch ſogar der etwa zu Zeiten bedürftige, abermals für baares Geld zu erkaufende, anzuführende und zu breitende Miſt dergeſtalt wieder verlohnet würde, daß man weder eigenes Geſinde, noch Vieh, noch Dünger dazu unentbehrlich nöthig hätte, alles mit fremder Arbeit und Miſt beſchicken könnte, und nach richtiger Balance dennoch ein Ergiebiges, und wenigſtens ſo viel Gewinn übrig verbliebe, als man ſonſt von Mittelfeldern bey gewöhnlicher eigener Beſchickung Ueberſchuß verlangen kann. Denn in dergleichen

Fall gehörete der Gras- und Heuschlag nicht mehr schlechterdings ad esse, sondern nur ad melius esse; folglich würden die Wiesen völlig zufrieden seyn können, wenn sie nur solchem Ackerfelde im Werthe gleich gestellet würden. Der Casus wird etwas rar seyn; gleichwohl getrauete ich mir dessen Möglichkeit stückweise auf meinem eigenen Guthe, und en gros in meiner nächsten Nachbarschaft, dis- und jenseits des Strohms in natura, und zwar durch die schärfste Rechnung und Gegenrechnung, in forma probante zu sistiren.

§. 111. Weil aber die Wiesen natürlicher Weise in der Güte sehr verschieden sind; so ist auch ganz natürlich, daß ihr Werth nicht einerley seyn kann. Was bisher gesaget worden, ist von den besten Wiesen, und die wenigstens zweyschürig sind, oder Heu und Grummet geben, zu verstehen. Sind sie nur einschürig, oder bloße Herbstwiesen; so muß die Taxe freylich sehr abfallen. Von den Feldwiesen, welche zwischen den Aeckern liegen, und mit in die Brache kommen, wird der dritte Theil ihres sonstigen Werths abgezogen. Holzwiesen, die sehr in Schatten liegen, erfordern viel Arbeit mit Wenden und Trocknen, und geben doch wohl nur etwas sauers Schilfheu. Ueberhaupt kann der Boden zum Graswuchs so unartig seyn, daß dergleichen dürftige Wiesen zu Zeiten aufgerissen, gedünget, mit frischem Heusaamen besäet, und also immerzu erneuert werden müssen; und da kann sich denn sehr leicht so gar der Casus zutragen, daß der Feldbau dem Wiesewachs vorgezogen werden muß.

§. 112. Das Fundament der Taxe ist also der Ertrag der Wiesen. Auf 1 Acker oder 2 Scheffel Landes guten zweymähigten Wiesengrund rechnet man landüblich 1 Fuder Heu und ½ Fuder Grummet, jedes Fuder von 18 bis 20 Centnern Zuwachs. Gleichwohl pfleget man abermals landüblich einen solchen Acker oder 2 Scheffel Wiesenlandes nicht leicht höher als auf 3 Thlr. jährlichen Abnutz zu ästimiren, welches also zur Grundtaxe 60 Thlr. brächte. Man siehet hieraus, wie man sich in öconomischen Würderungen gezwungen fühle, bey den Dingen, die nur als Mittel zu andern Zwecken angewendet werden, bloß auf die dadurch zu bewirkende Wirthschaftsvortheile, nicht aber auf den Werth der Dinge zu sehen, den sie im Verkauf haben würden, wenn sie selbst Zwecke wären. Denn wollte man dieses thun, und das Heu und Grummet auch nur nach seinem allerniedrigsten gewöhnlichen Kaufpretio anschlagen, davon noch alle darauf verwendete Arbeit und Unkosten abziehen, und nur das alsdenn noch übrig bleibende Geld zum Fundament der Taxe legen; so würde doch eine solche Taxation herauskommen, welche alle Mensur überstiege. Sonach erfordert, die Billigkeit, hierbey bloß auf das Gewerbe zu sehen, da man denn nach genauer öconomischen Untersuchung befunden zu haben glaubet, daß in solcher Absicht 1 Centner Heu höher nicht als 2 Gr. 8 Pf. mithin ein gewöhnliches vierspänniges Fuder auf 2 Thlr. das Grummet aber jederzeit auf die Hälfte zu ästimiren sey; welches alles doch kaum den dritten Theil, auch

des eigentlichen öconomischen Werths dieser Dinge austrägt. Hierdurch werden nach obigem Supposito auf 1 Acker oder 2 Scheffel Wiesenland, auf den Heu- und Grummetschlag 2 Thlr. 12 Gr. erhalten; durch Beysatz noch 12 Gr. für die Huthung vor der Bluhme, und nach abgebrachtem Grummet aber, die Summe der ganzen jährlichen Nutzung completiret. Bey dem allen sich doch wohl von selbsten verstehet, daß die eigene Beschaffenheit des Wiesengrundes sowohl als der Grassorten, die er träget, nach jedesmaligem Befinden eine so gewaltige Alteration in der Taxe machen könne, daß itztangeführte landübliche Taxationsregel schlechthin übertreten werden muß; denn es giebt Wiesen, wo ein einiger Scheffel Landes allein 100 Thlr. werth ist, und wiederum andere, da ein ganzer Acker, wenn er gleich zweyschürig ist, mit Vernunft kaum 20 Thlr. taxiret werden kann.

§. 113. Ist eine Wiese nur einmähig; so übereile man sich in der Grundtaxe ja nicht, daß man selbige nur sogleich auf die Hälfte des Werths einer zweyschürigen Wiese herabsetzen wolle; man untersuche vielmehr erst die Ursachen, warum sie nur einmähig ist? denn auf diese kömmt alles an, man könnte sich sonst gewaltig trügen. Manchmal kann eine ordentliche Grummetwiese nur deswegen einschürig werden, weil sie vor eine gewisse Art Vieh bis etwa gegen die Aernte zur Huthung gebrauchet wird. Wird nun hier die Huthung nicht besonders angeschlagen, so kann man eine solche Wiese nach dem ihr competirenden vollen

Quanto anschlagen, ja wohl noch etwas höher als andere; und dieses aus zweyerley Gründen. Erstlich hat die genossene Weide dem Viehstand bereits gewiß so viel Nutzen geschaffet, als die ganze Heunutzung würde anzuschlagen gewesen seyn; zweytens aber ist das darauf noch zu gewinnende Herbstheu erstlich guter Grassorte, und hiernächst doch wenigstens wirkliches Heu, und daher mehr und besser, als das etwa sonst davon zu erlangende Grummet, die Nachweide aber wird doch nicht eingebüßet. Eben dieses wird auch alsdann gültig seyn, wenn die wirthschaftliche Einrichtung es so erforderte, daß man einmal zu ordentlicher Zeit gerechtes Heu darauf machte; statt der Grummetnutzung aber eine gewisse Sorte Vieh zur Herbstweide drauf schlüge. Ist es hingegen nur eine bloße Herbstwiese, welche ihres schlechten oder in schlechter Situation liegenden Bodens halber nicht mehr als einmal gehauen werden kann; so wird auch das Heu selbst so geringe seyn, daß es schwerlich einem guten Grummete an Güte beykommen wird. Mithin würde eine solche einmähige Herbstwiese ganz billig um 2 Drittheil geringer, als eine eben dergleichen zweyschürige gerechnet. Die Feldwiesen, welche mit in den Arten liegen, leiden billig $\frac{1}{3}$ Abzug von ihrem eigentlichen Werth; die Holzwiesen können füglich 3 Viertheile des Werths eines gerechten Wiesengrunds fallen lassen. Uebriges geben jedesmalige Umstände.

§. 114. Man kann seine Taxe auch nach Fudern einrichten. Aber wenn es eine Grundtaxation

tion bleiben soll, nur auf die Art, daß die Angabe der Fuder das Fundamentum taxandi anzeige. Denn auf solche Maaße ist es gleichgültig, ob ich den Gehalt einer Wiese nach Ackern oder Scheffeln Landes, oder nach dem Ertrag an Fudern Heu und Grummet angebe; ja wenn ich beydes mit einander combinire, so wird alles nur desto deutlicher; und auf diese Weise kann ich auch wohl nach Centnern taxiren; allein die Taxam selbst muß ich nur nicht den Fudern oder Centnern, sondern der Wiese selbst, als dem Grundstücke, imponiren. Nicht einmal in einer Nutzungstaxation ist es geschicklich, den Heuschlag nach Fudern ohne Vieh zu taxiren; sondern wenn ich daselbst den Ertrag des Wiesewachses an Fudern oder Centnern angebe, so geschieht es bloß zur Demonstration, daß der angegebene Viehgehalt dem Heuschlage wirklich proportioniret sey, und in dieser Absicht ist es also ganz nützlich; die Taxation aber geschieht nach der Abnutzung vom Viehe, wie vorhin gezeiget worden, und nur dasjenige Gras, Heu oder Grummet, was etwa über allen nöthigen Futteraufwand noch überley wäre, kann ich sodann nach Fudern oder Centnern in die Taxe nehmen.

§. 115. Doch von solchem überleyen Heuschlag habe ich auch noch ein paar Worte zu sagen. Wenn auf einem Guthe dergleichen angetroffen wird; so ist zu wissen: ob man solchen Grasefleck- oder Wiesen-weise jährlich zu vermiethen pflege? oder ob man auch wohl gemachtes Heu oder Grummet jährlich verkaufe? Erstern

Falls

Falls richtet man sich nach dem gewöhnlichen Pachtgelde von solchen Stücken, und erhöhet solches in einer Nutzungstaxe zu Capital, welches denn in einer solchen Grundtaxe der Werth eines solchen Stückes ist. Andern Falls aber schläget man das zu verkaufende Heu oder Grummet zu Gelde an, und zwar was es landüblich im Mittelpreise zu gelten pflegt; denn hier ist dasselbe kein Wirthschaftsmittel mehr, sondern selbst ein Zweck geworden; daher erhält es nunmehro seinen wahren Preiß. Und so verfähret man auch mit dem Brachenheu, oder Grase, oder welches auf den Lehden gewonnen, und vermiethet oder verkaufet wird; denn würde es für das eigene Vieh verbrauchet, kann es nicht taxiret werden.

§. 116. Mancher Orten wächst in gutem Boden viel Karbey mit unter dem Grase. Wenn nun solche ausgesondert und verkaufet wird; so ist selbige bey einer Nutzungstaxation nicht zu übergehen, denn auf manchen Güthern wächst ihrer wohl vor 25 und mehrere Thaler; weil sie gleichwohl eben auch nicht just alle Jahre geräth, hat man auch hierbey die Billigkeit zu beobachten. Dahingegen das Schwadengras, so einiger Orten auf magern Wiesen, oder nassen Huthungen wächst, und daraus man das sogenannte Manna schläget, kaum der Erwähnung werth ist.

§. 117. Wir treten nunmehro auf die Weide, und werden hier satt zu thun finden; denn in Ansehung der Grundwürderung ist wohl kaum irgend ein Wirthschaftsstücke so brouilliret, als dieses.

Hier glitschen die meisten Taxatores aus; und die es noch etwa treffen, die treffen es meist bloß von ohngefehr, denn sie taxiren lediglich auf ein Gerathewohl! ohne eigentlich zu wissen: warum? Zwar formiren sich einige noch etwa einige Principia taxandi, doch nur, um etwas sagen zu können, falls man etwa Rede und Antwort von ihnen verlangte; würde man aber die Fundamenta Principiorum selbst zu wissen verlangen; so würde man sie nur zu einem in sich selbst verworrenen Geschwätze dringen, oder auch nur kaum erleidliche Rationes und diese noch selten erhalten. Ich werde mich glücklich schätzen, wenn ich vermögend seyn sollte, der Sache etwas näher zu treten.

§. 118. Generalia, daß man Grund und Boden, und hiernächst auch den Graswuchs selbst, nach seiner Güte oder Dürftigkeit zu consideriren habe, werde ich nicht zu erinnern haben; doch vielleicht dieses, daß man in Betracht nehme, für was für einer Gattung Vieh diese oder jene Weide destiniret, oder auch nur dienlich sey? Was darauf ankomme, brauche ich nicht lange zu erzählen. Hiernächst ist auch ein gewaltiger Unterschied, ob die Weide in ordentliche verschlossene Gehege für jede Viehart, und nach Gelegenheit wieder für Tag und Nacht besonders abgetheilet sey? oder ob alles Vieh nur so durch einander hinläuft? und überhaupt alle Huthung sowohl der Güte des Bodens, als dem Gebrauch nach, ganz einerley sey? Wir werden gleich sehen, was davon dependire.

§. 119. Will ich nun die Principia, welche man sich gemeiniglich unterleget, examiniren, so finde ich, daß einige statuiren: Weide und Huthung sey jederzeit dem Wiesewachs gleich zu schätzen, ex ratione, weil das Vieh von diesem den Winter, von jener aber den Sommer durch erhalten würde. Caeteris paribus ist die Sache wahr; aber in omnibus kann dieser Satz unmöglich richtig seyn. Denn wenn ich bedenke, daß das Vieh im Winter nicht lediglich mit Heu oder Grummet, sondern auch mit Stroh, und andern Abgängen des Getreidebaues, gefüttert werden muß, letzteres aber weder auf den Wiesen, noch auf den Huthungen gewonnen, gleichwohl aber im Sommer gar nicht gebraucht wird: so würde nach solcher Art zu schließen gar folgen, daß die Huthungen noch über die Wiesen hinauszusetzen wären, weil sie im Viehgehalt noch mehr prästirten, als diese selbst. Da aber eine solche Taxation gleich von Natur jedermann repugnant vorkommen müßte, wenn er auch gleich nicht einmal die Ursache solchen natürlichen Widerspruchs anzugeben wüßte: so siehet man wohl, daß eine solche Hypothese unmöglich per omnia richtig seyn könne, der Fehler sitze auch, wo er wolle. Mir däucht aber, er steckt da, daß man dasjenige nicht überlegt, was doch gleich der Augenschein giebt, nämlich den Unterschied der Güte eines ordentlichen Wiesengrundes, und eines gemeinen Huthungsbodens. Findet man denn nicht überall das beste Land zum Wiesewachs, das mittlere zum Feldbau, und das geringste zur gemeinen Huthung ausgesetzt? Wie soll sich nun die

schlechteste Art des Landes der besten Art selbst mit einem übernatürlichen Sprung über die mittlere Art völlig oder durchgängig äquipariren können? Man provocire nicht auf den bekannten ökonomischen Satz, daß man einen Boden nur zu demjenigen Ertrag anwenden müsse, wozu er sich schicke, so werde man einen schlechten Boden eben so gut nutzen können, als einen guten; denn wenn dieser Satz unrecht verstanden wird, ist er grundfalsch. Man nutzet einen schlechten Boden durch eine solche vernünftige Anwendung nur eben sowohl, als einen guten, aber nicht so gut, als diesen, sondern nur so gut, als man kann, und bewirket dadurch so viel, daß er nicht gar ungenutzet liegen bleibe. Eine weitere Ausführung dieser Erläuterung, die doch für sich schon deutlich genug ist, gehöret nicht hieher; die Remarque selbst aber schickt sich vollkommen auf die Huthung. Man versuche es, und lasse von einer und eben derselben Gattung Viehes einen Theil auf einem fetten Wiesengrunde weyden; eben so viel Stücke aber auf einer noch einmal so großen dürren Lehde, und noch einmal so lange; man wird den Unterschied nicht allein sehen, sondern auch fühlen können. Daher ist nur so viel wahr, daß eine eigentliche Fettweyde, oder ein ordentlich Tag- und Nacht-Gehege, so für diese oder jene Sorte Vieh besonders geschonet, und mit keiner andern Viehsorte mit beleget wird, auch gleichguten Grund mit dem ordentlichen Wiesenbau hat; demselben richtig gleich zu schätzen sey. Denn da er eben sowohl, als Wiesewachs, zu nutzen wäre: so trifft

es bey solchen Gehegen richtig ein, daß sie dem Viehstande im Sommer diejenigen Dienste thun, die ihm die Wiesen im Winter leisten. Die für alle Arten Vieh gemeine Trifften und Huthungen sind sogar, wenn sie auch gleich selbst dem Grunde nach vollkommen wiesenartig wären, schon um deswillen um ein ziemliches geringer zu schätzen, weil immer eine Art Vieh der andern in solchen indistincten Huthungen mehr oder weniger Nachtheil in der Weide thut. Ist der Boden noch dazu geringe: so muß er von selbst in der Taxe abfallen.

§. 120. Es haben daher einige, so dieses sentiret, andere Wege erwählet, und die Huthungen entweder gleich halb so hoch, als die Wiesen, taxiren wollen, oder selbige mit den Ackerfeldern, als dem Mittellande zwischen dem besten und geringsten Boden, zu compariren versuchet; und zwar wiederum entweder auf zwey Drittheile, oder noch drunter, und wohl gar nur bis auf ein Drittheil, je nachdem sie von den Feldern viel oder weniger Geströhde, und geringes Getreide, und andere Abgänge zur Fütterung verhoffen, oder die Huthungen grasreich oder dürftig befinden. Weil man aber sogleich siehet, daß diese Schätzungsarten schlechterdings willkührlich sind, und daher die Probe nicht halten können: so will ich mich auch mit deren Widerlegung nicht verweilen.

§. 121. Man pfleget das Vieh auch wohl auf ein gewisses Weidegeld zu setzen, und darnach den ganzen Viehstand zu taxiren. Dieses zwar ist für iede Viehsorte divers, auch sogar nach den Landesarten

arten different; am landüblichsten, das ist, am gewöhnlichsten aber rechnet man auf

1 Pferd 2 Thlr.
1 jährig Fohlen 1 Thlr. 16 Gr.
1 Ochsen 1 Thlr. 12 Gr.
1 Kuh 1 Thlr.
1 Stück Göldevieh 12 Gr.
1 Ziege 3 Gr.
1 Schaaf 2 Gr.
1 Schwein 3 Gr.
1 Gans 8 Pf.

Nota. Enten werden nicht gerechnet, weil sie wenig vom Wasser kommen. Hüner und Tauben sind auf das geringe Getreide zu rechnen.

§. 122. Nun nimmt man den ganzen Viehbestand, den man auf dem Guthe findet, oder der gehalten werden kann, zusammen, rechnet ihn, doch mit Zurücklassung des jungen saugenden Viehes, jedes in seiner Sorte, nach Häuptern aus, leget iedem sein Trifftgeld auf, und ziehet die Summe. Hierauf nimmt man die Huthungen vor sich, zählet sie nach Ackern oder Scheffeln Landes aus, und ziehet abermals die Summe. Mit dieser letztern dividiret man in die erste, und glaubt denn durch den Quotienten den richtigen Preis eines Ackers oder Scheffel Landes der Huthungen ausgefunden zu haben. Dieser Weg ist allerdings der beste, und der geschickteste, den man hierunter gehen kann; allein gemeinglich versiehet man es nur in einem kleinen Umstande, und eben diesen Fehler wollte ich

gerne

gerne verbessert wissen. Man procedire itztgemeldter maaßen, so wird man gemeiniglich finden, daß der herausgebrachte Preis der Huthungen so hoch ausfalle, daß man selbst überzeugt wird, er übersteige sich. Da wird man denn nun gezwungen, den Preis selbst um ein Drittheil, und manchmal noch mehr, zu erniedrigen, und findet also in fine, daß man mit seiner ganzen Rechnung wenig oder nichts ausgerichtet habe. Gleichwohl ist der Modus selbst richtig; wo muß es wohl versehen worden seyn? Darinne, daß man die Brachen und die Ruhefelder nicht mit in Computum gebracht hat. Man versuche es demnach also. Man addire den gewöhnlichen Brachschlag, und von den Ruhefeldern so viel, als nach Maaßgebung des 68sten §phi jährlich als unbestellt zu rechnen ist, mit den Huthungen selbst in eine Summe zusammen. Mit dieser gehe man erst in die nach obbeschriebener Art herausgebrachte Summe des Weidegeldes, und dividire. Was nun herauskömmt, schlage man auf den Acker oder Scheffel Landes Huthung, und lasse die Brachen und Lehden wieder fallen: so wird die Taxe so richtig und so proportionirt ausfallen, daß es keiner Moderation bedürfen, und man nichts mehr zu thun haben wird, als etwa die ungleichen Zahlen in gleiche zu verwandeln, und etwa statt 19 oder 21 gleich den numerum rotundum 20 Thlr. und so nach Befinden zu setzen. Wo keine Brachen oder Lehden sind, können sie freylich nicht mit beygerechnet werden, und weil es daher bey der gemeinen Art, nur die Huthungen zu rechnen, wird bleiben müssen: so wird freylich auch

die

die Tare wieder hoch ausfallen. Man darf sich aber auch dieses nicht wundern lassen, denn auf solchen Güthern, wo die Felder zum jährlichen Nutzen sind, da werden auch die ausgesetzten Trifften und Huthungen von weit besserm Boden und gedeylicherm Graswuchse seyn, als auf Güthern, wo man Artfeld hat, und Brachschlag zu halten, einige Ländereyen aber gar nur auf Ruhe zu säen, genöthiget ist; folglich wird die Taxe allemal richtig seyn. Daß aber bey der vorgeschlagenen Methode der Preis allein auf die eigentlichen Huthungen geschlagen wird, die Brachen und Lehdefelder aber wieder zurückfallen, muß darum geschehen, weil letztere schon bey dem Feldbau mit ermäßiget worden, folglich anderergestalt zweymal gewürdert würden. Man werfe nicht ein, diese Ursache werde wenigstens in dem Falle nicht zureichend seyn, wenn etwa bey einer Feldtaxe die Brach- und Ruhe-Felder decourtiret, und nicht mit angeschlagen worden wären. Wenn auch dieses geschehen ist, so steckt ihr Pretium dennoch schon mit unter den taxirten Feldern, weil diese ohne jene nicht so viel werth seyn würden, als sie ästimiret worden sind, indem ihnen eben die Abwechselung und Ruhe zu statten kömmt. Da aber inzwischen die Brachen und Lehden den ordinairen Huthungen sehr beyhülflich sind, und ebenfalls das ganze Jahr hindurch von dem Viehe benutzet werden: so müssen sie freylich an der Summe des Weidegeldes mit participiren, weil ohne sie so viel Vieh nicht gehalten werden könnte, folglich auch das Trifftgeld selbst nicht so hoch ansteigen würde; und wird

daher

daher billig dasjenige, was sie der Weide acquiriren helfen, dem Werthe der eigentlichen Huthungen detrahiret. Die Stoppel, und diejenige Weide, welche das Vieh etwa vor und nach der Blume auf den Wiesen genießet, wird deswegen nicht mit computiret, weil solche eben nicht die Hauptabsicht bey solchen Ländereyen ist, auch öfters nur eine gar kurze Zeit währet; die Holztrifften aber darum nicht, weil auf solche bey Taxirung des Holzbodens mit reflectiret wird, oder selbige besonders taxiret werden müssen, indem bey ihnen hauptsächlich darauf gesehen wird, wie stark der Boden mit Holz bestanden sey, als wodurch der Grundfläche, in Ansehung der Huthung, mehr oder weniger abgehet: die Verhauigte aber gar nicht betrieben werden dürfen, folglich von der Summe der Holztrifften ganz zurücke zu schlagen sind.

§. 123. Der Trifften halber, welche das Guth etwa auf seiner Unterthanen, oder auch fremden Grund und Boden hat, muß man nach Bewandniß ihrer Güte und Weitläuftigkeit demjenigen Viehe, welches man dahin zu treiben berechtiget ist, das Weide- oder Trifft-Geld proportionirlich erhöhen. Koppeltrifften sind auf die Hälfte einer verschlossenen Huthung, oder wenn mehrere davon participiren, nach den Theilen, wornach jedes dabey concurriret, zu ästimiren. Wegen der Trifften, welche man fremden Viehe, entweder zur Weide, oder auch nur zum Durchtriebe, gestattet, ist das Geld, oder was man sonst dafür einnimmt, gehöriger maaßen in Taxe zu bringen. Uebertrifften,

welche das Guth etwa mit seinem Viehe durch ein fremdes Gebiete hat, sind, woferne das ius pascendi nicht mit verknüpft, sondern es bloß servitus actus ist, nicht anders, als allenfalls nach dem aus dieser Gerechtigkeit dem Guthe zufließenden Commodo zu taxiren.

Das VII Capitel.

Von der Schäferey.

§. 124. Wir müssen doch nunmehro die Schaafe auch nachhohlen, nachdem wir sie von der eigentlichen Viehzucht im Hofe abgesondert, und nachdem wir erst die Wiesen und Trifften besehen, bis hieher zu einer eigenen Betrachtung versparet haben. Ich will mich aber hierbey so kurz fassen, als die Wichtigkeit dieses Wirthschaftstheiles nur immer gestatten will.

§. 125. Die erste Art, die Schaafviehzucht zu taxiren, geschiehet nach der Trifft und Huthung, und ist die kürzeste. Wenn nämlich die Wiesen, oder das Heu und Grummet besonders taxirt sind, so wird auf ein iedes Schaaf, so auf dem Guthe gehalten werden kann, und im Winter geschlagen wird, ein gewisses Trifftgeld geleget, welches gedachter maaßen landüblich 2 Gr. zu seyn pfleget, iedoch auch höher gesetzet werden kann, wenn nämlich die Trifften sehr gut, und in andere Wege höher genutzet werden könnten; daferne sie aber nur für die Schaafe am tauglichsten ist, muß man es bey be-

niemtem Quanto bewenden lassen. Die durch Addition herausgebrachte Summe wird hernach zu Capital erhöhet, welches denn die Taxa des Schaafviehstandes ist. Diese Art zu würdern gehöret hauptsächlich in eine Grundtaxation, in welcher man sich mit dem Viehe, und also auch mit den Schaafen, nicht besonders berechnet; und fundiret sich im Hauptwerke darauf, daß man nach iedesmaliger Beschaffenheit der Huthung und Trifften, und daher rührenden groben oder klaren Wolle, die Schäferey nach Abzug alles Aufwandes nicht höher zu nutzen vermag, als ein solches Quantum bringet; daher denn auch weiter gar keine Abzüge gemacht, auch selbst des Schäfers Viehantheil der Trifft nach mit angeschlagen wird, weil ohne dasselbe die Abzüge noch stärker, also der Gewinn noch geringer seyn würde, und solches alles in dem gemachten ökonomischen Ueberschlage schon mit eingerechnet und decourtiret ist.

§. 126. Eben dahin zielet auch die zweyte Art, wenn nämlich der Schaafviehstand nach ganzen Hunderten überschlagen ist, welcher Modus auch schon bey uns in Thüringen sehr mode ist. Denn da hat man ebenfalls schon auscalculirt, was etwa nach Abzug allen Aufwands von iedem Hundert Schaafen vor Abnutzung übrig bleiben möchte; nur daß diese Taxationsart schon eigentlich in eine Nutzungswürderung gehöret, weil alsdenn schon nicht mehr lediglich auf die Nutzung der Trifft, sondern mehr des Viehes selber, gesehen, und nur der ausfündig gemachte Calculus gleichsam axiomatice sistiret

wird, damit man weitläuftiger Abzüge überhoben seyn möge. Da rechnet man denn, nachdem das Vieh selbst sowohl als die Trifften beschaffen seyn, aufs Hundert nach advenant 8, 10, 12, 15, 16, 18 Thlr. zur reinen Abnutzung; die Division aber wird geben, wie viel eigentlich auf iedes Stück komme? Und so verfähret man auch im Mansfeldischen, Coburgischen und Hennebergischen.

§. 127. Etwas genauer gehet die dritte Art nach Häuptern, oder wie man zu sagen pflegt, Nößern. Man rechnet alles zusammen, was nach Beschaffenheit der Landesart des Viehes und der Trifften auf ie mögliche Weise, man habe Rein- oder Schmer-Vieh, einschüriges oder zweyschüriges, Milch- oder Treuge-Schaafe, einen Lohn- oder Deputat- oder Gemenge-Schäfer, viele oder wenige Knechte und Jungen, die Schäferey nach allen Aufwandskosten zur baaren Verloosung zu nutzen vermag, und findet hernach, daß iedes Nooß, so viel nämlich deren im Winter geschlagen werden können, etwa 8 oder 10 Gr. 6 Pf. oder 12 bis 16 höchstens 21 Gr. zur Abnutzung übrig sey, wobey denn auch schon sowohl auf die Wolle, Milch und Merzvieh, als auch so gar auf den Pferch und Mist mit gesehen seyn muß, dergestalt, daß weiter gar nichts weder zur Nutzung noch zu den Unkosten ab- oder einzurechnen verbleibe, nur daß das Schäfer- und Knechte-Vieh hier decourtiret werde. Die Addition bringt die Summe, diese aber erhöhet das Capital, folglich die Taxam.

§. 128. Die vierte Art, das Schaafvieh gegen das Kuhvieh zu proportioniren, scheinet mir eben das Fundament zu nur ietztbeschriebenem Taxationsmodo dargereicht zu haben, denn wenn man, wie landüblich, 10 Schaafnöser gegen eine Kuh, sowohl in der Abnutzung als denen Unkosten rechnet, so wird, nach iedesmaliger Beschaffenheit der Landesart, die kurz vorhin eben in solchen Betracht diverse angegebene Anschlagung eines Schaafnooses richtig zutreffen. Bey beyden letztermeldeten Taxationsarten wird alles im Winter zu schlagendes Schaafvieh ohne Absicht auf das Geschlecht oder Gattung durch die Bank in einen Preiß gesetzet.

§. 129. Endlich ist die letzte Art, die Schaafviehnutzungen aus den Wirthschaftsregistern, oder sonst nach richtigem landüblichen Calculo zu berechnen, und durch gewöhnliche Erhöhung das Quantum zur Taxa zu machen. Hier nehme man sich ja in Acht, daß man nicht stolpere. Man verwickelt sich manchmal in ein Bisgen Schaafwolle, und stürzt darüber über ganze Heuschober hin. Findet man diese Verwirrung irgendwo in einem Jahre doppelt; so däucht manchen, er habe von seinen Feldern in einem Jahre zwey Aernten gehabt, wenn er aber in seine Heu- und Stroh-Scheunen geht, findet er sie in einem halben Winter über die Hälfte leer. Oefters labet man sich an einem Löffel unreinen Schaafmolken; und bedenket nicht, daß man für das darinnen mit bezahlte Utrumque Austern und indianische Vogelnester essen könnte. Etwa 20, 30, 50 Thlr. vor Merzvieh ergötzet viele mehr, als wenn

ſie vor eben dieſe Unkoſten 6, 8, 10 Ochſen gemäſtet, und ieden eben ſo hoch verkaufet hätten. Mancher rechnet wohl gar vor einen Verfall ſeiner Schäfereynutzung, wenn er in einem Jahre nicht ſo viel Einnahme vor Sterbefelle hat, als in dem vorigen.

§. 130. Mehr kann ich daher, überhaupt zu ſagen, hierbey nicht thun, als daß ich demjenigen, welcher aus vorgelegten Wirthſchaftsrechnungen den Nutzen von der Schäferey zu eruiren trachtet, wohlmeynend anrathe, ja behutſam zu gehen, und, nach eingezogener Erkundigung: ob die Schäferey ein- oder zweyſchürig ſey? ob die Sommer- oder, wie gemeiniglich, die Winterwolle am Gewichte und im Preiſe den Vorzug habe? ob der Schaafſtand aus reinem, oder Schmier-Viehe beſtehe? ob geſmolken werde, oder nicht? ob der Schäfer mit ſeinen Knechten Lohn und Deputat bekomme, oder auf ein gewiſſes mit einmenge? ob für das Merzvieh beſondere Fettweiden vorhanden ſind; oder ob es gar in die grüne Saat getrieben, oder entgegenſtehenden Falls nur von der Weide weg verkaufet; und wenn eigentlich ausgemerzet werde: ob um Oſtern, um Johannis, oder um Michael? ob gepferchet werde, oder der Miſt bloß aus dem Stalle komme? und dergleichen hauswirthlichen Unterſuchungen mehr, alles in genauen Computum zu bringen; aber bey allen ſeinen Nutzungen ja nicht etwa der mehreſten Ausgaben, weil ſie etwa, einzeln betrachtet, als Kleinigkeiten anſcheinen möchten, zu vergeſſen. Denjenigen aber, der ſelbſt einen Schäfe-

reys-

rey-Etat nach befundener Landesart zu entwerfen gedenket, bitte ich, ja alles genau zu nehmen, und nichts, was zur Einnahme, noch weniger, was zur Ausgabe gehöret, zu übersehen. Beyde haben Ursache, auf die Fatalitäten, die sich gemeiniglich alle 3 oder 4 Jahre durch Pocken, oder ander Unglück, im Schaafstalle eräugen, zu respiciren. Uebriges wird iedes Schaafstandes Beschaffenheit und Umstände von selbst an die Hand geben; Sachverständigen habe ich nichts vorzupredigen, und Unverständige würden mich doch nicht verstehen, wenn ich ihnen, bey so gewaltiger Diversität der Umstände noch so viele uneigentliche Universalregeln vorsagen wollte.

Das VIII Capitel.

Von den Bienen.

§. 131. Es können auch die Insecten in einer Haushaltung genutzet werden; doch ist dahin zu sehen, welche Gattungen dieser Geschöpfe eigentlich brauchbar sind, und ob ihre Bewirthschaftung eigentlich ad industriam, oder ad oeconomiam, oder doch größtentheils darzu gehöre? Die Seidenwürmer gehören ohne allen Zweifel zur ersten Classe. Denn obgleich itziger Zeiten ein großes Trafique damit angefangen wird, und zu dessen Behuf ganze Maulbeerbaumplantagen angelegt sind: so ist doch so viel gewiß, daß die Landwirthschaft per se von ihnen keinen Vortheil zu erwar-

ten habe, wenn auch gleich die Mantscherey, die man mit ihnen hat, jemals für sich nutzbar werden sollte. Die Schnecken, die man in Gruben, Gärten und Bergen unterhält, gehören auch dahin, weil das mit ihnen angestellte Gewerbe keinen Nutzen bringen will.

§. 132. Die Bienen allein sind zur Zeit das einige, in der Landwirthschaft wahrhaftig nutzbare Gewürm, und darüber von den urältesten Zeiten an meist durch alle Weltgegenden gleichsam öconomisiret worden; ja auswärtig rechnet man den Bienenstand wohl gar unter die Regalien, Schweder. l. c. p. m. 199. Und wird solches in gewisser maaße theils Orten, wo landesherrlich privilegirte Bienenbeuthnereyen und Zeidler-Zünfte stabiliret sind, auch bey uns statt finden. Man schläget sie auf zweyerley Art an. Entweder nach Stöcken, da man den Werth eines ieden annimmt, was er, wenn er schwer und vollständig ist, im Kaufe zu gelten pflegt, 3, 4, 6 Thlr. mehr oder weniger, ohne sich weiter um Abwurf oder Unkosten zu besorgen. Und dieses könnte man eine Grund-Taxam vel quasi nennen. Oder nach dem Nutzen. Geschiehet solches gleichsam in folle: so ist üblich, auf ieden Stock nach Beschaffenheit des Orts Gelegenheit 6, 8, 12 Gr. in Pausch und Bogen jährliche Nutzung, nach Abzug aller Unkosten zu rechnen. Will man Particularrechnungen zur Hand nehmen, und nach einer sechsjährigen Fraction, wie hierbey üblich ist, die überbliebene Nutzungen auspunctiren: so wird man viel Rechnens,

und

und wenig Vortheil haben. Das Hauptwerk kömmt jedesmal darauf an, ob der Bienenstand ansehnlich, und die Flucht gedeylich sey? im Kleinen ist mit den Bienen gar kein Nutzen zu schaffen. Es sind unzählige Bücher von der Bienenzucht geschrieben, und jeder, der mit ihnen umgehet, wird auch wissen, ihren Nutzen zu berechnen; man bleibe unterdessen bey dem landüblichen, und wenn man sie gar vergäße, würde ihnen so gar viel Unrecht nicht geschehen, weil ihr Gehalt bloß willkührlich ist, und mit der ganzen Landwirthschaft in keiner Verbindung steht, mithin auch derselben weder Nutzen, noch Schaden, bringt. Vielleicht aber giebet, (des Herrn **Wildmanns** in Engelland, in seinem Bienenkleide, nicht zu gedenken,) unsere neue **Laußnitzer Bienen-Gesellschaft** der Sache eine andere Gestalt.

§. 133. Man hat über dieses alles auch schon verschiedentlich versuchet, den Spinnen auf eine brauchbare Art spinnen zu lernen. Zur Zeit aber, und sonderlich, weil man noch nicht erfahren genug ist, ihnen ihre natürlichen Unarten abzugewöhnen, ist alles vergebens gewesen. Sollte man es weiter bringen: so werden ins künftige sonder Zweifel auch die Spinnenkanker nutzbar werden; bis dahin aber wollen wir mit ihrer Taxation in Geduld stehen.

Das IX Capitel.

Von Fischereyen, Teichen, und Gewässern.

§. 134. Die Fischerey wird unter die Regalia gerechnet, wenn sich solche über öffentliche Ströme und Gewässer des Landes erstrecket; auf meinem eigenen Grund und Boden aber ist mir, Teiche und Hälter anzulegen, auch die kleinen Seen, wilden Wasser, Bäche und Graben nach Belieben zu benutzen, unverwehrt. Und sonach ist die Fischerey und Teichnutzung ein eigener Wirthschaftstheil, welcher auch auf manchen Güthern gar important ist.

§. 135. Wenn sie in Anschlag gebracht werden soll, muß man vorerst die regulaire Fischerey, welche in ordentlicher Besetzung der Teiche und Gewässer besteht, von der sogenannten wilden unterscheiden, und hiernächst wissen, ob es eine Grund- oder eine Nutzungs-Taxation werden soll? Wir wollen von beyden sprechen.

§. 136. In einer Grundtaxe siehet man eben, wie bey den Gärten, Feldern, Wiesen und Huthungen, auf den Gehalt der Wasserfläche und Teichstätte. Hat man eine Ausmessung davon, so hat man den Inhalt desto richtiger; ist aber dieses nicht, so muß man selbst einen Ueberschlag davon zu machen wissen. Die Ausschreitung gehet bey den Teichen um ihre Ufer, doch in allemal gerade ausgeworfener Linie, eben so gut an, als bey dem trocke-

nen

nen Lande; ich will aber nur dieses hierbey gedenken, daß, weil man in der Besetzung, als dem Hauptwerke der Teiche, nicht so leicht auf Scheffel Landes und Schritte, als auf Acker und Ruthen zu regardiren pflegt, man am besten thue, seine Ausschreitung auch darauf zu reduciren; obwohl der Ueberschlag nach Scheffeln Landes sonderlich alsdenn nutzbar seyn kann, wenn etwa ein Teich zu Zeiten besäet werden kann. Bey dem allen aber sehe man ja auch darauf, ob auch die ganze Teichstätte mit Wasser angespannet sey? oder ob etwa an den Seiten beträchtliche große Ränder und Plätze, oder Buschwerk befindlich sey? Denn obgleich dem Pretio der Teichgrundtaxe nicht leicht dadurch etwas abgeht, weil man sonderlich die Gräserey öfters so hoch nutzen kann, als das Wasser selbst: so macht es doch alsdenn einigen Unterschied, wenn man die Besatzung oder Besaamung überschlagen will.

§. 137. Man hat aber auch auf noch wichtigere Dinge zu sehen. Auf die Eigenschaften des Wassers kömmt fast das meiste an; daher man wissen muß: ob es weich oder harte, reine, oder salpetrisch, vitriolisch, eisenrostig, oder sonst mineralisch, oder modericht und sumpficht sey? Denn hiervon dependiret das Gedeyen der Fische hauptsächlich. Nicht weniger aber hänget auch von der Beschaffenheit der Teiche selbst ab; und wenn man nur erst weiß, wie ihr Grund beschaffen, ob er nämlich leimicht, oder thonicht, oder sandicht, oder kiesicht, oder felsicht, oder schlammich sey? so siehet man

gar

gar bald selbst: ob sie tief oder flach seyn? ob sie eigene Quellen, oder frischen Zugang und Durchzug an guten Bächen haben? oder ob sie sich nur vom Regen- und Schneewasser sammlen müssen, und gleichsam nur stehende Gewässer sind? ob es daher nur bloße Sommerteiche seyn, oder ob sie auch gewintert werden können? ob sie im Freyen, oder in Bergen, zwischen den Feldern, Wiesen und Huthungen, oder im Holze liegen? ob sie rein, oder fein mit Hecht- und Riedgras, Entengries, auch wohl gar mit Schilf und Rohr bewachsen, und sehr verwildert seyn? und was dergleichen mehr.

§. 138. Wenn denn ferner Erkundigung eingezogen worden, zu welcher Art Fische, und ob zum Streichen und der Brut, oder zum Satz und Erstrecken, oder zur Besatzung zu Haupt, und zwar ob auf ein, oder zwey, oder drey Jahre jeder Teich gebrauchet werde? ob er auch zu Zeiten zu säen, und dadurch gleichsam zu erneuern sey? und wie überhaupt die Fischerey daselbst tractirt werde? so wird darauf ein ökonomischer Ueberschlag gemacht, und endlich zur Taxe verschritten. Landüblich pflegt man zwar den ordentlichen Teichgrund dem Wiesenboden gleich zu taxiren; und es muß eine eingereichte Wasserfläche sehr geringer Nutzbarkeit seyn, wenn sie darunter fallen soll: allein wer siehet nicht, daß obige recommendirte Observationes hierunter gewaltige Ausnahmen veranlassen können? und wenn es um die Fischerey gut stehet, so kann man mit sehr gutem Fug einen Acker Teichgrund um $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{2}$, oder gar ein Ganzes über den besten

Wiesen-

Wiesengrund hinaussetzen; zumal auch die Erfahrung lehren wird, daß wo die Fischerey sehr groß und sehr ergiebig ist, der Wiesewachs dagegen, wenn er gleich ebenfalls gar weitschichtig wäre, dennoch ganz mittelmäßig, wo nicht gar ziemlich geringe seyn werde.

§. 139. Will ich eine regulaire Fischerey nach der Abnutzung taxiren: so muß ich nicht allein alle obige Bedenklichkeiten ebenfalls in genaue Betrachtung ziehen, sondern darneben auch um die Fischereyeinrichtung und Rechnung mich desto genauer befragen; denn hierauf kömmt schlechterdings alles an. Man kann öfters einen Feld- und Sommerteich weit höher nutzen, als den bestgelegensten Winterungsteich; mit ein- zwey- dreyjährigem Satz ist gemeiniglich der größte Profit zu machen; mittelmäßige Sommerkarpfen bringen vielmals mehr ein nach Schocken, als die schönsten Winterkarpfen nach Centnern; und daß eine einjährige Fischerey nutzbarer sey, als eine zweyjährige, eine zweyjährige aber vortheilhafter, als eine dreyjährige, hoffe ich in meinen Gedanken von der Würderung wirthschaftlicher Naturalien angezogenen Orts gnüglich demonstriret zu haben. Man richte sich nach jedes Guthes Gelegenheit, Gewohnheit und Umständen; und so taxire man.

§. 140. Nachdem man nun befindet, daß die Fischerey eingerichtet ist: so formire man auch seinen Calculum. Gienge ich hier weiter in die eigentlichen Oeconomica ein, würde man es mir bey meinem itzigen Vorhaben schwerlich zu gute halten.

Man

Man forsche nur: wie viel man auf einen Acker Teich, Einsatz rechne? nachdem man sich nämlich schon vorher erkundiget hat: ob man zwey- oder dreyjährigen Saamen einwerfe? und ob man die Teiche auf ein, oder zwey, oder drey Jahr zu fischen gewohnt sey? Denn hierunter waltet ein so beträchtlicher natürlicher Unterschied ob, daß man gewaltig über das Ziel wegschießen kann, wenn man es aus der Acht lässet. Zur dreyjährigen Fischerey werden landüblich 3 Schock dreyjähriger Karpfen-Saamen auf 1 Acker, zu 300 Quadrat-Ruthen gerechnet, vielmals aber, und nachdem die Teiche sehr verwildert, oder geringen Wassers und Bodens sind, seyn auch zwey Schock, ja noch weniger, zureichend; dagegen man mancher Orten auch wohl schon auf eine Quadratruthe ein Stück rechnet. Gegen ein Schock dreyjährigen lassen sich wohl sechs Schock zweyjährigen Saamens einsetzen. Stehet ein Teich nur zwey Jahre, muß ich bey beyden Besatzungsarten ein Drittheil zurücklassen, so wachsen sie binnen einer solchen um ein Drittheil verkürzten Zeit ganz unfehlbar, wo nicht mehr, doch allerwenigstens um ein Drittheil größer, stärker, und folglich schwerer; wobey ich auch natürlicher Weise ein ganzes Drittheil weniger Abgang habe. Will ich gar einjährig fischen, oder nur Sommerkarpfen erzielen, muß ich den Besatz noch weiter proportioniren, und mich darnach richten, ob es zwey- oder dreyjähriger Saamen, oder welches, wenn man den Strich das erste Jahr nur Brut, und nicht Satz heißen will, einerley ist, ein- oder zwey-

sommeriger Satz sey? nur werde ich erst bey ersterm Satz nur Sommerkarpfen, bey dem andern aber, wenn sonst das Gewässer gedeylich ist, schon waagerechte Fische, und noch darzu weniger Abgang haben; etwanige Verschiedenheit der Abnutzung wird die Rechnung weiter geben. Man muß ferner dabey in Consideration ziehen; was und wie viel man etwa neben den Karpfen, als der Hauptart, auf andre Fischarten, als Carauschen, Hechte, Welße, Aale, Schleyen, und mehrere, auch eigentlich sogenannte Speisefische zu rechnen habe, und sich dieserhalb auch nach denen daherum gewöhnlichen Fischpreisen bestmöglichst erkundigen. Je kürzer aber ein Teich stehet, je weniger wird er fremde Fischarten, besonders Speisefische, haben; je länger, je mehr, wie wegen längerer oder kürzerer Zeit ganz natürlich ist, und es sich mit dem Abgange eben so verhält.

§. 141. Die Unkosten, welche vernünftiger Weise zu decourtiren sind, können mancherley seyn; hauptsächlich aber werden sie wohl das Fischerlohn betreffen. Ist die Fischerey auf einem Guthe so wichtig, daß daselbst Fischmeister, Gesellen, Teichknechte, und eigenes Zeug gehalten werden muß, so wird auch dieser Aufwand reichlich wieder einkommen, nur muß er berechnet werden. Da ich mich aber obwaltender großen Diversität halber hierauf nicht einlassen kann, will ich annehmen, man liesse von benachbarten zunftmäßigen Fischern ums Lohn fischen, so würde der Accord hiesiger Torgauer Gegend so eingerichret werden können: dem Fischmei-

ster

ster jeden Tag 8 Gr. jeden Gesellen 6 Gr. vor so viel Stücke Garn, als er brauchet, vor jedes täglich 2 Gr. womit sie doch nicht allemal völlig zufrieden seyn wollen. Vor die benöthigten Fuhren, so man dabey zu thun hätte, und zu Unterhaltung des Fischgefäßes wäre ex aequo et bono etwas zu bestimmen.

§. 142. Sind nun alle Einnahmen und Ausgaben gegen einander balanciret; so muß man nun nach jedesmaliger Fischereyeinrichtung wissen, ob man die ganze überbliebene Nutzung einjährig einzurechnen, oder zwey- oder dreyjährig zu durchschneiden habe? Es bleibe vor jedes Jahr übrig, was da wolle, so giebt dessen Erhöhung die Nutzungstaxe der ordentlichen Fischerey.

§. 143. Treffen wir irgendwo eine wilde Fischerey an, so kann selbige nach obigen Principiis gar leichte sowohl in eine Grund- als Nutzungstaxe gebracht werden, wenn nur jedesmalige dabey vorkommende Umstände reiflich ponderiret werden, daher ich mich damit nicht aufhalten will.

§. 144. Auf manchen Güthern werden auch wohl Schildkröten in die Gewässer gesetzet. Ich glaube, daß es mehr zur Lust als zum Vortheil geschiehet, weil man sie so gar den Dämmen und Ufern schädlich achtet. Aus dem Muschelwerk wird hiesiger Lande auch wohl nicht viel zu machen seyn, weil die Purpurmuschel gar nicht gefunden wird, die Perlmuschel sehr rar ist, auch noch darzu ad regalia gehöret, und die gemeinen gar nicht zum Essen oder anderm Nutzen taugen; würde jedoch etwa

der

der Schalen halber, einiges Verkehr mit dergleichen Creaturen getrieben; müßte der Nutzen davon besonders ausfündig gemacht werden.

§. 145. Nützlicher sind die **Forellen**, welche, wenn man eigene Teiche vor sie haben kann, zur ordentlichen, wenn sie aber nur in Bächen vorkommen, eigentlich zur wilden Fischerey zu rechnen sind. Vielleicht wäre ihre Abnutzung auf letztere Art noch größer, als nach der erstern, weil man nichts auf sie zu verwenden hätte, wenn sie nur auch alsdenn in solcher Quantität zu erhalten sind. Doch es muß alles berechnet werden; und so gehets auch den Schmerlen, Gründlingen und andern kleinen Fischsorten mehr.

§. 146. Letztens darf ich doch auch wohl der **Krebse** nicht vergessen. Findet man sie in einem ordentlichen Fischteiche, so kommen sie in einer Grundtaxe in keine besondere Consideration; ist aber eine ordentliche Krebsbach vorhanden, so kann man selbige zwar allerdings in Pausch und Bogen auf ein gewisses Quantum setzen; oder auch jede Ruthe ihres Laufs, mit etwas Gewissen zu Grunde anschlagen; es muß aber solches gleichwohl, wenn es gründlich seyn soll, eine gewisse Nutzungstaxe zum Fundamente haben. Und diese wird leicht zu verfertigen seyn, wenn nur richtig ausfündig gemacht werden kann: wie viel, ein Jahr ins andere gerechnet, Schocke Krebse gefangen werden können? und wie viel jedes Schock derselben dasiger Gegend landüblich gilt.

Das X Capitel.
Von Mühlen.

§. 147. In dem ganzen Taxationsgeschäffte wird kaum ein anderer Wirthschaftstheil gefunden werden, der auf einer Seite so leicht, und auf der andern so schwer zu taxiren wäre, als eben das **Mühlwesen**; je nämlich nach der Seite, von welcher man es ansiehet. Stehen die Mühlen auf einen gewissen Erb- oder Fruchtzinß und dergleichen; so ist nichts leichter als ihre Taxation. Sind sie verpachtet; so dienet zwar das gewöhnliche Pachtquantum zu einigem Fundament; es wird aber dieses durch die vielfältigen Reparaturen und andere Abzüge, die man noch nicht einmal allezeit richtig erfahren oder herausbringen kann, meist so schwankend gemacht, daß die ganze Rechnung darüber eben so sehr klappert, als die Mühle selbst. Läßt man sie gar selbst durch einen eigenen Müller bestellen; so wird die Sache noch am allerintricatesten, weil gemeiniglich der dabey mit unterlaufende Betrug und Verlust unausrechentlich ist.

§. 148. So vielerley Arten der Mühlen es aber giebt, so vielerley Arten der Circumspection hat man auch dabey zu beobachten. Eine **Windmühle** will anders angesehen seyn, als eine **Wassermühle**; und diese wiederum anders, wenn sie oberschlächtig oder unterschlächtig ist, im Pansterzeuge, oder sonst nur im Hängewerke gehet oder nicht. Bey den **Kornmühlen** ist besonders darauf zu sehen, ob sie eine Frey- oder eine Zwang-

mühle sey? wie viel Gänge, und was vor Gefälle, auch Abzug sie habe? Welches alles denn auch von den Oel- Hirse- Grütz- Schneide- Walk- Lohe- und übrigen Mühlen gilt. Mancher Orten hat man Treibemühlen, die von Pferden, Ochsen, oder anderm Viehe umgetrieben werden müssen; und auf Ströhmen findet man Schiffmühlen. Nichts von den Handmühlen zu gedenken, weil dieses gemeiniglich kein ökonomisches, wenigstens kein eigentlich landwirthschaftliches Klapperwerk ist. Eine Mahlmühle muß nicht allein vor die Guthsherrschaft frey und ohne Abzug der Mahlmetze mahlen, sondern auch Malz und andere Dinge schrooten, das Steinmehl, Oelkuchen, und dergleichen Sachen abgeben, auch wohl sonsten noch andere Dienste und Praestationes über sich nehmen, wenn sie auch gleich im Pachte oder gar im Erbzinse stünde; eine Schneidemühle muß gewisse Stöcke frey schneiden; oder beyde bekommen nur einen gewissen Antheil von der Metze oder von dem Schneiden; und so gehets auch mit allem übrigen Mühlwesen. Wer kann nun alle solche Dinge wissen, wenn er sich nicht vorher darnach erkundiget hat?

§. 149. Ich gebe also bey so verworrener Verschiedenheit den wohlmeynenden Rath, bey solchen Mühlen, besonders die auf Rechnung stehen, so genau als möglich alle Umstände zu erforschen, und Einnahme gegen Ausgabe zu halten. Sollten ökonomische Taxatores sich in das so sehr betrügliche Mühlwesen so genau nicht finden können; so wird

ihnen allemal nachgelassen seyn, artis peritos, das ist, solche Leute, die die Schelmerey so gut verstehen, als diejenigen, mit denen man zu thun hat, nämlich erfahrne Müller zu Hülfe zu nehmen. Nur daß sich diese gefallen lassen, sich besonders hierzu vereyden zu lassen; und doch muß auf die Umstände gesehen werden, und ob etwa ihr Gewissen so weit sey als ihre Metze. Je mehr Seltenheiten bey einem Mühlwerke vorkommen, je genauere Erkundigung aller Beschaffenheiten und deren ökonomische Ueberschlagung prätendire ich von wirthschaftsverständigen Taxatoribus.

§. 150. Ist man aber bis hieher gekommen, so wird sich alles übrige von selbst geben, und sehr leicht seyn, durch Rechnung und Gegenrechnung den Werth jedes Mühlwerks auszufinden, und solche entweder, wie in einer Grundtaxe am schicklichsten ist, gleich in folle auf die Mühle selbst zu legen, oder nach überbliebener Abnutzung durch gebührliche Erhöhung und etwanige Moderation, die hier allemal sehr nöthig seyn wird, eine Nutzungstaxe daraus zu formiren.

Das XI Capitel.

Von den Wasserfrüchten, Schilf, und Rohrbrüchen.

§. 151. Unter den Wasserfrüchten wird man gar leicht diejenigen Gewächse verstehen, welche in und an den Gewässern zu wachsen pflegen. Es giebt deren verschiedene Gattungen, die wenigsten

sten aber werden sonderlichen Nutzen geben, ja mehrentheils sehen wir sie nicht einmal gerne, weil sie uns in unsern übrigen Verrichtungen nur hinderlich sind. Gleichwohl aber müssen wir mit wenigen auch von ihnen reden, weil sie doch nicht gänzlich unnütze sind.

§. 152. Von den Nixblumen ist nichts zu gedenken; denn ob sie gleich von einigem medicinischen Gebrauche sind, so habe ich sie doch nirgends ökonomisch nutzen sehen, gleichwie denn auch die Wasserlilien und die Seelinsen mit ihnen gleiches Schicksal haben, obwohl letztere selbst vor einiges Vieh nicht ganz unbrauchbar sind.

§. 153. Etwas nutzbarer sind die Stachelnüsse. Denn ob man sie gleich in ordentlichen Teichen gar nicht leidet, indem sie die Fischerey sehr hindern, und die Wasser verwildern, so kann man sie doch in wilden Gewässern noch dulden, weil sie gleichwohl ihre Früchte bringen. Zwar sind selbige gar wohlfeil, und wenn man sie durch seine eigene Leute oder vor Lohn wollte abbrechen lassen, würde es die Kosten nicht bringen, weil es mühsam, beschwerlich und langweilig ist; wo ihrer aber in Menge vorhanden sind, pfleget man sie an die Höcker zu verpachten, da man denn zu Zeiten wohl einige Thaler daraus lösen kann.

§. 154. Die Brunnenkresse wird bey Erfurth in den sogenannten Dreybrunnen, in eigenen darzu verfertigten Canälen, die sie Klinger nennen, alles Fleißes gezogen, und viel Verkehr damit getrieben. Auf solche Art aber hat selbige Garten-

recht erlanget, und gehöret unter die Grätzereyen. Wo sie wild wächst, wird man sie nicht achten; doch habe ich in Niedersachsen ganze Sümpfe oder Kölke angetroffen, in welchen sie häufig wächst, welche denn auch ebenfalls, aber freylich gar wohlfeil vermiethet werden. Fänden sich bey uns irgendwo dergleichen, könnte man sich selbige ja ebenfalls auf diese Art zu einigem Nutzen machen.

§. 155. Das Schilf, wenn es überhand nimmt, verwüstet die Teiche gewaltig, daher es eben von niemanden gerne gesehen wird, sonderlich weil es bey uns nicht zu solcher Reife kömmt, daß man spanische Röhre daraus schneiden und verkaufen könnte. Eine etwas edlere Gattung desselben ist der **Calmus**, dessen Wurzeln endlich wohl noch in die Apotheken können verkauft, oder auch sonst gebraucht werden; ich glaube aber auch, daß die Abnutzung davon kaum der Rede werth seyn werde. Das Rohr ist mit vorigem Gewächse einerley Natur, nur daß es hohl wächset. Will man es nur loß seyn, so wird es Winterszeit auf dem Eise abgestoßen, zusammen geschöbert, und auf der Stelle verbrannt. Weil aber doch beyde Sorten zu verschiedenem öconomischen Gebrauch, sonderlich zur Dachung, dienlich sind; so wird es der Orten, wo man es loß werden kann, in ordentliche Bunde gebunden, und schockweise verkaufet. Das Schock gilt einiger Gegenden 1 Thlr. kostet aber 3 Gr. Macherlohn. Auf diese Weise würde man auch noch seiner Teichnutzung etwas addiren können; wäre aber ein eigener Rohrbruch vorhanden,

Handen, der sonst zu gar nichts dienete, so könnte selbiger ganz füglich auch nach dem Grunde tariret werden.

Das XII Capitel.

Vom Weydicht und denen Heegern.

§. 156. Daß die Weyden, sie mögen nun als Bäume stehen, oder auch nur als Strauchwerk wachsen, eine überaus nutzbare Sache sind, werden alle Hauswirthe billig eingestehen. Wo man große Anger und Huthungen hat, und der Boden darnach ist, pfleget man selbige über und über mit Weyden zu bepflanzen; denn wenn sie nur einmal erwachsen sind, stehen sie lange, und geben, sonderlich wenn man sie in vier Reviere eintheilet, daß man jährlich einen gewissen Schlag hat, einen vielfachen Nutzen, an Reifstangen, Satzweyden, und Reißholze zu Reparaturen der Zäune und Vermachungen, Faschinen zu allerley Erd- und Wasserbauen, und endlich auch zur Feuerung, welcher letztere Vortheil an Orten, wo es am Holze fehlet, besonders wichtig ist.

§. 157. Wer nun einen solchen ganzen Anger, nach reiflich gemachtem Ueberschlage, zu Grunde anschlagen wollte, dem würde es zwar frey stehen; es ist aber dieses nicht üblich, sondern man läßt den Boden bey den Huthungen, und siehet auf die Weyden besonders. Nun könnte man zwar hier abermals, wie oben im 49sten §pho, mit den Fruchtbäumen verfahren, und auf jede Weyde ein gewisses

Währgeld legen; es ist aber wiederum nicht gebräuchlich, sondern man taxiret am gewöhnlichsten nach dem Nutzen. Ist nun so viel Weydicht vorhanden, daß es auf 4 Schläge eingerichtet ist, so hat man jährlich einen zu hauen, und diesen allein taxiret man nach seiner Abnutzung, denn die übrigen dreye sind nur der Zuwuchs. Ist es aber nicht in Schläge einzutheilen, so nimmt man das ganze Weydicht nach einmaligem Abwurf, dividiret aber selbigen mit 4, weil diese Nutzung erst allemal in so viel Jahren herum kömmt. Nur vergesse man nicht, den eigenen Wirthschaftsaufwand vorhero abzuziehen, denn wenn außerdem nichts übrig bliebe, wäre das Weydicht gar nicht zu taxiren. Hier um Torgau gilt

1 Schock Reifstäbe 15 Gr.
1 Schock Satzweyden 2 Thlr. 12 Gr. eine einzeln, 1 Gr.
1 Schock Weydenreiß 21 Gr. kostet aber 3 Gr. zu machen.

§. 158. Obgleich die Ströhme und Flüsse vor Landgüther gar gefährliche Nachbarn sind; so sind sie ihnen doch alsdenn auch sehr vortheilhaft, wenn sie Land anlegen. Ein solches angelegtes Stücke Landes nennet man einen Heeger, und ist gewiß eine recht pretiöse Zulage. Ich nehme ihn aber mit dem Weydicht unter eine Rubric zusammen, weil dieses und das Graß in den erstern Jahren gemeiniglich seine beste Nutzung ist.

§. 159. Will man aber einen Heeger nach dem Grunde taxiren, so ist es nicht genug, das Fundament darzu von der gegenwärtigen Abnutzung herzuholen, sondern weil derselbe gemeiniglich sich jährlich vergrößert, und am Nutzen zunimmt, so muß man auch mit auf die künftigen Zeiten sehen, zumal ein solches Stücke Land endlich wohl zur Wiese gemacht, und also weit höher als ietzo genutzet werden kann. Woraus man siehet, daß die Grundtaxe allemal um etwas, zuweilen um vieles höher ausfallen könne, als die Nutzungstaxe, nur muß man die Umstände iedesmal mit anführen.

§. 160. In der Nutzungstaxe hat man freylich nur den Statum praesentem hauptsächlich vor Augen, indessen kann man doch auch hier schon einiger maaßen mit auf das Futurum respiciren, wenn die Zunahme gleichsam augenscheinlich, und von einem Jahre aufs andere sehr beträchtlich wäre. Da kann man sich denn solchen Heeger schon immer in demjenigen Zustande vorstellen, in welchem er etwa innerhalb 6 Jahren seyn möchte, denn diese Zeit vergehet gar bald. Bey dem allen aber darf man auch die Fatalitäten, die ihm etwa begegnen könnten, nicht gänzlich aus der Acht lassen. Oefters verderben unzeitige Ueberschwemmungen den Graßwuchs aufs ganze Jahr; gefährliche Eisfahrten thun dem Weydicht nicht selten großen Schaden; und wenn es recht unglücklich gehet, können sie wohl den ganzen Heeger ruiniren. Jedesmalige Gelegenheit und Umstände werden verständigen

Taxatoribus gar leicht an die Hand geben, wiefern sie auf dergleichen Vorfallenheiten zu reflectiren haben oder nicht.

Das XIII Capitel.

Von den Weinbergen.

§. 161. Wenn man ein Weingelege, es bestehe nun in einem Gefilde oder in einem ordentlichen Berge, taxiren will, so hat man ganz besonders nöthig, auf die Güte und Qualität des Weinbaues selbiger Pflege überhaupt zu regardiren; denn es waltet bekannter maaßen fast in keinem einzigen Wirthschaftsstücke hierunter eine so große und dabey zugleich so importante Differenz ob, als bey dem Weinbau, dergestalt, daß ich nicht Ursache habe, mehrere Worte hiervon zu machen. Hernach erst beurtheilet man den vorliegenden Berg nach seiner eigenen Beschaffenheit in Ansehung seiner Situation, Lage, Güte des Bodens, und der Stöcke, Größe, Bestockung, Pfahlhaufen, und auch wohl des Obstes, welches etwa in selbigen mit befindlich ist, und mehrern dergleichen Umständen. Zuweilen läßt man die Weinberge auch wohl per artis peritos tariren, weil aber der Eigennützigkeit, Partheylichkeit, und vieler mehrern Ursachen halber, dadurch alles unsicher gemacht wird, so ist es am besten, wenn die Taxatores eines Ritterguths auch den Weinbau, und alles, was darzu gehöret, selber verstehen. Von denenjenigen Bergen aber, welche in einem eigentlichen Weingebürge liegen, und vor sich selbst gleich-

gleichsam eigene Güther vorstellen, rede ich hier nicht.

§. 162. Nachdem der Grund ist, und die Bedüngung geschehen kann, wird auch das Gelege weiter oder enger gestocket. Inclusive der Raine rechnet man in guten Boden auf 1 Acker Landes 25 Pfahlhaufen, ieden an 7 Schocken, würde 175 Schock, oder 10500 Stöcke einzeln betragen. Und dieses heißt nur noch in Mittel gerechnet. Ein schlechtes Land aber würde mit etwa 7000 Stöcken, oder praeterpropter 15 Pfahlhaufen völlig bestocket werden. Daß aber die Pfahlhaufen selbst wieder ie nach diverser Landesart verschiedentlich eingezählet werden, muß ich obiter mit erinnern, denn mancher Orten rechnet man nur 6 Schocke, meistens 7 Schocke, anderswo 8 Schocke, ja auch wohl 10 Schocke in einen; hier ist diejenige Zahl genommen worden, welche wenigstens in hiesiger Untermeißnischen Weingegend am landüblichsten ist. Ferner will man denn auf 1 Pfahlhaufen von 7 Schocken 1 Tonne Weinmost rechnen, wornach 4 Pfahlhaufen 1 Faß bringen würden. Anderer Orten giebt man vor, dieses auch schon von 3 Pfahlhaufen dieser Art zu erhalten; man kann aber meines Erachtens im Mittel ganz füglich auf 1 Faß Most 6 Pfahlhaufen nehmen, denn aus einer gewissen, sehr zuverlässigen 36jährigen Weinbaurechnung, deren Extract mir zu Gesichte gekommen, (und die also, welches beträchtlich, 3 volle Weinbaues-Lustra, iedes gewöhnlicher massen zu 12 Jahren gerechnet, enthält,) habe ersehen, daß nach dem hier erforderlichen

Durch-

Durchschnitt, folglich durch eine so ziemliche Länge der Zeit, welche alles nur desto sicherer stellet, gerade 7 Pfahlhaufen 1 Faß gegeben, und nach eigener nun 18jährigen Weinbergscultur, (welche doch weder die schlechteste, noch unerträglichste, noch auch unbepflegteste ist, und auch schon einen ziemlichen Zeitlauf beträgt,) haben auch in den guten Jahren 8 Pfahlhaufen solchen Gehalts hierzu kaum zulangen wollen, da denn auf jeden Pfahlhaufen nur etwa ½ Tonne käme; und in fine finali wäre ½ Eymer eben zureichend. Ein Faß aber enthält in Sachsen 7 Schock Dreßdner Maaß Kannen, und wird eingetheilet in 2 Viertel oder 4 Tonnen, oder nach ausländischem Weingemäße in 3 Ohm oder 6 Eymer. Die Preiße des Mosts sind nach Verschiedenheit der guten oder schlechten Jahrgänge, der Güte des Geleges, auch selbst des Praejudicii der Gegend, zu 10 bis 20, ja 30 Thlrn. verschieden. Die Taxa des Berges aber muß schlechterdings nur auf den Most gerichtet werden, weil dieses eigentlich der Fructus naturalis ist, die Ziehung zu Weine aber ad industriam gehöret.

§. 163. Will ich nun die Taxation des Weinberges oder Gefildes auf den Grund einrichten, so werde ich ganz kurz herauskommen können, wenn ich mir nur die Zeit nicht abbreche, alle ietztbemeldete Umstände, ihrer erforderlichen Länge nach, reiflich zu überlegen. In dem Verfahren selbst aber procedire ich also: Wenn ich alle Qualitäten des Weinberges und Geleges gehörig erkundiget habe,

so

so sehe ich, wie viel derselbe Land an Ackern enthalte. Nun werde ich auch wohl finden, theils mit wie viel Pfahlhaufen solcher zu bestocken ist, theils wie viel er an Weinmost, ein Jahr ins andere, etwa ertragen kann, und was dieser im Mittelpreise etwa gelten möchte? Dieses wäre nun Gewinn. Hiervon muß nun freylich erst der Aufwand in mente decourtiret werden. Der Mist kömmt allerdings in Consideration, denn auf 20 Gruben muß ich schon 1 Fuder Mist, und zwar des besten, rechnen, welches doch dem Feldbau entgehet; und die Weinpfähle nebst den Reparaturen an den Verbindungen werden auch aus den Guthsholzungen genommen werden müssen; das meiste aber wird noch allemal die Bestellungskosten betreffen. Will ich mich nun damit nicht weitläuftig aufhalten, so fingire ich, als ob solcher Weinberg, es sey, oder sey nicht, keinen eigenen Winzer hielte, sondern um fremdes Arbeitslohn bestellet würde. Nun ist landüblich, bey einem solchen Gedünge einen fremden Winzer vor alle und iede Weinarbeiten im Pausch und Bogen auf 1 Pfahlhaufen ½ Mfl. oder 10 Gr. 6 Pf. auch wohl 12 Gr. zu geben, das 100 Gruben aber zu senken und auszudüngen, wird aparte noch mit 7 Gr. sonst auch mit 8 Gr. bezahlet. So wird sich denn der Ueberschlag leicht machen lassen, wie hoch die Grundtaxe nach Ackern, oder auch wohl nach Pfahlhaufen zu stellen sey? denn der übrige Aufwand an Leser- und Pressерlohne, auch zu Unterhaltung des Weingefäßes kömmt gleichsam in die Brüche; gemeiniglich rech-

net

net man jedoch von jedem Pfahlhaufen 1 Gr. Leserlohn, und auf jedes Faß 4 Gr. Preßgeld.

§. 164. Soll ich nach der Abnutzung taxiren, wird mir die Sache freylich etwas weitläuftiger werden. Ich muß nicht allein alles vorige, sondern auch noch dieses genau wissen: wie der Winzer eigentlich im Gehalte stehe? wie viel jährlich etwa gegrubet werde? wie viel etwa Pfähle zuzuschießen seyn möchten? was die Weinlese, was die Presse genau kostet? was etwa auf die Reparaturen der Vermachung zu rechnen sey? Denn dieses muß alles genauer berechnet werden, als vorhin, da man auch den Nutzen nicht so gar genau auspunctirte. Solches alles wird nun eben so gar viel Mühe nicht machen können: aber dieses macht die Sache desto schwerer, daß solcher Aufwand gleichsam jährlich gewiß ist, die Einnahme aber desto ungewisser; zumal es hier nicht einmal bloß auf den Ertrag des Weinberges, sondern auch, und zwar hauptsächlich, mit auf die Mostpreise jedes Jahres ankömmt, und dieses alles gegen einander gehörig balanciret werden muß, woferne nicht genugsame und sichere Wirthschaftsrechnungen zu Handen sind, aus denen man sich freylich leicht helfen könnte, es müßten deren aber auch wenigstens auf 12 auf einander folgende Jahre da seyn, denn erst binnen solcher Zeitfrist pflegen sich die Nutzungen und Unkosten des Weinbaues hier bey uns zu proportioniren; ohne solche Rechnungen aber wird man selber arbitriren, und darunter desto genauer verfahren müssen, je leichter man sich hierbey trügen kann.

§. 165.

§. 165. Die Grasereine werden insgemein dem Winzer mit überlassen; also würden selbige in der Nutzung nicht mit gerechnet werden können. Eben so wird es auch den Kürbsen gehen, welche etwa auf die Gruben gesteckt worden sind; denn halb gehören sie dem Winzer, und die der Herrschaft gehörige Hälfte ist nur zur Hausconsumtion zu rechnen. Mit dem Obste aber hat es eine andere Bewandniß; denn wenn solches in einem Weinberge vorhanden ist, wird es billig besonders in die Taxe gebracht.

Das XIV Capitel.

Vom Hopfenbau.

§. 166. Mit dem Hopfenbau gehet es meist eben so, als mit den Weinbergen. Auf die Güte des Geleges, auf die Tragbarkeit des Bodens, auf die Größe des Fleckes, auf die Menge der Stöcke, auf den Aufwand für die Bestellung, an Stangen, und übrigen Unkosten, und selbst auf den Mist kömmt alles an. Das unproportionirliche Steigen und Fallen des Hopfenpreises, und die Mißlichkeit, ja öfters gänzliches Umschlagen dieser Frucht, wird dabey auch nicht zu vergessen seyn.

§. 167. Da die Bekielung eines Hopfenlandes sowohl, als dessen Bearbeitung, wegen Verschiedenheit des Bodens, oder auch wohl nur Gewohnheit der Gegend, nicht aller Orten gleich, sondern öfters sehr verschieden ist: so kann man auch, wenn gleich die Größe des Gartens schon bewußt ist, eben

nicht

nicht allemal so gar genau wissen, wie viel eigentlich Hopfenstöcke oder Gruben in selbigem befindlich seyn, und wie viel man aus denselben Brahmen aufschießen lasse? Um allzuvieles wird ein Hopfenbauverständiger sich wohl eben nicht irren können, denn je größer die Gruben sind, je mehr Wurzeln liegen auch drinnen, daher es im Hauptwerke nicht drauf ankömmt, daß sie ungleich weiter aus einander liegen, als die kleinen, die um ein vieles näher an einander stehen, aber auch weniger Wurzeln enthalten; jedoch ist es wohl gethan, sich darnach zu erkundigen, woferne es der Augenschein nicht gleich selbst geben wollte. Hier um Torgau leget man nicht mehr, als drey Hopfenwurzeln in iede dazu proportionirte Grube, welche man hernach für einen Stock rechnet; anderswo werden die Gruben auch zu 4 bis 6, ja zu 8 bis 10 Wurzeln eingerichtet, welches aber auch das höchste ist. So viel man aber Wurzeln zu einem Stock geschlagen hat, nur so viele, und mehrere nicht, läßt man hernach in regula auch Keime aufkommen; wo man aber viele Wurzeln in eine Grube zusammen geleget hat, da läßt man auch auf ieder ein oder zwey Keime, nach Proportion der Vielheit der Wurzeln und der Tragbarkeit des Bodens, drüber aufschießen, dadurch man denn in Ueberschlagung der Brahmen nach den Stöcken ziemlich ungewiß wird; doch würde es abermals so gar viel nicht auf sich haben, weil man eben nicht in Gewohnheit hat, die Brahmen überhaupt zu zählen, wenn nur nicht zugleich die Zahl der Hopfenstöcke umzukehrender Rechnung

nach,

nach, auf die man eher contiret, dadurch unsicher gestellet würde. Es wird also am besten gethan seyn, auf die Gruben selbst, und deren Beschaffenheit zu sehen, was selbige etwa nach ihren Umständen uns zu versprechen scheinen.

§. 168. Am gewöhnlichsten ist, auf die Hopfenstangen zu sehen, und nach der Anzahl ihrer Haufen den Ueberschlag zu machen. Denn ob man wohl nicht durchgängig, weder im Stocken, noch im Einzählen, übereintrifft; so darf man sich doch nur nach dem Gebrauch iedesmaliger Gegend erkundigen, und darnach seine Rechnung machen. Gemeiniglich pfleget man zu 3 Hopfenranken eine Stange zu stoßen, wie denn eine 4- oder 6kiehlige Grube 2 Stangen, eine 8- oder 10kiehlige aber, welche aber auch 12 Brahmen treibet, 4 Stangen bekömmt. Nach der Hopfenlese, und wenn man sie ausziehet, und jochweise zusammen leget, werden in 1 Haufen 5 Schocke gebracht, doch, wie gedacht, nach iedes Orts Gewohnheit mehr oder weniger. Auf 1 Acker Land kann man 30 bis 32 Stangenhaufen obiger Zahl rechnen, mit Einschluß der nöthigen Gänge und Reine. Ferner wird man finden, daß man ein Jahr ins andere, und zum Mittel gerechnet, mehr nicht als auf 1 Stangenhaufen 2 Hopfenscheffel Zuwachs erwarten könne; denn was diese Frucht in einem Jahre etwa mehreres bringt, trägt sie in einem andern desto weniger, auch wohl gar nichts. Ein Hopfenscheffel aber hält hiesiger Torgauer Gegend 5 Viertel Scheffel Dreßdner Getreidemaaß, ist er anderer Orten größer oder klei-

ner, muß man sich darnach richten. Aller Orten wird der Hopfen gehäuft gemessen, ob aber solches mit einem Druck oder nur lockerhin geschehe, ist divers. Noch weit diverser aber ist der Preiß, denn manche Jahre gilt er 5 Thlr. und drüber; in andern 12 Gr. und drunter; im Mittel aber kann man 1 Scheffel nach Güte des Geleges zu 16 bis 20 Gr. rechnen. Uebrigens ist zu bemerken, daß, wenn man den Hopfen grün misset, man hernach im Ausmessen Ueberschuß haben wird, weil sich die Häupter im Trocknen aus einander schliessen; misset man ihn aber trocken wieder um, wird man einmessen, weil sich die Häupter sodann sehr zerstoßen, und die Blätter brechen.

§. 169. Den Aufwand betreffend, so wird man die Bestellungskosten leicht ausrechnen können, wenn man weis, was der Hopfengärtner an Lohn und Deputat bekömmt, und was etwa sonsten noch für Beyarbeit dabey vorkömmt. Ausserdem aber kann man hier eben so verfahren, als bey dem Weinbau, und die Hopfenbearbeitungskosten nach Stangenhaufen überschlagen, da man denn auf 1 Joch oder Haufen von 5 Schock Stangen überhaupt $\frac{1}{2}$ Mfl. bis 12 Gr. rechnen kann; die Lese aber muß besonders besorget werden, da man denn auf ein jedes Joch Stangen 1 Gr. Leserlohn rechnen kann. Wo man Dienste darzu hat, giebt man von 1 Scheffel 4 Pf. Pflückerlohn, 8 Pf. aber, oder auch 1 Gr. von der Butte, wenn keine darzu vorhanden sind. Auf 3 Joch Stangen gehöret sich jährlich 1 Fuder guter Mist; mancher Orten

aber

aber muß er auch mit weniger zufrieden seyn. Auf 2 Joche hat man jährlich 1 Schock Stangen Abgang, folglich so viel neue Stangen zu rechnen. Was Stangen und Mist iedes Orts gelten, oder vielmehr, wie hoch sie öconomisch zu rechnen sind, wird sich leicht zeigen.

§. 170. So nach werde ich einem Taxatori, er mag nun nach dem Grunde oder nach der Abnutzung würdern wollen, Data genug gegeben haben, seine Taxe zu formiren. Soll es nach der Nutzung geschehen, so muß die eigene Consumtion zum Brauen abgerechnet werden; bliebe gar nichts übrig, hätte man auch nichts zu taxiren. Mancher Orten wächst auch wilder Hopfen. Ob dieser zu taxiren sey oder nicht? werden iedesmalige Umstände geben.

Das XV Capitel.

Von den Ziegelscheunen, Kalköfen, Lehm- und Thon- auch Sand-Gruben, und Steinbrüchen.

§. 171. Ich combinire hier abermals einige Guthspertinenzien, welche schon von Natur in einiger Verbindung stehen, und zwar allerdings mineralisch, nicht aber bergartig, sondern der Disposition der Privatorum überlassen sind. Es können zwar bey einem Guthe auch wohl Bergwerke seyn, wie man denn auf einigen Eisen- und Hammerwerke, Alaun- Vitriol- Salpeter- Siede-

reyen, Steinkohlenbrüche, und dergleichen antrifft; allein sie gehören doch ad Regalia, werden auch vom Berggemach besonders verliehen, erhalten auch ihre eigene Bergrechte, und sind also auch als besondere Güther anzusehen, deren Taxation nicht Oeconomis, sondern Bergwerksverständigen zu übertragen, und auch durchgehends bergmännisch zu verfertigen ist, daher sie nicht für uns gehören. Die Potaschensiederey könnte eher bey uns eine Stelle verlangen, weil sie eigentlich nicht mineralisch ist, und iedem auf seinem Guthe frey stehet; es ist aber solches eben kein eigentliches Landwirthschaftsgeschäffte, sondern ist vielmehr ein kunst- oder handwerksmäßiges Gewerbe. Sollte sich also dergleichen irgendwo finden, kann man die Taxam derselben entweder nach dem Erb- oder Pacht-Zins einrichten, oder man muß sonst deren Aufwand und Nutzung gegen einander rechnen, und denn darauf den Ueberschlag machen.

§. 172. Daß die Wohnung des Zieglers, sowohl als die Scheune und Ofen, unter die Guthsgebäude, die benöthigte Geräthschaft aber zu dem Inventario gehören, hätte ich vielleicht nicht nöthig gehabt zu erinnern; bey Taxirung einer Ziegelbrennerey selbst aber habe ich mich vorhero nach verschiedenen Dingen zu erkundigen, z. E. ich muß wissen: wie groß der Ofen sey, und wie viel 1000 Steine auf einmal gebrannt werden? wie viel von ieder Sorte? wie oft in einem Jahre? wie es um das Erdewerfen, Anführen und Sümpfen stehe? ob das Wasser in den Sumpf geleitet werden könne,

oder angeführet werden müsse? was das Streicher- Brenner- Ein- und Ausführer- Lohn betrage? ob, für die Decke zu machen, besonders etwas bezahlet werde? wie viel Klaftern Holz zu iedem Brande gegeben werden? und welcher Sorte? und wie lang? ob und was der Ziegler noch oben drein am Getreide, Bier, oder Kosend erhalte? ob er etwa ein Stückgen Garten zur Nutzung habe? oder einiges Vieh dabey halte? was die Ziegel nach ieder Sorte dasiger Gegend gelten? wie es um die Abnahme stehe? und viele Dinge mehr.

§. 173. Zu einem Beyspiele will ich der wohlgerathenen Abhandlung von den Ziegelscheunen im CI. Stück Dec. Nachr. die Taxen der Dinge abborgen, wie sie auf der daselbst berechneten, im Sächs. Churcreisse belegenen, Ziegeley im Preise sind, und hier einrücken; trifft gleich nicht alles aller Orten zu, so wird man doch, nach iedesmaliger Bewandniß der Gegend, wo man ist, gar leicht einen Ueberschlag darnach machen können. Es werden aber daselbst auf einen Brand 28 bis 30000 Steine allerley Sorten eingesetzt, und gilt

Das 1000 Mauer- Brunnen- und Dach- Steine 5 Thlr.

Eine Platte, das Stück 6 Pf.

Ein Forstziegel 1 Gr.

Ein Preißziegel 8 Pf.

Das Zieglerlohn ist, zu streichen, brennen, ein- und auszuführen, zusammen von 1000 Mauer- Born- und Dach- Steinen, 1 Thlr. 6 Gr.

Von Platten, und Forstziegeln, vom Stück 2 Pf.
Von Preißziegeln, vom Stück 1 Pf.
Ferner nach iedem solchen Brande, für das Erdewerfen 2 Thlr.
Hierzu die Erde anzuführen 12 Thlr.
Für die Decke zu machen 1 Thlr. 18 Gr.
Das Wasser gehet durch Rinnen in den Sumpf.
Weiter bey iedem Brande, oben drein 2 Scheffel Korn Dr. M. und 1 Viertel Getränke.
An Zählgelde bekömmt er von Fremden, von 1000 Mauer- Born- und Dach-Steinen, 5 Gr.
Von Platten, Forst- und Preiß-Ziegeln, nach iedem Thaler 1 Gr. welches alles doch der Käufer giebt.
Noch hält er zwey Kühe in freyer Weyde, wozu er Gräserey und etwas Stroh bekömmt.
An Holze wird auf iedes 1000 eingesetzte Steine 1 Klafter gegeben, und kostet
1 Kl. eichenes Scheitholz 1 Thlr. 8 Gr.
1 Kl. kiefern Scheitholz 1 Thlr. 6 Gr.
1 Kl. Zackenholz 18 Gr.
1 Kl Stockholz 16 Gr. alles 2elligt und excl. des Fuhrlohns.

§. 174. Bey einer Grundtaxation pfleget man auch wohl die Sache ganz kurz zu fassen, und nach in monte abgezogenem allen und ieden Aufwand, vor iedes Tausend gebrannte Steine durch die Bank $2\frac{1}{2}$ Thlr. Profit zu rechnen. Ich halte auch wirklich, daß man es endlich noch wohl ziemlich so hoch bringen werde, wenn nur starker Abgang und

baare Bezahlung ist; denn sollten die Steine lange stehen müssen, so würden gleichwohl viele auf dem Platze verderben, auch das Interusurium des baaren Geldverlags verlohren gehen. Uebrigens hat man hohe Ursache bey den Ziegeleyen mit auf den Grund und Boden, so darzu angewendet wird, selbst zu sehen. Gemeiniglich ist es sehr gutes, wo nicht das beste Land, und könnte im Getreidebau, oder auf andere Art, weit höher genutzet werden; dagegen wird er hier durch das Lehmaussteechen meist totaliter ruinirt, und öfters auf ewig verderbet.

§. 175. Bey einer Nutzungstaxation könnte man zwar wohl gleichergestalt ebenfalls so über Pausch und Bogen verfahren, man pfleget sich aber doch meistens nach oberwogenen Umständen etwas genauer zu berechnen. Auf beyde Art aber sind die Ueberschüsse von iedem Brande, so viel man deren jährlich thut, zu summiren, und durch gewöhnliche Erhöhung in eine Haupttaxe zu verwandeln.

§. 176. Insgemein wird auch etwas Kalk mit gebrannt. Bey einer großen Ziegelbrennerey, ebenfalls im Churcreisse, aber an der Elbe gelegen, wird bey etwa 45000 Ziegelsteinen auch $\frac{1}{8}$ Ruthe Kalksteine mit eingesetzet. Solche kostet von Pirna herunter bis dahin, inclusive der Generalaccise, Zoll, Geleite, Kahngeld, Anrückelohn, und anderm Aufwande, gegen 24 Thlr. Aus derselben aber werden gemeiniglich 26 Faß Kalk, iedes à 1 Thlr. 18 Gr. abgebrannt, und der Ziegler bekömmt dafür

für alles 1 Thlr. Zulage. Hier wird also das Kalkbrennen nur als ein Nebenwerk tractiret; ganz anders aber wird sich die Rechnung bey einem ordentlichen Kalkofen tourniren, wo es zum Hauptwerke wird. Verfähret man bey einer solchen Kalkbrennerey nur eben nach solchen Principiis, wie bey dem Ziegelbrennen, so wird ihre Taxation keine mehrere Schwierigkeit machen.

§. 177. Die Lehmgruben, welche zu der ordentlichen Ziegeley gehören, können auf keinerley Art in besondern Anschlag kommen, weil in einem Grundanschlage auf ihre Fläche schon mit regardiret seyn wird, im Nutzungsanschlage aber ohne sie, keine Nutzung der Ziegeley zu berechnen wäre; sollten aber sonst einige Districte beym Guthe seyn, welche nicht nutzbarer gebrauchet werden könnten, als daß man sich des benöthigten Lehms darauf erholete; und es fände sich so gar Gelegenheit, solche an Fremde entweder nach gewisser Grundfläche zu verpachten, oder auch den Lehm fuderweise bezahlt zu bekommen; so würde die Sache allerdings in beyden Arten der Taxation vorkommen müssen, sonderlich wo der Abwurf beträchtlich wäre. Hiesiger Gegend gilt 1 Fuder Lehm, exclusive Fuhrlohns, 2 Gr. 6 Pf. auch 3 bis viertehalben Gr. nach Beschaffenheit seiner Güte.

§. 178. Auf gleiche Art ist mit den Thongruben zu verfahren. Mancher Gegend finden sich ganze Felder damit angefüllet; und ein solches könnte man füglich einen Töpferacker heißen, denn er dienet nur für die Profession. Hat man denn

Gele-

Gelegenheit, ihn entweder Acker- oder Ruthen-weise zu verpachten, oder fuderweise, deren jedes etwa 6 Gr. gelten möchte, etwas daraus zu lösen; so kann man sich sowohl in der Grund- als in der Nutzungs-Taxation füglich darnach richten.

§. 179. Noch auf gleiche Weise ist es um die Sandgruben bewandt. Vielleicht giebt ein benachbarter Ort entweder überhaupt einen gewissen jährlichen Zins, sich daselbst des benöthigten Sandes zu erholen; oder bezahlt etwa iedes Fuder um 3 Pf. mehr oder weniger.

§. 180. Ansehnlicher sind die Steinbrüche. Es kömmt darauf an, was für Sorten Steine, und von was für Güte gebrochen werden, und wie sich die Ausloosung gegen die Unkosten verhalten? Das Schloß zu Mutzschen stehet auf einem Felsen von lauter Edelsteinen, und man glaubet, in denselben Diamanten, Rubinen, Smaragden, Hiacinthen, und Saphiren, und wer weiß nicht was noch sonst, zu sehen. Was ich gesehen habe, war nichts als Quarz und Schlick; es müssen es aber schon lange vor mir noch bessere Bergwerksverständige gesehen haben, sonst würde man diesen Felsen nicht bebauet, noch am wenigsten so edle Fälle und Flötze in Dominio Privatorum gelassen haben; es wäre auch nicht billig gewesen. Wer Lust hätte, könnte hier brechen, und ebenfalls einen brillantenen Grund zu seinen Häusern legen; ich zweifle aber, daß er bey so hartem Gestein die Kosten gewinnen würde. Was nutzbar seyn soll, muß Sand-Bruch- oder Kalk-Stein seyn; denn

mehreres ist hieher nicht gehörig, auch nicht erlaubt. Fragt man aber nach der Taxa eines solchen Bruchs; so kömmt alles auf Rechnung und Gegenrechnung des Austrags und der Kosten an, nach welchen sowohl die Grund- als Nutzungs-Taxa beliebig entworfen werden kann.

Das XVI Capitel.

Vom Holze.

§. 181. Das Holz, so sich bey einem Guthe befindet, ist, sonderlich wenn es in einer ganzen Waldung bestehet, und wohl bestanden ist, eines der beträchtlichsten Pertinenzien desselben. Es ist daher ganz billig, daß man zu dessen Taxation die nächstbenachbarten in Pflichten stehende Forstbediente requiriret, weil diese gemeiniglich solche Holzung so schon gar genau kennen, und überhaupt das Werk am gründlichsten verstehen müssen, wenigstens sollen. Weil also Taxatores principales mit Taxirung des Holzes sich nicht leicht abgeben, ihnen auch selten einiger Auftrag dieserhalb geschiehet, sondern man sich lediglich auf die Taxation der Forstbedienten zu verlassen pfleget, so scheinet es auch, als thäte ich etwas überflüßiges, hier davon zu reden; allein ich gestehe auch, daß ich mit ietzt erzähltem Verfahren nicht völlig zufrieden bin. Es ist recht, daß die Forstleute das Gehölze taxiren, aber die Haupt-Taxatores sollten mit darzu gezogen werden, denn nicht allein können auch diese selber holzgerecht seyn, sondern

dern sie müssen auch die ganze Taxation dahin dirigiren, daß sie den übrigen Specialtaxationen der andern Pertinenzstücke conform werde, und hernach bey Verfertigung des Hauptanschlages desto brauchbarer sey; ich will sagen, es muß nicht bloß und lediglich auf den Holzanschlag, sondern auch besonders mit auf die Jura, und andere dem Guthe und dessen Bewirthschaftung durch die Waldung zufließende Emolumenta, oder auch wohl entgegen gesetzten Falls Incommoda, ja ratione der Trifften so gar mit auf Grund und Boden selbst gesehen, unter den Abzügen aber diejenigen nicht noch einmal passiret werden, die bey diesem oder jenem Wirthschaftsstücke schon einmal decourtiret worden sind.

§. 182. Im Hauptwerke kömmt es bey dem Holze allerdings darauf an: ob es Nadel- oder Laub-Holz sey? und was für Sorten? ob es ausgewachsen und schlagbar, oder nur ein Mittelholz, oder gar nur anfliegend sey? ob und wie viel Bauholz, Bretstöcke, oder sonst Nutzholz, oder nur Klafter- und Feuer-Holz vorhanden seyn? ob es lang, gerade und gewüchsig, oder kurz, ästig und krüpelicht; ob es kernicht, oder splintig; besonders ob es wohl bestanden sey, oder dünne und einzeln stehe, oder gar viele lichte Plätze darinnen zu befinden seyn? und endlich, wie der Boden beschaffen sey? ob er grasreich, holzwüchsig, sandig oder morastig sey? und wie es um den Zuwachs stehe? Alle diese Dinge sind sehr sinnlich, und fallen gleich von selbst in die Augen; ja wenn auch jemand den Holzboden

für

für sich selber nicht zu beurtheilen wüßte: so darf er nur das Holz selbst ansehen, so müßte er blind seyn, wenn er nicht gleichsam mit Händen greifen sollte, sowohl zu was für Holzarten er geschickt, als auch wie getriebig und gewüchsig er sey?

§. 183. Hucusque ad sensum. Nicht weniger beträchtlich aber sind auch einige andere Umstände, die man zwar in der übrigen Oeconomie sehr merklich fühlet, aber eben nicht allemal sogleich sehen kann; z. E. ob ich die Huthung allein habe? oder ob etwa andere einige Koppelhuthung, auch nur die eigenen Unterthanen die Mittrifft haben? ob erstern Falls mein eigener Viehstand zu stark, und dagegen die Holzflur zu enge sey, als daß ich darinnen Gehaue machen könnte, vielmehr alles offen lassen müßte? und andern Falls, wie weit mir bey Widerspenstigkeit der Mittreibenden die landesherrlichen Holzmandate hierunter zu wirklichen Statten kommen möchten? Endlich, ob ich die Jagden in meinem Holze, und welche, besitze? und letztlich, ob ich mit meiner Waldung gebahren kann und darf, wie ich will? Sat sit!

§. 184. Unter die Abzüge, und so genannt, zur eigenen Consumtion, darf ich nicht eben alles rechnen, was aus dem Holze zur Feuerung verthan wird; sonst möchte manche Waldung, die an sich noch nutzbar genug wäre, gar kahl bestehen. Ich habe immerzu in Zweifel gestanden, ob man für die Herrschaft selbst etwas zur eigenen Consumtion zu rechnen habe, oder nicht? aus Ursachen, weil die Feuerung für die Herrschaft gar sehr willkührlich ist, und das Guth

und

und die Waldung nicht dafür kann, wenn eine etwa mehr Feuerung brauchte, als die andere. Weil man aber doch sowohl einem Verwalter, als einem Pachter, eine warme Stube macht, ein Guth ohne Herrschaft aber nicht wohl bestehen wird; folglich diese zur Bewirthschaftung desselben eben so unentbehrlich ist, als der Dienstknecht; auch gemeiniglich von derselben die Wohnung an Capital schon höher mit bezahlt worden ist, als sie sonst etwa Miethzins nöthig hätte: so wollte ich den Herrn, nebst seiner Frau und Kindern, auch dem zu seiner Bedienung unentbehrlichen Gesinde im Winter auch nicht gerne frieren, noch seine öconomisch eingerichtete Tischspeisen ungekocht lassen. Concedire daher willig, daß man der Holzung so viel abnehme, als zu pfleglicher Erheizung zweyer oder dreyer Stuben, und eines landwirthlichen Küchenfeuers unentbehrlich ist; Gaststuben hat man nicht zu heizen, noch auf den Stand der Herrschaft, oder in der Küche auf Schmausen und Prassen zu sehen. Was für des Guths Gesinde, zur Viehwirthschaft, und in die Schirrkammer nöthig ist, ist ein unentbehrlicher, und daher nicht zu vergessender Abzug; so gar lasse mir gefallen, dasjenige aus dem Holze zu nehmen, was zu pflegelicher Unterhaltung der schon vorhandenen Wirthschaftsgebäude oder Vermachungen jährlich erforderlich seyn möchte, nur daß man nichts neues umsonstbaue; und so kann auch etwas auf die übrige Geräthschaft gerechnet werden. Der Gehalt des

För-

Förſters oder Heidelaufers iſt wiederum ein malum neceſſarium.

§. 185. Dahingegen werde ich nicht zugeben, daß man etwa auf das Orangerie- und Treibe-Haus, oder für die Luſt- und Zier-Werke etwas abziehe; denn dieſes Vergnügen muß baar bezahlet, oder, wenn die Koſten dazu vom Guthe genommen werden, in deſſen Revenüen vermiſſet werden. Was zum Brauen, Branntweinbrennen, Ziegelſtreichen, Kalkbrennen, Pechhütten, und dergleichen, nöthig iſt, könnte zwar der Holzung auch mit zur Laſt geleget werden, woferne dergleichen Gewerbe einmal mit zur ordentlichen Bewirthſchaftung des Guthes gerechnet, und bey einem ieden die Koſten nicht beſonders abgezogen ſind; ob es aber recht geſchickt gehandelt ſey, weis ich nicht, ja ich zweifle. Ich halte aber immer dafür, man agire weislicher, das Holz in ſeinen eignen Würden zu laſſen, ſolche Nebendinge aber, die allemal mehr ad induſtriam, als ad neceſſitatem, gehören, beſonders zu berechnen; ſo bleibt iedes für ſich, und wird alle Confuſion vermieden.

§. 186. Sollten wilde Obſtbäume mit in der Holzung vorhanden ſeyn: ſo rathe ich, man reflectire weiter nicht auf ſelbige, als was ihre Holznutzung betrifft. Denn ſollte ja ſolches wilde Obſt zu erhalten, und zu Nutzen zu machen ſeyn: ſo kann man ſolches alles in der Rubric von der Obſtnutzung mit anbringen. Die Ebiſchbeeren werden mancher Orten noch ſo ziemlich genutzet;

fände man nun dieses, könnte man auf sie wohl einigermaßen mit regardiren. Lächerlich scheinet es, wenn man die Erd-Preußel-Heidel-Beeren, oder Morcheln und Pilze auch mit in Betracht ziehen wollte; würde aber gleichwohl für die Erlaubniß, selbige einzusammlen, etwa einiges Miethgeld gewonnen, wären sie dennoch nicht ganz aus der Acht zu lassen. Liessen sich Trüffeln finden, hätte es damit gleiche Bewandniß. Daß der Kiehn zu schätzen sey, wird endlich iedermann zugeben; lösen doch die Heideläufer wohl für die Streue, wo sie ihnen überlassen ist, nach Beschaffenheit ein nicht ganz unerhebliches.

§. 187. Beträchtlicher als alle diese Kleinigkeiten wird die Mastung seyn. Sie bestehe aber nun in Eicheln, oder Buchnüssen, oder in beyden und mehrern zugleich; so ist doch zuförderst zu erwägen: ob es etwas damit zu bedeuten habe, oder nicht? Denn wenn es nichts damit sagen wollte, auch etwa dasiger Gegend gar selten etwas draus würde: so kann man zwar an selbige mit gedenken; aber ihr Werth wird die Holztaxe nicht sonderlich erhöhen. Wäre sie hingegen so beträchtlich, daß man ganze Heerden fremde Schweine in die Mast nehmen könnte: so wollte ich selbige lieber gar für sich allein taxirt, und der Holztaxe angehangen wissen; denn sie kann wirklich ins Große gehen. Für 1 Schwein bekömmt man landüblicher maßen 1 Thlr. Mastgeld; könnte man nun etliche Schocke einnehmen, würde es schon etwas bedeuten. Nur muß man nothwendig wenigstens einen dreyjährigen

Durch-

Durchschnitt in dergleichen Calculum machen, weil die Nutzung nicht ein Jahr ist, wie das andere. Am sichersten ist eine Fraction von 7 Jahren, weil man dafür hält, daß nur binnen solcher Zeit die Mast einmal recht gerathe.

§. 188. Ich habe oben gesagt, auch in Ansehung der Viehtrifften müsse man mit auf den Grund und Boden sehen. Ich meyne es nicht also, als ob man erst das Holz für sich selbst, und hernach den Holzboden aparte taxiren solle; nein, sondern ich will nur, daß man bey Taxirung der ganzen Waldung auch der Nutzungen nicht vergessen soll, welche außer den eignen Huthungen dem ganzen Viehstande des Guthes aus solchen Holztrifften mit zufließen können. Uebrigens möchte sich doch wohl hier und dar, ich verstehe, wo das Holz unpfleglich genutzet, oder gar ganz abgetrieben worden, Gelegenheit finden, den bloßen Holzboden ohne Holz taxiren zu müssen.

§. 189. Wie aber das Holz eigentlich anzuschlagen sey, ist wegen der gewaltigen Diversität der Gegenden, Umstände und Holzpreise schlechterdings nicht zu determiniren. In genere solches zu bestimmen, ist auch dem so hirsch- als holz-gerechten Forstmann, Döbel, in seiner im XCIX Stück öcon. Nachr. darüber angestellten Erörterung nicht möglich gewesen; specialiter aber werden es Augenschein, Verstand und Ueberlegung iedes Orts zeigen. Nur kömmt es darauf an, ob nach dem Grunde, oder nach der Nutzung taxirt werden soll?

Beydes

Beydes ist in der Anschlagung verschieden, ob es gleich im Ueberschlage mit einander concurriret, und, wie in allen übrigen Taxirungen, eines das andre fundiren muß.

§. 190. Wo ich nicht irre, ist der beste Weg, eine Holzung nach dem Grunde zu taxiren, dieser: daß man nach richtiger Ueberschlagung aller obigen Vorfallenheiten, und den in mente gemachten gebührlichen Abzügen, wenn auch gleich, wie allemal sehr zu statten kommen wird, eine geometrische Ausmessung der Waldung obhanden wäre, sich dennoch nicht weiter darnach richte, als die Holzrevier selbst es gestatten will; ich will so viel sagen: wenn das Gehölze nicht durchgängig von einerley Sorte ist, oder doch nicht alle Sorten allenthalben ziemlich gleichmäßig unter einander gemengt sind; nicht weniger, wenn das Holz nicht allenthalben von einerley Alter, Güte und Gewüchse ist: so muß man die ganze Waldung selbst in so viel Districte abtheilen, als bey solcherley Beschaffenheiten Unterschiede zu machen sind. Jede solche Abtheilung überschlage man denn selbst wieder nach ihrem Gehalt an Ackern und Ruthen, und sehe zu, was ieder derselben etwa werth seyn möchte; da denn freylich das Hauptholz gegen das Mittelholz, das harte gegen das weiche, das schwarze gegen das Laubholz, das Bau- und Nutz-Holz gegen das Klafter- und Buschholz, und so fort gar diverse Preise erhalten wird. Selbst der Anflug und die Gehauigte müssen sowohl ihrem Alter und Jahren, als ihrer sonstigen Beschaffenheit nach, distinguiret werden.

Daher machet man in demselben gewisse Classen, z. E. von 1 bis 6 oder 7 Jahren, von 6 bis 12 Jahren, von 12 bis 18 oder 20 Jahren, und so fort. Was denn von ieder ein Acker oder Schlag werth sey, wird das Wachsthum selbst zeigen. Von der Beckmannischen Art, einen Wald Stückweise mit Bindfaden zu umziehen, die Bäume nach ihrem Alter und Sorten durch eingesteckte Farbenpflöcker auszuzählen, und solchergestalt Stammweise zu taxiren, ist der 2te Theil seiner Schrift vom Forstwesen nachzusehen. Die Kretzschmarische Weise, das Holz besser als vorhin zu nutzen, wird in einer, seinem Ackerbauräthsel angehangenen, besondern Piece gezeiget, und balanciret.

§. 191. Wollte man bloß nach der Nutzung taxiren, würde man dasjenige deutlich angeben müssen, was man vorhin nur in Gedanken überschlagen hatte, nämlich wie viel jährlich außer der eigenen Haushaltungsnothdurft, und ohne Ruin der Holzung, daraus an Bau- und Nutz-Holze, und welcherley, auch an Scheit- und Stock-Klaftern, desgleichen an Stangen, Well- und Reiß-Holze, und dergleichen, ins Geld gesetzet werden könne? Was denn solche Waaren iedes Orts landüblich gelten, daraus wird sich denn auch die jährliche Nutzung ergeben, aus dieser aber die Haupttaxe erwachsen. Solchen Falls aber muß die Mastung sowohl, als die Holztrifft, besonders taxirt werden, wovon vorhin schon gesprochen worden ist.

§. 192. Nur sehe man bey aller Holztaxation dahin, daß die Waldung im Bestande, und die Nutzung perpetuirlich bleibe. Zwar gebe ich zu, daß auch bey einer noch so moderaten, doch gerechten Taxirung ieder Besitzer zufrieden seyn wird, wenn er seine Holzung, die ihm zu 5 pro Cent angeschlagen worden, nur auf $3\frac{1}{2}$ bis 4 pro Cent nutzen kann, ja vielleicht beruhiget er sich mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent; ich weis auch, daß man mit der accuratesten, doch pflegli-chen Abnutzung des Holzes nie auf die Interessen des Capitals, worauf es, und zwar nach gerechtem und richtigem Werth angeschlagen ist, kommen wird, wenn man nicht das Holz ganz abtreibet, und unterdessen das daraus gelöfete Capital als baar Geld nutzet, bis der Holzboden wieder anflieget, und nach und nach solches neue Holz wieder nutzbar wird; allein auf solche Art kann man allenfalls nur einzelne Holzmarken taxiren, die man etwa als besondere Grundstücken zu betrachten hat, mit einer ganzen Waldung bey einem Guthe darf man so nicht verfahren, denn dergleichen Taxation wäre wohl gut genug für die Väter, aber sehr betrübt für die Kinder. Bey ganz kleinen Holzstücken und unbeträchtlichen Holzungen aber ist doch wirklich kein ander Auskommen, als daß man das ganze Holz zu Capital anschlage, und die davon abfallende Interessen statt einer jährlichen Nutzung rechne. Ein mehreres von dieser Materie eröfnen meine Gedanken von der Taxation und Würderung derer Gehölze und Waldungen im 1sten Bande der neuen ökonomischen

Nachrichten, im 2ten Stück, No. VII. pag. 147. et sqq.

Das XVII Capitel.

Von den Pechhütten, und dergleichen.

§. 193. Es giebt noch verschiedene Arten, das Holz in Nutzung zu setzen, die uns aber hier nichts angehen, weil sie eigentlich zum Gewerbe gehören. So habe ich also von den sogenannten Aeschern und Kohlbrennern aus dieser Ursache nicht zu reden, nur etwas von eigentlichen Pechhütten ist zu sagen nöthig, weil selbige, wenn sie sich irgend bey einem Guthe befinden, ein eigenes Pertinenzstücke desselben ausmachen. Doch werde ich nur auf ihren Abwurf zu sehen haben, weil die darzu nöthigen Gebäude von den Gewerken besonders zu taxiren sind, die erforderliche Geräthschaft aber ins Inventarium gehöret.

§. 194. Es giebt verschiedene, sonderlich zweyerley Arten des Pechs, weißes und schwarzes; iede derselben aber wird auf seine eigene Weise präpariret. Jenes, das weiße Pech, wird aus dem lebendigen Harze, so man durch vorsetzliche Verwundung aus stehenden Kieferbäumen erhalten hat, gesotten. Dieses, das schwarze Pech, wird aus ausgerodeten und klein gehauenen Kienstöcken anfangs als Theer ausgeschmauchet, welches hernach zu Peche gesotten wird. Bey dieser Gelegenheit wird auch wohl etwas Kienöl mit gebrannt; die Arbeit

selbst

selbst aber werde ich zu beschreiben nicht nöthig haben. Der ausgeschwöhlete Kien hinterläßt Kohlen, das gebrauchte Schwöhlholz aber etwas Asche, und gemeiniglich ist auch etwas Ruß zu erhalten; welches alles seinen Nutzen giebt. Ob aber dieses ganze Geschäffte, und unter was vor Bedingungen, für die Guthsherrschaft vortheilhaft oder nachtheilig sey? hat unser belobter Döbel im C St. Oec. Nachr. gar fein erörtert, auch die Troßinische Pechhütte daselbst berechnet.

§. 195. Wer nun eine Pechhütte taxiren will, der muß erstlich wissen: ob selbige Erbzins oder Pachtgeld gebe, oder gar auf Rechnung stehe. In beyden erstern Fällen ist die Würderung bald gemacht; in letzterm aber kostet es etwas mehreres Rechnen. Da hat man sich zu erkundigen: wie viel Fuder Kien zu einem Schwöhlen erforderlich sind, und was er koste? wie viel Fuder ander Holz zum Schwöhlen nöthig sind, und was iedes gilt? wie viel Faß oder Steine Pech aus einem Schwöhlen erhalten werde, und was der Stein koste? wie viel Säcke Kohlen übrig bleiben, und was ieder gelte? wie viel Kienöl mit gemacht werden, und was man etwa für Asche, Ruß, und dergleichen Kleinigkeiten zu rechnen habe? was der Pechmeister für Lohn und Deputat, oder statt dessen für Antheil an dem Peche und den Kohlen, bekomme? wie viel Pechknechte zu halten sind, und wie sie stehen? was auf die Fuhren, Kien und Holz anzurücken, oder das Pech zu verfahren, und für die Theer- und Pech-Tonnen und Gefäße, die man nicht wieder zurück bekömmt,

kömmt, zu rechnen sey? und endlich dürfen auch Accise, Zoll, Geleite, oder Futter, und Zehrungskosten nicht zu vergessen seyn. Hält man nun eines gegen das andere, so wird man herausbringen, was von einem ieden Schwöhlen für Profit übrig bleibe? Weis man denn nun noch, wie viel mal jährlich geschwöhlet werde; so hat man auch die jährliche Nutzung, von der man nur noch etwas für die Unterhaltung des Geräthes zurück schlagen muß, und hernach das übrige zur Taxa erhöhen kann.

Das XVIII Capitel.
Von den Regalien.

§. 196. Was Regalia sind, werden uns die Doctores Juris feudalis am richtigsten sagen; zur Noth aber weis es endlich noch wohl ein ieder Guthsbesitzer, wenigstens wird er öfters Gelegenheit bekommen, darüber ganz instructiv belehret zu werden. Wenn ich nun bis hieher alle Grundstücken und Wirthschaftstheile, so sich nur bey irgend einem Guthe in Sachsen, ja vielleicht überall, befinden können, und gleichsam Naturalia genennet werden könnten, weil sie die Natur selbst an die Hand giebt, und in iedes Guthsbesitzers Willkühr stehen, sattsam durchgegangen zu haben glaube; so wird es nun wohl unentbehrlich seyn, daß ich auch von den Regalien, das ist, von denjenigen Gerechtsamen, und daher rührenden Wirthschaftsnutzungen spreche, welche nicht anders als aus landesherrlicher Concession zu

üben

üben sind. Denen denn auch billig diejenigen Wirthschaftsstücke beygefüget werden, welche selbst Jura sind, und daher sensu juris mit zu dem Immobili gerechnet werden; welchen hernach das Mobile, oder das Inventarium nebst den Oneribus gleichfalls folgen muß.

§. 197. In genere sind die Regalia in Majora & Minora zu unterscheiden. Jene werden auch Hoheitsrechte genennet, weil sie schon etwas von den Juribus majestaticis participiren, daher sie auch eben nicht so leicht überall angetroffen werden. Dahin gehöret zum Exempel das Geleite, gewisser Zoll von aus- und eingehenden Waaren, das Brückenrecht, und was dem gleich, die Fehr- und Kahn-Gerechtigkeit, und endlich auch die Marktfreyheit. Die Jagd scheinet mir ambigui juris zu seyn; denn wenn mit selbiger zugleich der völlige Wildbann und die Forstgerechtigkeit ertheilet ist; so scheinet mir kein Zweifel übrig zu bleiben, daß sie nicht sollte unter die Hoheitsrechte mit zu rechnen seyn: schränket sie sich aber nur auf die gewöhnliche Jagdbarkeit ein; so mag sie übrigens die hohe, mittle und Niederjagd zusammen, oder nur eine oder andere Gattung unter sich begreifen; so ist sie freylich nur unter die ex Privilegio oder Indulgentia, vel Praescriptione immemoriali, concedirte, oder hergebrachte Dinge zu zählen.

§. 198. Unter den Regalibus minoribus, welche denn auch schlechthin Gerechtsame genennet zu werden pflegen, stehen meines Erachts die Ge-

richten oben an; und obgleich eben nicht so stricte aus denenselben, so folgen doch wenigstens aus der Grundherrschaft unweigerlich Zinsen und Dienste. Diesen gehet gleich das Pfarr-Kirchen- und Schul-Lehn, oder das Jus Patronatus & Collaturae. Das nächste ist die Braugerechtigkeit, nämlich zum freyen Verkauf, mit welcher das Schankrecht gemeiniglich verknüpft zu seyn pfleget; und der Salzschank, nebst einigen andern geringern Privilegiis. Endlich folgen die sogenannten adelichen Gerechtigkeiten, welche in der Schrift- oder Amtssässigkeit, außerdem aber wohl in nicht mehrern bestehen, als etwa in der Freyheit des Salzholens auf Cammerpaß des Brauens für den Tischtrunk, und, wie man dafür halten will, des Branntweinbrennens. Das beste würde die Befreyung von Oneribus rusticis seyn, wenn man nur seine Güther nicht selbst mit solchen Unannehmlichkeiten beklecket hätte. Das Abzugsgeld aber wird von keinem Ritterguthe verlanget.

§. 199. Die Lehnbarkeit, welche vordem so vortheilhaft war, scheinet ietzo, und zwar, ie nachdem ein Guth Mann- oder Weiber-Lehn ist, eine größere oder geringere Last zu seyn; daher die Erblichkeit desto vorzüglicher ist, ie weniger sie restringiret ist. Alles dieses aber wird irrig zu den Regalien gezählet; weil es stricte dahin nicht gerechnet werden kann, sondern bloß unter die Jura qualitativa des Guthes gehöret; obschon ich zugebe, daß selbige in der Taxation ein gewisses eigenes Pondus haben.

§. 200.

§. 200. Fände sich von den Juribus majestaticis, deren ich vorhin Erwähnung gethan habe, etwas bey einem Guthe, so ist es die höchste Billigkeit, solche in die Taxe zu nehmen, welche auch nicht falliren wird, wenn man nach den vorzulegenden Rechnungen alle Proventus aus denselben überschläget. Specialiter aber werde ich hier die niedern Gerechtsame durchzugehen haben, die mehr commun und usuel sind; welche ich iedoch, mehrerer Bequemlich- und Deutlichkeit halber, unter folgende Capitel, als gleichsam so viele Subsectiones, werde vertheilen müssen.

Das XIX Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 201. Die Jurisdiction theilet sich bekannter maaßen in die obere und niedere ein. Die Obergerichte, welche auch die Hohe- oder Criminal-Gerichte heißen, weil sie sich, wie man zu reden pflegt, über Hals und Hand erstrecken, können sich zu Zeiten auch wohl über die Strassen und schiffbare Flüsse mit extendiren, die sonst in regula davon eximiret sind, ja auch die Forstgerichtsbarkeit kann mit darzu gehören. Die Untergerichte, welche man auch die Erb- oder Civil-Gerichte nennet, weil sie über Schuld und Gülte gehet, und nur die bürgerlichen Sachen dahin gehören, leidet wieder ihre Unterschiede. Denn es sind entweder volle Untergerichte, welche sich über die ganze Mark erstrecken, oder nur Zaun- oder Pfahl-Gerichte,

richte, welche nur auf die Höfe eingeschränkt seyn, und deren Vermachungen nicht überschreiten, und überhaupt die niedrigste Art der Gerichtsbarkeit sind. Beyde Arten können wieder schriftsässig, oder nur amtsässig, oder sonst auf andere Weise restringiret seyn; nach dem allen sie denn auch mehr oder weniger aestimable sind.

§. 202. Im Hauptwerke aber kömmt es bey den Gerichten auf ihre Wichtigkeit an; ob sie nämlich weitläuftig sind, und sich über viele Unterthanen erstrecken? Denn diese erst machen die Gerichte schätzbar, und zwar auf verschiedene Weise. Einmal ist das Ansehen eines Gerichtsherrn ungleich größer, wenn er über viele und begütherte Unterthanen zu befehlen hat; als wenn deren kaum eine Hand voll, und selbige noch darzu in elenden Vermögensumständen sind. Außerdem nun, daß ein Guthsherr daher selbst bey seinen Unterthanen in mehrern Respect gesetzet wird, erspriesset ihm auch das wichtige Emolument daraus, daß er sie selber in Ordnung und Gehorsam erhalten kann, und nicht leicht nöthig hat, wegen dieser oder jener Widerspenstigkeit sich mit seinen eigenen Unterthanen in fremden Gerichten herum zu zanken. Endlich, wenn wir auf die Nutzbarkeit selbst sehen wollen, so ist ganz natürlich, daß viel Unterthanen mehr einbringen werden, als wenige, und wohl noch darzu dürftige.

§. 203. Die Fructus jurisdictionales selbst sind verschiedentlich. Ich rechne dahin, zu verstehen, wo iedes hergebracht:

1) Kauf=

1) Kauf- Consens - Confirmations - und Subscriptions- und Siegel-Gelder.
2) Annehme- und Zähl-Gelder.
3) Theil-Schillings-Gelder.
4) Handwerks- Gewerbe- und Schutz-Gelder.
5) Abzugs-Gelder.
6) Verfallenes Heergeräthe und Gerade.
7) Hauptgewandfall vom Vieh oder Fahrniß.
8) Heimfall unbeerbter Güther.
9) Strafgelder.

§. 204. Die Gerichtssportuln werden dem Justitiario pro labore überlassen, bringen also dem Gerichtsherrn keinen Vortheil.

Wenn aber einige auch die Lehnwaare, Erb- und andere Zinsen und Dienste hieher rechnen; so verrathen sie sich, daß sie das Fundament dieses oder jenes Praestandi übersehen, und nicht unterscheiden, was aus der Jurisdiction, was aus dem Nexu feudali, was aus dem Dominio und Nexu subdiditio herrühre? wenn es nicht etwa nur Kürze halber geschiehet, und weil man aus ieden Kleinigkeiten nicht gleich besondere Rubriquen hat machen wollen.

Ich trage so gar Bedenken, noch zweydeutigere Dinge, zum Exempel den Salz- Musicanten- Haderlumpen- und Caviller- Pacht und dergleichen hieher zu referiren; denn obwohl die Gerichtsbarkeit ihnen das Gewichte giebet, so gründen sie sich doch hauptsächlich auf ein Pactum; daher sie in den steigenden und fallenden Nutzungen mit unterlaufen mögen.

§. 205.

§. 205. Wegen des Aufwandes ist zuförderst darauf zu sehen, wie man mit dem Gerichts-Directore stehe? ob selbiger ein gewisses Salarium oder Deputat erhalte? oder nur für die Sportuln arbeite? oder auch wohl noch einen gewissen Antheil von den Strafen bekomme? welches letztere ohne besondere Vorsichtigkeit mir weder billig, noch auch de genere permissorum zu seyn scheinet; worüber ich aber auch nicht Ursache haben werde, mich weiter zu erklären. Hiernächst aber ist ein Hauptwerk, ob in peinlichen Fällen die Unterthanen die Inquisitions- und Executions-Kosten zu tragen haben? und wie weit? oder ob gar nicht? Dieser einzige Umstand, wenn die Unterthanen hierzu nichts beytragen, ist vermögend, durch einen einzigen unglücklichen Casum die Nutzung, auch der schätzbarsten Jurisdiction, auf viele Jahre zu annihiliren, ja gar zu übersteigen; mehr brauche ich auch hierbey nicht zu illustriren. Die Bestallung der niedrigern Gerichtspersonen ist in regula unentgeldlich; und der Gerichtsfrohn wird für seinen geringen Gehalt immer auch mit zu andern Verrichtungen gebrauchet, wo er sein Bisgen Brod gnugsam wieder verdienet.

§. 206. Wer nun die Gerichtsbarkeit tariren will, hat zwar in specie darauf zu regardiren, was für eine Art derselben es sey, ob die hohe, oder niedere, oder beyde? hiernächst auch auf deren Weitläuftigkeit, folglich Wichtigkeit, auch ob sie immediat, oder subordinirt sey? besonders zu attendiren. In genere aber muß er wissen: ob

er

er sie nach einem Grund- oder nach einem Nutzungs-Anschlage taxiren solle, oder wolle? und daher hat er auch zweyerley Wege vor sich, die er nach solcher Unterscheidung iedesmal zu betreten hat.

§. 207. In einem Grundanschlage hat er vorzüglich das Regale selbst in Consideration zu ziehen. Je höher, ie vollständiger, ie weitläuftiger, ie unumschränkter es ist, ie wichtiger ist es auch. In diesem Betracht muß er zwar allerdings die etwanige Abnutzung deductis deducendis überschlagen, die darauf ausgefallene Nutzungstaxe aber kann er kühnlich mit einem Drittheil, auch nach Befinden um die Hälfte, übersteigen, und versichert seyn, daß es ihm hier kein nobler Rittergutsbesitzer verargen werde.

§. 208. In einem Nutzungsanschlage hingegen fällt die Schätzbarkeit dieses vortrefflichen Regalis fast gänzlich dahin. Hier will man nichts als Nutzen haben, um vorzügliche Gerechtsame bekümmert man sich nicht. Der Taxator sey also dahin bedacht, daß er für die Jurisdiction nichts mehr ansetze, als was nach allen und ieden Abzügen etwa Nutzen bleiben möchte, so wird er wenigstens den meisten recht thun.

§. 209. Die Rechtslehrer streiten unter sich: ob eine Scharfrichterey, und damit gemeiniglich verbundene Halbmeisterey und Cavillerey ad Regalia gehöre? oder nur schlechthin von der peinlichen Gerichtsbarkeit dependire? Ihre Rationes pro & contra sind auf keiner Seite ganz unerheblich;

lich; ich halte, sie gehöre zu den Hoheitsrechten. Denn ob es gleich natürlich scheinen möchte, daß die Bestallung aller sowohl zur Administration, als zur Execution der Justiz erforderlichen Personen, welches Standes Unterschied sie auch wären, durch die verliehene Gerichtsbarkeit schon selbst involvirt würden: so ist doch 1) wenn es nur auf Leibes- geschweige auf Lebens-Strafen ankömmt, der Landesobrigkeit unmöglich gleichgültig, ob solches debito modo, und Urtheil und Recht gemäß, oder auf eine ungeschickte, und folglich grausame, Art executirt werde. 2) Ist auch zu bedenken, daß andere benachbarte Gerichte bey Vorfallenheiten sich solcher Leute gebrauchen werden, wodurch denn das Unheil noch weiter verbreitet würde. Bey Torturen, wo es bey aller Unmenschlichkeit doch noch allemal bey der Menschheit bleiben soll, übrigens aber es auf die Ausbringung der Wahrheit ankömmt, scheinet das Interesse status fast noch mehr und heftiger das Officium supremi Judicis zur Achthabung hierauf zu imploriren. Selbst die Cavillerey ist nicht unerheblich. Sollte denn einem ieden so hin frey stehen, dergleichen wirkliche officia publica, ob sie gleich die allerunwürdigsten sind, pro lubitu zu ertheilen? Ich glaube, meine Rationes pro negativa sind nicht ungegründet.

§. 210. Findet sich übrigens eine solche Meisterey auf einem Guthe, so ist zuzusehen, was sie entweder Erbzins, oder Pacht, oder sonstige Praestanda zu geben und zu leisten hat? wornach, wenn die Abzüge gehörig abgerechnet worden, und alles

gehö-

gehörig überschlagen wird, die Taxe derselben leicht formirt werden kann.

Das XX Capitel.

Von den adelichen Gerechtigkeiten.

§. 211. Ich komme hier wieder auf Dinge, die ich zwar vorhin schon angeführet, itzt aber des mehrern, doch kürzlich, zu erläutern habe; nämlich die adelichen Gerechtigkeiten, welche den Rittergüthern ex praerogativa communi ankleben, und keiner specialen Concession eigentlich bedürfen. Mehrerer Bequemlichkeit halber will ich aber auch diejenigen Qualitäten voran schicken, welche allerdings ex iure singulari herrühren, und an sich selbst beträchtlich sind, mithin alles, was diese, und dergleichen Umstände betrifft, zusammennehmen; ich meyne

1) Die Schriftsässigkeit, wenn ein Rittergut unmittelbar auf Canzleyschrift sitzet, mithin keine andere, als die Landesregierung, oder andre höchste Collegia, zum immediaten Foro agnosciret. In Ansehung der Landstandschaft ist diese wieder in die Alt- und Neu-Schriftsässigkeit verschieden; jene erhält auf Landtägen Auslösung, diese nicht. In Regard der Immediatät aber sind sie einander gleich. Diese Qualität kann einem Besitzer, der sich mit Titeln nicht belästiget hat, oder auch wohl gar nicht einmal ritterfähig ist, doch zugenöthigte Vexas nicht gerne leiden mag, sehr schätzbar seyn; daher sie auch billig taxations-

fähig

fähig geachtet wird. Weil sie aber außer der Prärogativ nichts zum Geldnutzen einbringt, muß ihre Taxe auch sehr moderat eingerichtet werden. Ich sollte glauben, 100 Thlr. dafür wäre nicht zu viel; ja ich bin überzeugt, daß sie manche mit 500 Thlrn. bezahlen würden.

2) Die Amtssässigkeit kömmt vielen als ein besonderes Emolument vor, weil sie sich auf verschiedene Weise allerley Vortheile davon versprechen, die ich hier nicht erörtern mag. Im Hauptwerke bestehet sie darinnen, daß ein amtssässiges Guth seine erste Instanz in demjenigen Amte hat, in welches es einbezirkt ist. Inzwischen ist zu merken, daß ein Ritterguth auch wohl an sich, oder wegen seiner Untergerichtsbarkeit schriftsässig, und wegen der Obergerichte amtsässig seyn, oder selbige nicht einmal haben kann; ja es können ihm so gar die Unter- und alle Arten der Gerichte fehlen, und gleichwohl kann es der Lehn halber schriftsässig geachtet werden; wenigstens muß es allemal amtsässig seyn, weil die Amtsunterthänigkeit eine bloße qualitas rustica ist, welche die Rittergüther, qua tales, nicht afficiren. Ob aber die sogenannten Sattelhöfe gänzlich davon befreyet seyn möchten? will nicht durchgängig behaupten. Uebrigens fallen diese Beschaffenheiten nicht in die geringste Taxe.

3) Die Lehn wird, wie gleich Anfangs gemeldet worden, den Rittergüthern ohne Unterscheid der Schrift- und Amts-Säßigkeit allemal vielmals auch geringern Güthern unmittelbar aus der

Canz-

Canzley ertheilet. An sich selbst aber ist ein Guth entweder ein pures Mannlehn, oder auch zugleich ein Weiber- oder Erb-Lehn. Wer die Feudalia inne, oder doch erfahren hat, wird wissen, was an diesem Unterschiede gelegen sey? und ob er nicht Ursache habe, die letztere Qualität, wo sie vorhanden ist, nach Proportion des Guthes auf 50 oder 100 Mfl. mehr oder weniger zu ästimiren.

4) Die Erblichkeit, welche sich von dem Erblehn merklich unterscheidet, maßen sie in einer freyen Disposition seines Guths, auch auf den Todesfall bestehet, doch aber auch einige genau zu erkundigende Restrictiones leiden kann, wird auch desto merklicher in die Taxe fallen. Ich habe sie nach Importanz des Guthes zu 1000 Thlrn. und drüber angeschlagen gefunden. Weil aber doch hier das meiste auf die Familienumstände des Besitzers ankömmt; gleichwohl auch eine solche Vorzüglichkeit nicht gar für nichts geachtet werden darf: so sollte ich meynen, man könne in genere 100 Thlr. dafür ansetzen, und werde dieses niemand unbillig finden.

5) Die Landstandschaft klebet allerdings allen und ieden Rittergüthern an, so bald sie nur der Ritterrolle inserirt sind; weil sie aber, wenn die Schriftsässigkeit nur neu ist, oder gar die Amtssässigkeit darzwischen kömmt, sehr unfruchtbar ist, wird sie auch keine besondere Taxe nach sich ziehen.

§. 212. Uebrige adeliche Gerechtigkeiten werden nicht viel auf sich haben. Denn das Salzholen auf Cammerpaß wird keine sonderliche Er-

heblichkeit seyn, da der Paß selbst noch Geld kostet, und sonst an Unkosten nicht viel mehr ersparet wird. Der freye Tischtrunk kömmt nur in Ansehung der ersparten Tranksteuer in einige Achtung; das Branntweinbrennen aber ist eigentlich nur eine wirthschaftliche Handthierung, die daher auch besonders erwogen werden soll.

Das XXI Capitel.
Von dem Jure Patronatus.

§. 213. Wenn gleich einige Canonisten von der vielfachen Verschiedenheit des Juris Collaturae & Patronatus viel Wesens machen: so kann man sich doch die Sache selbst ohne viele Weitläuftigkeit und Schwierigkeit folgendergestalt deutlich machen.

§. 214. Die Collatur ist diejenige Gerechtsame, da man befugt ist, einem Geistlichen sein Beneficium zu conferiren; das Patronat aber ist eigentlich nur die Schirmgerechtigkeit über die Kirche und Schule des Orts. Die Kirchen selbst unterscheiden sich in Matres, und Filialkirchen. Wer nun das Jus Collaturae in Matre hat, der hat es zugleich mit in Filia, dergestalt, daß derjenige Geistliche, welcher in der Hauptkirche ist ordinirt worden, auch zugleich der Filialkirche mit vorstehet; das Jus Patronatus aber kann wohl einem andern in Matre, und einem andern in Filia zustehen. Nun ist ferner zu observiren, daß auch wohl zwey oder mehrere Herrschaften die Jura Collaturae

laturae & Patronatus entweder in communione besitzen, oder alternative exerciren können. Besonders ist dieses in denjenigen Parochien sehr gewöhnlich, wo zwey Kirchen, die alle beyde für sich Matres sind, als Collegiatkirchen combinirt sind, wenn gleich die Pfarrwohnung nur an dem einen Orte befindlich ist, dergleichen sonderlich in Niedersachsen nicht selten vorkommen. Im Brandenburgischen trifft man Kirchen an, die zwar auch Matres sind, aber keinen eigenen Pfarrer haben. Eine solche Kirche wird Vagans genennet, weil die Herrschaft des Orts, oder wer sonst das Jus Patronatus über sie hat, sich nach Willkühr einen Prediger in der Nachbarschaft erlieset, dem sie ihre Kirche gegen die hergebrachten Jura Stolae mit überträgt, übrigens an keine besondere Pfarre gebunden ist, sondern nach Abgang des dermalen gewählten Predigers einen andern wieder von einem andern Orte vociren kann; ja einige solcher Kirchen sind gar berechtiget, den auf solche Art gewählten Priester, wenn es ihnen einfällt, noch bey Lebzeiten wieder abzudanken, und sich einen andern zu suchen.

§. 215. Dieses wäre nun wegen der Pfarre und Kirche zu merken: wegen der Schule aber hat es einige andere Bewandniß. Denn da besorget nicht in allen Parochien der Schulmeister in Matre auch die Filialkirche mit, sondern es kann das Filial seinen eigenen Schulmeister, wenigstens einen Catecheten, haben. Wer nun das Jus Patronatus über solche Kirche hat, wird es auch über dasigen Schul- oder Catecheten-Dienst haben.

Von den Kinderlehrern auf Dörfern, welche nicht confirmiret, und daher gleichsam nur Gemeindediener sind, nichts zu gedenken.

§. 216. Nun bringen die Jura Patronatus, weil die Simonie strafbar ist, nicht allein nichts ein, sondern sie sind wohl noch dazu mit einigen Beschwerlichkeiten verbunden. Man will daher fast zweifeln: ob man selbige zu taxiren habe? Allein es ist doch gleichwohl ein sehr angenehmes Regale, welches nicht allein der Guthsherrschaft vieles Ansehen giebt, sondern auch bey der Geistlichkeit selbst in mehrern Respect setzet; folglich kein Zweifel, daß es schätzbar sey, nur muß man sich in der Taxe nicht übersteigen. Es ist genug, wenn man das Jus Patronatus über Pfarre, Kirche und Schule anschlägt:

In Matre 100 Thlr.

In Filia 50 Thlr. oder Mfl. und über einen Schul- oder Catechetendienst aparte 10 Thl. oder Mfl.

Das XXII Capitel.

Von der Jagdgerechtigkeit.

§. 217. Das Jagd-Regale ist bey uns in Sachsen eines der wichtigsten, und auch schon der eigenen Anmuth halber aller Achtung würdig, zumal, wenn die Refier weitläuftig und wildreich ist, es auch selbst im Nutzen gar important seyn kann. Ja, wenn die Jagd auch selbst wenig oder nichts eintragen sollte; so ist sie schon um deswillen gar sehr aestimable, daß ich mir meine Saatfelder nicht von fremden Jägern darf lassen zu Schanden reiten oder

treten, meine Feldfrüchte nicht so sehr darf von dem Wilde abfressen lassen, und ich auch mit meinen Holzungen, und überhaupt mit dem Meinigen, eigenthümlicher gebahren kann.

§. 218. Da nun in Sachsen die Jagden in hohe, mittlere und niedere unterschieden werden; so muß man fürs erste zusehen, was für eine Art der Jagd dem Guthe zustehe? Hiernächst denn aber auch bey ieder Classe wiederum untersuchen, in wieferne solche concediret worden sey? Die hohe Jagd begreift dann und wann auch wohl die Wildbahne mit, dergestalt, daß einer auch so gar allerley Thiergärten anlegen, auch eine Wildfahre ziehen und Irrungen ausstellen kann, und, wie man zu reden pfleget, nicht allein das Jagen, sondern auch das Hagen hat, auch wohl der Folge berechtiget ist; dahingegen sind auch wohl anderwärts einige Arten des Wildprets, z. E. Fasane, Auerhähne, Bäre, Schwane, und dergleichen aus derselben dem Landesherrn reserviret. Mit der mittel Jagd ist es gleich auch so beschaffen. Manche Güther haben aus selbiger nur die pure Saujagd, oder eine andre Speciem, alles andre, oder doch vielerley andres Mittelwildpret aber ist reserviret. Gleiche Bewandniß es denn auch mit der Niederjagd hat. Aus derselben werden so gar wohl die Reyher ausgeschlossen. Wiederum wird die Phasanerie auch wohl ohne die hohe Jagd, wozu sie sonst gerechnet wird, besonders concediret werden; auch wird wohl nachgelassen, Raubthiere, sie mögen auch in die Mittel- oder niedere Jagd gehören, ohne alle Jagdgerechtig-

rechtigkeit zu erlegen. Der Vogelfang gehöret zur Niederjagd, nämlich so viel die kleinern Vögel anbetrifft; gleichwohl hat man Beyspiele, daß über Errichtung eines Vogelheerds, das Lerchenstreichen, den Tohnenstrich, und dergleichen Dinge, viel disputirt worden, man auch wohl gar die kleinern Schneppen davon entweder ganz ausnehmen, oder doch die Koppel daran hat prätendiren wollen.

§. 219. Hiernächst hat man auch auf den Modum zu sehen, wie die Jagd zu exerciren sey? Im Lande können wir die Jagden nicht anders, als in offenen Zeiten exerciren; einige Vasallen auf der Gränze wissen von gar keinen verschlossenen Zeiten. Ein oder andres Ritterguth jaget auch wohl das hohe Wildpret mit Zeuge, ein andres darf kaum pürschen, und noch ein andres darf nicht einmal die Hasen mit Netzen fangen, sondern nur mit Hunden hetzen. Ob die Reyherbeiz einem Privato gestattet werden würde, ist zu zweifeln.

§. 220. Ferner kömmt die Reste in Betracht, welche man zu bejagen hat. Da ist denn die Frage: ob solches nur die eigenen Guths- und Unterthanen-Felder und Gehölze sind? oder ob sie sich auch über fremden Grund und Boden erstrecke? Denn gemeiniglich sind die Jagden nur auf sein und seiner Unterthanen Eigenthum eingeschränkt; manchmal aber gehen sie auch wohl über eine ganze Amtsflur, und viele Dörfer und Marken.

§. 221. Dabey aber hat man weiter zu fragen: ob man die Jagden privative besitze? oder ob es Koppel sey? wer? und wie viel solchen Falls Interessen-

essenten daran participiren? oder in wie weit etwa, oder in welcher Specie der Jagd, dieser oder jener dabey concurrire, oder nicht?

§. 222. Das ganze Hauptwerk aber kömmt bey dem allen darauf an: wie jagdreich die Reser? und was für Wildpret vorhanden sey, oder nicht? Die Decision dieser Fragen muß der ganzen Sache den Ausschlag geben, denn von ihr allein kömmt aller Vortheil her, der von der Jagdgerechtigkeit zu erlangen ist; ja die ganze Taxe richtet sich darnach, wie sich solche Umstände befinden, und zwar billig auf doppelte Weise. Ist viel Wildpret in der Gegend, ist die Jagd nicht allein um deswillen mehr zu ästimiren, weil ich auch viel Genuß von derselben zu gewarten habe; sondern auch um deswillen, weil ich auch von dem vielen Wilde desto größern Schaden an meinen Früchten besorgen müßte, wenn ich die Jagdgerechtigkeit nicht hätte: daher sich auch leicht einsehen läßt, daß entgegenstehenden Falls auch die Taxe der Jagd gleichergestalt nach solcher gedoppelten Ueberlegung, da ich bey wenigerm Wilde weniger Schaden zu befürchten, aber auch weniger Gewinn zu verhoffen habe, sich sehr verwandeln würde.

§. 223. Das Fundament zur Würderung der Jagdgerechtigkeit werden freylich die Jagdrechnungen am sichersten geben, und ieder Taxator wird selbst wissen, wie er sie zu gebrauchen, und damit umzugehen habe. Nur vergesse er niemals, den Aufwand, welcher der Jagdgerechtigkeit halber, etwa wegen eines eigenen Jägers oder Wild-

schützens an Lohn und Deputat, und Schießgeld oder Jägerrechte, auch so gar wegen dessen Wohnung und übrigen Unterhalt, auch des Jagdzeuges und der Hunde, zu machen ist, gehörig zu decourtiren: so wird er, sonderlich wenn er 10 oder 12 jährige Jagdrechnungen unterlegt, eine ganz sichere Nutzungstaxe entwerfen können.

§. 224. In einer Grundtaxe aber kömmt das Regale selbst in eigene Consideration. Um aber dasselbe doch auch nicht über alle Gebühr zu erhöhen; so wollte ich hierbey folgende Principia taxandi zum Grunde zu legen rathen, nach welchen ich glaube, daß dem Regali selbst schon seine gerechte Erhöhung angedeyhen, kein jagdgerechter Ritterguthsbesitzer aber darüber etwas einwenden werde. Nämlich, man überschlage, was jährlich von ieder Sorte Wild nach Befinden der Jagdgerechtigkeit eingehen möchte; dieses setze man gehörig in die Taxe, ziehe aber davon das gewöhnliche Jägerrecht oder übliche Schießgeld ab, und erhöhe den Ueberrest. Den Unterhalt eines eigenen Jägers, des Zeuges und der Hunde lasse er hingegen gar weg, und compensire solches alles, theils durch das obige abgezogene Jägerrecht, theils durch die den Schützen zu überlassende Raubthiere. Was aber hiervon noch nicht zureichen möchte, ist auf das Regale selbst zu rechnen; und so, hoffe ich, wird der Sache ihr völliges Recht wiederfahren.

§. 225. Die Gnadenjagden kommen gar nicht in Anschlag, weil sie auf Widerruf stehen. Die Koppeln müssen zu demjenigen Theile angeschlagen

schlagen werden, nach welchem das Guth daran participiret. Deputatwildpret, oder Jagdgeld, oder Hafer, ist leicht zu schätzen. Bey aller Taxation eigener Jagden aber ist auch darauf mit zu regardiren: ob man Dienste darzu habe? und was für welche? oder nicht.

Das XXIII Capitel.

Von der Brau- und Schank-Gerechtigkeit, auch dem Branntweinbrennen.

§. 226. Das Braurecht stehet nur denjenigen Güthern zu, welche es rechtmäßig erlanget, oder doch sonst wohl hergebracht haben. Nämlich zum freyen Schank, oder Verkauf, oder, wie es ausgedrückt wird, zum Verschrooten und Verzapfen; denn zu seinem Tischtrunk und fürs Gesinde brauet iedes Ritterguth, so viel es brauchet, steuerfrey und ohne Hinderniß.

§. 227. Man brauet sowohl braun Bier, als weiß Bier und Breyhahn. Von beyden solchen Arten der Gebräude habe ich in meinen Gedanken von der Würderung wirthschaftlicher Naturalien, im LXII. St. Dec. Nachr. deutliche Ueberschläge und Rechnungen beygebracht, die ich hieher nicht wiederhohlen darf. Weil ich aber daselbst nur auf das Landbrauen hiesiger Torgauer Gegend reflectiret habe, in andern Gegenden aber es in vielerley Stücken öfters verschieden ist; so hat man sich iedes Orts zu erkundigen: wie stark daselbst iedes Gebräude sey? Hernach rechnet man denn

nun seine Zuthaten an Gerste oder Weizen, auch Hopfen sowohl, als das erforderliche Darr- und Brauholz, zu Gelde. Hält das Guth einen eigenen Brauer, so muß er das Malzen und Darren mit verrichten, dagegen zu wissen ist: was er an Lohn und Deputat erhalte? Läßt man aber ums Gedünge malzen und brauen; so giebt man gemeiniglich von 1 Scheffel Gerste zu malzen und zu darren 1 Gr. 6 Pf. und eben so viel auch Brauerlohn. Auf der Darre wird aus 1 Scheffel Gerste 5 Viertel Malz, und so viel rechnet man in einen Sack: für 1 Sack Malz aber bekömmt der Müller 1 Gr. zu schrooten, und etwas dünne Bier. Der Böttcher stehet zuweilen auch im ordentlichen Deputate und Lohn; außerdem aber bekömmt er im Gedünge, exclusive des Pechs und neuer Reifen, als welche besonders anzuschlagen sind, auf iedes Biervierteł 1 Gr. 6 Pf. fürs Pichen, Aufschütten und Anlegen der Reifen, wobey das Trinkgefäße mit drein gehet. Endlich ist die Trankſteuer nicht zu vergessen. Die Mühlfuhren aber werden wohl von dem Hofgeschirre, gleichwie das Rühren und übrige Beyarbeit bey dem Brauen und Fassen, durch das Gesinde, verrichtet werden.

§. 228. Gegen diesen Aufwand ist nun dasjenige zu halten, und ebenfalls landüblich in Mittelpreiß zu setzen, was man am Biere, oder Breyhahn, Nachbiere oder Kofend, Bottich- und weissen Hefen, auch Treber bekömmt. Weis man nun, was von einem Gebräude Gewinn übrig bleibe, und erkundiget sich, wie viele derselben jährlich abgebrauen werden: so wird sich die Taxe bald ergeben. Doch muß auch etwas

was auf die Unterhaltung des Braugeräthes zurück gerechnet werden. Und dieses ist sodann ein ausführlicher Brauanschlag; welcher aber auch zu Tage legen wird, daß diejenigen nicht unrecht thun, welche sich hier ganz kurz fassen, und mit Hinweglassung aller Nutzungs- und Aufwands-Kosten landüblich und in Pausch und Bogen auf 1 Viertel Bier oder Breyhahn 1 Thlr. Profit, jedoch nach Proportion der Abgifften und Unkosten, auch wohl nur von der Tonne 6 Gr. alles Uebrige aber gar nicht, rechnen.

§. 229. Die Schankgerechtigkeit ist hauptsächlich darzu gar ersprießlich, daß man seine eigene Gebräude selbst verzapfen lassen kann. Was aber wirklich für Vortheil dabey sey, wird hauptsächlich aus dem Contracte zu erkennen seyn, welcher mit dem Schenkwirth darüber getroffen worden ist. Zu Zeiten wird denselben auch erlaubt, fremdes Bier einzulegen, da sie denn, wie es iedes Orts Herkommens ist, vom Faße oder Viertel 3, 5, 6 Gr. mehr oder weniger Zapfengeld entrichten.

§. 230. Das Branntweinbrennen wird mancher Orten gar hoch genutzet, mancher Orten aber will es auch nicht viel abwerfen. Man hat daher hauptsächlich zu untersuchen nöthig: wie viel ein Scheffel Korn oder ander Getreide Meßkannen Branntewein gebe? wie viel male in einer Woche gebrennet werde? und ob solches Jahr aus Jahr ein geschehe? oder wie viel Brände man überhaupt in einem Jahre rechnen könne? Uebriges wird sich von selbst finden, und leicht berechnen lassen. Landüblich aber ist von 1 Tonne Branntewein nur 1 Thlr. Profit zu rechnen, obwohl

man diesen Ueberschuß auch schon bey einem Scheffelbrande reichlich findet. Wird das Branntweinbrennen den Unterthanen concediret, so wird ein gewisser Blasenzins dafür entrichtet, welcher denn nach Befinden entweder unter die Erbzinsen, oder unter die steigenden und fallenden Nutzungen zu rechnen ist.

Das XXIV Capitel.

Von erblichen und gewissen Gefällen.

§. 231. Diese werden sonst auch beständige Erbgefälle genennet, und darunter diejenigen Aufkünfte des Guthes verstanden, welche man ohne eigene Wirthschaft von den Censiten und Unterthanen auf eine eiserne und unveränderliche Art zu erheben hat. Man siehet gar leicht, daß diese Erhebungen auf allerley, und unter sich sehr verschiedene Arten nutzbarer Dinge, gerichtet seyn können; folglich admittiren sie auch verschiedene Classificationes. Man kann sie füglich hier zusammen nehmen, nur hat man Ursache, von ieder Classe ein paar Worte besonders zu machen, deren vornehmlich zweye sind: nämlich 1) Geldzinsen, und 2) Fruchtzinsen, welche man wiederum in a) Getreidezinsen, und b) zinsbare Stücke zu unterscheiden pfleget; obwohl es nicht schlechterdings nöthig, vielmehr auch letztere Rubric alleine zur Signification für beyde Subdivisiones vollkommen zureichend ist.

§. 232. Die Geldzinsen, welche unter diese Rubric eigentlich gehören, sind gewisse erbliche Zinsen, welche weder erhöhet, noch erniedriget,

noch

noch gar adimiret werden können; sondern auf einem Grundstücke, ex hoc vel illo capite, oder aus dieser oder jener Ursache, erblich und unwandelbar dergestalt haften, daß sie auf beyden Seiten und zu allen Zeiten unveränderlich und als eisern anzusehen und zu betrachten sind. Ihr Betrag wird nun zwar die Taxam gar geschwinde formiren; allein es kömmt dieses dabey in Consideration, daß solche eben deswegen, weil sie gewiß und unwandelbar sind, à 4 pro Cent pflegen erhöhet zu werden, da denn 1 Thlr. Zins 25 Thlr. Taxe bringt. Wir scheinen dieses aus andern Staaten, wo man so zu rechnen pfleget, recipiret zu haben, daher es untadelhaft bleibet, wenn einige Taxatores davon abgehen, zumal die Sicherheit dieser Geldrevenüe auf vielfache Weise gar unsicher werden kann. Wenigstens muß in einer bloßen Pachttaxation es bey den landüblichen 5 pro Cent gelassen werden, davon die Ursachen von selbst ersichtlich sind.

§. 233. Uebrigens mögen solche Geldzinsen herrühren, ex quo Capite sie immer wollen, wenn es nur wirkliche Erbzinsen sind, so gehören sie in diese Rubric, man mag sie auch sonst Hof- Acker- Wiesen- Teich- Mühlen- Krug- Trifft- oder schlechthin Zinsen heissen; denn dieses alles machet hierunter keinen Unterschied. Mit den Laßzinsen aber hat es eine andre Bewandniß; denn weil sie auf Willkühr beruhen, und widerrufen werden können, hat man sie billig unter die unbeständigen Gefälle, oder steigenden und fallenden Nutzungen zu rechnen.

§. 234. Pro Transitu auf übrige Zinsen wolle man mir hier einige Remarquen einzuschalten erlauben, welche vielleicht nicht ganz unfruchtbar seyn möchten, obwohl ich mich so kurz als möglich dabey fassen will. Sie betreffen aber die Getreidepächte und die Zehenten.

§. 235. Die Getreidepächte können ebenfalls erblich seyn, und solchen Falls sind sie nichts anders, als eine Art des Fruchtzinses, welche nur ob eminentiam den übrigen vorgezogen, und separat betrachtet wird. Wo nun dergleichen vorhanden, hat man besonders auf zweyerley zu regardiren: 1) Ob das Scheffelmaaß, welches sich gemeiniglich aus uralten Zeiten herschreibet, mit dem heutigen zutreffe? ermanglenden Falls hat man selbiges auf dieses zu reduciren. 2) Wird zum Pacht gemeiniglich nur das schlechteste Getreide entrichtet, mit dem man nur ichtwann zu verkommen gedenket; daher auch die Taxe billig, und nach Befinden auf die Hälfte, abfället. Unbeständige Getreidepächte gehören übrigens unter die wandelbaren Nutzungen.

§. 236. Die Zehenten sind zwar bey uns in Sachsen mehr in Abgifften an die Geistlichkeit, als in Einforderung von den Censiten oder Unterthanen gewöhnlich; doch aber auch nicht gänzlich unbekannt. Man findet sie gleichwohl noch hier und dort, und können sie sowohl in Feld- als Fleischzehenten von allerley Viehe, und in andern Dingen bestehen. Weshalb man sich iedes Orts Gewohnheit zu erkundigen, und überhaupt nur dahin

zu

zu trachten hat, daß die Taxe etwas abschlage, weil alle solche Zehentstücke gemeiniglich gar geringe sind.

§. 237. Ueberhaupt werden die Fruchtzinsen von einigen Taxatoribus gleich mit in diejenige Rubric der Guthsrevenüen gebracht, worein sie ihrer Natur nach gehören möchten. Aus obigen Ursachen aber, weil sie nämlich gar verschiedener Güte sind, kann ich es unmöglich approbiren, es mag sonst gleichgültig scheinen, wem es will.

§. 238. Unter die Getreidezinsen, davon ich das Nöthige schon §. 235. remarquirt habe, werden übrigens außer den eigentlichen Brod- und Fütterungs-Früchten, worunter jedoch auch einiger Orten der Trespe und der Wildhafer einen eigenen Platz haben, andere Proventus, als Lein oder Flachs, welke Rüben, Mohn, Vogelwicken, und dergleichen, nicht mit verstanden, sondern unter die zinsbaren Stücke verworfen.

§. 239. Die zinsbaren Stücke, welche, wenn sie gleich noch so sicher, dennoch nur nach 5 pro Cent erhöhet werden dürfen, weil ihr eigner Preis jährlich veränderlich ist, können also außer dem Getreide und Feldfrüchten in vielerley bestehen. Man rechnet insgemein dahin:

1) Allerley Feldgrätzerey, als Flachs, Mohn, Kraut, frische und welke Rüben, Hirse, roh oder gestampft, und dergleichen: auch wohl wildes Obst, allerley Gattung, so gar Ebisch- und Hollunder- auch endlich wohl Preußel- und Heidel-Beeren, oder Baumschwämme.

2) Al-

2) Allerley Proventus von großem und kleinem Viehe, sonderlich alte und junge Hüner, Capaunen, Gänse, Enten, junge Tauben, Eyer, und dergleichen; auch wohl

3) Etwas von der Bienenflucht, als Honig, Wachs, und wer weis, was sonst noch mehr? Man muß sich nach allen erkundigen, und iedes nach seinem Betrag zur Taxe bringen.

Das XXV Capitel.
Von steigenden und fallenden Nutzungen.

§. 240. Hierunter gehören vornehmlich auch die eigentlich sogenannten wandelbaren Gefälle, worunter solcherley Abgifften und Praestanda der Unterthanen zu verstehen sind, welche zwar aus einer richtigen und bestimmten Schuldigkeit herfliessen, und dieserhalb an sich ebenfalls gewiß seyn, nur aber nicht eher zu exigiren oder zu prästiren sind, bis die Gelegenheit, als die einige Ursache dazu, vorkömmt. Dergleichen sind denn:

1) Die Lehnwaare, wo Bauerlehne vorhanden sind, welche ich deswegen oben nicht mit unter die fructus jurisdictionales aufgeführet habe, weil sie nicht eigentlich aus der Gerichtsbarkeit, sondern aus der Lehnbarkeit herfließen.

2) Diejenigen Gewohnheiten, welche bey außerordentlichen Begebenheiten, z. E. bey Hochzeiten, Ausstattungen, Kindtaufen, oder andern Feyerlichkeiten, zwischen der Herrschaft und den Unters

Unterthanen eingeführt und hergebracht sind, da vieler Orten letztere etwas dazu anschaffen, herbeyschaffen, oder sonst leisten müssen, welches alles aber sich nicht anders, als ex aequo & bono taxiren läßt.

§. 241. Die ganz eigentlich so zu benahmende steigende und fallende Nutzungen, welche hauptsächlich ex Dominio & Contractu entspringen, folglich mehr auctoritatis, als jurisdictionis, sind, obwohl sie ihr robur vornehmlich aus letzterer erhalten, kommen zwar meistens jährlich gewiß vor, doch aber ist ihre Einkunft deswegen nicht so bestimmt anzusetzen, weil die Umstände derselben der Veränderung allzusehr unterworfen sind. Dergleichen aber, iedoch alles, nachdem es weder den Landesgesetzen, noch dem Herkommen zuwider ist, können seyn:

1) Der Vorkauf an den Victualien der Unterthanen.
2) Die Laßzinsen von dem, was auf Widerruf stehet.
3) Der Salzpacht, nach Unterschied, ob man selbst des Salzschankes berechtiget sey, oder nur mit gewissen Salzkärnern darüber contrahiret.
4) Der Branntweinblasenzins.
5) Der Haderlumpenpacht.
6) Der Musicantenpacht.
7) Der Schweinschneider-Pacht oder Zins.
8) Der Cavillerzins, u. d. m.

Das XXVI Capitel.

Von den Dienſten.

§. 242. Es will von vielen gezweifelt werden: ob die Dienſte mit Recht beſonders angeſchlagen werden könnten? oder doch wenigſtens: ob nicht diejenigen expreſſe abgeſondert werden müßten, welche zum Ackerbau, Viehzucht, Jagd, und andern wirthſchaftlichen Verrichtungen gehören? weil man ja ſonſt alle dieſe Stücke nicht ſo nutzen würde, als man ſie mit dazu nöthigen Dienſten nutzen könne; dergeſtalt, daß man *allenfalls* weiter nichts von den Dienſten in Anſatz bringen dürfe, als was daran zur Guthswirthſchaft, und deren einmal richtig geordneten Fortſtellung überley ſey. Das Dubium iſt nicht unerheblich; wenn man aber, wie billig, alle und iede Guths- und Wirthſchafts-Theile für ſich ſelbſt, iedoch nach Gebühr einer Grund- oder Nutzungs-Taxation, dergeſtalt würdert, als ob ſie gleichſam eigne für ſich beſtehende Theile wären, und daher in mente auch ſchon die benöthigten Beſtellungs- oder Beſchickungs-Koſten abſtrahirt hat, dergeſtalt, daß ſie iedermann, wenn er auch letzteres alles für baar Geld beſtreiten müßte, auf ſo hoch nutzen könnte: ſo bleibet weiter kein Zweifel übrig, daß die Dienſte nicht für ſich ſelbſt mit in Anſatz genommen werden dürften.

§. 243. Man wird aber auf iedem Guthe ſowohl ganz beſondere Arten, als auch ganz eigne

Einrichtungen derselben vorfinden, nach welchen man sich iedesmal genau zu erkundigen, und nach iedesmaliger Gewohnheit, wie dieser oder jener Dienst tageweise oder überhaupt verlohnt werde, in der Taxe zu richten hat. Mehr kann ich wirklich, ohne überleyes Geschwätze zu treiben, hierbey nicht sagen, weil alles allenthalben so gar verschieden ist; ich müßte denn Frohn- und Lohn-Dienste, Pferd- und Hand-Dienste, Mann- oder Weiber-Dienste, Bau- Acker- Aernte- Jagd- Forst- Wach- Spinn- Dienste, und dergleichen fast unzählige Verschiedenheiten, aus einander zu setzen suchen, welches aber iedermann schon wissen, wenigstens leicht finden wird.

§. 244. Doch fällt mir noch der Dienstzwang ein. Wer denselben ästimiret, und dadurch seiner Haushaltung besondre Vortheile verspricht, wird ihn auch nach iedesmaligem Befinden und dem Herkommen zu taxiren wissen. Nützlicher kommen mir die Botenzechen vor, sie mögen nun ganz unentgeldlich sowohl, als unbestimmt, oder auf gewisse Distanzien und gewisses Lohn angelegt seyn. Sie sind wenigstens sehr angenehm bey einem Guthe, woferne sie ja nicht unentbehrlich sind.

§. 245. Das Nöthigste bey dem allen wird ungezweifelt darauf beruhen: Ob die Dienste entweder überhaupt, oder welche unter ihnen, 1) mit, oder ohne Kost, und 2) gemessen, oder ungemessen sind? Die Verschiedenheit werde ich geschickten

schickten Taxatoribus nicht erst lange vorsagen sollen. Von dem Spinnwerke halte ich, daß solches in einer geschickten Taxation ebenfalls unter die Dienste gehörig sey.

Das XXVII Capitel.

Vom Gesinde.

§. 246. Den ersten Abzug, den wir auf unsern Güthern an ihren Einbehörungen und Nutzungen vermerken, verursacht uns das *Gesinde*. Ich nehme hier dieses Wort in so weitem *Verstande*, daß ich darunter auch alle und *iede* Wirthschaftsbediente und Deputanten, nebst dem eigentlichen Dienstgesinde, sammt ihrem Lohn, Gehalt, Deputat und Kost, verstanden, und völlig zusammengenommen wissen will, weil ich hoffe, daß in einer wirthschaftlichen Ueberschlagung mir diese Verbindung niemand übel nehmen soll.

§. 247. Wenn ich aber die Erhaltung der Wirthschaftsbedienten und des Gesindes für ein nothwendiges Uebel halten muß, weil ohne menschliche Dienstleistungen sich nirgends wirthschaften läßt: so müssen wir nothwendig auch auf dessen Unterhalt gedenken. Von den Domestiquen und eigentlichen herrschaftlichen Bedienten aber ist hier die Rede nicht, denn sie gehen der Guthswirthschaft nichts an. So ist auch wohl am besten, diejenigen Deputanten, die eigenen Guths- und Wirthschafts-Theilen vorstehen, als Jäger, Brauer, Winzer, Schäfer, Ziegelstreicher, und

dergleis

dergleichen, sonderlich wenn sie nicht in der eigentlichen Kost stehen, gleich bey denjenigen Wirthschaftsstücken mit in Ueberschlag zu bringen, welche sie zu besorgen haben. Selbst der Verwalter und dessen Gehalt passiret bey einer richtigen Taxation nicht, es wäre denn, daß sich ein Guth ohne eine solche Person gar nicht bewirthschaften ließe. In regula gehöret nur das eigentliche Hofgesinde an Knechten und Mägden hieher, bey welchem man denn auf zweyerley, namlich auf Lohn und Kost, zu sehen hat.

§. 248. Das Lohn ist in Sachsen durch die neue Gesindeordnung de Anno 1735 und deren Erneuerung d. d. 31 Mart. 1764 aufs neue und durch alle Creisse dergestalt reguliret worden, daß allenthalben iedermann weis, was iedem Gesinde nach demjenigen Dienst, auf welchen es angenommen worden, eigentlich gebühre, wornach man sich denn bey Taxationen zu richten hat. Das Miethgeld bleibet willkührlich; sonst aber ist Vorsehung geschehen, daß das Gesinde von andern Sachen, als Leinewand, Seifengelde, Flachssäen, Jahrmarkts- oder Weyhnachts-Geschenken und dergleichen, nichts mit eindüngen darf, auch sonst allem Frevel aufs möglichste gesteuert worden. Auf denjenigen Güthern aber, wo man Zwangdienste hat, hat man auch Zwanglohn, welches denn entweder durch das Erbregister, oder das Herkommen bestimmt ist. Nur hat man daran zu gedenken, daß man nicht etwa sämmtliches Gesinde für Zwanglohn ansetze; denn wo nicht sehr viele Unterthanen sind, werden jährlich auch

wohl nicht mehr als zwey oder drey Zwanggesinde darunter seyn: daher man solchen Falls von dem gewöhnlichen Gesindelohne nur etwas proportionirliches in Rücksicht auf die Ersparung wegen einigen Zwanglohns zurück schlagen kann.

§. 249. Die Kost des Gesindes ist das andere, worauf wir bey dessen Unterhalt zu gedenken haben. Nun kömmt es darauf an, ob man in vorigen Capitibus, als bey dem Getreide, dem Viehstande, dem Brauwesen, der Grätzerey und Obste, und übrigen Revenüen, iedesmal schon die hierzu erforderlichen Abzüge gemacht habe, oder nicht? Letztern Falls muß man nun hier alles nachholen. Vieler Orten bekömmt das Gesinde sein gemessen Brod, und die übrige Beköstigung ist auch auf ein Gewisses reguliret, wie doch ohnedem in ieder ordentlichen Haushaltung seyn muß. Dieses alles kömmt nun hier in Ueberschlag. Man muß ausrechnen, was und welcherley Getreide man zur eigentlichen Brödung, und darneben sonst noch in die Küche an die Speisen und zur Zugemüse, auch zu Kuchen und Stollen gebraucht; dabey denn auch auf den Garten, und die Grätzerey und Obst zu sehen ist. Wegen des Milchwerks wird die Nutzung von so vielen Kühen hieher gerechnet, als nach iedes Orts Gebrauch auf das daselbst befindliche Gesinde nöthig ist. Statt des Fleisches rechnet man entweder ein gewisses Geld-Quantum überhaupt, oder auch wohl von ieder Sorte Vieh einige Stücke zum Schlachten, auch gewisse Schocke Eyer; Stockfisch, Heringe,

und

und dergleichen aber, so man als Fleischeswerth achtet, wird man doch selbst kaufen müssen. Für das Getränke müssen wir auch sorgen; daher müssen wir an das erforderliche Bier und Kofend gedenken. Salz, und übriges Gewürze, darf auch nicht vergessen werden. Endlich brauchen wir auch noch Holz, sowohl zur Kochung der Speisen, als zum Backen, auch zu dem Viehgesäufe, und zum Heizen, daher es hier auch seinen Platz verdienet.

§. 250. Von den Deputaten habe ich schon erwähnet, daß sie am füglichsten gleich von denjenigen Wirthschaftstheilen abgezogen würden, auf welche sie besonders gegeben werden. Es giebt auch noch Leute, welche nicht eben auf einzelne Wirthschaftsstücke, sondern auf viele Theile zugleich, oder aufs ganze Guth gehalten werden; gleichwohl zu besserer Abwartung ihres Dienstes nicht mit dem Gesinde gespeiset werden, sondern einen gewissen Gehalt bekommen, von welchem sie sich selbst beköstigen müssen. Dergleichen sind vieler Orten die Hirten, die Feld- und Wild-Hüter, der Nachtwächter, und so ferner, welche also ihrer Kost wegen auch nicht zu vergessen sind. Mancher Orten werden auch die Fröhner gespeiset. Daß aber dieses alles in einer Grundtaxation cessire, verstehet sich; ich erinnere nur solches allhier, daß man in einer Nutzungstaxation nichts übersehe, was dahin gehöret.

Das XXVIII Capitel.

Von wirthschaftlichen Ausgaben.

§. 251. Das ganze vorige Capitel gehöret allerdings auch hieher; weil man aber über das Gesinde-Lohn und Kost noch vielerley andre Wirthschaftsausgaben mehr hat, habe ich der Bequemlichkeit halber selbige hier besonders zusammen nehmen wollen.

§. 252. Ich werde aber wohl weiter nichts nöthig zu thun haben, als daß ich nur die verschiedenen Arten solcher Ausgaben nach einander hersetze, daß man auch hier nichts vergesse. Sie sind aber:

1) Die Reparaturkosten der Gebäude, so zur Wirthschaft gehören.
2) Das Miethgeld fürs Gesinde.
3) Nebenarbeitslohn zu wirthschaftlichen Verrichtungen, wo das Gesinde und die Dienstleute nicht zureichen.
4) Die Aerntekosten auf eben diese Maaße.
5) Töpferwaare in die Küche.
6) Böttchersachen in das Haus- und Hof-Wesen.
7) Kesselflickerlohn und Kupferwaare in die Küche und Stallwirthschaft.
8) Nutzholz in die Schirrkammer.
9) Wagenschmiere.
10) Brunnen- und Röhr-Wasserreparaturen.

11) Satt-

11) Sattler=
12) Seiler=
13) Wagner=
14) Schmiede= } Kosten.
15) Essenkehrerlohn.
16) Vieharzney, auch wohl für krankes Gesinde.
17) Botenlöhne, woferne man keine Botenzechen von den Unterthanen hat.
18) Landstraßen = Brücken = Wasser = und Ufer = Baue, welche letztern iedoch, wenn sie beträchtlich sind, besonders specificirt werden sollten, u. a. m.

Nota. Wenn einige hier auch für das Armuth etwas mit in Ansatz bringen, gehen sie meines Erachtens schlechterdings zu weit; denn dieses ist eine allgemeine Christenpflicht, welche auch schon der Menschlichkeit zukömmt.

Das XXIX Capitel.

Von den Oneribus publicis.

§. 253. Die Ritterdienstpflicht sollte eigentlich die einzige Beschwerung seyn, welcher ein Ritterguth unterworfen seyn sollte. Originarie war es auch so, bis man sich durch Zukaufung steuerbarer Grundstücken auch mit andern belästiget hat, oder gemeine Güther in Feudum offeriret, und in ein Ritterguth hat verwandeln lassen, da denn die mehresten Onera beybehalten worden,

oder man sich sonst mehrere Unannehmlichkeiten zugezogen hat. Von dem Ursprunge der Ritterdienste habe ich hier nicht Ursache zu reden, weil solches in das Jus feudale gehöret, und übrigens eine bekannte Sache ist; aber die Beläſtigung davon gehört in die Oeconomie, folglich auch hieher. Die Anlage des Ritterdienstes ist ursprünglich sonder Zweifel willkührlich gewesen, ie, nämlich, nachdem der Lehnsherr das Lehn damit hat beschweren wollen, oder der Vasall selbst übernommen hat; jedoch hält man dafür, daß man wenigstens in den mittlern Zeiten bey Anlegung der Ritterdienste auf die Stärke des Ritterlehns hauptsächlich reflectirt habe, dergestalt, daß man allemal auf so viel Rittergrund, als 10 Hufen Landes, iede zu 30 Ackern à 300 Quadratruthen, betragen würden, ein Ritterpferd geleget. Ein Ritterpferd aber wird auf 1000 Mfl. taxiret; und darnach richtet man sich auch gemeiniglich in einer Grundtaxation. Inzwischen will man dafür halten, daß man von dieser landüblichen Schätzungsart in einer Nutzungstaxation abzugehen, und nur 800 Rthlr. dafür anzusetzen habe, aus Ursachen, weil man in selbiger vorzüglich nur die jährlichen Einkünfte, und dagegen zu leistenden Praestationes, nach baarer Einnahme und Ausgabe zu überschlagen pflege, da man denn finden würde, daß Portion- und Ration- auch Quartier-Geld für einen Reuter und Pferd, als welche man mit dem Ritterdienstpferde exclusive der Montirung in Parallel stellet, über 40 Thlr. jährlich, wenigstens in Friedenszeiten, nicht

nicht würde zu stehen kommen. Das Fundament dies
ses Ratiocinii ist sehr schlüpfrig. Denn in einer
Grundtaxe muß man ja ebenfalls nach dem Ertrag
und Aufwand, und zuletzt überbliebenen Vortheil
überschlagen; bey der Rechnung selbst aber zweifle
ich gar sehr, ob auch bey den gesegnetesten Zeiten da-
mit auszukommen sey? Doch da die Differenz we-
nig importiret, so kann man sich ja wohl noch sol-
che Taxationsverschiedenheit, zumal sie freylich schon
von vielen recipiret ist, gefallen lassen; obwohl ich
dafür halte, daß man hierbey auf einen ausländi-
schen und also fremden Fuß, dem man doch eben
nicht zu folgen hätte, verfahre.

§. 254. An sich selbst sind die Ritterpferde nach
ganzen, halben, oder einem Viertheil aufgelegt, wel-
ches letztere man auch einen Fuß zu nennen pflegt.
Diejenigen Güther, welche hierinnen nicht ordentlich
repartirt, doch aber rittermäßig sind, geben nur einen
Beytrag, welcher iedoch in der einmal getroffenen
Proportion fest stehen bleibt, und gemeiniglich $\frac{1}{6}$ ei-
nes ganzen Pferdes nach denen Präsent-Geldern ist.
Einige Güther müssen auch wohl außer dem Ritter-
pferde noch einen Heerwagen halten; und da habe
ich gefunden, daß man selbigen, weil er nicht eher, als
in Kriegszeiten gestellet wird, in Friedenszeiten aber
nichts darauf geleget wird, zu 100 Rfl. oder Thlrn.
jährlich, und also zu 2000 Capital, taxiret hat. Da-
hingegen hat man auch sogenannte Satteldienste,
an welche ich schon §. 9. gedacht habe. Dergleichen
Güther aber geben nur zur Zeit eines Aufgeboths
der Ritterpferde, und deren wirklichen Equipirung,

einen Sattel in natura, und weiter nichts, auch in Friedenszeiten gar nichts; dagegen sie aber auch nicht einmal der Ritterrolle inseriret sind, sondern nur als Freygüther considerirt werden. Gleichwohl kann auch diese Dienstpflicht nicht untaxirt bleiben; die Frage aber ist, wie hoch? Soll ich hier gleichfalls ausländische Maximen zu Hülfe nehmen, so weis ich so viel, daß ein von meiner Familie besessen gewesenes Sattelguth im Halberstädtischen bey der Anno 1713 im Brandenburgischen vorgegangenen Verwandelung alles Lehns in Erbe, einen jährlichen Canonem von 10 Thlrn. übernehmen müssen, welches also die Proportion des vierten Theils von einem Ritterpferde bring n, und daher in der Taxe 200 Thlr. geben würde. Aber was gehen uns die draußen an? Bey uns kömmt ein Sattel ungefähr 3 Thlr. zu stehen. Müßte er alle Jahre geliefert werden, hätten wir dafür 60 Thlr. anzuschlagen; so aber geschiehet es nur in Kriegszeiten, und zwar wenn die Ritterpferde werden aufgebothen werden, welches kein so gar gelaufiger, oder vielleicht gar kein Casus dabilis seyn wird. Um sich iedoch auf alle Fälle gefaßt zu halten, wollen wir in der Haupttaxe 10 Thlr. oder Mil. dafür absetzen; es wird genug seyn. Uebrigens kann ich gelten lassen, daß in einer bloßen Pachttaxation auch nur das bloße Donativgeldsquantum in Ansatz gebracht werde, wie solches nach iedesmaliger freywilligen Bewilligung steiget oder fällt; die Haupttaxe darauf zu gründen, scheinet mir inpardonnable, weil leider! Fälle im vollen Ueberfluß bekannt sind, daß die Ritterdienste in übermäßige Contribution

gesetzet

gesetzet werden. Ein Satteldienst aber würde in einer bloßen Guthsverpachtung gar nicht in die Taxe kommen, weil in Friedenszeiten nichts davon zu entrichten ist.

§. 255. Uebrige Onera realia, welche nämlich auf ewig auf dem Guthe haften, lassen sich ganz füglich in Landes- und gemeine Beschwerungen abtheilen; von denen hernach noch die willkührlichen und Personell-Beschwerungen zu unterscheiden sind, von welchen ich zum Beschluß noch etwas sagen will.

§. 256. Wenn ich aber von den Landes-Oneribus etwas beybringen soll, so habe ich nur von denjenigen zu sprechen, welche auf Landgüthern zu haften pflegen; denn mit den Stadtgüthern hat es dieserhalb seine eigne Bewandniß. Weil nun bey einem eigentlichen Ritterguthe auch gemeine Landgüther, oder sogenannte Bauerstücke vorhanden seyn können, welchen denn eben solche Onera eigentlich angehen: so muß ich freylich derselben Erwähnung thun, daß sie unter den Abzügen richtig aufgeführt werden, weil sonst allerley Gewährsmängel und viel Verdruß darüber erwachsen kann.

§. 257. Die Steuern werden eigentlich in Land- und Pfennig-Steuern abgetheilet; beyde Arten haben die Schocke zum Grunde. Da aber diese wiederum in gangbare und volle Schocke unterschieden werden, und letztere wieder entweder Decrement oder Caduc seyn können: so werden die Steuern nur von den gangbaren ver-

geben,

geben, und zwar stehen die Landsteuern bis itzt auf einen gewissen Fuß, die Pfennigsteuern hingegen richten sich nach iedesmaliger Bewilligung, nach so vielen Pfennigen nämlich, als von iedem Schocke zu entrichten sind. Nach den vollen Schocken geschiehet die Reuterverpflegung, welche entweder in natura, oder auch wohl mit baarem Gelde, abzuführen ist, wobey es denn auf iedesmalige Repartition ankömmt, wie viel Schocke auf eine Ration und Portion gesetzet werden. Wie dieses alles zu rechnen sey, weis endlich ein ieder Landwirth, daher es auch leicht seyn wird, solches in die Taxam zu bringen. Caducitäten werden gar nicht vergeben.

§. 258. Die Quatember sind eigentlich auf die Viehzucht und übriges wirthschaftliches Gewerbe angeleget. Es kömmt dabey darauf an: wie stark eines ieden Grundstückes Quatemberquantum sey? und wie viel Quatember bewilliget und ausgeschrieben worden sind? Denn sie bleiben wohl bey ihrem Quanto, aber nicht bey ihrer Zahl.

§. 259. Wo Braunahrung getrieben wird, muß auch nach Unterschied des braunen oder weissen Bieres gewisse Trankſteuer entrichtet werden; und von Stadtgüthern wird über verschiedene Abgiften auch Grundsteuer gegeben, welches ich nur um deswillen habe erinnern wollen, wenn etwa dergleichen Beystücke bey einem Guthe vorhanden wären.

§. 260. Unter den gemeinen Beschwerungen stehet wohl der Erbzins oben an. Es kann

der-

derselbe sowohl in Geld- als Frucht-Zins, oder auch sonst in zinsbaren Stücken bestehen. Manche Güther, sonderlich wo Schiffmühlenstände gewesen, oder noch sind, haben ein gewisses Pachtgetreide zu erschütten; hiervon aber ist das Magazingetreide noch unterschieden, als welches von den Hufen gegeben wird, und wird von ieder derselben etwas an Korn und Hafer, auch wohl ein gewisses Hufengeld gegeben, wie man denn bey schlechthin rustice qualificirten Beystücken auch mit auf die Einquartirung und Durchmärsche, Land- und Militz-Fuhren, auch wohl Hofdienste zu sehen hat. Man vergesse nichts, es hat alles seine Last.

§. 261. Die Geistlichkeit will auch das ihrige haben. Da giebt es denn Decem, Opfergeld, Getreide, Brode, Eyer, und dergleichen abzugeben, wie es die Matricul mit sich bringet, deren sich auch die Schulbediente zu gebrauchen wissen. Bey dieser Gelegenheit will ich sehr bitten, sich zu erkundigen: ob das zu taxirende Guth auch wohl mit zu den Reparaturen geistlicher Gebäude concurrire? In regula incumbiret solches den Rittergüthern zwar nicht, fato infausto aber könnte es doch wohl seyn; und da versichere ich, daß solches sehr belästige, sonderlich wo der Guthsherr nicht selbst Patronus ist, die Herren Inspectores und Geistliche aber auf der Kirchfahrt Unkosten fein baulustig sind. Gleichwohl aber hat man auch nicht nöthig, dieser Concurrenz halber etwas gewisses an Gelde anzusetzen, wie sich bey solchen

und

und andern Oneribus discontinuis auch nicht füglich thun läßt; sondern es ist genug, es anzuzeigen.

§. 262. Personellanlagen, und solche, welche nur extraordinarie gefordert zu werden pflegen, als Kopf-Vermögen- und Revenüen-Steuer, und dergleichen belästigen eigentlich nur den Besitzer, und nicht das Guth, dergleichen man auch von den Brandcassengeldern sagen kann. Denn erstere Abgaben richten sich nach des Besitzers Stand und Vermögensumständen; letztere aber heißen etwas Willkührliches: man kann sie daher wohl nicht mit in die Taxe nehmen, man müßte sonst auch das Beichtgeld und den Klingelbeutel hieher ziehen.

§. 263. Dagegen giebt es auch wohl noch andere Beschwerungen, welche zwar nicht unter die Landesabgaben gehören, sondern gemeiniglich nur ex pacto herrühren, gleichwohl aber dem Guthe perpetuirlich aufliegen. Dergleichen können denn z. E. Weidegeld, Wegegeld, Trifftgeld, und wer weis, was sonst noch, seyn. Diese müssen denn freylich mit angesetzet werden. Wäre wegen einer oder andern wirthschaftlichen Handthierung und Gewerbes auch wohl etwas an Zoll, Geleite, Accise, Brück- und Fähr-Geld, oder sonst zu entrichten, wiewohl die Rittergüther in regula von den meisten dieser Dinge befreyet sind, ist solches unter die wirthschaftlichen Ausgaben zu verrechnen.

§. 264. Uebrigens wird in Oneribus nur auf den Statum praesentem gesehen, weil uns das Praeteritum nichts mehr hilft, für das Futurum aber man nicht besorgt seyn darf. Außerordentliche

Con-

Contributiones kommen daher auch nicht mit in Betracht, weil solche keine Schranken haben. Wenn man aber endlich alles ins Geld gesetzet hat, so fragt man wieder: ob man die Onera, die nämlich in baaren und gewissen Geldausgaben bestehen, nach Art der Geldzinsen, so als gewisse Gefälle abgegeben werden, auch zu 4 pro Cent rechnen, und also mit 25 zu Capital erhöhen solle, oder nicht? Viele thun es, weil sie in beyden hierunter eine völlige Gleichheit wahrzunehmen glauben, und den Anschein haben wollen, in allen Stücken die Billigkeit zu beobachten; sie nehmen aber nicht wahr, daß erbliche baare Geldzinsen immerzu einerley verbleiben, dagegen die Onera, wenn es auch gleich baare Geldausgaben sind, dennoch, wenigstens bey uns, auf iedesmaliger sogenannten Bewilligung beruhen, folglich re vera steigend und fallend sind. Mithin glaube ich berechtiget zu seyn, sie allerseits nur zu 5 pro Cent in die Taxe zu bringen; und sollte ja noch etwa eine oder andere geringe Abgabe, z. E. die Geldzinsen, unverändert bleiben, so bleibt es doch allemal ein Odiosum, welches genug ist.

Das XXX Capitel.

Vom Inventario.

§. 265. Das Inventarium ist ein solches Hauptstücke eines Guths, ohne welches dasselbe gar nicht bewirthschaftet werden könnte. Daher gehöret es allerdings, und zwar nothwendig zu demselben, doch aber kann es in der Taxa, die hierüber

ber ohnedem nur für die Landgerichte, Gewerke, oder Handwerker gehöret, ganz füglich davon separiret, und hernach hinten besonders angehangen werden. Denn die Guthstaxation stellet uns dasselbe nur so vor, was es nach allen Abgifften erträgt, wenn nichts ermangelt, was zu allen dessen Abnutzungen in der Wirthschaft unentbehrlich nöthig ist, dergleichen denn die Inventarienstücke unwidersprechlich sind, die aber gleichwohl ihren eignen Werth haben, und also auch selbigen in der Taxation behalten müssen.

§. 266. Eigner Hausrath wird *wohl nicht* leicht unter die Inventarienstücke verworfen werden; es sind deren aber schon so vielerley, als Guths- und Wirthschafts-Theile vorhanden sind. Man gehe nur die Gebäude, Küchen, Kammern, Gewölber und Keller durch, man wird allenthalben Wirthschaftsgeräthe genug finden, oder widrigenfalls das nöthige vermissen, ehe man noch auf den Hof selbst hinaus tritt. Die Schirrkammer liefert auch das ihrige reichlich, wenn sie richtig versorget ist, zumal man in dieselbe alles Acker- und Hof-Geräthe, an Schiff und Geschirr, mit einzurechnen pfleget. Der Garten, das Brauhaus, die Fischerey, die Mühlen, der Weinberg, die Ziegelscheune, die Pechhütte, alles hat das seinige. Man vergesse nichts, alles ist Geldes werth.

§. 267. Das Vieh darf unmöglich vergessen werden, und zwar keines, es sey groß oder klein, viel oder wenig. Es wird nur durch gemeine Landwirthe

wirthe taxiret; ich erinnere sie aber zum Ueberfluß doch noch, daß sie ja nicht etwa hierbey auf die Fleischertaxe fallen, sondern alles gut öconomisch taxiren wollen, maaßen ein großer Unterschied seyn dürfte, was ein Stücke Vieh auf der Bank gelten, oder in der Wirthschaft nutzen möchte?

§. 268. Beschaffener Vorfallenheiten nach kommen auch wohl die Vorräthe in die Taxe. Generaliter würde dahin auch das Feldinventarium gehören, nämlich das Saatgetreide, das in der Erde liegt; oder die Aernte, so im Felde stehet; oder die Brödung und Fütterung, so auf den Böden und Ställen befindlich ist; die Fische in den Teichen, Klafterholz, Ziegelsteine, Pech, und dergleichen. Specialiter würden nur diejenigen Inventarienstücke hieher zu rechnen seyn, welche man nur zu Recrutirung des etwanigen Abgangs vorräthig angeschaffet hätte, die aber pro nunc noch überflüßig wären. In Summa, es ist alles anzusetzen, was aestimable und vorhanden ist, wenn anders die Taxation ihre Vollständigkeit haben soll.

§. 269. Wenn ich aber nunmehro mit specieller Betrachtung aller auf und bey einem Sächsischen Ritterguthe gemeiniglich anzutreffende Ein- und Zubehörungen, Pertinenzien und Impertinenzien, so weit sie nämlich zu Formirung einer Haupttaxation erwogen werden müßten, ohne Intention einer Particulairtaxation iedes Grundstücks, endlich ziemlich zureichend zu Ende gekommen zu seyn, hoffen darf; so bleibt mir nichts wei-

ter übrig, als nunmehro mit ebenmäßiger Deutlichkeit, doch, um nicht ganz überlästig zu werden, so kurz als möglich, alle solche Vertheilungen wieder in einen gehörigen Zusammenhang zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Von Fertigung des Anschlages, und was dazu gehöret.

§. 270. Wenn der Hauptanschlag über das taxirte Guth in praesentia Commissarii gefertiget werden soll, wie allemal am besten ist, so werden *Taxatores Principales* auf einen gewissen Tag, woferne es nicht in continenti geschiehet, entweder wieder auf das Guth selbst, welches wohl am rathsamsten ist, oder doch ad Forum Commissionis in Person vorgeladen, zugleich aber auch die Wirthschafts- Forst- und andere Guths-Bedienten, welche man etwa nöthig erachtet, mit dahin bestellet, um wenigstens in loco zu seyn, falls man von ihnen noch etwa dieses oder jenes zu erkundigen hätte.

§. 271. Unter dem Directorio des Commissarii thun sich nun erschienene Taxatores mit ihm zusammen, und schreiten zum Werke. Sollten sie unter sich selbst nicht in allen Punkten einig seyn, lieget dem Commissario ob, sie, wo möglich, zu vergleichen, oder entstehenden Falls diejenige Meynung vorzuziehen, welche ihm die richtigste zu seyn dünket; doch muß dem dissentirenden Taxatori nachgelassen seyn, seine vermeyntliche Ursachen seines Widerspruchs per Registraturam ad Acta Commissionis

nehmen zu lassen, wenn er davon nicht abzubringen ist.

§. 272. Praeliminariter aber haben nun Commissarius und Taxatores coniunctim das ganze Guth nicht allein nach dem völligen Zusammenhange aller seiner Wirthschaftstheile, sondern auch nach den ihm anklebenden Gerechtsamen, nicht weniger seinen Beschwerungen und Unannehmlichkeiten, und also gleichsam im Ganzen zu betrachten. Dergleichen vorläufige Ueberschlagung wird ihnen vielerley Vortheile bringen. Denn aus der Verbindung der Wirthschaftstheile unter sich werden sie sogleich gewahr werden, wie wichtig ieder Theil für sich selbst sey, wovon ich schon oben §. 31 gesprochen habe, und können sich hernach in der Anschlagung selbst desto richtiger darnach achten; ie mehrere Regalia, Gerechtsame, Freyheiten und Vorzüge auch ein Guth hat, desto annehmlicher ist es auch überhaupt, und desto schätzbarer werden daher auch alle seine Pertinenzien für sich selbst betrachtet. Das Gegentheil aber wiederfähret ihm, wenn viel Unannehmliches mit ihm verbunden ist; z. E. wenn es wenig Freyheiten, und dagegen wohl viele Dienstbarkeiten zu dulden hat, hauptsächlich aber, wenn es vieles Gesinde halten muß, und tief in oneribus publicis steckt. Man glaube ja nicht, es verschlügen diese letztern dem Hauptwehrte des Guths nichts, denn sie würden ja selbst in Ausgabe gebracht, zu Capital erhöhet, und endlich von dem Pretio abgezogen; was aber sodann übrig bleibe, müsse doch wohl der richtige Preis

seyn. Man kann freylich nicht anders rechnen; allein wer nur fein viel, und sonderlich fein vielerley Abgifften hat, und, so zu sagen, immer den Knopf auf dem Beutel haben muß, der wird es wohl anders gewahr werden, wenn er, anstatt zu Zeiten etwas Geld zu nützlichen Meliorationen in die Wirthschaft verwenden zu dürfen, solches nur auf alle Minuten zu den Oneribus parat halten muß; und ich bin vollkommen überzeugt, daß iedes Guth allemal ums alterum tantum mehr werth seyn würde, als seine Onera betragen, wenn es solche nicht hätte. Doch genug hiervon.

§. 273. Hierauf muß nun an die Separation des Lehns und Erbes gedacht werden. Es gehöret dieses eigentlich für den Commissarium causae, doch können Taxatores auch dazu beyräthig seyn, wenigstens müssen sie wissen, was hier oder dorthin zu schlagen ist, denn sie müssen sich in der Taxe selbst darnach richten. Zum Exempel, es wäre das ganze Guth mit allen seinen Grundstücken einerley Würde, so kann der Feldbau, der Heuschlag, die Huthungen, die Teiche, die Holzungen, und so fort, falls solche Theile selbst wieder unter sich einerley Qualität wären, gleich überhaupt angeschlagen und taxirt werden. Wenn aber ein Pertinenzstück Lehn, das andre Erbe ist, so muß iedes für sich wieder nach seinen eigenen Wirthschaftstheilen, als Ackerbau, Viehzucht, und dergleichen, besonders gewürdert werden. Manche Güther sind so zusammengeflickt, daß man auch das Lehn selbst wieder separiren muß, ie nachdem dieses oder jenes Grundstück in diesen oder jenen

nen Lehnhof gehöret; und mit dem Erbe kann man ein gleiches thun, falls etwa die Gerichtsbarkeit, worunter solcherley Stücke gehören, verschieden wäre. Uebrigens ist die Sonderung des Lehns vom Erbe nur bey einer Taxatione necessaria, und wenn das Guth subhastirt werden soll, zum Behuf der nicht consentirten oder nicht privilegirten Schulden nöthig; bey einer Taxatione voluntaria, oder zum freyen Verkauf, aber kann sie füglich unterlassen, doch bey iedem Pertinenzstücke die Beschaffenheit angezeigt werden.

§. 274. Was zum Lehn, und was zum Erbe gehöre, kann zwar in Ansehung der unbeweglichen Güther gar leicht entschieden werden, denn was nicht ein wirkliches Lehn ist, es sey übrigens Mann- oder Weiber-Lehn, das ist Erbe; aber wegen der beweglichen Güther dürften hier und da verschiedene Zweifel vorfallen, doch bey uns in Sachsen ist schon alles dieserhalb decidiret. Die Gebäude folgen dem Lehn, und alles, was darinnen, und sonst Erd- Heerd- Wand- Band- Wied- Nied- und Nagel-feste ist; alle übrige Fahrniß aber gehöret ins Erbe. Die Orangerie in den Gärten will von einigen um deswillen mit zum Lehne gerechnet werden, weil solche doch ex destinatione zu dem Garten selbst gehörig sey; alldieweil aber selbige, woferne sie nämlich in Gefässen stehet, denn mit im Lande selbst eingewurzelten fremden Gewächsen hat es freylich eine andre Bewandniß, gleichwohl transportabel ist: so halte ich schlechterdings dafür, sie sey ebenfalls zum Inventario

zu rechnen, als welches, es bestehe aus Vieh, Schiff und Geschirre, oder andrer Haus- und Wirthschafts-Geräthschaft, als es nur wolle, dem Erbe gelassen wird. Müssen doch sogar die Aussaat, der Fischsatz, die Aernte im Felde, und alle Vorräthe in den Scheunen und auf dem Boden, und übrige, an welche ich §. 268 gedacht habe, mit consigniret, und dazu geschlagen werden.

§. 275. Wenn nun dieses alles gehörig aus einander gesetzet, und das, was ich §. 272 erinnert habe, genugsam ist erwogen worden, wird nun ein Wirthschaftstheil, ein Pertinenzstücke nach dem andern vorgenommen, alles dabey vorkommende gründlich untersucht, gehörig geprüft, und ein solcher Wirthschaftstheil oder Pertinenzstücke erstlich für sich selbst und einzeln, hernach aber in dem vollen Zusammenhange mit dem ganzen Guthe genau überschlagen, letztens aber Anfangsstückweise, und endlich im Ganzen, in eine ökonomische Taxe gebracht.

§. 276. Der Modus, wie hierunter am bequemsten zu verfahren sey, ist generaliter dieser, daß man erstlich alle, nach Natur der Sache nur mögliche Nutzungen ieden Wirthschaftstheiles oder Stückes ausfindig zu machen suchet, hiervon alle Aufwandskosten, so auf die Bestellung, Besorgung oder Wartung desselben verwandt werden müssen, genau überschlägt, und solche von den ausgefundenen Nutzungen abziehet, so giebt der Ueberrest die Taxe, und zwar nach der Abnutzung, nach welcher denn die Grundwürderung, die sich

auf

uf solche fundiren muß, leicht zu treffen seyn wird. Specialiter aber hoffe, in vorigem Abschnitte bey iedem Wirthschaftsstücke zu diesem Endzwecke zureichend deutlich geschrieben zu haben.

§. 277. Hier werden Taxatores finden, denn eben dazu sollen solche gemeinschaftliche und genauere Ueberschlagungen dienen, ob sie bey den solchen Guths- und Wirthschafts-Theilen bald Anfangs schon bey sich selbst imponirten Pretiis verbleiben können, oder ob sie davon abzugehen, und solche der mehr oder wenigern Connexion mit dem Toto der Wirthschaft, und daher bringenden Vortheils halber, um etwas zu erhöhen oder zu erniedrigen haben? Eben diese Ueberlegung aber werden sie hernach noch einmal nöthig haben, wenn die Particulair-Aestimata zusammen zu tragen sind, und aus den einzeln Theilen und Stücken ein Ganzes, nämlich ein ganzer Anschlag, über das ganze Guth zu formiren ist. Denn es sollen solche Anschläge, aus Ursachen, daß, wenn sie allzuhoch gemacht sind, sie den Verkauf mehr hindern, als fördern, vermöge unserer mehrangezogenen gesetzlichen Disposition, O. P. S. Tit. XL. §. 3. nach der Billigkeit gefertiget werden. Wenn nun, wie bey unüberlegten Anschlagungen fast nicht fehlen kann, der Schluß-Calculus etwa enorm ausfällt, und dieses Taxatores endlich noch selbst sentiren, aber nicht wissen, wo es fehlet, gleichwohl der Sache gern abhelfen wollen: so glauben sie, nicht besser aus ihren Angustiis herauskommen zu können, als wenn sie nur einem ieden Wirthschaftstheile oder Stücke, allenfalls mit Beobachtung

einiger Proportion nach den landüblichen Schätzungsarten eines ieden, wieder etwas pro lubitu abnehmen, bis sie endlich auf denjenigen Preis des Guthes herunter kommen, welchen sie abermals pro lubitu für gerecht anzusehen belieben. Eine solche widersinnliche Willkührlichkeit würde kaum zu glauben stehen, wenn man sie nicht täglich observirte, und wohl gar in öffentlichen Schriften recommendirt fände. Inzwischen ist ein solches Guth, noch mehr aber Käufer und Verkäufer desselben sehr zu bedauern, zu dessen Aestimation solche willfährige Taxatores adhibiret werden. Denn es sey ihre Proportionirung der nöthig findenden Decourte nach iedesartigem Landesgebrauch noch so richtig auscalculiret: so kann sie doch schon nur um deswillen nicht richtig seyn, weil sie willkührlich ist; darüber aber muß nothwendig der ganze Anschlag falsch werden. Wem ist aber mit einem falschen und unrichtigem Anschlage gedienet? Wäre es nicht besser, er hätte gar keinen, als einen solchen, auf den er sich nicht verlassen kann?

§. 278. Man gehe aber die von mir eben itzt vorgeschlagenen Wege, iedoch mit öconomischer Vorsichtigkeit, man wird sich gewiß nicht leicht verirren, noch am wenigsten unser Gesetz übertreten. Man überschlage Theil für Theil, Stück für Stück nach seiner wahren Abnutzung, ziehe aber allen darauf zu verwendenden Aufwand gehörig wieder ab, es wird, wenn dieser letztere genau abgezogen wird, so leicht keine Noth haben, daß die endliche Summirung aller solcher einzeln Theile und Stücke die Haupt-

axe zu groß fördern werde; vielmehr wird man Ursache finden, die auf ein solches einzelne Theil oder Stück einzeln zu verwendenden Unkosten gegen die auf einem andern einzeln Theile oder Stücke dagegen ersparte, sonst aber unentbehrliche Unkosten zu compensiren, folglich eines in das andere zu rechnen; denn eben dieses ist der Vortheil im Ganzen, das ist in einer combinirten Wirthschaft, außerdem man, meinen angestellten Proben nach, einzelne Theile oder Stücke niemals so hoch ausbringen würde oder könnte, als sie in gehöriger Verbindung mit dem toto Quanto doch wirklich werth sind. Ich zweifle, ob jemand dieserhalb von mir Beweis verlangen werde; wem es aber noch dunkel schiene, der rede nur mit seinem Gesinde, und frage: zu wie vielen besondern Wirthschaftstheilen ihre Dienste hinreichend seyn? Doch dieses Illustrans ist so triviel, daß es auch ieder Bauer weis; ich will ein etwas höheres geben: Wenn ich Fischerey, Jagd und Holz habe, kann denn mein Jäger nicht alles dreyes, so viel die Aufsicht wenigstens betrifft, für ein Lohn besorgen, und mir auch wohl noch in mehrern wirthschaftlichen Dingen zu gewissen Zeiten assistiren? Habe ich aber bloß eine etwas ansehnliche Fischerey, ohne Jagd und Holz, muß ich darauf doch einen eignen Fischer oder Teichknecht halten; so gehets mit der Jagd, so gehets mit dem Holze, wenn iedes ohne das andre, und für sich allein ist. Sollte nicht die Zusammenfassung solcher Aufwandskosten iedem Juri, iedem Wirthschaftsstück etwas ersparen, welches hernach in

der

der Verbindung unter einander auch seinem Preise zuwüchse? & sic in reliquis. Man wird mir nicht verargen, daß ich mich mit diesem Steine des Anstoßens etwas mühsam beschäfftigt habe. Er war etwas schwer, sonderlich weil er schon etwas tief eingesenkt lag; gleichwohl wünschte ich, ihn aus dem Wege gewälzt zu sehen, weil ich bemerkt habe, daß viele darüber gestolpert seyn.

§. 279. Nun fort! Hat man in einzeln Wirthschaftstheilen und Pertinenzien nach so oft zugerufener ökonomischer Vernunft richtig calculiret: so falle die Haupttaxe hoch oder niedrig aus, was ist daran gelegen? Sie ist nichts desto weniger gewiß richtig; und eben dieses suchet man ja, nicht aber, ob eine Guthstaxe schlechthin hoch oder niedrig ausfallen, und nach iedesmaligem Vorsatz dahin alles mit Fleiß zugerichtet werden solle. Der wahre Werth des Guthes ist zu eruiren, und zu bestimmen, alle Nebenabsichten und Partheylichkeit aber treulich zu vermeiden; welches denn hierdurch am sichersten geschieht. Weil inzwischen die Anschlagung zweyerley seyn kann, nämlich entweder nach dem Grunde, oder nach der Nutzung, man auch wohl beyde Taxationen mit einander combiniren kann: so finde mich genöthiget, dem allen, was ich darüber und von diesem Unterschiede schon §. 14 überhaupt, bey allen Pertinenzien aber besonders vorgebracht habe, hier noch verschiedenes zuzusetzen.

§. 280. Vorläufig habe ich inzwischen noch dieses zu gedenken, daß es überaus angenehm sey, iedem

edem Guthsanschlage einen kleinen Eingang zu geben, in welchem man die Lage, Situation, Beschaffenheit, Jura und Privilegia des Guths, dazu gehörigen Marken, Dorfschaften, Unterthanen, Nachbarn und Gränzen, auch selbst dasige Landesart und Pflege, eigentlich und deutlich, doch kürzlich und ohne ekelhafte Weitläuftigkeit, erzählet und vorstellet. Es macht solches einen ieden, der solchen Anschlag in die Hände bekömmt, bald Anfangs aufmerksam, zuweilen auch gleich eine gute Opinion von dem Guthe, wenigstens weis er gleich, was er bey demselben zu suchen habe. Wie man hernach in der Anschlagung selbst die Wirthschaftstheile oder Pertinenzstücke nach einander durchgehen wolle, ist allerdings willkührlich. Einige fangen von den Gebäuden an, gehen die Grundstücken nach einander durch, und die Regalia, Zinsen und Dienste nehmen sie zuletzt; welches Verfahren mir auch bey einem eigentlichen Grundanschlage am geschicktesten vorkömmt. Andre nehmen die Regalia zuerst, und hernach die eigentlichen Wirthschaftsstücke nach einander hinterdrein; welches mir sonderlich bey einem Nutzungsanschlage wohl gefällt. Wenn jedoch der Hauptanschlag doppelt, nämlich einmal nach dem Grunde, und hernach auch nach der Nutzung entworfen wird, muß die Ordnung derer Rubriquen in beyden einerley seyn, sonsten das Nachschlagen und Collationiren beschwerlich und verdrüßlich wird, und gar leicht Verwirrungen entstehen. Sehr gebräuchlich ist es auch, sonderlich bey Pachtanschlägen, die

baaren

baaren Geldaufkünfte, Zinsen und Dienste voranzunehmen, und das übrige sodann nachzuholen. Viele richten sich darnach: welches das wichtigste Stück des Guthes ist, mit solchem fangen sie an, *binden* sich aber hernach weiter an keine Ordnung, sondern werfen alle übrige Stücke durch einander, wie sie ihnen vorkommen, woraus doch zuweilen wirklich eine kleine Unordnung entstehet. Zuletzt kommen endlich allemal die Abzüge und Onera.

§. 281. Wenn man einen Grundanschlag etwa in derjenigen Ordnung entwerfen wollte, die ich im vorigen Abschnitte bey Durchgehung der *einzelnen* Pertinenzstücke beobachtet habe; so würde sonderlich hierbey dasjenige statt finden, was ich daselbst §. 38. und 39. von Gebäuden, §. 41. von der Hofröthe, §. 44. vom Lustgarten, §. 47. vom Küchengarten, §. 49. vom Baumgarten, §. 52. vom wilden Obste, §. 64. von den Feldern, §. 67. von der Brache, §. 68. von den Lehden, §. 107. von der Gräserey, §. 112. von den Wiesen, §. 122. von den Huthungen, §. 132. vom Bienenstande, §. 138. von den Teichen, §. 143. von den wilden Fischwassern, §. 146. von den Krebsbächen, §. 148. vom Mühlwesen, §. 155. von Rohrbrüchen, §. 157. vom Weydigt, §. 159. von Heegern, §. 163. von Weinbergen, §. 168. und 169. von Hopfenbergen, §. 174. von Ziegelscheunen, §. 176. vom Kalkofen, §. 177. 178. 179. von Lehm-Thon- und Sand-Gruben, §. 180. von Steinbrüchen, §. 190. von der Holzung, §. 195. von Pechhütten, §. 207. von der Gerichts-

richtsbarkeit, §. 211. von adelichen Gerechtigkeiten, §. 216. vom Jure Patronatus, §. 224. von der Jagdgerechtigkeit, §. 228. von der Brau- und §. 229. von der Schank-Gerechtigkeit, §. 230. vom Branntweinbrennen, §. 232. von den Erbzinsen, §. 235. von Getreidepächten, §. 236. vom Zehenden, §. 239. von zinsbaren Stücken, §. 241. von wandelbaren Gefällen, und §. 245. von den Diensten, vorgetragen habe.

§. 282. Das Hauptwerk kömmt bey diesem Anschlage darauf an, daß man bey einem ieden Grund- oder Wirthschafts-Stücke denjenigen Modum taxandi adhibire, welcher zu dieser Anschlagungsart gehöret, hierbey sich der Deutlichkeit bestrebe, und endlich keine Rubriquen mehr in den Anschlag bringe, als hinein gehören. Die Art, nach dem Grunde zu würdern, habe ich in nur angezogenen Sätzen bey iedem Guthstheile oder Pertinenzstücke sattsam gezeiget; die Deutlichkeit aber ist um deswillen vorzüglich nöthig, weil die Grundtaxen gemeiniglich sehr kurz gefasset werden, und auf schon präformirten öconomischen Ueberschlagungen beruhen, die nicht allemal ein ieder sogleich verstehet, oder auch ohne gnügliche Erläuterungen nicht verstehen kann. Daher ist es sehr dienlich, wenn man bey ieder Rubric, die etwa nicht für sich schon klar ist, auch zugleich sein Fundamentum taxandi mit angiebet, und sonstige Rationes mit anzeigt, so wird alles desto besser aufgekläret, und also auch von iedermann desto füglicher zu beurtheilen

theilen seyn; ich habe im Vorigen hin und wieder einige Anleitungen hierzu mitgetheilet. Endlich dürfen auch keine solchen Rubriquen hier eingemischet werden, die nicht hieher gehören; denn iede Art der Anschlagung hat einige besondre Capita, welche in die andre nicht dürfen gemischet werden, wenn iede Art in ihrer wahren Gestalt verbleiben soll. Z. E. wer hier im Grundanschlage die Felder nach dem Grunde, den Viehstand aber nach der Abnutzung anschlagen wollte, u. s. f. der würde einen feinen Mischmasch machen. Wer Wiesen und Huthungen im Grunde anbringen, die Schäferey aber wieder besonders nach ihrer Nutzung berechnen wollte, würde noch unverantwortlicher verfahren. Wer denn endlich die Pertinenzstücke nach Ackern und Ruthen, oder andern Fundamentalgründen taxirte, den dazu erforderlichen Aufwand und Unkosten aber wieder besonders vorbrächte, von dem müßte ich urtheilen, daß er seine Sache schlecht verstünde. Von dem Gesindelohne will man allerdings zweifelhaft reden; denn einige, wenn sie gleich die Beköstigung weglassen, verrechnen die Löhnung ohne Bedenken mit in dem Grundanschlage, aus Ursachen, wie sie sagen, weil das Gesinde auf die ganze Wirthschaft gehalten werde, folglich dessen Lohn eben sowohl als die Onera publica das ganze Guth beschwerten, mithin eben so viel Recht, als diese, haben müßten, nämlich in sine von dem Werthe des ganzen Guthes decourtiret zu werden. Der Schluß ist falsch. Denn man kann ja nicht mit Recht sagen, daß das Gesinde allemal für das ganze Guth gehalten werde. Woferne ein Guth

aus

aus mehrern nicht, als Ackerbau und Viehzucht bestünde, möchte es hingehen, denn dieses sind eigentlich die Stücke, auf welche nebst einigen häuslichen und Hofverrichtungen das Gesinde gehalten wird, sind aber noch, z. E. Weinberge, Teiche, Jagden, Holzungen, und dergleichen bey dem Guthe; so werden diese Stücke wohl wieder ihre eigene Leute brauchen. Warum rechnet man denn deren Gehalt in einem Grundanschlage nicht auch expresse an? Nicht wahr, deswegen nicht, weil man solchen zur Besorgung ieden Stücks nothwendigen Aufwand schon vorher in mente von dem Werthe eines ieden Stücks subtrahiret hat? So sollte man ja meines Erachts mit dem Ackerbau und der Viehzucht auch verfahren; zumal NB. die Viehzucht in einem Grundanschlage nicht einmal proprie angeschlagen wird, sondern dagegen nur Wiesewachs und Huthung. Daß es mit den Diensten, welche einigen, aber aus gerade entgegenstehenden Ursachen, in der Grundtaxe ebenfalls verdächtig scheinen wollen, eine andre Bewandniß habe, und diese hier richtig passiren, habe ich §. 242. dargethan. Die Onera realia aber werden billig zuletzt in solle abgezogen, denn sie mögen herrühren, wo sie her wollen, so belästigen sie in fine doch das ganze Guth; und sollten sie wirklich nur ein oder anderes Pertinenzstück in specie afficiren, so wird dadurch auch dieses nach Proportion des Vortheils, den es durch seine Verbindung dem ganzen Guthe giebet, auch wieder von seinem erlangten Werthe um so vieles proportionirlich herunter gesetzt.

§. 283. Wollte man in einem Nutzungsanschlage sich meiner vorhin aufgeführten Sätze bedienen, hierbey aber, ob es wohl nicht schlechterdings erforderlich ist, eben die Ordnung gehen, die man in voriger Anschlagung gewählet hat: so würden dazu sonderlich §. 40 von Gebäuden, §. 45 vom Lustgarten, §. 47 vom Küchengarten, §. 50 vom Obstgarten, §. 52 vom wilden Obste, §. 71-80 vom Getreidebau, §. 86 von der Pferdezucht, §. 92 und 93 vom Rindviehe, §. 94 vom Ziegenvieh, §. 96 von der Schweinezucht, §. 100-103 vom Federvieh, §. 104 von der Taubenflucht, §. 115 vom überflüssigen Wiesewachs, §. 116 von der Karbey, §. 123 von vermietheten Triften, §. 130 von der Schäferey, §. 132 von der Bienenflucht, §. 142 von der Teichnutzung, §. 143 von der wilden Fischerey, §. 146 von den Krebsen, §. 149 von den Mühlen, §. 153-155 von den Wasserfrüchten, §. 157 vom Weydicht, §. 160 von den Heegern, §. 164 vom Weinbau, §. 170 vom Hopfenbau, §. 175 vom Ziegelstreichen, §. 176 vom Kalkbrennen, §. 177-179 von Leim-Thon- und Sand-Gruben, §. 180 von Steinbrüchen, §. 191 von der Holzung, §. 195 von Pechhütten, §. 208 von den fructibus jurisdictionalibus, §. 211 von den adelichen Gerechtigkeiten, §. 216 vom Jure Patronatus, §. 223 von der Jagdbarkeit, §. 228 vom Brauen, §. 229 von der Schankgerechtigkeit, §. 230 vom Branntweinbrennen, §. 232 von Erb-

zins-

zinsen, §. 235 von Getreidepächten, §. 236 von Zehenten, §. 239 von zinsbaren Stücken, §. 240 und 241 von steigenden und fallenden Nutzungen, und §. 243 und 244 von Diensten und Botenzechen nützlich seyn können.

§. 284. Bey dieser Anschlagung aber kömmt es im Hauptwerke eben wieder darauf an, daß man den hieher gehörigen Modum taxandi mit demjenigen nicht verwechsele, welchen man bey voriger Anschlagungsart beobachten mußte, noch auch sonst aus selbiger wieder allerley hieher nicht gehörige Rubriquen mit aufführe, oder in andere Wege alles durch einander mische. An der Deutlichkeit, die bey einem Anschlage eine sehr vortreffliche Eigenschaft ist, wird es hier nicht leicht fehlen, weil die Rechnung alles deutlich macht; übrigens wird hier nach ganz andern Regeln procediret. Die Gebäude werden nur specifice angegeben, und ihre Beschaffenheit, Bequemlichkeit und Nutzen gezeiget, wenn man aber genereux seyn will, gar nicht angeschlagen; außerdem aber ist es passable, von dem Capital der darüber ausgefallenen Gewerkentaxe die Interessen, oder sonst ex aequo & bono, etwas moderates als eine Nutzung derselben anzusetzen. Statt des Feldes nach seinen Ackern und Ruthen berechnen wir hier unsern Getreidebau nach Saat, Aernte und Drusch, und diesen letztern wieder nach Schutt, Abzügen und Ueberbleibsel. An die Stelle der Wiesen und Huthungen tritt nun unser Vieh selbst nach allen seinen Sorten, und nur etwa das überflüßige Heufutter wird noch besonders verrechnet. Zwar glaubet

man auch wohl hier, der Natur einer Abnutzungs-würderung nicht zu nahe zu treten, wenn man, anstatt der gewöhnlichen Art, nur das nutzbare Vieh nach seinen Proventibus in Berechnung zu nehmen, den Heuschlag aber zu Gelde anschläget, dagegen aber iedem Stücke Vieh indistincte ein gewisses Weide- und Trifft-Geld gleichsam als ein Währgeld auflege, und nach solchen hernach die Anschlagung des Viehstandes formiret; und es gehet auch wirklich an, nur daß man nicht etwa den Wiesen- und Grase-Boden selbst mit taxire, sondern bloß das erbauete Heu und Grummet nach Fudern oder Centnern zu Gelde anschlage, und hernach auch die Trifften und Huthungen selbsten weglasse, sonsten wird auf der einen Seite ein gemischter, auf der andern aber gar ein unrichtiger Anschlag herauskommen. Solcher maßen verfähret man denn in der Fischerey nach Einsatz, Ausfischung und Verkauf; bey dem Holze nach Klafterschlag und Nutzholze, und so ferner nach advenant bey allen übrigen Guthstheilen. Ueberall aber sind die gehörigen Abzüge zu machen, und was etwa bey einem ieden Theile besonders nicht füglich geschehen kann, wird denn zuletzt hinter dem Gesindelohne und Kost unter die Wirthschaftsausgaben mit eingebracht, und in fine mit sämmtlichen Oneribus vom Pretio zurück geschlagen.

§. 285. Formiret man über ein Guth einen doppelten, nämlich einen Grund- und einen Nutzungs-Anschlag zugleich, so zeiget sich alles desto schöner; denn es erkläret einer den andern, und man kann auch die Richtigkeit des einen aus dem andern desto

ichterer beurtheilen. Man ersiehet auf solche Maaße, wie alle Wirthschaftsstücke, welche nach dem Grunde angeschlagen sind, auch wirklich zu benutzen sind, und wie daher beyderley Taxen mit einander zusammen stimmen; eine völlige Harmonie derselben aber stehet weder bey einzelnen Theilen, noch auch bey den Hauptanschlägen selbst zu erwarten. Die Ursachen sind leicht zu finden; denn in der Grundwürderung wird einigen Stücken, wenn sie an sich angenehm und schätzbar sind, als z. E. die Jurisdiction und meist alle Regalien sind, eben dieser innerlichen Schätzbarkeit halber, das Pretium gerne um etwas höher gesetzet, als sich solche nach Abzug alles Aufwandes wohl in der Nutzung verlösen möchten; hingegen giebt es wieder einige mindere Gerechtsame und Freyheiten, welche in einer Grundwürderung nicht sonderlich ästimiret zu werden pflegen, als z. E. der Tischtrunk, das Branntweinbrennen, und andere Dinge sind, die doch in der Abnutzung auf ein ziemliches zu treiben sind; und gemeiniglich wird man finden, daß alle Grundstücke, ich müßte denn etwa die Gärten und das Holz ausnehmen, wenn sie geschickt bewirthschaftet werden, sich auch in der Nutzung um etwas höher ergeben werden, als sie in der Grundtaxe liegen. Denn wenn nach dem Grunde taxiret wird, so schläget man einen Acker, oder Scheffel Landes nur immer, wie es auch nicht anders schicklich ist, zu vollen Thalern, und, so zu sagen, in ganzen Zahlen an, und lässet, um recht billig zu seyn, die etwa übersteigende Brüche fallen; kömmt es aber zu ei-

ner Nutzungsberechnung, so finden sich hier und da auch immer einzelne Groschen drüber, die man doch nicht wegwerfen darf, weil sie einmal wirklich da sind, in der Summe aber Thaler, und in der Erhöhung einiges Capital machen. Es ist also gleichsam die Probe einer richtigen Anschlagung, wenn der Grundanschlag von dem Nutzungsanschlage um etwas, nicht allzuvielen, überstiegen wird. Die Vergleichung beyder Anschläge hebt hernach die Differenz völlig auf, denn man addiret erstlich beyde Taxationen zusammen, und dividiret hernach diese Summe wieder, so bringet die Balance das richtige und wahre Guths-Pretium, dem man endslich noch das Inventarium, wenn es nicht etwa schon in iedem Anschlage besonders mit stehet, zufüget, so ist die Taxation vollständig.

§. 286. Wenn man sich befürchtet, daß man in dem Anschlage selbst nicht ohne viele Weitläuftigkeit deutlich werden könne; so pfleget man auch wohl zu solchem Behuf Beylagen anzuhängen. Man erlanget dadurch den Vortheil, daß man in dem Anschlage selber sehr kurz gehen, und alles gleichsam concentrirt vorstellen kann, da er denn geschwinde zu übersehen ist, die nöthigen Erläuterungen aber in den Beylagen vorzufinden sind. Einige gehen darinnen gar so weit, daß sie gleich auf dem ersten Blatte eine Consignation aller Capitel und ihrer summarischen Taxen voran schicken, damit gleich alles primo intuitu in die Augen falle; allein auf diese Weise wird hernach der Anschlag selbst und dessen enthaltene Rubricken alle gleichsam

zu

zu lauter Beylagen; daher ich für besser halte, lieber die Capitel mit ihren Taxen hinten drein zu recapituliren, welches auch am üblichsten ist. Ist man aber gleich schon in dem Anschlage selbst deutlich und vollständig gewesen, so braucht man gleichwohl eben nicht mit andern erläuternden Beylagen sparsam zu seyn; denn wenn nur der Anschlag selber nicht allzu diffus ist: so kömmt es auf etliche Bogen Beylagen mehr nicht an; denn der eigentliche Anschlag wird dadurch nicht verlängert, durch sie aber, wenn sie nur geschickt erlesen sind, alles desto deutlicher und vollständiger.

§. 287. Ist der Anschlag ins Mundum gebracht, so wird er von dem Commissario und den Taxatoribus unterschrieben und besiegelt. Dieserhalb aber sind weder er noch sie wegen der Taxen zu einiger Gewähr verbunden, wie sie denn Ord. Proc. Sax. Rec. ad Tit. XXXIX. §. 11. ausdrücklich davon frey spricht, weil alles dieses nur um besserer Nachricht willen geschiehet. Wenn übrigens währender Zeit, daß das Guth an den Mann gebracht wird, in demselben etwas auf diese oder jene Art melioriret oder deterioriret wird, auch das Inventarium einige Veränderung leidet; so ist deswegen keine neue Taxation des ganzen Guthes vorzunehmen, sondern es sind nur diejenigen Stücke, so dergleichen Veränderungen betroffen haben, zu besehen, und die Meliorationes oder Deteriorationes zu taxiren, und was solches beträgt, hinter die Haupttaxation zu notiren.

Zusatz,
von der Taxation wüster Güther.

§. 288. Zum Beschluß aller meiner bisherigen, einzig und allein auf ordentlich bestandene Güther gerichtet gewesenen Betrachtungen muß ich doch auch noch etwas weniges von unbestandenen, oder sogenannten wüsten Güthern nachholen.

§. 289. Es kann ein Ritterguth durch Brand, Krieg, und ander Unglück ziemlich verwüstet seyn, so ferne es aber nur sonst noch bewirthschaftet wird, so kann man es in sensu stricto eben noch kein wüstes Guth heißen, obgleich eine Partialverwüstung wirklich vorhanden ist. Inzwischen macht man bey solchen Gelegenheiten mancher Orten bey der Haupttaxation des Guths vielerley Umstände. Ist z. E. ein Rittersitz weggebrannt, oder sonst völlig ruiniret, dergestalt, daß nichts als die bloße Hofröthe da lieget; so schläget man zwar diese, wie etwa §. 41. bemerket worden, nach Acker- und Ruthen-Zahl zu Gelde an, taxiret auch übrigens das ganze Guth nach seiner Abnutzung, oder wie sonst beliebig ist; in fine aber formiret man denn eine besondere Abzugsrechnung, was nämlich der Rittersitz und Hofröthe wieder zu erbauen kosten möchten, und ziehet solche Kosten von der Taxa selbst wieder ab. Und solche Defecte ziehet man denn auch wohl wegen ermangelnden Viehes und sonstiger Inventarienstücken. S. Schweder. l. c. p. m. 278 sqq. Man muß einem ieden Lande seine Gewohnheit billig lassen, sonderlich wenn sie gesetzmäßig

näßig ist, und also habe ich mich auch nicht darüber zu formalisiren, zur eigenen Ueberlegung aber darf ich doch iedermann wohl überlassen: ob wir nicht in Sachsen, ich will nicht einmal sagen billiger, sondern nur kürzer verfahren, wenn wir dasjenige, was wir auf einem Guthe, es sey an Gebäuden oder im Inventario nicht finden, auch nicht mit taxiren? Denn so haben wir nicht nöthig, unsern Anschlag erst wieder zu defectiren, und weil niemanden zugemuthet wird, etwas zu bezahlen, das nicht in der Taxa stehet, so geschiehet auch niemanden unrecht.

§. 290. Wirklich wüste Güther sind solche, deren Wirthschaftsverfassung dergestalt totaliter verstöret ist, daß sie gar nicht mehr ordentlich bewirthschaftet werden können, sondern nur etwa als Beystücke taliter qualiter, das ist, so gut als möglich, benutzet werden können. Daß dergleichen bey Rittergüthern öfters angetroffen werden, wird uns die Erfahrung belehren. Von ganzen Marken, die ehemals wohl mit ganzen Dorfschaften bebauet gewesen sind, will ich hier nicht reden; denn diese Verheerungen sind vor vielen Seculis geschehen, oder wohl gar temporis immemorialis, und nunmehr helfen selbige wohl gar das Ritterguth constituiren, oder sind zum wenigsten demselben völlig incorporirt. Einzelne Unterthanengüther, welche quocunque casu wüste geworden, und stehen geblieben seyn, sollen mich gegenwärtig occupiren, nicht aber eigentlich als Bauergüther, denn von diesen habe ich hier zu handeln mir nicht vorgesetzet, sondern als solche Güther, welche

durch ihr unglückliches Verhängniß der Herrschaft gleichsam heimgefallen sind, von ihr aber auch in oneribus publicis vertreten werden müssen.

§. 291. Ehedem, und bereits vor vielen Jahren habe ich, und zwar auf öfters reiterirtes sehr eifriges Verlangen eines werthen Freundes, mich, und wie ich gewiß versichern kann, sehr mühsam bestrebet, ausfindig zu machen: Ob eine Herrschaft durch Errichtung eines eignen Vorwergs aus solchen wüsten Güthern nur einigen mehrern Vortheil erzwingen könne, als wenn solche nur gleichsam als Lehden betrieben würden? allein alle meine *saure* Mühe ist vergebens gewesen. Ich bin daher der Meynung, es werde am besten seyn, daß man solche wieder mit solchen Wirthen, die ihrer würdig sind, besetze. Das Ritterguth wird dadurch seine eigne auf solchen Güthern liegende bisher entbehrte Zinsen und Dienste wieder gewinnen, an oneribus publicis aber eine bisher aufgehabte abscheuliche Last los werden; und wenn ich dieserhalb Beweis führen sollte, wollte ich aus einem commissarischen Anschlage über meine väterlichen Güther darthun, daß dergleichen Bauergüther selbige zwar in der Revenüentaxe mit einem Capital von 500 Thlrn. erhöhet, in den Abzügen aber, exclusive der eignen Einbuße an fructibus jurisdictionalibus, Zinsen und Diensten, bloß an oneribus publicis, und zwar nur nach der Anno 1735 gültigen Bewilligung, und zwar wiederum nur in ordinario, jährlich 55 Thlr. 14 Gr. 10½ Pf. versteuert, folglich die Hauptaxe um 1110 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. verkürzet haben.

§. 292.

§. 292. Solche Wüstungen aber müssen doch allemal gewürdert werden, sie mögen nun bey dem Ritterguthe beybehalten, oder ausgethan werden sollen; denn ganz ohne Nutzen, folglich ohne allen Werth, können sie doch nicht seyn, folglich auch nicht ohne Taxe bleiben. Erstern Falls aber werden sie bey den übrigen Ritterguthsbeystücken nach Befinden ihrer Beschaffenheit nach Grund und Boden, oder nach ihrer sonst möglichen Nutzung schon mit gewürdert seyn; letztern Falls aber würde zu richtiger Ausfindung ihres wahren Werthes gleichwohl noch ein besondres Procedere zu beobachten seyn.

§. 293. Schon Carpzov, in Asyl. debitor. Cap. IV. n. 257. führet ein einem unsrer glorreichen Beherrscher von dem Scabinat in Leipzig über dergleichen Güther auf gnädigstes Verlangen ertheiltes Consilium dahin an: Daß, wenn solche ruinirte Güther wieder an den Mann gebracht werden sollten, deren gerichtliche Würderung vor die Hand genommen, auch dieselbe nicht praecise nach gegenwärtiger Zeitnutzung und Valor, sondern vielmehr, was sie vor ihrer Verwüstung gegolten, und wie sie damals zu genießen gewesen, oder doch sonst nach billigem Preise taxirt werden müßten. Soll aber solches zu Werke gerichtet werden, so werden wir freylich einen etwas andern Weg betreten müssen, als den wir bisher gegangen sind: ich will sagen: wir werden unsre Taxation nicht auf den statum praesentem, sondern auf

das

das tempus futurum richten, vor allen Dingen aber auch eine solche Wüstung erstlich wieder ordentlich bebauen, und mit Vieh, Schiff und Geschirre, und allen übrigen Inventarienstücken dergestalt versehen müssen, daß darauf nun wieder eine eigne, und zwar ordentliche und vollständige Wirthschaft getrieben werden könne.

§. 294. Hierzu werden wir nun wieder allerley Gewerken nöthig haben, welche uns wenigstens durch gründliche und richtige Bauanschläge die nöthigen Wohngebäude, und die ganze Hofröthe wieder aufbauen helfen; und da merke man denn, was solches alles kosten werde. Wir werden ferner, wenn wir es nicht gleich selber für uns thun wollen, die Landgerichten wieder zu Hülfe nehmen, um mit ihnen zu überschlagen, was das benöthigte Vieh, Schiff und Geschirre, auch übrige Inventarienstücke kosten möchten? Was wir aber von dem allen eigentlich auf ieden wüsten Hof brauchen dürften, wird uns ieder Nachbar in dasiger Gegend belehren.

§. 295. Wissen wir dieses alles, so gehen wir nun alle zu einem solchen Guthe gehörige Pertinenzstücke durch; wir würdern sie sowohl, als nunmehr das ganze Guth, entweder nach dem Grunde auf ihren vollen Werth, oder nach dem Ertrag nach voller Nutzung; denn sonach haben wir alle solche Ein- und Zubehörungen als ein separates Guth, und zwar in vollkommenem Zustande anzusehen. Es ist kein Zweifel, daß sich nicht sein Werth gegen die Taxe einer bloßen Wüstung ziemlich erhöhen werde. Nun aber müssen wir

auch

auch erst wieder denjenigen Aufwand von Heller zu Pfennig decourtiren, den wir zu dessen Bebauung, Besetzung und Urbarmachung nöthig hatten. Hiernach aber schlagen wir nun ferner alle herrschaftliche Gefälle und landesherrliche Onera, so darauf haften, zu Gelde an; und wenn wir weiter die eigenen Unterhaltungskosten darzu geschlagen haben, ziehen wir alles zusammen von der vorhin ausgefallenen Taxe ab, so bleibet uns das wahre Pretium übrig, um welches ein solches Grundstück an jemanden, der es wieder anrichten und bewirthschaften wollte, zu verlassen sey.

§. 296. Doch kann man meines Erachts bey dem allen viel kürzer gehen. Es ist gut, daß man dergleichen Ueberlegungen bey sich selbst anstellet, denn so wird man des wahren Werths einer solchen wüsten Stelle desto gewisser, sie dienen auch für die Annehmer zur Demonstration vortrefflich. Wenn man aber die Bebauung und Anschaffung des Inventarii des Coloni eignen Willkühr und Ueberschlagung überläßt: so darf man nur ein solches Stück, doch ohne alle Reflexion der Connexion mit den übrigen Rittergutsstücken mit Decourt der Onerum nach seinem gegenwärtigen Zustande taxiren, so ist man auch fertig.

§. 297. Schlüßlich habe ich wegen solcher Caducitäten in Städten und auf dem Lande, von denen die ordentlichen Landesgefälle nicht abgeführet, noch erhalten werden können, in Ansehung der Verrechnung ihrer fructuum naturalium auf allergnädigstes Mandat d. d. 17 Dec. 1709, und das

Steuer-

Steuerausschreiben de Anno 1739 zu verweisen. Außer selbigen aber ist sonderlich wegen der denjenigen, welche solche wüste Stellen und Flecke wieder anbringen und bebauen wollen, zu concedirenden Privilegien, Immunitäten und Freyheiten das d. d. 29 April 1735 allergnädigst emanirte Mandat nebst Beylagen nachzusehen. Und endlich wird die Sorgfalt unseres würdigsten Regentens, dem Lande wieder aufzuhelfen, und dergleichen Caducitäten vorzubeugen, aus dem ins Land erlassenen gnädigsten Mandat, die, denen während letztern Krieges in hiesigen Landen verunglückten Einwohnern bewilligten Begnadigungen und Immunitäten betreffend, d. d. 30 Jul. 1764 sattsam erhellen.

Anschlag
über das
schriftsäßige Ritterguth Adelsheim und Zubehör.

Vorerinnerung.

Das Ritterguth Adelsheim, unter N. N. Landeshoheit gelegen, ist in das Amt N. N. einbezirkt, an sich aber Altschriftsäßig, mit Auslösung auf denen Landtagen; und gehet von hoher Lehnscurie, als ein freyes Ritter und Mannlehn, unmittelbar zu Lehn.

Die Situation desselben ist so angenehm, als vortheilhaft, in einer derer anmuthigsten Gegenden des Landes, ohnweit der Residenz, auch nicht allzu entfernet von der Meßstadt N. N. fast in der Mitten zweyer anderer nahrhaften Städte, zwischen der Landstraße, und dem schiffbaren N. N. Strome, an einem offenen Fußsteige, und wird auch mit von dem N. N. Flüßgen beströmet.

Zu Gränznachbarn hat es gegen Morgen den Rath zu N. N. wegen der Cammereygüther, gegen

Nota. Dieser Anschlag ist zur Erläuterung der Abhandlung vom Anschlag der Güther, dergestalt entworfen, daß die in derselben angegebenen Taxationsregeln, dadurch gleichsam exemplificiret werden; in welcher Absicht auch obstehende Vorerinnerung, sowohl als die darauf folgende Consignation derer Pertinenzien, und aus selbiger gefer-

gen Mittag den Strom, gegen Abend das Guth Friedensdorf, und gegen Mitternacht stößet es mit seinen eigenen Holzungen an die landesfürstliche Waldungen.

Das Herrnhaus ist maßiv, modern, und wohl gebauet; die Hofröthe geräumlich, mit einem gesunden Brunnen- und Röhrwasser versehen; und die Wirthschaftsgebäude in und ausserhalb derselben, sind tüchtig, und bequem angeleget. Der Lust- auch andere Küchen- Wein- und Obst-

Gärten

gefertigte Separation des Lehns vom Erbe, hier prämittiret worden ist. Inzwischen ist diese Anschlagung lediglich auf ein Rittergut eingeschränkt, weil man nach solchem Model gar leichte auch sowohl landesherrliche Domanialgüther und freye Herrschaften, als auch gemeine Bürger- und Bauergüther, wird ästimiren können. Man hat ferner auch einen doppelten, nämlich sowohl einen Grund- als einen Nutzungsanschlag, über das vorgestellte Guth projectiret; und um den Zweck wo möglich in allen Stücken zu erreichen, wird hier per fictionem ein solches Guth fistiret, welches wenigstens die mehresten, wo nicht alle nur irgendwo vorkommende Qualitäten, und Pertinenzien habe, deshalber und besonders um auch die so verschiedenen Gattungen derer Onerum und Beschwerungen mit anzubringen, verschiedene eigene Beygüther und Vorwerke mit zugefüget werden müssen; einen Pachtanschlag aber über dieses Guth, nebst Gegenanschlage, soll man in der Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güther, unter denen Beylagen finden. Hier selbst, ist alles dasjenige, was in dem Anschlage selber kurz und summarisch angegeben

Gärten sind vortrefflich; die Felder, Wiesen und Hutbungen, vorzüglich fruchtreich und tragbar, daher auch die Pferde- Rind- und Schaafvieh-Zucht sehr gesegnet; die Fischerey beträchtlich; und die Waldung überaus wohl bestanden.

An Regalien und Gerechtsamen exerciret das Ritterguth die Ober- und Erbgerichte, über seine Fluren und Unterthanen, die *Jura Patronatus & Collaturæ* über Kirchen, Pfarre und Schulen, die Hohe- Mittel- und Niederjagden, ein starkes Brauen gegeben worden, durch eigene Beylagen vollständig zu erläutern, durch Rechnungen zu erweisen, und durch untergelegte Noten ins Licht zu stellen gesucht worden, aus welchen auch zugleich ersichtlich werden wird, daß die Revenüen derer berechneten Stücke, mehrentheils höher ausfallen, als sie in dem Anschlage selbst in Taxa gebracht worden sind. Sowohl das Feld- als Getreide-, Ellen-, und übrige Maaße, sind durchgängig Sächsisch, daher von einem jeden nach Befinden, auf die seinige zu reduciren. Der Fruchtertrag und übrige Abnutzungen der Wirthschaftsstücke wird auch niemanden irren, der sich in seinen Ueberschlägen nach seiner eigenen Gegend zu richten weis; eben wie man auch den Werth und Preiß der Dinge, nach eines jeden Orts eigenen Gelegenheit und Pflege, zu richten wissen wird. Zugleich ist aus diesem Schemate auch ersichtlich, daß, woferne man die Nutzungen in dem Anschlage, nicht wie hier summarisch, sondern specifice berechnen, und dagegen die Beylagen zurück lassen wollte, die ganze Taxation wegen jedesmaligen Ueberschusses in denen Rechnungen, noch um ein nicht unbeträchtliches höher ansteigen würde.

Brauen und Branntweinbrennen, samt der Schankgerechtigkeit, ist auch mit dem Geleite, Fähr- Kahn- und Brückenrecht, auch Marktfreyheit beliehen. Zu Blochwitz hält es die Post. Es erhebet ganz ansehnliche Zehenden, Getreidepächte, Erb- und Laaßzinsen, auch zinsbare Stücke, und genießet fast alle ersinnliche Art von Diensten von denen Unterthanen, dergestalt, daß es ihm weder an Anmuth noch an irgend einer Bequemlichkeit und Nutzung fehlet; dagegen gleichwohl die Abgiften und Onera gar mäßig sind, maßen es nur mit 1 Ritterpferde verdienet wird, doch dergestalt, daß es wegen der incorporirten Holzmark Wetterswalde, zu Kriegszeiten noch 1 Heerfarthswagen stellen, wegen des verliehenen Beygeleiths aber einen Sattel halten, und wegen des von dem Stifte zugeschlagenen Zehenden noch einen Beytrag zu denen Präsentgeldern geben muß, wogegen es vor sich selbst, von allen *Oneribus rusticis* befreyet ist.

I.

Consignation
sämmtlicher eigenthümlichen Güther.

1) Das Ritterguth Adelsheim an sich selber besteht nach der Ausmessung, in

1 1/4 Acker der Rittersitz und Hofröthe.
12 1/2 Acker Gärten, Wein- und Hopfenbergen.
362 Acker Felder und Lähden.
208 Acker Wiesen und Huthungen.
2 1/4 Acker Heeger.
82 1/2 Acker Teichstätte.
800 Acker Holzung.

Sum. 1468 1/2 Acker.

2) Die

2) Die Holzmark Wetterswalde, welche jedoch dem Hauptguthe völlig einverleibet ist, und eben in vorgemeldeten 800 Ackern Holzung bestehet.

3) Das Dorfvorwerk Neusorge, welches aus sieben Wüstungen des Dorfs Wenigen zusammen gesetzet ist, und in so vielen halben Hufen bestehet.

4) Das Geleithe zu Adelsbach, samt der Fähr- und Kahngerechtigkeit daselbst, sammt dem Brückenrecht zu Grünfelde.

5) Der Klosterzehndten über das Städtlein Kleine, und beyliegenden beyden Dorfschaften Ostrins und Nißort.

6) Das Schenkenguth zu Blochwitz samt seinen Ein- und Zubehörungen.

7) Die Potaschenhütte auf der wüsten Mark, die lichte Heyde genannt.

8) Das Dorf Adelsbach, welches Marktrecht hat, mit 24 Hüfnern, 8 Groß- und 4 Kleingärtnern.

9) Das Dorf Grünfelde, mit 18 Hüfnern und 6 Gärtnern.

10) Das Dorf Wenigen, mit 20 Halbhüfnern, und 2 Coßäthen.

In Sum. 82 Unterthanen.

II.

Separation des Lehns und des Erbes.

No. 1) Das Ritterguth Adelsheim ist ein unmittelbares Kanzley-

Lehns	Erbes.
Mannlehn, mit 1 Ritterpferde.	
No. 2) Die Holzmark Wetterswalde wird von eben dieser Lehnscurie als ein freyes Mannlehn verliehen, stellet zu Kriegszeiten 1 Heerfarthswagen, mit vier Pferden und zwey Knechten.	
	No. 3) Das Dorfvorwerk Neusorge ist Erbe, weil es aus sieben Bauergüthern des Dorfs Wenigen besteht.
No. 4) Das Geleithe in Adelsbach, sammt der Fähr- und Kahngerechtigkeit über die N. N. sowohl das Brückenrecht bey Grünfelde, wird als Weiberlehn conferiret, und ist mit 1 Sattel beschweret.	
No. 5) Der Klosterzehend über das Städtlein Kleine und anliegenden Dörfern Ostrins und Nißort, releviret	

Lehns	Erbes.
als Erblehn von dem Stifte N. N. und ist mit einem Beytrag zu denen Präsentgeldern beleget.	
	No. 6) Das Schenkengut zu Blochwitz mit der Posthaltung ist Erbe, unter das Amt N. gehörig.
	No. 7) Die Potaschenhütte auf der sogenannten Lichten Heyde, ist Erbe, und unter eben diese Amtsgerichtsbarkeit gehörig.
No. 8) Das Dorf Adelsbach mit Marktrecht.	
No. 9) Das Dorf Grünefelde und	
No. 10) Das Dorf Wenigen werden mit dem Hauptguthe zugleich verliehen.	
	No. 11) Die Inventaria auf sämmtlichen Güthern und Vorwerken, sind als Erbstücke zu considériren.

No. I.

Grundanschlag

SECTIO I.

An Lehn.

TITULUS I.

Von denen Pertinenzstücken.

Cap. I.

An Gebäuden.

Der Rittersitz hat ein neues, und auf moderne Bauart, wohlaufgeführtes Herrnhaus, drey Etagen hoch, ganz massiv erbauet, mit vielen geraumen Zimmern, Kammern, feuerfesten Küche und Gewölbe, frischen und wasserfreyen Kellern, auch luftigem und trockenem Boden; und ist zwar nach der Beylage sub A von denen hierzu expresse requirirten Gewerken, auf 6000 Thlr. hoch taxiret worden; um aber die Billigkeit vorwalten zu lassen, wird selbiges nur angeschlagen, zu = = 2000 Thl.

Die Hofwirthschaftsgebäude sind nach eben derselben hier specificirten Consignation und Taxation zusammen auf 4000 Thl.

Sämmtliche Außenstehende Gebäude, zu denen einzelnen Wirthschaftstheilen aber 2380 Thl. äestimiret worden, befinden sich auch allerseits in tüchtigem und dauerhaftem Zustande; gleichwohl

aber

aber werden sie allerseits, ökonomisch nur
ermäßiget, auf = = = 2000 Thl.

Sum. 4000 Thl.

Cap. II.
An Gärten.

1) Der Lustgarten mit einem anmuthigen Lusthause, auch schönen Statüen, Fontainen, Grotten, zahlreicher Orangerie und andern angenehmen Kunst- und Zierwerken versehen, hat neben selbigen auch viele schöne und rare Franz- auch andere Obstbäume, und enthält in der Ausmessung 4 Acker Landes; jeden derselben nur dem guten Mittelfelde gleich, zu 100 Thl. gerechnet, bringet überhaupt = 400 Thl.

2) Der Küchengarten am Hofe, an 1½ Acker des besten Landes, enthält über das eigentliche Grabeland, auch noch einen ziemlichen Krautfleck, und eine in verschiedene Quartiere vertheilte Baumschule (*), über dieses auch selbst noch einige Obstbäume und viele Fliedersträuche, und wird daher (§. 47.) der Acker billig zu 200 Thl. gerechnet, thut = = 300 Thl.

3) Der Baumgarten in der Aue, an 2 Ackern des fruchtreichsten Bodens,

(*) Wenn die Baumschule irgendwo besonders angeleget ist, oder sonst ein geraumes Stücke Landes einnimmt, kann man selbige auch wohl mit einer eigenen Nummer ansetzen, und der Billigkeit gemäß besonders taxiren.

mit 8 Schocken der besten und tragbarsten, theils raren Obstbäumen allerley Sorten besetzt; jeden Obstbaum zu 1 Thl. 16 Gr. Währgeld (*), das Schock inclusive derer, an denen wohlverwahrten Vermachungen stehenden Quitten- und Haselnußhecken, zu 100 Thl gerechnet, bringet jedem Acker, die Grasnutzung noch mit eingerechnet, 400 Thl. und beyden zusammen 800 Thl.

4) Der Nußplan bestehet in einem gevierten Stückgen Landes, welches mit zu dem Grasegarten gehöret, und enthält ½ Schock welsche Nußbäume, so bereits ziemlich erstarket sind; jeden Baum zu 2½ Thl. Währgeld (**), thut = 75 Thl.

5) Der Castanienwald ist ein District Landes, welcher sonst mit zu dem Kälberplan gehöret, und ½ Schock gute und starke Castanienbäume enthält; jeden derselben zu 3 Thl. 8 Gr. Währgeld (***), thut 100 Thl.

6) Die

(*) Ein guter Apfel- oder Birnbaum, vernutzet sich binnen 20 Jahren doch wenigstens auf 1 Thl. thut 20 Thl. Capital; dieses mit 12 Jahren gebrochen, bringt jährliches Währgeld 1 Thl. 16 Gr.

(**) Ein welscher Nußbaum verlöset sich binnen 20 Jahren, wenigstens auf 1 und einen halben Thl. thut 30 Thl. Capital; dieses mit 12 Jahren gebrochen, bringt jährliches Währgeld 2 Thl. 12 Gr.

(***) Ein guter Castanienbaum bringt binnen 20 Jahren, wenigstens 2 Thl thut 40 Thl. Capital; dieses mit 12 Jahren gebrochen, bringt jährliches Währgeld 3 Thl. 8 Gr.

6) Die Kirschalee auf dem Feldwege, so 640 Schritt a 1¼ Elle oder 800 Leipziger Ellen lang, und zu beyden Seiten mit 3 Schock 20 Stück sauren Kirschbäumen besetzt ist; jeden zu 1 Thl. 6 Gr. Währgeld (*), thut = = 250 Thl.

7) Die Pflaumenbäume an der Pferde- und Ochsenhuthung, an 2 Schck. 40 Stück zu einem gleichen Währgelde mit vorigen, thut = = 200 Thl.

8) Die wilden Obstbäume auf denen Trifften, an 1½ Schock ohngefähr, jeden (**), wegen öfterer Beraubung, nur zur Hälfte des Währgeldes eines guten Obstbaumes, a 20 Gr. thut = 75 Thl.

Summa 2200 Thl.

Cap. III.

An Aeckern und Feldern.

48 Acker Feld in der Aue, des fruchtreichsten Landes, nach Gartenrecht, all-

(*) Ein Kirsch- oder Pflaumbaum nutzet sich binnen 20 Jahren, wenigstens auf 18 Gr. thut an Capital 15 Thl. dieses mit 12 Jahren gebrochen, bringt jährliches Währgeld 1 Thl. 6 Gr.

(**) Ein wilder Obstbaum ist sowohl wegen vielen Abbruchs, als auch wegen des geringern, obgleich öfters sehr vielen Obstes halber, gegen einen guten Apfel- oder Birnbaum nur auf die Hälfte des 20jährigen Abwurfs, folglich auf 12 Gr. zu rechnen, welches an Capital 10 Thl. thut, und dieses mit 12 Jahren gebrochen, ein jährliches Währgeld von 20 Gr. bringt.

jährlich zu bestellen; jeden Acker zu
150 Thl. thut = = = 7200 Thl.
24 Acker Feld auf der Höhe, ebenfalls zum
jährlichen Nutzen, a 100 Thl. thut 2400 Thl.
80 Acker Artfeld, in vier Arten abgetheilt,
ebenfalls auf der Höhe, a 90 Thl. thut 7200 Thl.
150 Acker gedrittes Feld, gleichfalls auf
der Höhe, a 80 Thl. thut = 12000 Thl.
30 Acker Lähden, so über das neunte Jahr
zweymal bestellet werden, a 20 Thl. thut 600 Thl.
30 Acker dergleichen, so das sechste
Jahr einmal zu bestellen sind, a 20 Thl.
thut = = = 600 Thl.

362 Ack. Feld. Summa 30000 Thl.

Nota. An Scheffeln Landes, würden diese Felder, nach Rockensaat im Mittel, und Dreßdner Maaß, mit Einschluß der Brache, ohngefähr betragen (*):
120 Schfl. in der Aue, jeden Acker daselbst zu $2\frac{1}{2}$ Schfl. gerechnet.
508 Schfl. auf der Höhe, jeden Acker, sowohl von dem jährlichen, als dem

gevier-

(*) Auf was Art, und wie hoch diese Felder, nach Abzug der jährlichen Brache, im gevierten und gedritten Felde und derer Lähden begattet werde, wird sich Cap. III. des Nutzungsanschlages, wozu auch die Beylagen sub B. C. D. und E. gehören, deutlich zeigen, wenn aber selbige nach Scheffeln Landes gewürdert werden sollten, würde die Taxa folgender Gestalt zu formiren seyn:
7200 Thl. an 120 Schfl. Aufeld zum jährlichen Nutzen, jeden a 60 Thl.

gevierten und gedritten Felde, zu 2 Schfl. gerechnet.

90 Schfl. die Lähden, auf jeden Acker derselben 1½ Schfl. gerechnet.

718 Schfl. Summa.

Cap. IV.

An Gräsereyen.

Der Grasegarten an 4 Acker Landes, welcher das süßeste und reichlichste Futtergras träget, dessen natürliche Tragbarkeit und Güte auch durch Einsäung der gedeylichsten Futtergewächse, noch mehr verbessert worden ist, wird lediglich zur Abgrasung vor das Melkevieh gebrauchet, und dieserhalb jährlich in gewisse Reviere abgetheilet; jeden Acker zu 160 Thl. thut 640 Thl.

Die Gräserey in denen Lust- Küchen- und Obstgärten wird hier nicht besonders angeschlagen, weil auf selbige in der Grundwürderung solcher Gärten schon mit reflectiret worden ist.

Die Grasflecke an einigen Dämmen, welche mit aller Huthung geschonet,

und

2400 Thl. an 48 Schfl. auf der Höhe zum jährlichen Nutzen, jeden a 50 Thl.

7200 Thl. an 160 Schfl. gevierte Feld inclusive der Brache, jeden a 45 Thl.

12000 Thl. an 300 Schfl. gedrittes Feld, inclusive der Brache, jeden a 40 Thl.

1200 Thl. an 90 Schfl. Ruhefeld oder Lähden, jeden a 13 Thl. 8 Gr.

Sum. 30000 Thl. ut supra.

und gemeiniglich denen Deputatleuten zu ihrer Gräserey überlassen werden, überhaupt = = = 120 Thl.

Die Gräserey in dem Heeger, wird aus vorbemeldten Ursachen hier ebenfalls nicht besonders taxiret.

Summa 760 Thl.

Cap. V.
An Wiesewachs.

Davon und dessen Ertrag besonders die Beylage sub F. nachzusehen, bestehet in 90 Ackern vortrefflichen Grasbodens, nämlich:

48 Acker Wiesewachs in der Aue, werden auch vor der Blume, und vom Anfange des Aprils an nicht betrieben, ertragen daher überaus reichlich, besonders auch eine beträchtliche Menge Karben, und können bey solcher Beschaffenheit wenigstens auf 2 Acker 3 Fuder Heu, und 1 Fuder Grummet zu 20 Ct. gerechnet werden, doch nur der Acker zu 160 Thl. gerechnet, thun = = 7680 Thl.

24 Acker zweyschürige Wiesen auf der Höhe, so ebenfalls vor der Blume geheeget werden, nach 1 Fuder Heu und ½ Fuder Grummet, jeden Acker zu 120 Thl. gerechnet, thun = = 2880 Thl.

8 Acker einschürige Herbstwiesen sehr gewüchsigen Bodens, nach 1½ Fuder Heu

ohne

ohne Grummet, jeden Acker zu 60 Thl.
thun = = 480 Thl.

4 Acker Feldwiesen, welche im gevierten Felde liegen, und daher nur zu Dreyviertheilen ihres gerechten Preises angeschlagen werden, den Acker nämlich zu 40 Thl. thun = = 160 Thl.

4 Acker dergleichen, so im gedritten Felde liegen, sehr guten Bodens, zu Zweydritheilen des ordentlichen Werths, jeden Acker zu 30 Thl. thun = 120 Thl.

2 Acker Holzwiesen, so auch nur einmal zu Heu oder Grummet zu nutzen sind, und etwas im Schatten liegen, jeden Acker zu 10 Thl. thun = 20 Thl.

90 Acker utsup. Summa 11340 Thl.

Cap. VI.

An Huthungen und Trifften.

Die Huthungen liegen theils in der Aue, welche so grasreich sind, daß alle Jahre einige Stücke fremd Vieh zur Fettweyde eingenommen werden können, sonsten aber vor die Pferde, Ochsen und Kälber besonders geheeget werden, theils aber auf der Höhe, welche besonders vor das Melke- Gölde- und Schaafvieh, auch übrige Viehsorten bestimmet, allerseits aber geschlossen sind, und von dem Guthe privative betrieben werden. Außerdem besitzet das Guth auch noch die Huthungen auf der ihm zugeschlagenen Holzmark Wetters-

walde,

walde, ebenfalls privative, exerciret auch noch die Koppeltrifft auf der Mark, die Lichte Heyde, und die Schaaftrifftgerechtigkeit, auf denen Unterthanen Fluren des Dorfs Adelsbach, zu offenen Zeiten. Uebrigens sind selbige folgender Gestalt eingetheilet, und zu ästimiren:

40 Acker die Pferdehuthung in der Aue gelegen, welche lediglich zu der hier befindlichen starken Pferdezucht destiniret ist, und in sehr gewüchsigem Boden bestehet, jeden Acker landüblich zu 60 Thl. thun = = 2400 Thl.

12 Acker die Ochsenweyde, ebenfalls in der Aue, auf welcher das Zugvieh, vor und nach der Arbeit, auch des Nachts besonders gehütet wird, den Acker zu 40 Thl. thut = = = 480 Thl.

6 Acker der Kälberplan, in sehr gutem Mittelboden, ist vor dieses junge Vieh besonders bestimmet, durch Castanien- und andere Bäume, nicht minder verschiedenen Weyden, mit einigem Schatten, wider die allzubrennende Hitze versehen, jeden Acker zu 40 Thl. thut 240 Thl.

56 Acker gemeine Huthung, vor Rind- Schaaf- Ziegen- und Schweinevieh, auf der Höhe, sind nach der Beylage sub G. anzuschlagen, der Acker zu 20 Thl. thut 1120 Thl.

---

114 Acker Summa. Hierüber

1) Die

1) Die Holztrifften an 650 Acker Holzboden ohngefähr, auf der eigenthümlichen Holzmark Wetterswalde, exclusive derer nöthigen Verhaue, mit welchen die Holzmark in 800 Ackern bestehet; werden wegen des darauf befindlichen vielen Bestandholzes nur angeschlagen der Acker zu 8 Thl. oder, welches auf eines hinaus läuft, jeden sämmtlicher 800 Holzacker, $6\frac{1}{2}$ Thl. thut = = 5200 Thl.

2) Die Koppeltrifft auf der lichten Heyden von 230 Acker, ist zwar ganz guten Bodens, wird aber nebst dem Guthe von 3 Gemeinen betrieben, und daher auch nur etwa zum dritten Theile voriger Holztrifften angeschlagen, den Acker zu $2\frac{1}{2}$ Thl. thut = 575 Thl.

3) Die Schaaftrifft über die sämmtliche Dorfflur Adelsbach nach 24 Hufen, auf denen Unterthanen Feldern und Wiesen zu offenen Zeiten, auf jedes Noß nur 6 Pfennige Trifftgeld geschlagen, thut auf 1200 Noß = = 25 Thl.

Summa 10040 Thl.

Cap. VII.

Vom Bienenstande.

Da so viele Gärten, Felder, Wiesen, Obst- und wilde Bäume in aller Nähe herum befindlich sind, ist der Bienenstand hieselbst ganz vortrefflich. Es bestehet auch derselbe in mehr als 40 tragreichen

Stöcken;

Stöcken; doch nur diese Anzahl beybehalten, und jeden im Hauptwerthe zu 5 Thl. angesetzt, thut = = 200 Thl.

Summa per se

Cap. VIII.

An Teichen und Fischwassern.

80 Acker Teiche, werden gegenwärtig dreyjährig tractiret, könnten jedoch ihrer vortheilhaften Beschaffenheit nach (*) ganz füglich zwey = ja wohl gar wenigstens die mehresten einjährig besetzet werden; seibige jedoch nur nach jetzigen Fuß, im geringsten Werth, und ieder Acker durch die Bank zu 60 Thl. angeschlagen, thut = 4800 Thl.

2½ Acker wilde Fischerey, welche das Ritterguth auf seinem eigenen Grund und Boden besitzet, und privative fischet, jeden a 40 Thl. thut = 100 Thl.

Die Lache, ein Fischwasser, so auf Gemeine Boden lieget, in welcher, als einer wilden Fischerey, auch die Bauren mit fischen, zur Hälfte a 20 Thl. thut 30 Thl.

Die Kresbach,, so von der Gränze an, bis in den nächsten Teich, über 320 Ruthen

(*) Die Ausmessung sowohl, als Disposition dieser 80 Acker Teiche, auch wie selbige ietzo tractiret werden, und wie sie sonst tractiret werden könnten, ist in der Beylage sub M. wohinzu auch die Beylage sub N. kommt, so viel möglich detailliret worden.

Ruthen läuft, und von der Herrschaft alleine genutzet wird, die Ruthe nur nach 3 Pfennige Abwurf, zu 5 Gr. Hauptwerth gerechnet, thut 66 Thl. 16 Gr.

Der Rohrbruch, enthält etwa ½ Acker Sumpf, liegt aber mit in denen vermessenen Huthungen, und ist füglich zu taxiren 40 Mfl. oder = = 35 Thl.

Der Kolk, ist ein ziemlich tiefes Loch, ebenfalls auf denen Huthungen, welches sonst unbrauchbar ist, doch jährlich etwas Stachelnüsse trägt, wird ohngefähr taxiret = = = 5 Thl.

Sum. 5036 Thl. 16 Gr.

Cap. IX.
An Mühlwerken.

1) Der Schiffmühlenstand auf der N. N. welcher zum Ritterguthe gehöret, selbst aber vererbet ist = = 200 Thl.

2) Die Wassermühle nach 2 Mahl-Gängen, nebst der dabey befindlichen Oel-Walk-Lohe- und Schneidemühle, inclusive der Gebäude, alles Mühlengerriebes, und des darzu gehörigen Gartenflecks, auch Holzplatzes = = = 4800 Thl.

3) Die Windmühle, mit denen Hirsestampfen, nebst aller Zubehör 210 Thl.

Summa 5210 Thl.

Cap. X.
An Weydigt und Heegern.

Die Weydenbäume auf denen An-

gern und Trifften, deren einige Schocke sind, überhaupt = = 100 Thl.

Der Heeger, an der N. N. verbauet das ganze Ufer, und beträgt ietzo nur einen Streif von $1\frac{1}{2}$ Acker, vergrößert sich aber täglich, und ist nebst reicher Gräserey mit Weydigt überaus wohl bewachsen, wird nur nach gegenwärtiger Anlage geschätzet 800 Thl.

Summa 900 Thl.

Cap. XI.
An Weinbergen.

4 Acker Weinland, jeden mit 25 Pfahlhaufen, a 7 Schck. Pfählen bestocket, und jeden zu 400 Thl. geschätzet, beträgt = = 1600 Thl.

2 Schock Obstbäume allerley Sorten, so in selbiger befindlich sind, jedes a 100 Thl. Währgeld, thut = = 200 Thl.

Summa 1800 Thl.

Cap. XII.
An Hopfenlande.

1 Acker Hopfenland, mit 30 Joch, zu 5 Schock Stangen belegt, überhaupt 400 Thl.

Summa per se

Cap. XIII.
An Ziegelscheunen und Kalköfen, Steinbrüchen u. d. m.

Wegen des guten Ziegelgrundes, welcher bey dem Guthe befindlich ist, ist hieselbst eine eigene Ziegeley angeleget, wo-

von

von die Beylage sub Q. nachzusehen, und werden in selbiger jährlich wenigstens 2 Brände Ziegel, jeder a 36 Ml. Steine, allerley Sorten, abgebrandt, thun beyde Brände 72 Ml. Ziegel, jedes Ml. zu $2\frac{1}{2}$ Thl. Ueberschuß gewöhnlicher maaßen gerechnet, bringt 180 Thl. Profit, welches an Capital beträgt = = 3600 Thl.

In dem Kalkofen wird jährlich einmal gebrandt, und 4 ordinaire Ruthen Kalkstein eingesetzet, jede zu 15 Thl. Profit, thut 70 Thl. und an Capital 1400 Thl.

Hierüber sind auch noch auf gewissen Revieren, besondere Leim- Thon- und Sandgruben befindlich, jede derselben, eine der andern zu Hülfe, nur zu 20 Thl. angeschlagen, thut = = 60 Thl.

Der Steinbruch, welcher über den eigenen Gebrauch auch Fremden, jährlich viele Ruthen Steine liefert, wird überhaupt angeschlagen = = 40 Thl.

Summa 5100 Thl.

Cap. XIV.

An Holz und Waldungen.

Die Holzmark Wetterswalde, wird zwar von hoher Lehnscurie, als ein apartes Lehn conferiret, auch mit einem Heerfahrtswagen zu Kriegszeiten, besonders verdienet, ist aber jedoch dem Hauptgute völlig incorporirt, und forthin von dem-

selben gänzlich inseparable. Sie bestehet in 800 Acker Holzboden, und ist durchgängig wohl bestanden, in Ansehung des Holzwuchses aber in 4 Hauptreviere abgesondert, daher auch, wie die Beylage sub R. an die Hand giebt, jede Classe ihre eigene Taxam erhält. Es enthält nämlich die ganze Holzmark,

200 Acker gemengtes Holz, von Eichen, Buchen, Aspen, Kiefern, Ellern, Birken und andern Holzsorten durch einander, davon ein jeder Acker zu 30 Thl. anzuschlagen ist, thut = 6000 Thl.

200 Acker Schwarzholz, von lauter Tannen, Kiefern, Fichten und andern Nadelholze, davon jeder Acker 40 Thl. im Hauptwerthe angeschlagen wird, thut = = = = 8000 Thl.

200 Acker Ober- und Unter-Laubholz allerley Sorten, davon jeder Acker zu 50 Thl. angeschlagen, thut = 10000 Thl.

200 Acker Buschholz, davon den Acker zu 60 Thl. gerechnet, thut 12000 Thl.

800 Acker Sum. Summa 36000 Thl.

Hierüber an Mastung, welche zu Zeiten so beträchtlich ist, daß zu einem male viele Schock Schweine in selbige eingenommen worden, und daher billig besonders zu ästimiren ist = = 300 Thl.

Summa 36300 Thl.

Ex-

Exclusive der Huthungen und Trifften in denen offenen Holzschlägen, welche schon vorhin Cap. VI. mit angegeben worden ist. Inzwischen verdienet hier wohl bemerket zu werden, daß der wahre Capitalpreiß dieser Holzmark wirklich 60000 Thl. und drüber sey, indem die hier angegebenen 36000 Thl. nur die Erhöhung der jährlichen Nutzung von 1800 Thl. zu 5 pro Cent ist, da doch niemand verlangen wird, seinen Holzboden zu einer perpetuirlichen Währung so hoch zu nutzen, sondern jedermann willig mit 3 pro Cent zufrieden ist, folglich wäre die jährliche Revenüe nicht wie bey andern Wirthschaftsintraden geschieht, mit 20, sondern mit $33\frac{1}{3}$ zu erhöhen.

Cap. XV.

Von der Pechhütte.

Die Pechhütte und der Theerofen sind gegenwärtig einem Pechmeister gegen Laaßzinß eingethan, und nach jetziger Abnutzung anzuschlagen = = 350 Thl.

per se

Nota. Davon ist der Nutzungsanschlag, und die Beylage sub S. nachzusehen.

TITULUS II.

An Regalien.

Die Schriftsäßigkeit des Ritter-

guths, weil sie alt, und mit Auslösung auf denen Landtägen versehen ist, wird angeschlagen = = 100 Thl.

Das Ritterguth selbst ist zwar sowohl als die incorporirte Holzmark Wetterswalde, Mannlehn, dagegen aber wird das Geleite, Fähr- Kahn- und Brückenrecht, sowohl der Klosterzehend über das Städtlein Kleine, und einige Dörfer, resp. von der hohen Lehnscurie und dem Stifte N. als Weiber- und Erblehn conferiret, dafür also, weil doch solches alles gar important ist, 100 Mfl. angeschlagen werden, oder 87 Thl. 12 Gr.

Die Erblichkeit einiger Beystücke würde eines theils noch nicht in diese Rubric gehören, andern theils aber ist sie auch von geringer Importance, daß man also darauf nichts rechnet.

Die adelichen Gerechtigkeiten, wie sie etwa genennet werden möchten, kommen gleichfalls in keine Consideration.

Sum. 187 Thl. 12 Gr.

Cap. XVI.

Von der Gerichtsbarkeit.

Das Ritterguth besitzet die vollen Ober- und Untergerichte, über seine sämmtliche eigenthümliche Flur, sowohl als über die dahin gehörigen drey Dorfschaften, Adelsbach, Grünfelde und Weni-

gen,

gen, mit 82 erblichen Unterthanen, und wird daher sehr leidlich angeschlagen 1000 Thl.

per se

Cap. XVII.
Von dem Pfarrlehn.

Das Jus Collaturæ & Patronatus über die Kirche, Pfarre und Schule zu Adelsbach, sowohl über das Filial zu Grünfelde, wird landüblich 100 Mfl. angeschlagen, ist = = = = 87 Thl. 12 Gr.

Das Patronat über den Catecheten-dienst zu Wenigen, welches Dorf übrigens in das Kirchspiel des Städtleins Kleine gehöret, wird nur 10 Mfl. geschätzet, ist 8 Thl. 18 Gr.

Sum. 96 Thl. 6 Gr.

Cap. XVIII.
Von der Jagdgerechtigkeit.

Die Hohe-Mittel- und Nieder-jagd auf sämmtlicher Ritterguthsrevier, auch der Holzmark Wetterswalde, sowohl denen Adelsbacher und Grünfelder Dorf-fluren, allerley Wildpret zu pürschen, zu hetzen und zu fahen, ist anzuschlagen 3400 Thl.

Der Fasanenstand, so dem Guthe specialiter concediret ist = 100 Thl.

Die Koppeljagd auf der N. N. Amts-flur, worzu aber 6 adeliche Häuser con-curriren = = = = 100 Thl.

Das Jagddeputat, wegen der Dorf-

flur Wenigen, und der Mark die Lichte Heyde genannt, an 2 Stücken Wild, und 20 Schfl. Hafer, überhaupt = 400 Thl.

Summa 4000 Thl.

Cap. XIX.

Vom Brauwesen, und dem Brandtweinbrennen.

Das Brauen und Brandteweinbrennen, welches wegen der starken Abnahme sowohl von Fremden, als sonderlich den eigenen Unterthanen, da auch insonderheit die beyden Schenken zu Adelsbach und Grünfelde, mit Bier und Brandtewein verleget werden, auch sonsten kein fremd Bier in beyde Gerichten eingebracht werden darf, gar stark getrieben wird, ist beydes zusammen überhaupt der Abnutzung nach anzuschlagen = 3600 Thl.

Summa per se.

Cap. XX.

Von dem Geleithe, Fähr- Kahn- und Brückenrecht, und dem Jahrmarkte.

Das hohe Regale des Geleiths zu Adelsbach, wird mit der Fähr- und Kahngerechtigkeit daselbst, nebst dem Brückenrecht zu Grünfelde als Weiberlehn besonders verliehen, und hat einen Sattel zu tragen, wird aber vor sich selbst, der Abnutzung nach angeschlagen = 400 Thl.

Die

Die Fähr- und Kahngerechtigkeit über dem N. N. Strom ist eigentlich nur auf das Guth selbst und dessen Gesinde und Unterthanen eingeschränkt, und darf kein Fremdes, welches nicht etwa auf dem Guthe zu schaffen hat, übergesetzet werden, daher dieses Regale nur angeschlagen wird = = = = 100 Thl.

Das Brückenrecht über die N. N. bey Grünfelde, wird nur gegen Fremde, so über selbige paßiren, exerciret, und daher den etwanigen jährlichen Brückgeldes nach, nur angeschlagen = = 20 Thl.

Der Jahrmarkt zu Adelsbach, welcher jährlich auf Bartholomäi gehalten wird, ist dem Einkommen nach anzuschlagen = = = = 50 Thl.

Und kann man hierbey den Nutzungsanschlag, und die Beylage sub Y. nachsehen.

Summa 570 Thl.

Cap. XXI.

Vom Zehendten über das Städtlein Kleine, und die Dörfer Ostrins und Nissort.

Diese Zehendtgerechtigkeit ist vor Alters dem Kloster N. N. zuständig gewesen, nach dessen Einziehung selbige an das Stift N. N. gediehen ist, von welchem sie dem Guthe Adelsbach überlassen worden, und noch bis diesen Tag als ein Erblehn, bey vorkommenden Fällen verliehen, und durch

einen Beytrag zu denen Präsentgeldern verdienet wird. Nach Maaßgebung des Nutzungsanschlags, und der daselbst befindlichen näheren Berechnung, importiret selbige

1) An Feldzehenden	3777 Thl. 22 Gr.
2) An Fleischzehenden	2136 Thl. 16 Gr.
3) An Flachs- und Garnzeh.	216 Thl. 16 Gr.
4) An Bienenzehenden	318 Thl. 18 Gr.
Sum.	6450 Thl.

Cap. XXII.
An erblichen und gewissen Gefällen.

und zwar

1) Erbzinßen 103 Thl. 16 Gr. nach der in dem Nutzungsanschlage befindlichen summarischen Consignation, betragen 2073 Thl. 8 Gr.

2) Getreydepächte und Fruchtzinsen 177 Thl. 4 Gr. ebenfalls nach der im Nutzungsanschlage befindlichen Specification, betragen = 3543 Thl. 8 Gr.

3) Zinßbare Stücke 40 Thl. 9 Gr. gleichergestalt, nach der summarischen Specification, betragen = = 807 Thl. 12 Gr.

Summa 6424 Thl. 4 Gr.

Cap.

Cap. XXIII.

An wandelbaren Gefällen.

32 Thl. 20 Gr. 4 Pf. nach der in dem Nutzungsanschlage befindlichen specifiquen Zusammenrechn. betragen 656 Thl. 22 Gr. 8 Pf.

Summa per se.

Cap. XXIV.

An Diensten.

636 Thl. 14 Gr. so die Dienste sehr leidlich angeschlagen, nach dem Nutzungsanschlage berechnet sind, betr. 12731 Thl. 16 Gr.

Summa per se.

Summarische Recapitulation.

Tit. I. An Grundstücken.

Cap.		
I. An Gebäuden		4000 Thl.
II. An Gärten		2200 "
III. An Ackern und Feldern		30000 "
IV. An Gräsereyen		760 "
V. An Wiesewachs		11340 "
VI. An Huthungen und Trifften		10040 "
VII. Vom Bienenstande		200 "
VIII. Von Teichen und Fischw.		5036 Thl. 16 Gr.
IX. An Mühlenwerken		5210 Thl.
X. An Weydigt und Heegern		900 "
XI. An Weinbergen		1800 "
XII. An Hopfenlande		400 "
XIII. An Ziegelscheunen und Kalkofen ꝛc.		5100 "

XIV.

Cap.		Thl.
XIV. An Holz und Waldungen	36300	"
XV. Von der Pechhütte "	350	"
Tit. II. An Regalien	187 Thl. 12 Gr.	
XVI. Von der Gerichtsbarkeit	" 1000 Thl.	
XVII. Vom Pfarrlehn "	96 Thl. 6 Gr.	
XVIII. Von der Jagdgerechtigkeit	4000 Thl.	
XIX. Vom Brauwesen u. Brandtwbr.	3600 "	
XX. Vom Geleithe und andern Gerechtf.	570 "	
XXI. Vom Zehendten "	6450 "	
XXII. An erblichen und gewissen Gefällen	6424 Thl. 4 Gr.	
XXIII. An wandelb. Gefällen	656 Thl. 22 Gr. 8 Pf.	
XXIV. An Diensten	12731 Thl. 16 Gr.	
Sum. Summar.	148353 Thl. 4 Gr. 8 Pf.	

Hiervon sind abzuziehen folgende Onera:

1 Ritterpferd Dienstpflicht, vom Ritterguthe 1000 Mfl. oder " 875 Thl.

1 Heerfarthswagen, so wegen der Holzmark Wetterswalde zu Kriegszeiten mit 4 Pferden und 2 Knechten zu stellen ist, 2000 Mfl. oder " " 1750 Thl.

1 Sattel, so wegen des Geleithes, und der Fährgerechtigkeit zu Adelsbach, und dem Brückenrecht zu Grünfelde zu tragen ist " " " " 10 Thl.

Beytrag zu denen Präsentgeldern, wegen des Zehendten zu Kleine und anliegenden Dörfern, nach $\frac{1}{6}$ Pferde 145 Thl. 20 Gr.

Sum. 2780 Thl. 20 Gr.

Diese

Diese von obigen Grundtaxen abgezogen, verbleibet als ein wahres Quantum des Lehns

145572 Thl. 8 Gr. 8 Pf.

SECTIO II.
An Erbe.
TITULUS I.
Das Vorwerk Neusorge.
Anmerkung.

Das Vorwerk bestehet aus sieben wüsten halben Hufengüthern des Dorfs Wenigen, von denen die Wirthschaft auf einen Bauerhof consolidiret ist, und aus selbigen alle übrigen Güther bewirthschaftet werden; stehet übrigens noch in steter Verbindung mit der Dorfschaft, daher auch die Herrschaft in Gemeindefällen, selbsten sieben Unterthanen vertreten muß. Der Anschlag darüber würde nach dem Grunde folgender seyn.

Cap. I.
An Gebäuden.

Sämmtliche Hofwirthschaftsgebäude auf dem Hauptguthe, an der Hofmeisterey, Ställen und Scheunen, sind überhaupt anzuschlagen = 250 Thl.

Uebrige sechs Wohnungen, auf denen andern Höfen, welche mit Hausgenossen und Miethleuten besetzt sind 100 Thl.

Summa 350 Thl.

Cap.

Cap. II.
An Hufengüthern.

Hiesigen Orts, wird eine halbe Hufe Landes, an Gärten, Feld, Wiesewachs und Holzung, nach Abzug allen Wirthschaftsaufwandes, und aller Abgaben und Onerum 450 Thl. summarisch ästimiret, nach welcher durchgängig angenommenen Grundtaxe, 7 halbe Hufen betragen 4050 Thl.

Summa per se.

in Sum. Summarum. 4400 Thl.

TITULUS II.
Das Schenkenguth zu Blochwitz mit der Posthaltung.

Anmerkung.

Dieses Guth ist ein Erb- und Beystücke, und gehöret mit denen Gerichten unter das Amt N. N. Es lieget in dem Dorfe Blochwitz, in welchem es auch das Gemeinderecht hat, bestehet in 2½ Hufen Landes, mit der Schankgerechtigkeit, und weilen daselbst eine Poststation ist, hat selbige die Herrschaft selbst auf sich genommen.

Die Gebäude, womit dieses Guth besetzet ist, sind meist alle massiv. Das Wohnhaus hat, außer der ordentlichen Wohn- und Schenkstube, und des Wirths sonstigen Bequemlichkeit, auch noch eine reinliche Gaststube und Kammer, eine der-

gleichen

gleichen vor den Postschreiber und dessen Expedition, eine feuerfeste Küche, und schönen Keller. Außer dem geräumlichen Post- und Gaststalle auf 24 Pferde, hat es auch die nöthigen Viehställe zur Wirthschaft, und eine wohlgebaute Scheune, sammt Schuppen und Schuttboden. Alles dieses zusammen aber wird nur angeschlagen - - 600 Thl.

Das Feld ist vierartig, und sehr fruchtreichen Mittelbodens. Besonders hat dieses Guth auch noch einen schönen Gras- und Obstgarten, und einen sehr nutzbaren Fischteich, so jedoch beydes mit in dem Hufenschlage lieget. Da nun in dasiger Dorfschaft eine Hufe Landes, im gemeinen und durchgängig angenommenen Preise, nach Abzug aller darauf haftenden Onerum, 1200 Thl. geschätzet wird: so ist dieses Guth summarisch anzuschlagen 3000 Thl.

Die Schankgerechtigkeit, sowohl zum Biere als Brandtewein, überhaupt 150 Thl.

Die Posthaltung 400 Thl.

Alles nach Maaßgebung des Nutzungsanschlages

Sum. Summarum 4150 Thl.

TITU.

TITULUS III.

Die Potaschenhütte.

Anschlag.

Das Hüttengebäude mit der Wohnung, Stalle und Brennofen	20 Thl.
Der Grund und Boden, an ½ Acker Landes, ist vor 30 Meißnische Gülden erkauft worden =	26 Thl. 6 Gr.
Die Brennerey bringt jährlich zur Abnutzung, nach Abzug allen Aufwandes und Unkosten, wenigstens 70 Thl. thut	1400 Thl.
Summa	1446 Thl. 6 Gr.

Davon gehen ab folgende Onera:

1 Mfl. Erbzinß ins Amt, thut	17 Thl. 12 Gr.
½ Mfl. Grundsteuer in die Accise, als ein Fixum und Aversional Quantum, vor die anverlangte Gewerbegelder, thut	8 Thl. 18 Gr.
Sum.	26 Thl. 6 Gr.

Verbleibt Pretium	1420 Thl.

Summarische Recapitulation.

Tit. I. Das Vorwerk Neusorge	4400 Thl.
Tit. II. Das Schenkenguth und Post	4150 Thl.
Tit. III. Die Potaschenhütte	1420 Thl.
Sum. Summarum	9970 Thl.

Calculus.

Summa des Lehns	145572 Thl. 8 Gr. 8 Pf.
Summa des Erbes	9970 Thl.
Sum. Summarum des Grundanschlages	155542 Thl. 8 Gr. 8 Pf.

No. II.
Nutzungsanschlag
SECTIO I.
über das Ritterguth.
TITULUS I.
Von denen Wirthschaftsrevenüen.
Cap. I.
Von Gebäuden.

Das Ritterguth ist, nach der in dem Grundanschlage davon gethanen Anzeige, und der Beylage sub A. nicht allein mit einem neuen maßiven und modernen sehr logeablen Herrnhause versehen; sondern auch die geräumliche wohlangelegte Hofröthe mit allen erforderlichen Wirthschaftsgebäuden wohlbesetzt, selbige auch nebst allen außenstehenden Gebäuden, derer einzelnen Wirthschaftsstücke in vollkommenen guten Umständen, und könnte daher, ihrer Bequemlich- und Nutzbarkeit halber, ein Ergiebiges in Ansatz gebracht werden; man bleibet aber, zur Beobachtung aller Aequität, hier blos bey den Interessen des in der Grundtaxa angesetzten moderaten Hauptwerthes derselben stehen, und kommen daher in Ansatz nur 200 Thl.

Summa per se.

Cap. II.

An Gärten.

1) Der **Lustgarten** ist dergestalt angelegt, daß außer denenjenigen Stücken, welche bloß zur Anmuth und dem Vergnügen dienen, auch sehr viele Nutzungen, sonderlich an raren Garten- und Obstfrüchten, daraus zu erheben sind, und will man diese letztern nur allein in der niedrigsten Abnutzung anschlagen = 20 Thl.

2) Der **Küchengarten**, welcher von dem Gesinde mit bearbeitet wird, trägt mit Ausschluß der in selbiger mit befindlichen Baumschule (*) und des Kohlfleckes, selbst über die eigene Consumtion, jährlich zum Verkauf und anderweitigen Vernutzung, wenigstens = = 15 Thl.

3) Der **Baumgarten** hat den schönsten Auboden, und richtig 8 Schock der besten Obstbäume, und würde daher, wenn selbige allerseits vollträchtig sind, gar leichte 150 Thl. Obst, an Aepfeln, Birnen, Kirschen und Pflaumen, und 10 Thl. an Quitten- und Heckenfrüchten bringen; solche

Po-

(*) Woferne eine Baumschule, außer dem Nachschuß zum eigenen Baumgarten und übrigen Obstbäumen, noch eine etwas beträchtliche Anzahl Stämme zum Verkauf liefert; verfähret man mit selbiger, wie ich in der Abhandlung §. 53. erwähnet habe, nach besonderer Taxirung.

Posten aber nur (*) nach einem landüblichen vierjährigen Durchschnitt angesetzet, thut = = 40 Thl.

4) Die Nußbäume im Grasegarten ertragen öfters eine erstaunliche Menge welscher Nüsse; wenn man aber auch nur von allen Bäumen insgesammt, deren ½ Schock, und sämmtlich ziemlich stark sind, 15 Thl. rechnen (**), und diese Post vierjährig durchschneiden will, kömmt jährlich = = 3 Thl. 18 Gr.

5) Die Castanienbäume in dem Kälberplane, ebenfalls ½ Schock an der Zahl, und ziemlich stark, ergeben sich mehrentheils ganz ungemein, zumal die Frucht gut und gar theuer ist (***); man setzet aber doch nur vor sämmtliche Bäume im

(*) Ein guter Obstbaum würde in seiner Vollträchtigkeit jährlich wenigstens 8 Gr. Obst bringen; des öftern gänzlichen Mißgeraths desselben aber, ist hierbey eine vierjährige Fraction landüblich; daher kann man auf jeden Baum jährlich nur 2 Gr. Nutzung rechnen.

(**) Ein welscher Nußbaum träget, wenn er groß, stark und vollträchtig ist, einige Säcke Nüsse, und kann daher, obschon das Schock Nüsse gemeiniglich nur 1 Gr. gilt, füglich auf 12 Gr. Nutzung im Mittel gerechnet werden, welches im vierjährigen Durchschnitte 3 Gr. thut.

(***) Ein Castanienbaum, guter Art, giebt, wenn er das gehörige Alter und Größe erlanget hat, wohl Einen Scheffel ausgeschälter Castanien; da nun der Scheffel 10 bis 12 Thl. bezahlet wird,

Mittel 20 Thl. Nutzung, welche mit vier Jahren gewöhnlich durchschnitten, jährlich bringt = = 5 Thl.

6) Die Kirschallee, von 3 Schock 20 Stück sauren Kirschbäumen, ist verschiedene male zu 50 Thl. verpachtet gewesen, oder selbst auf so hoch vernutzet worden; man will aber hier (*) ebenfalls nur den vierten Theil zur jährlichen Nutzung ansetzen 12 Thl. 12 Gr.

7) Die Pflaumenbäume, deren 2 Schock und 40 Stück an denen Huthungen stehen, haben wohl eher 40 Thl. baar Geld Nutzung gethan; werden hier doch auch nur zum vierten Theile gerechnet 10 Thl.

8) Das wilde Obst, von etwa 1½ Schock außenstehenden wilden Aepfel- und Birnbäumen, würden, wenn jeder nur zu ½ Scheffel Obst, und der Scheffel zu 8 Gr. gerechnet würde, zu 15 Thl. Nutzung anzuschlagen seyn (**); doch soll hier

eben-

steigt die Nutzung vielmals ausnehmend hoch an, und wenn der Baum nur 1 Metze trägt, wird selbige 16 Gr. seyn; diese aber vierfach durchschnitten, 4 Gr. jährlich.

(*) Ein Kirsch- oder Pflaumenbaum, sollte doch wohl 6 Gr. Nutzung abwerfen, welches nach gewöhnlichem Durchschnitt, auf ein Jahr im Mittel 1 Gr. 6 Pf. bringt.

(**) Ein wilder Obstbaum, nach einem halben Scheffel Obst, brächte 4 Gr. jährlich, und 1 Gr. im Durchschnitte.

ebenfalls nur der vierte Theil beybehalten
werden " " 3 Thl. 18 Gr.

Summa 110 Thl.

Cap. III.
An Getreyde (*).

1) Staudenkorn.

Aussaat 10 Schfl. a 3 Schock.
Erndte 30 Schock a 3 Scheffel.
Drusch 90 Scheffel Sum.

S 3

(*) Das vollständige Getreyderegister wird also aussehen:

	1) Saat. Schfl.	2) Ernd. Schock.	3) Drusch. Schfl. Korn.
Staudenkorn	10	30	90	9tes
Winterkorn	200	400	800	4tes
Sommerkorn	20	30	45	2 1/4
Winterweitzen	40	100	250	6 1/4
Sommerweitzen	10	20	40	4tes
Wintergerste	8	24	72	9tes
Große Gerste	112	280	700	6tes
Kleine Gerste	30	90	270	9tes
Hafer	60	60	300	5tes
Heydekorn	20	40	80	4tes
Erbsen	12	24	48	4tes
Wicken	8	12	24	3tes
Linsen	1 1/2	3	9	6tes
Hierse	1/2	2	8	16tes
Summa	532	1115	2736	utl.

Und zwar wird dieses alles nur in die getriebene Felder, ohne die Brache ausgesäet und gewonnen. Nun sind zwar, besage des Grundanschlages Cap. III. n. auf hiesigem Guthe, 718 Schfl. Landes; wenn wir aber aus dem gevierten Felde 40 Schef-

Abzug.
10 Scheffel zur Saat.
7 Schfl. 2 Viert. Drescherlohn zum 12ten Schfl.

2 Schfl.

40 Scheffel, aus dem gedritten Felde 100 Scheffel, aus denen 30 Ackern Lähden, welche alle 9 Jahre zweymal zu bestellen sind, 36 Scheffel, und aus denen, welche alle 6 Jahre einmal zu begatten sind, 37½ Scheffel, und also in Summa 213½ Scheffel zur Brache abziehen müssen: so werden wir nicht mehr als 504½ Scheffel Landes zur jährlichen Bestellung übrig behalten, daß es also den Schein gewinnen möchte, als ob mit der, auf 532 Scheffel angegebenen Aussaat, 27½ Scheffel mehr ausgesäet werden sollten, als getriebenes Saatfeld beym Guthe ist. Es rühret aber dieses Plus lediglich daher, daß der Feldüberschlag, wie gewöhnlich, nach dem Auswurf des Winterrockens gerichtet, die mehresten Sommer- und viele andere Früchte aber weit enger säen. Es ist auch kein Irrthum, daß die Hülsenfrüchte hier mit in die Artfelder gebracht worden sind, weil es auf vielen Güthern geschiehet, sonderlich bey Feldern zum jährlichen Nutzen. Zur eigentlichen Sömmerung aber werden hier, über das Kraut, weiße und rothe Rüben und Tartuffeln, in die Brache, besonders noch Winter- und Sommerrübsen, Hanf, Lein und etwas Toback, gesäet und gepflanzet. Universaliter kann man hier, wenn, nach der Beylage *sub B.* der Feldertrag nach Körnern berechnet werden sollte, in der Winterfrucht 4½ Korn, in der Sommerfrucht aber 5½ bis 6 Korn rechnen. Unter denen Abzügen des Drusches, sind hier nur der Drescherschutt zum 12ten Scheffel und das geringe Getreyde abgezogen worden, das übrige zu Deputaten und der Brödtung ist gehörigen Orts decourtiret worden.

2 Schfl. 3 Viert. 1 Mtz. Geringes, vom Schfl. ½ Mtz.

---

20 Schfl. 1 Viert. 1 Mtz. Sum. Verbleibt
69 Scheffel 3 Viert. 3 Mtz. a 1 Thl. 16 Gr. thut 93 Thl. 13 Gr. 9 Pf.

2) Winterkorn.

Aussaat 200 Schfl. a 2 Schock.
Erndte 400 Schock a 2 Schfl.
Drusch 800 Schfl. Sum.

Abzug.

200 Schfl. zur Saat.
66 Schfl. 2 Viert. 2⅔ Mtz. Drescherlohn, wie obstehet.
50 Schfl. Geringes, vom Schfl. 1 Mtz.

---

316 Schfl. 2 Viert. 2⅔ Mtz. Sum. Verbl.
483 Schfl. 1 Viert. 1⅓ Mtz. a 1½ Thl. thut 725 Thl.

3) Sommerkorn.

Aussaat 20 Schfl. a 1½ Schock.
Erndte 30 Schock a 1½ Schfl.
Drusch 45 Schfl. Sum.

Abzug.

20 Schfl. zur Saat.
3 Schfl. 3 Viert. Drescherlohn.
1 Schfl. 1 Viert. 2½ Mtz. Geringes, a Scheffel ½ Mtz.

---

25 Schfl. 2½ Mtz. Sum. Verbleibt:
19 Scheffel 3 Viertel 1½ Metze, a 1 Thl. 18 Gr. thut 34 Thl. 17 Gr. 6 Pf.

4) Winterweitzen.
Aussaat 40 Schfl. a 2½ Schock.
Erndte 100 Schock. a 2½ Schfl.
Drusch 250 Schfl. Sum.
Abzug.
40 Schfl. zur Saat.
20 Schfl. 3 Viertel 1⅓ Mtz. Drescherlohn.
15 Schfl. 2 Viertel 2 Mtz. Geringes, a Schfl. 1 Mtz.

---

76 Schfl. Viert. ⅓ Mtz. Sum. Verbleibt
173 Scheffel 2 Viertel ⅔ Metzen, a 2 Thl.
thut = = 347 Thl. 2 Gr.

5) Sommerweitzen.
Aussaat 10 Schfl. a 2 Schock.
Erndte 20 Schock. a 2 Schfl.
Drusch 40 Schfl. Sum.
Abzug.
10 Schfl. zur Saat.
3 Schfl. 1 Viertel 1⅓ Mtz. Drescherlohn.
2 Schfl. 2 Viert. Geringes, a Schfl. 1 Mtz.

15 Schfl. 3 Viert. 1⅓ Mtz, Sum. Verbleibt:
24 Scheffel 2⅔ Metzen, a 1 Thl. 18 Gr.
thut = = 42 Thl. 7 Gr. 6 Pf.

6) Wintergerste.
Aussaat 8 Schfl. a 3 Schock.
Erndte 24 Schock. a 3 Schfl.
Drusch 72 Schfl. Sum.
Abzug.
8 Schfl. zur Saat.

6 Schfl.

6 Schfl. Dreſcherlohn.
3 Schfl. Geringes, a Schfl. ½ Mtz.

17 Schfl. Sum. Verbleibt:
55 Schfl. a 1¼ Thl. thut 68 Thl. 9 Gr.

7) Große Gerſte.

Ausſaat 112 Schfl. a 2½ Schock.
Erndte 280 Schock. a 2½ Schfl.
Druſch 700 Schfl. Sum.

Abzug.

112 Schfl. zur Saat.
58 Schfl. 1 Viert. 1⅓ Mtz. Dreſcherlohn.
43 Schfl. 3 Vt. Geringes, a Schfl. 1 Mtz.

214 Schfl 1⅓ Mtz. Sum. Verbleibt:
485 Scheffel, 3 Viertel 2⅓ Metze, a 1 Thl.
thut = = 485 Thl. 21 Gr. 3 Pf.

8) Kleine Gerſte.

Ausſaat 30 Schfl. a 3 Schock.
Erndte 90 Schock. a 3 Schfl.
Druſch 270 Schfl. Sum.

Abzug.

30 Schfl. zur Saat.
22 Schfl. 2 Viertel Dreſcherlohn.
8 Sch. 1 Vt. 3 Mtz. Geringes, a Schfl.
½ Metze.

60 Schfl. 3 Vt. 3 Mtz. Sum. Verbleibt:
209 Schfl. 1 Mtz. a 21 Gr. th. 182 Thl. 22 Gr. 3 Pf.

9) Hafer.

Ausſaat 60 Schfl. a 1 Schock.

Erndte 60 Schock. a 5 Schfl.
Drusch 300 Schfl. Sum.

Abzug.

60 Schfl. zur Saat.
25 Schfl. Drescherlohn.
6 Schfl. Geringes, obwohln vieler Orten keines gesondert wird.

---

91 Schfl. Sum. Verbleibt:
209 Schfl. a 20 Gr. 174 Thl. 4 Gr.

10) Heydekorn.

Aussaat 20 Schfl. a 2 Schock.
Erndte 40 Schock. a 2 Schfl.
Drusch 80 Schfl. Sum.

Abzug.

20 Schfl. zur Saat.
6 Schfl. 2 Viert. $2\frac{2}{3}$ Mtz. Drescherlohn.
20 Schfl. Geringes, a Schfl. 1 Viertel, welches vieler Orten zum Saamen genommen wird.

---

46 Schfl. 2 Vt. $2\frac{2}{3}$ Mtz. Sum. Verbleibt:
33 Scheffel, 1 Viertel, $1\frac{1}{3}$ Metze, a 20 Gr.
thut 28 Thl. 2 Gr. 8 Pf.

11) Erbsen.

Aussaat 12 Schfl. a 2 Schock.
Erndte 24 Schock. a 2 Schfl.
Drusch 48 Schfl. Sum.

Abzug.

12 Schfl. zur Saat.

4 Schfl. Drescherlohn.
4 Schfl. 2 Vt. Geringes, a Schfl. 1½ Mtz.

---

20 Schfl. 2 Viert. Sum. Verbleibt:
27 Scheffel 2 Viert. a 1 Thl. 16 Gr. thut
45 Thl. 20 Gr.

12) Wicken.

Aussaat 8 Schfl. a 1½ Schock.
Erndte 12 Schock. a 2 Schfl.
Drusch 24 Schfl. Sum.

Abzug.

8 Schfl. zur Saat.
2 Schfl. Drescherlohn.
1 Schfl. 2 Viert. Geringes, a Schfl. 1 Mtz.

---

11 Schfl. 2 Viert. Sum. Verbleibt:
12 Schfl. 2 Viert. a 1½ Thl. thut 18 Thl. 18 Gr.

13) Linsen.

Aussaat 1 Schfl. 2 Viert. a 2 Schock.
Erndte 3 Schock. a 3 Schfl.
Drusch 9 Schfl. Sum.

Abzug.

1 Schfl. 2 Viert. zur Saat.
3 Viert. Drescherlohn.
1 Viert. ½ Mtz. Geringes, a Schfl. ½ Mtz.

---

2 Schfl. 2 Viert. ½ Mtz. Sum. Verbleibt:
6 Scheffel 1 Viertel 3½ Metze a 2 Thl.
thut = = 12 Thl. 22 Gr. 6 Pf.

14) Hierse.

Aussaat 2 Viert, a 4 Schock.

Erndte 2 Schock. a 4 Schfl.
Drusch 8 Schfl. Sum.

Abzug.

2 Viertel zur Saat.
2 Viertel 2 1/6 Metze Drescherlohn.
2 Vtl. 2 Mtz. Geringes, a Schfl. 1 1/4 Mtz.

---

1 Schfl. 3 Viert. 1/6 Mtz. Sum. Verbleibt:
6 Scheffel 3 5/6 Metze, a 2 Thl. 12 Gr
thut = = 15 Thl. 14 Gr. 4 Pf.

15) Sömmerung in die Brache.

Rübsen, Hanf, Lein, Kraut, Kohl, Weiße- und Mohrrüben, Mangck, Tartüffels, Taback, und mehrere dergleichen Früchte, werden hier zwar auch, aber von jedem meist nur so viel in die Brache ausgesäet, als etwa zur eigenen Consumtion, und ins Haus und Wirthschaft nöthig seyn möchte, daher dafür nichts angesetzet wird.

Weiln aber vieler Orten, mit ein oder andern derselben, ein eigener öfters gar beträchtlicher Gewinn gesuchet und erworben wird: habe ich zu Modellirung der Berechnungen, von dergleichen Früchten, unten von Rübsen die Beylage sub C. von Leinbau, die Beylage sub D. von Taback die Beylage sub E. zugegeben.

Sum. 2275 Thl. 6 Gr. 9 Pf.

Cap.

Cap. IV.
Von der Viehzucht (*).

1) An Pferden.

Auf diesem Guthe werden 32 Stuttpferde, und zu selbigen ein eigener Beschellhengst gehalten, und bey gemäßigter Arbeit und guter Weyde, in bestmöglichster Pflege gehalten, und jährlich zur Hälfte belegt, bringen also 16 Fohlen. Von selbigen wird die Hälfte an 8 Fohlen, nämlich 4 Fohlen wegen etwa gölde gebliebenen

(*) Das Inventarium sämmtlichen Viehstandes ist folgendermaßen zu ordnen.

1) An Pferden.

1 Hengst.
32 Stutten.
4 Dreyjährige
4 Zweyjährige } Fohlen.
4 Einjährige

45 Pferde, exclusive derer Säugefohlen.

2) An Rindvieh.

2 Brümmer.
18 Zugochsen.
40 Melkende Kühe.
30 Stück Gölde Vieh.

90 Stück excl. der Kälber.

3) An Ziegenvieh.

1 Bock.
6 alte Ziegen.
4 junge Ziegen.

11 Stück excl. der Zickel.

4) An Schweinen.

2 Stammschweine.
6 Fahrsauen.
36 Läufer.

44 Stück excl. der Ferkel.

5) An Federvieh.

1 Gänsch.
8 Saamengänse.
1 Endtvogel.
6 Saamenendten.
1 Trutthahn.
8 Trutthüner.
2 Haushäne.
30 Hofhüner.
200 Paar alte Tauben, exclusive des jungen Viehes und Flügelwerks.

Von dem allem aber ist die Berechnung nach dem Währgelde in der Beylage sub B. nachzusehen.

nen Stutt-Pferde, oder anderer Fatalitäten, und 4 Fohlen aufs Guth, und zur eigenen Nachzucht gerechnet; verbleiben demnach 8 Fohlen zur Nutzung und Verlosung. Es werden aber von selbigen wiederum die Hälfte, nämlich 4 Fohlen, auf vierjährigen Aufwand, solcher zum Verkauf ausgesetzten Halbschied, siehe die Beylage sub H. abgerechnet; verblieben endlich

4 Fohlen, zur baaren Geld-Nutzung. Diese als vierjährig, in Mittel-Preiß, jedes zu 50 Thl. verkauft, thut 200 Thlr.

Hierüber werden jährlich 4 alte Pferde ausgemerzt und verkauft, davon aber 2 Stück als die Hälfte, vor crepirt oder sonst verunglückt angesehn; verbleiben 2 Stück zum Verkauf, jedes in geringem Preiß zu 20 Thl. thut 40 Thl.

Summa 240 Thl.

2) An Rind-Viehe.

Allhier werden, ausser dem Zug- und Gölde-Viehe, 40 Stück melkende Kühe gehalten, und bey überaus reichem Graßwuchs, vortrefflichem Wiesewachs, und sehr gedeylichen Huthweyden, und Triften, auch geströhdes, geringen Getreydes, und Ueberkehre, gesegnet erhalten, werden auch gemeiniglich vor 6 Thlr. jede verpachtet, sollen jedoch inclusive des Kal-

bes,

bes, nur zu 5 Thl. uud zu desto mehrerer Billigkeit noch allemal das 8te Stück als etwa gölde geblieben, zur halben Nutzung angeschlagen werden; würde betragen

5 Stück Kühe zur halben Nutzung
a 2 Thl. 12 Gr. = thut = 12 Thl. 12 Gr.
35 melkende Kühe, zur vollen Nutzung
a 5 Thl. thut = 175 Thl.

Hierzu an Gölde-Viehe

4 Ochsen, so ausgemertzt, und nach einiger Kuhe verkauft werden, jeden nur 24 Thl. thut = = 96 Thl.
4 Kühe dergleichen, jede a 10 Thl. 40 Thl.

Sum. 323 Thl. 12 Gr.

3) An Ziegen-Vieh.

Ausser dem Bocke, werden hier ordentlicher Weise, 6 alte Ziegen gehalten, und unter denen Schweinen mit ausgetrieben, jede derselben zu 1 Thl. 16 Gr. Nutzung, thut = 10 Thl.

Hierüber 3 Merzziegen a 1½ Thl. verkauft, thut = = = 4 Thl. 12 Gr.
und 1 alter Bock verkauft a 3 Thl.

Sum. 17 Thl. 12 Gr.

4) An Schweinen.

Auf 6 Fehr Sauen so hier gehalten werden, sollten wegen der guten Huthungen, wilden Fall-Obstes, auch wohl einiger

ger Sprengmast, besonders aber wegen des vielen Kaffs und Spreue, billig auf jede landüblich 10 Thl. Nutzung gerechnet werden; man rechnet aber, daß jede derselben in 2 Würfen, nur 12 Ferkel bringe. Von diesen schlägt man wieder die Hälfte an 6 Ferkeln, als verunglückt, und von denen übrigen 6 Ferkeln, noch das dritte Theil oder 2 Ferkel vor den Aufwand zurück; verbleiben endlich 4 Ferkel zur Nutzung, welche als Laufer, nur zu 2 Thl. verkauft, auf jede Fehr-Sau 8 Thl. Nutzung bringen; thut = = 48 Thl.

5) An Gänsen.

Auf jede Saamen-Gans, deren 8 gehalten werden, sind zwar 12 junge Gänse zu rechnen; von diesen aber werden 6 Stück als verunglückt angesehen, 3 Stück aber vor die Unkosten abgerechnet, verbleiben jeder Saamengans 3 Stück junge Gänse, und zusammen 24 Stück, jedes derselben, a 5 Gr. thut = 5 Thl.

6) An Enten.

Jede Saamenente, deren 6 gehalten werden, ohngeachtet deren immer viel mehrere sind, bringt wenigstens 8 junge. Davon 4 auf die Fütterung, und 2 als verunglückt angesehen, verbleiben 2 Stück, und zusammen 12 Stück, deren jedes zu 2 Gr. im Verkauf gerechnet, thut 1 Thl.

7) An Truthünern.

Jede Trutte, deren 8 gehalten werden, bringt gewiß 12 Junge; davon aber 8 Stück, auf die Kosten, und als verunglückt abgerechnet, bleiben 4 Stück, und in allen 32 Stück, jedes a 3 Gr. thut 4 Thl.

8) An Hofhünern,

werden ordentlicher Weise 30 Stück gehalten, jedes landüblich zu 3 Gr. thut 3 Thl. 18 Gr.

9) Von der Tauben-Flucht.

Es sind über 200 Paar alte Tauben auf dem Guthe befindlich. Von jedem 100 Paare, kann man füglich in 3 maliger Hecke, 300 Paar junge Tauben rechnen; davon aber 200 Paar, als verunglückt, oder zur Nachzucht, und noch 50 Paar vor den Aufwand abgerechnet, verbleiben 50 Paar, und zusammen 100 Paar junge Tauben, und jedes nur zu 8 Pf. gerechnet, thun = 2 Thl. 18 Gr. 8 Pf.

Summa Summarum 645 Thl. 12 Gr. 8 Pf.

Cap. V.

An übrigen Gras- und Futterschlag.

Da in dem weitläuftigen und vortrefflichen Grasegarten, das reichlichste Graß wächset; so wird das übrige in denen Gärten, dem Heeger, und sonsten wachsende Graß, vor das herrschafftliche Vieh, nicht einmal gesuchet, sondern meist an andere um ein leidliches überlassen, und zwar die Gräserey in dem schönen Obst-

garten, an die Deputanten, gemeiniglich um = = = 4 Thl.

Einige Grasefflecke an denen Dämmen, werden an Fremde vermiethet, vor 6 Thl.

Die Gräserey in dem Heeger aber wird mehrentheils vor das junge Vieh geheeget.

Hiernächst pflegen auch jährlich 8 bis 10 auch wohl 12 Stück fremd Vieh in die Fettweyde eingenommen zu werden, jedes a 2 Thl. thut in mittler Zahl = 20 Thl.

Und weiln der Wiesewachs so gedeylich ist, daß das darauf gewonnene Heu, nach der Beylage sub F. auch in Mitteljahren, vor das herrschafftliche Vieh, überflüßig zureichend ist; so werden jährlich wenigstens 6 Fuder Heu, entweder auf dem Halme, oder trocken verkaufet, jedes a 6 Thl. thut = = 36 Thl.

Ueber dieses wächset auf denen Auwiesen auch meist jährlich eine beträchtliche Menge Karbey und in manchen Jahren wohl 1½ Scheffel, deren jeder 8 Thl. gilt; doch wird hier nur ein Drittheil oder ½ Scheffel gerechnet, thut = = 4 Thl.

Sum. 70 Thl.

Das Manna, so auf einigen Huthungen wächset, wird nicht gerechnet.

Cap. VI.
Von der Schäferey.

Der Schaafstand ist auf diesem Guthe vorzüglich beträchtlich, so wohl wegen

gen des vielen und schönen Heufutters, und des Sommergeströhdes, als besonders der süssen, trockenen, und weitläuftigen Huthungen auch Holztrifften, wie denn auch sämmtliche Unterthanen-Fluhr des Dorfs Adelsbach, mit denen Schaafen zu offenen Zeiten betrieben werden, deswegen auch des Sommers über 1200 Stück auf der Weyde gehen, doch werden nur 1000 Stück herrschafftlich Vieh, wovon der Schäfer zum 8ten Theil mit einmenget, in den Winter geschlagen. Das Vieh ist reine und einschürig, kann aber zweyschürig, und als melke Vieh tractiret werden (*). Auf alle Fälle, wie durch die Beylagen sub K. et L. erwiesen wird,

(*) Das Bestandvieh wäre auf dieser Schäferey, nach beliebiger Einrichtung, etwa folgender maaßen anzusetzen:

1. In einschüriger Treuge Schäferey.	2. In zweyschüriger melke Schäferey.
350 St. der Hammelhaufen.	280 St. der Hammelhaufen.
400 St. der Schaafhaufen.	470 St. der Schaafhaufen.
250 St. der Jährlingshaufen.	250 St. der Jährlingshaufen.
Summa 1000 St.	Summa 1000 St.

An Vorviehe, würde auf beyde Art zu halten seyn:

60 St. dem Meisterknecht.
50 St. dem Hammelknecht.
25 St. dem Lämmerknecht.

Summa 135 St. excl. des Zuwachses.

ist jedes Noß auf 12 Gr. reine Geld zu nutzen, thun

1000 Noß, 500 Thl. hiervon des Schäfers 8ter Theil, an 62 Thl. 12 Gr. abgezogen,

verbleibt zur Nutzung 437 Thl. 12 Gr.

Summa: per se.

Cap. VII.

Von der Bienenflucht.

Der vortrefflichen Gärten, nahen Felder und Wiesen, schönen Baum-Blüth, und übrigen Bequemlichkeit halber, werden über 40 Stöcke Bienen auf dem Guthe mit gedeylichem Vortheil gehalten; dennoch werden nach Abzug aller Aufwandskosten, auf jeden Stock, nur 6 Gr. reine Geld, zur gewissen Nutzung angeschlagen, thut = = 10 Thl.

Summa: per se.

Cap. VIII.

Von der Fischerey-Nutzung.

20 Fischteiche, welche sich auf dem Guthe befinden, werden theils zum Laich, und Satz, theils zu Hältern, zehen derselben aber zur Besatzung zu Haupt angewendet, und dreyjährig gefi-

schet (*); könnten zwar durch zwey- oder einjährige Befischung noch um ein ungleich höheres genutzet werden; doch leget man hier nur die gegenwärtige dreyjährige Besatzung an 120 Schocken zu Grunde. Jedes nur zu 6 Thl. Zuwachs, thut in 3 Jahren 720 Thl. folglich per fractionem, jährlich = 240 Thl.
wobey man noch die vielen Hechte, Carauschen, Pärsche, Schleyen, und Speisefische, gänzlich übergehet, und auf die Unkosten rechnet.

Die wilde Fischerey, welche die Herrschafft alleine nutzet, trägt jährlich wenigstens = = 5 Thl.

Die gemeine Fischerey in der Lache, worinnen an gewissen gesetzten Tagen, die Dorfschafft mit fischet, nur zu $\frac{1}{4}$ Nutzung gerechnet = = 1 Thl. 12 Gr.

(*) In der Beylage sub M. sind sowohl die Besatzung und Anwendung dieser 20 Teiche, als auch der nothwendige Aufwand, und dagegen zu erhebende Nutzungen auf eine dreyfache Art, berechnet worden; und in der folgenden Beylage sub N. ist ein gleiches mit einem bey dem hieher gehörigen Schenckengute befindlichen Teiche von 10 Schock Einsatz, auf vierfache Weise geschehen. Woraus nicht allein die Möglichkeit einer überaus zu erhöhenden Fischerey Nutzung, sondern auch der Zuziehung erforderlichen Satzes, falls diese auf dem Hauptguth befindlichen Teiche, sämmtlich bloß zum Erstrecken gebrauchet werden wollten, erhellet.

Die Krebsbach, welche der Herrschafft privative zustehet, giebt jährlich wenigstens 20 Schock Krebse, a 4 Gr. 3 Thl. 8 Gr.

An Rohr, werden aus dem auf denen Huthungen befindlichen Bruch, manche Jahre wohl 6 und mehrere Schocke gehauen, und jedes mit einem Thaler bezahlet, kosten aber 3 Gr. Macherlohn, nach dreyjährigem Durchschnitt aufs Jahr nur 2 Schk. gerechnet, ist 1 Thl. 18 Gr.

An Stachelnüssen, wachsen in dem sogenannten Kolke manche Jahre viele Metzen, doch nur jährlich 4 Metzen gerechnet, a 1 Gr. 6 Pf. ist = = 6 Gr.

Summa 251 Thl. 20 Gr.

Cap. IX.

Vom Mühl-Wesen.

1)

Die Schiffmühle auf der N. N. ist dem Müller eigen, und giebt derselbe, nach Einschluß derer auf den Landesherrlichen Kornboden, in das Amt N. N. zu entrichtenden $3\frac{1}{2}$ Schfl. Zinskorns, jährlichen Erbpacht = 10 Thl.

2)

Die Wasser-Mühle, hat bey reichlichem Wasser, und sehr gutem Gefälle, 2 Mahlgänge, deren jeder bey so vielen Unterthanen und fremden Mahlgästen vollauf zu mahlen hat, und wenigstens jährlich 100 Thl. an Mahllohn und Metz-

getreyde

getreyde einbringet; davon aber vor den Lohnmüller die Hälfte abgezogen, verbleiben 50 Thl. und vor beyde Gänge 100 Thl.

Die Oel-Mühle, so durch eben dieses Getriebe getrieben wird, hat 11 Paar Stampfen, und schläget jährlich wenigstens 50 Tonnen Oel ab, iede zu 3 Thl. Schlägerlohn, beträgt 150 Thl. und nach Abzug der Hälfte zum Gehalt des Oelschlägers = = = 75 Thl.

Die Walkmühle, so dabey befindlich ist, wird jährlich von 100 Tuchen, so auf selbiger wenigstens abgewalket werden, iedes a 12 Gr. zu 50 Thl. genutzet, davon aber die Hälfte vor den Walker abgezogen, verbleiben = = 25 Thl.

Die Lohmühle, nur zu 20 Thl. jährlichen Ertrag angeschlagen, und davon die Hälfte gewöhnlich abgezogen, verbleiben 10 Thl.

Die Schneidemühle, welche nebst denen vorigen an eben dem Wasser liegt, und sämmtlich von einem Müller besorget werden, hat sonst vor sich besonders 30 Thl. Pacht gegeben, daß also selbige auf 60 Thl. Einkommens zu schätzen wäre, und bleibt daher nach Abzug der Halbschied, bey vorigen = = 30 Thl.

Nota. Sämmtliche Mühlengebäude und Triebwerke, werden um deswillen gar nicht angeschlagen, weil der Müller, gegen oberwähnter Halbschied von allem Mühleinkommen, vor deren Unterhaltung

in allen Baukosten, auch des Inventarii alleine zu sorgen hat, doch werden ihm die nöthigen Materialien hierzu unentgeldlich angeschaffet, womit also auf die Mühlenwerke selber compensiret wird.

3)

Die Windmühle, ebenfalls auf Ritterguths Grund und Boden stehend, ist mit sammt dem Mühlengebäude, und Mahlplatze vererbet, und giebt Erbzins 10 Thl.

Die Hiersestampfen, deren 2 Paar auf selbiger befindlich, sind nach der geschehenen Vererbung neu angelegt worden, vor welche Concession daher von dem Müller, vor iedes Paar noch 6 Gr. besonders bewilliget worden, thut = 12 Gr.

Sum. 260 Thl. 12 Gr.

Cap. X.

An Weydigt und Heegern.

Die Weyden, so auf allen Angern und Trifften in grosser Anzahl stehen, werden alle 4 Jahre einmal durchgehends gekopfet, und liefern sodann gewöhnlich

1 Schk. Satzweyden, thut 2 Thl. 12 Gr.
4 Schk Reisstäbe, a 15 Gr. 2 Thl. 12 Gr.
20 Schk. Reiß, a 18 Gr. 15 Thl.
nach Abzug des Macherlohns.

Facit: 20 Thl. =

wird also eine 4 jährige Fraction, zum jährlichen Ertrag bringen = 5 Thl.

Der

Der Heeger an dem N. N. Strom, so vortheilhaft er auch vor das ganze Guth ist, wird doch nur nach ietzigen Umständen ermessen, und verspricht man sich von selbigem alle 3 Jahre 120 Schk. Weyden-Reiß, weil dasselbe geschwinde aufflieget, daß mithin dessen jährliche Reißnutzung auf 40 Schk. und iedes nach Abzug 3 Gr. Hackerlohns auf 18 Gr. mithin zusammen auf 30 Thl. zu rechnen ist; hierzu 10 Thl. vor die darinnen zu habende Gräserey, thut überhaupt = 40 Thl.

Summa 45 Thl.

Cap. XI.

An Weinbau.

Der Weinbau bestehet aus 100 Pfahlhaufen, ieden zu 7 Schocken. Einen ieden ferner im Ertrag auf 1 Eymer, mithin 6 Pfahlhaufen, landüblich auf 1 Faß gerechnet, würden selbige 16 Faß und drüber bringen; siehe die Beylage sub O. des öftern Mißgeraths halber aber, wird nur die Hälfte angenommen, an 16 Faß Weinmost, deren iedes im Mittelpreiß zu 20 Thl. anzuschlagen wäre, derer Abzüge und Unkosten wegen aber nur auf die Hälfte, nämlich auf 10 Thl. gerechnet wird, thut = 80 Thl.

Hierzu Obst, von 2 Schocken Obstbäumen, ieden nur zu 2 Gr. jährliche Nutzung gerechnet, thut = 10 Thl.

Sum. 90 Thl.

Cap. XII.

An Hopfenbau.

Der Hopfenbau bestehet in 30 Jochen, iedes a 5 Schock Stangen. Siehe Beylage sub P. Ein iedes ferner im Ertrag auf 2½ Scheffel Hopfen gerechnet, werden überhaupt 75 Scheffel erbauet; davon aber nur den dritten Theil, und von selbigem noch einen Scheffel Abgang, und alles übrige auf den Aufwand und Unkosten gerechnet, verbleiben endlich

24 Scheffel Hopfen zum Gewinn, und ieden zu 20 Gr. bringt = 20 Thl.

Summa per se.

Cap. XIII.

An Ziegel- und Kalk-Ofen, Steinbruch, u. d. m.

Auf der ansehnlichen Ziegeley allhier, werden jährlich wenigstens 2 Brände, ieder zu 36000 Ziegelsteinen abgebrandt; siehe Beylage sub Q. Davon ist ein Brand auf die Unkosten, der andere aber, das Tausend Ziegel zu 5 Thl. landüblich zu rechnen, thut = 180 Thl.

An Kalk werden, besage eben dieser Beylage sub Q. jährlich zu einem male,

von

von 4 Ruthen Kalksteinen, 72 Faß Kalk
von 2 Dr. Schfl. erhalten, davon 2 Faß
in ohngefähren Abgang gerechnet, ver-
bleiben 70 Faß, iedes derselben zu 1 Thl.
Ueberschuß, thut = 70 Thl.

Ueber die zu eignen Ziegeln zu brauchenden Leimgruben, sind auch noch andere bey dem Guthe befindlich, aus welchen denen Unterthanen und Fremden, auf Ansuchen erlaubt wird, Leim zu graben, wofür gewöhnlich vom Fuder, so sie sich selbst werfen, laden, und abführen, 3 Gr. bezahlt wird. Ein Jahr dem andern zu Hülfe, nur 10 Fuder gerechnet, thut = = 1 Thl. 6 Gr.

Noch ist auch eine Sandgrube vorhanden, aus welcher vieler Sand, zu denen benachbarten Bauen abgehohlet wird. Das Fuder zu 3 Pfennigen, und einmal vor das andere jährlich nur 24 Fuder gerechnet, thut = = 6 Gr.

Auch ist ein gewisser District hier befindlich, welcher Thon- und Töpfererde liefert, und dafür von benachbarten Töpfern, von iedem Fuder, so sie langen, 6 Gr. entrichtet wird, jährlich eins ins andere, nur 6 Fuder gerechnet, thut 1 Thl. 12 Gr.

Der Steinbruch hieselbst, ist ganz beträchtlich, maaßen er auch von Fremden sehr besuchet wird, und entrichten selbige von ieder Ruthe, so sie brechen dürfen, 6 Gr. Grundzins; das Brecherlohn aber,

und die Abfuhre, besorgen sie selbst. In einem Jahre nur auf 8 Ruthen, iede 8 Ellen lang, 4 Ellen breit, und 1¼ Elle hoch gerechnet, thut = = 2 Thl.

Summa 255 Thl.

Cap. XIV.

An Holz und Waldungen.

Die, dem Hauptguthe incorporirte Holzmark **Wetterswalde**, bestehet in 800 Ackern Holzboden, wird aber denen Sorten nach in 4 Reviere abgetheilet und ieder besonders bewirthschafftet, wie die Beylage sub R. darthut.

200 Acker **gemengtes Holz**, aus Eichen, Buchen, Aspen, Kiefern, Erlen, und Birken, werden ieder Acker jährlich zu 1½ Thl. Nutzung gerechnet, thut 300 Thl.

200 Acker **schwarz Holz**, aus Tannen, Fichten, Kiefern, und anderm Nadelholze bestehend, giebt ieder Acker 2 Thl. Nutzung, thut = 400 Thl.

200 Acker **Ober- und Unterholz**, aus Eichen, Buchen, Aspen, Ahorn, Haseln, Birken- und anderm Laubholze bestehend, giebt auf ieden Acker jährliche Nutzung, 2½ Thl. thut = 500 Thl.

200 Acker **Buschholz**, giebt auf ieden Acker jährliche Nutzung 3 Thl. thut 600 Thl.

800 Acker Summa Summa 1800 Thl.

Hierüber

Hierüber ist

die Mastung

sehr considerable, indem manche Jahre, 2, 4, 6 Schock oder hundert Schweine eingethan werden. Man rechne aber nur einmal vor das andere 2 Schock, und in diese geringe Anzahl noch 1 Mandel Schweine ein, welche etwa von denen Deputanten unentgeldlich mit eingetrieben werden, verbleiben 7 Mandeln, kommt nach einem 7 jährigen Durchschnitt, auf 1 Jahr, 1 Mandel, thut vom Stück landüblich 1 Thl. gerechnet, jährlich = 15 Thl.

Summa 1815 Thl.

Nota. Die Holztriften, sind hier nicht besonders zu taxiren, weil auf selbige schon in der Vieh- und Schäferey-nutzung mit ist reflectiret worden.

Cap. XV.

Von der Pechhütte.

Der Pechmeister, dem gegenwärtig die Pechhütte und der Theerofen eingethan ist, schwöhlet nach eigenem Gefallen, entrichtet aber der Herrschafft von iedem Schwöhlen, 5 Mst. Pacht, beträgt jährl. zu 4 malen = 17 Thl. 12 Gr.

Summa per se.

Nota. In der Beylage sub S. ist ein Ueberschlag gemacht, wie hoch es der

Pechmei-

Pechmeister bey jedem Schwöhlen in der Nutzung bringt.

TITULUS II.

Von denen Gerechtsamen.

Die Schriftsäßigkeit des Ritterguths, obwohln sie alt ist, und daher Auslösung auf denen Landtägen genießet, bringet zwar keine eigentliche Revenüe, weil letzteres auf die Zehrung wieder aufgehet, weiln aber diese Prärogativ sonst vielerley Annehmlichkeiten hat, werden als ein Emolumentum von derselben billig angesetzt = = 5 Thl.

Obgleich das Ritterguth selbst, sowohl als die darzu geschlagene Holzmark, als pure Mannlehne in keinen Anschlag kommen; so ist doch das Weiber- und Erblehn, des Geleithes, Fähr- und Kahn-Gerechtigkeit, Brücken-Rechts, und des Zehendten, billig auf 100 Mfl. im Grund-Anschlage angesetzet worden, welche an Zinsen erfordern = 4 Thl. 9 Gr.

Die Erblichkeit gewisser Beystücke werden hier gleichfalls nicht taxiret, = = =

Gleichwie auch die Adel. Gerechtigkeiten, z. E. das Brauen zum freyen Tischtrunk, bey hiesigem so starken Brauen zum Verkauf ganz unfruchtbar ist, das Brandteweinbrennen aber als ein Annexum desselben consideriret wird.

Summa 9 Thl. 9 Gr.

Cap. XVI.

Von denen Fructibus Jurisdictionalibus.

An Kauf- Consens- Confirmations- Subscriptions- und Siegelt-Geldern, desgleichen Annehme- und Zähl-Theil-Schillings- und Abzugs-Geldern, nicht weniger von verfallenem Heergeräthe, und Gerade, Haupt- Gewand-Fällen, Strafgeldern, und dergleichen, kommen aus denen 3 Dorfschafften, von 82 angesessenen Unterthanen einmal vor das andere, gegen oder über 100 Mfl. jährlich ein; man will aber auf ieden erblichen Unterthanen-Hof, nur jährlich 1 Mfl. rechnen,

Facit: 71 Thl. 18 Gr. davon aber

abgezogen: 21 Thl. 18 Gr. als:

20 Thl. = = Besoldung dem Gerichtsdirector,

1 Thl. 18 Gr. = dem Voigt, als Gerichtsdiener-Lohn, welcher aber wegen seiner Wirthschafftsdienste überdem noch ein gewisses Deputat erhält.

verbleibt zur jährl. Revenue, = 50 Thl.

Sum. per se.

Cap. XVII.

Von dem Jure Patronatus.

Obwohln diese Gerechtsame, welche sich übrigens nicht nur über die Kirche, Pfarre,

Pfarre, und Schule zu Adelsbach und Grünfelde, sondern auch über den Catechetendienst zu Wenigen erstrecken, ausser der Vorzüglichkeit, nicht die geringste Nutzung abwerfen, vielmehr zu Zeiten noch einige Unkosten verursachen; so will man doch, weiln selbige in dem Grundanschlage resp. auf 100 und 10 Mfl. angeschlagen worden, um in der Gleichheit der Taxation zu bleiben, hier nur die Zinsen von diesen Capitalien an $5\frac{1}{2}$ Mfl. statt einer wirklichen Revenue ansetzen, ist 4 Thl. 19 Gr. 6 Pf.

Summa per se.

Cap. XVIII.

Von der Jagd, und dem Vogelfang.

Die Hohe, Mittel, und Nieder-Jagd, auf Ritterguths Grund und Boden, auch der Holzmark Wetterwalde und denen Adelbacher und Grünefelder Dorffluhren ist sehr important, maßen sie besage der Beylage sub T. ein Jahr ins andere, nach Abzug allen Aufwandes, auch selbst dem Gehalt des Jägers einbringet 170 Thl.

Die Fasanerie, ist auf Special-Concession auf hiesigem Guthe angelegt, und dürfte nach Abzug des Aufwandes jährlich zu Nutzen seyn = = = 5 Thl.

Die Koppeljagd, auf der ganzen N. N. Amtsfluhr, ist zwar ganz ansehnlich und weitläuftig, weiln aber 6 adeliche Güther daran participiren, schätzet man deren

Ertrag

Ertrag auf hiesigen Antheil, nach Abzug des Aufwandes, jährlich nur = 5 Thl.

Als ein Jagddeputat, werden vor die an dem Landesherrn abgetretene Jagden, über die Wenigische Dorffluhr, und der wüste Mark, die Lichteheyde genannt, jährlich erhalten:

2 Stück Deputatwild, und
20 Schfl. Jagdhafer
wird im Ertrag gerechnet 20 Thl.

Summa 200 Thl.

Cap. XIX.

Von dem Brauen und Brandteweinbrennen.

Da hier ein sehr guter Trunk fällt, zwey Schenken zu verlegen sind, und die Unterthanen zu Adelsbach und Grünfelde sich des Bieres schlechterdings von hiesigem Guthe erholen müssen; so ist das Brauwesen besonders important, und wird monathlich wenigstens 1 Gebräude von 6 Faß, oder 12 Vierteln Dreßdner Gebünd, nach Beschaffenheit der Jahrszeit, entweder Braunbier, oder Breyhahn, abgebrauen, und verschrooten. Solche 12malige Gebräude würden 72 Faß, oder 144 Viertel bringen, auf iedes, wie auch die Beylage sub V ausweiset, 1 Thl. Ueberschuß nach Abzug aller Unkosten gerechnet, beträgt jährlich = 144 Thl.

Das Brandteweinbrennen, wird ebenfalls ganz stark und mit gutem Vor-

theil getrieben, und zur bequemen Jahreszeit, wenigstens 3 Malter oder 36 Dr. Scheffel Getreyde abgebrannt; auf ieden, ob es wohl nach der Beylage sub X. noch halb so viel beträgt, nur 1 Thl. Ueberschuß gerechnet, thut jährlich = 36 Thl.

Summa 180 Thl.

Cap. XX.

Von dem Geleithe, Fähr- Kahn- und Brückenrechte, und dem Jahrmarkte.

Das Geleithe zu Adelsbach, welches als Weiberlehn zu besondern Lehen gehet, bringet nach Ausweisung vieljähriger Einnahme-Register, ein Jahr ins andre ohngefähr 30 Thl. ein, davon aber der 3te Theil vor die Einnehmergebühren, und übrige Unkosten zurück zu rechnen ist, verbleiben also jährlich = = 20 Thl.

Die Fähr- und Kahn-Gerechtigkeit über den Strohm bey Adelsbach, ist von keiner baaren Geldnutzung, weiln keine fremde Personen, oder vor Geld überzusetzen sind, und daher nur als ein Emolument vor das Ritterguth, und zu dessen Behuf anzusehn, folglich auch nur jährlich zu schätzen = = 5 Thl.

Das Brückgeld über das N. N. Brückgen bey Grünfelde ist geringe, maßen nur gewisse fremde Dörfer, so selbige paßiren, vom Wagen 6 Pf. von einem einzelnen Pferde aber nur 1 Pf. entrichten, Fußgänger aber

gänzlich

gänzlich frey sind. Kommt nun solche Einnahme jährlich etwa 1 Thl. 8 Gr. so ist nach Abzug der Einnehmergebühren zum 4ten Pfennig, die baare Revenue = 1 Thl.

Der Jahrmarkt zu Adelsbach, trägt über die stärkere Consumtion an Biere und Brandtewein, besage beyliegender Specialrechnung sub. Y. alljährlich ohngefähr ein = = 2 Thl. 12 Gr.

Sum. 28 Thl. 12 Gr.

Cap. XXI.

Vom Zehendten.

Das Städtlein Kleine, bestehet aus 107 Feuerstätten, und hat 112 Stadthufen 4 artig Feld. Das Dorf Ostrins, in 18 Hüfnern; und das Dorf Nißort, in 12 Hüfnern; beyde Dorfschafften, haben 3 artig Feld. In der Stadtfluhr wird der Zehendte nur vom Rogken und Gerste gegeben, Weizen, Hafer und die Sömmerungsfrüchte sind frey. Hingegen in denen Dörfern wird derselbe nur vom Rogken und Hafer gegeben, und übrige Früchte bleiben sämmtlich frey. Besage der Zehendtordnung, muß sowohl in denen Stadt- als in denen Dorffeldern, jeder Schlag zusammen völlig aufgemandelt stehen, und darf nicht das geringste abgeführet werden, bevor nicht der Zehendtwagen alles umfahren hat. An Rindviehe werden nach dem neuern Vergleiche, aus gesammter Stadtheerde, 2 magere Ochsen, welche sich auf Philippi Jacobi die Herrschafft auslieset, abgegeben; das Dorf Ostrins liefert 1 sogenannte Peitzschkuh, das Dorf Nissort aber 2 Kälber. In dem Schaafs-

viehe wird alt Michaelis abgezehndtet, und muß sodann die ganze Stadtschäferey beysammen seyn; und beyde Dorfschafften müssen gleichfalls zusammen treiben. Doch wird von alten Hammeln nur das 20ste Stück, vom Zeitviehe das 15te Stück, vom Schaafhaufen nur das 12te Stück ausgehoben, bloß die Lämmer geben das 10te Stück. Vom Flachsbau giebt die Stadt nichts ab; die Dörfer aber neuerlich verglichener maaßen, statt desselben, Ostrins 2 Steine geschwungenen Flachs, Missort aber 8 Stücke Flächsen- und 4 Stücke Werkengarn. Die Zeidler im Städtgen, gaben ehedem von denen Bienen, welche auf die Flucht gesetzet wurden, den 10ten Stock ab; statt dessen aber geben selbige nunmehro überhaupt 20 Kannen ausgesottenen Honig, und von jedem Stocke, so am Himmelfahrtstage flieget, ½ Pfund Wachs. Das Einkommen des sämmtlichen Zehendtes, ist nach Extract aus zehenjährigen Zehendtregistern, und dem Reglement, wie ein jedes Zehendtstücke in Ermangelung, oder sonst beliebter maaßen zu bonificiren ist, auf ein Mitteljahr folgendergestalt zu setzen.

1) Der Feldzehendt.

57½ Schck Rogken, als:

31 Schck. aus denen Stadtfeldern
17 Schck. aus dem Dorfe Ostrins
9½ Schck. aus dem Dorfe Missort,

---

utl. a 2 Mfl. thut = 100 Thl. 15 Gr.
38 Schck. Gerste, a 2 alte Schck. thut 63 Thl. 8 Gr.
19 Schock

19 Schck. Hafer, als:
11 Schock 1 Mdl. aus Ostrins
7 Schock 3 Mdl. aus Nissort

utl. à 1½ Mfl. thut ꝛ 24 Thl. 22 Gr. 6 Pf.

2) Der Fleischzehendt.

2 Ochsen aus der Stadtheerde a 10 Thl. th. 20 Thl.
1 Kuh aus dem Dorfe Ostrins, a 8 Mfl. = 7 Thl.
2 Kälber aus Nissort. a 1 alt Schock 1 Thl. 16 Gr.

Hierüber an Schaafen.

19 alte Hammel aus der Stadt a 1¼ Thl. 23 Thl. 18 Gr.
17 alte Schaafe, a 1 Mfl. ꝛ 14 Thl. 21 Gr.
14 Stück Zeitvieh, a 16 Gr. = 9 Thl. 8 Gr.
16 Lämmer, a 8 Gr. = = 5 Thl. 8 Gr.
11 alte Hammel, aus denen Dorfsch. a 1 Thl. 11 Thl.
9 alte Schaafe, a 20 Gr. = 7 Thl. 12 Gr.
7 Stück Zeitvieh, a 15 Gr. = 4 Thl. 9 Gr.
8 Lämmer, a 6 Gr. = = 2 Thl.

3) Der Flachs- und Garnzehendt.

3 Stein Flachs, aus Ostrins, a 2 Thl. th. 6 Thl.
8 Stück Flächsen Garn, aus Nissort,
a 10 Gr. 3 Thl. 8 Gr.
4 Stück Werken Garn, a 9 Gr. = 1 Thl. 12 Gr.

4) Der Bienenzehendt.

20 Kannen Honig a 8 Gr. 6 Thl. 16 Gr.
44½ Pfund Wachs a 5 Gr. = 9 Thl. 6 Gr. 6 Pf.

Recapitulatio.

188 Thl. 21 Gr. 6 Pf. der Getreydezehendt,

106 Thl. 20 Gr. = der Fleisch- und Schaafzehendt.
10 Thl. 20 Gr. = der Flachs- und Garnzehendt.
15 Thl. 22 Gr. 6 Pf. der Bienenzehendt.

Facit — Sum. 322 Thl. 12 Gr.

Cap. XXII.

Von erblichen und gewissen Gefällen, alles besage derer Erbregister; und zwar

1) An Erbzinsen.

42 Thl. = Erbzins von 24 Hüfnern in Adelsbach, jeder 2 Mfl.
6 Thl. 6 Gr. dergl. von 8 Großgärtnern daselbst, jeder 20 Gr.
1 Thl. 18 Gr. dergl. von 4 Kleingärtnern daselbst, jeder 10 Gr. 6 Pf.
30 Thl. = dergl. von 18 Hüfnern, in Grünfelde, jeder 1 Thl. 16 Gr.
3 Thl. = dergl. von 6 Gärtnern daselbst, jeder 12 Gr.
20 Thl. = dergl. von 20 Halbhüfnern zu Wenigen, jeder 1 Thl. davon aber die Herrschafft wegen des daselbst habenden Vorwergks, 7 Thl. sich selbst vergütet.

6 Gr.

6 Gr. dergl. von 2 Cossäthen daselbst, ieder 3 Gr.

Facit 103 Thl. 16 Gr.

2) An Getreydepächten und Fruchtzinsen.

13 Thl. 8 Gr. Getreydepächte, an 15 Schfl. Korn, klein Maas, oder 10 Schfl. Dr. M. so das Ritterguth, besage der Lehnbriefe und Specification, aus einigen Amtsdörfern zu erheben hat, a 1 Thl. 8 Gr.

1 Thl. 12 Gr. dergl. a 9 Schfl. Steinmehl, klein Maaß, oder 6 Schfl. Dr. M. so die Zwickelmühle besage Lehns-Recessus, wegen des dahin abgeleiteten Baches, jährlich an das Guth zu liefern hat, a 6 Gr.

33 Thl. 16 Gr. Comptorpächte, so die eigenen Unterthanen aus sämmtlichen 3 Dorfschafften, an 40 Schfl. Korn, Comptormaaß, ehemals an die Ordens-Commende N. N. zu erschütten gehabt, von derselben aber erkauft worden, und zum Lehn geschlagen sind, a 20 Gr.

36 Thl. Zinskorn, die Hüfner zu Adelsbach, an 36 Schfl. klein- oder 24 Schfl. Dr. Maaß, ieder 1 Dr. Schfl. a 1 Thl. 12 Gr.

12 Thl. Zinsgerste dieselben, jeder 1 Dr. Schfl. a 1 Thl. statt der ehemals abgezinnseten 3 Schfl. Hafer.

27 Thl. an 18 Schfl. Dr. M. Zinskorn, die Hüfner zu Grünfelde, a 1½ Thl.

9 Thl. Zinstrespe dieselben, ieder 1 Dr. Schfl. a 12 Gr. statt ehemaliger 1½ Schfl. Hafer.

30 Thl. an 20 Schfl. Dr. M Zinskorn, die Halbhüfner zu Wenigen, ieder ½ Schfl. davon aber auf das Vorwerk 3½ Schfl. abgehen.

13 Thl. 8 Gr. Zinshafer, an 10 Schfl. Dr. M. von eben denenselben, mit welchen es aber vorige Bewandnis hat.

1 Thl. 8 Gr. an 4 Schfl. Wildhafer, so die Zeidler in Kleine, vor den Bienenstand, wenn sie mit selbigen in die Herrschafftliche Waldung rücken, entrichten, a 8 Gr.

Facit 177 Thl. 4 Gr.

3) An

3) An Zinsbaren Stücken.

1 Thl. 3 Gr. 6 Pf. an 1 Schfl. 1 Vrt. 2 Mtz. welke Rüben, der Scheffel a 20 Gr. so die Gärtner zu Adelsbach jährlich zu entrichten haben, und zwar ein Großgärtner 2 Mtz. ein Kleingärtner 1½ Mtz.

16 Gr. an 2 Metzen Mohn, so die Gärtner zu Grünfelde entrichten, ieder 2 Kannen, a 1 Gr. 4 Pf.

6 Gr. an 1 Viertel Ebischbeere, so die beyden Cossäthen zu Wenigen jährlich sammlen, und getrocknet erschütten müssen.

7 Thl. 12 Gr. an 36 Zinsgänsen, so die Dorfschafft Adelsbach jährlich zinset, a 5 Gr.

5 Thl. = an 24 Stück dergleichen, aus dem Dorfe Grünfelde,

4 Thl. 4 Gr. an 20 Stück dergleichen, aus dem Dorfe Wenigen, davon aber die Herrschafft wegen des Dorfvorwerks 7 Stück selbst überträget.

9 Thl. an 72 alten Hühnern aus dem Dorfe Adelsbach von denen Hüfnern, ieder 3 Hühner, a 3 Gr.

4 Thl. 12 Gr. an 36 Stück dergl. von denen Hüfnern zu Grünfelde, ieder 2 Stück.

2 Thl. 12 Gr. an 20 Stück dergleichen von denen Halbhüfnern zu Wenigen, davon aber die Herrschafft 7 Stück selbsten träget.

18 Gr. an 12 jungen Hähnen, so die 8 Großgärtner zu Adelsbach zinsen, ieder ein Jahr ums andre 1 und 2 Stück.

6 Gr. an 4 Stück dergleichen, von denen 4 Kleingärtnern daselbst, ieder 1 Stück.

9 Gr. an 6 Stück dergleichen, von denen 6 Gärtnern zu Grünfeld.

1 Thl. 6 Gr. an 20 Stück dergleichen von denen 20 Halbhüfnern zu Wenigen, davon aber die Herrschafft selbst 7 Stücke trägt wegen des Vorwerks,

2 Gr. 6 Pf. an 2 Füllhühnern, so die Zwickelmühle, aus

obermeldter Ursache jährlich hieher zinset, a 1 Gr. 3 Pf.

2 Thl. 22 Gr. an 14 Schock Eyern, so aus denen 3 Dorfschafften zusammen einkommen, davon aber die Herrschafft wegen des Vorwerks zu Wenigen, 7 Mandeln selber überträgt.

Facit 40 Thl. 9 Gr.

Summa 321 Thl. 5 Gr.

Cap. XXIII.

An steigend- und fallenden Nutzungen.

1 Thl. - Lehnwaare, von denen beyden Lehnrichtern zu Adelsbach und Grünfelde, deren ieder bey sich eräugnenden Lehnsfall, 10 Thl. erlegt, nach gewöhnlichem 20 jährigen Durchschnitt.

1 Thl. 6 Gr. Laaszins von denen Unterthanen, die Eicheln auf ihren Trifften schlagen zu dürfen.

- 21 Gr. dergleichen, vom Gemeinde Backhause zu Adelsbach, welcher nach Befinden gesteigert,

steigert, oder verringert werden kann.

, 10 Gr. Trifft- und Wegegeld, von dem Guthe Friedensdorf, welches mit seinem Zugviehe nach einem entlegenen Stücke Felde, hiesigen Grund und Boden zu paßiren hat, und welches auf Widerruf stehet.

10 Thl. , Von der Uebertrifft, des pohlnischen Ochsen- und Rindviehes, welches bey seinem Durchzuge, auf hiesiger Fluhr gemeiniglich Ruhelager hält, verschiedenes an Hafergarben, dafür es vor iede 1 Gr. giebt, und andern Fütterungen consumirt, und den Dünger zurücke läßt.

1 Thl. 12 Gr. Hausgenossengeld ohngefähr, von denen in die Dörfer sich einmiethenden Personen, von ieder 6 Gr. jährlich.

2 Thl. = Vortheil ohngefähr von dem Vorkauf an denen Victualien derer Unterthanen, weil sie alles der

Herr-

Herrschaft anbieten müssen.

2 Thl. 5 Gr. 4 Pf. Salzkärnerpacht, an 1 Schfl. Dr. m. Salz, vor die freye Einfuhre in die Gerichte, und dem iure prohibitivo, in allen 3 Dorfschafften.

3 Thl. 12 Gr. Brandteweinblasenzins, die beyden Brandteweinbrenner zu Grünfelde und Wenigen, ieder 2 Mfl. jährlich.

5 Thl. = Musicantenpacht, besage des mit dem Stadtpfeifer zu Kleine darüber geschlossenen Contracts.

2 Thl. 12 Gr. Cavillerzins, an 1 Stein Inschlitt, a 2 Thl. 6 Gr. und 1 jungen Hund, a 6 Gr.

1 Thl. 18 Gr. Pferdereisser u. Schweineschneiderzins, excl. des Emolumenti, daß die Pferde und Schweine auf dem Hofe, um ein gewisses geringeres Geld, gerissen, und geschnitten werden müssen.

= = 20 Gr. Haderlumpenpacht, an 1 Ries Schreibepapier.

Facit Sum. 32 Thl. 20 Gr. 4 Pf.

Cap.

Cap. XXIV.

Von denen Diensten.

Dienstgeld von denen beyden Lehnrichtern in Adelsbach und Grünfelde, deren ieder sonst wöchentlich 1 Spanntag bey eigener Kost thun müssen, jetzo aber 8 Mfl. Dienstgeld giebt = = 14 Thl.

Der Richter in Wenigen ist schuldig jährlich 4 Landfuhren auf 6 Meilen zu leisten, iede zu 3 Thl. angeschlagen, thut = = 12 Thl.

Die Hüfner zu Adelsbach und Grünfelde, thun ieder jährlich 24 Acker- oder Spanntage, worzu sie verlanget werden, bey eigener Kost, thut von 42 Hüfnern in beyden Dörfern, jährl. 1008 Spanntage, a 8 Gr. = 336 Thl.

Die Halbhüfner zu Wenigen, excl. des Richters, thun ieder jährlich 18 Spanntage, thut auf 19 Halbhüfner, davon iedoch die Herrschafft, wegen des Vorwerks selber 7 vorstellet, 342 Spanntage, a 8 Gr. = 114 Thl.

Hierüber müssen diese Halbhüfner jährlich der Herrschafft, statt der ehemals überhabten Bothenzechen, 1 Acker Feld pflügen, thun 19 Acker a 2 Gr. 9 Thl. 12 Gr.

An Handdiensten, thun die ermeldte 19 Halbhüfner, ieder jährl. 26 Tage im Sommer, thut 485 Tage, a 3 Gr. 60 Thl. 15 Gr.

und ieder 16 Tage im Winter, thut 195 Tage, a 2 Gr. = 16 Thl. 6 Gr.

in beyderley Diensten aber hat die Herrschafft ebenfalls 7 Halbhüfner zu übertragen

Die 8 Großgärtner in Adelsbach, thun ieder jährlich 24 Tage mit der Hand, thut 192 Tage, die 4 Kleingärtner daselbst ieder jährlich 18 Tage, thut 72 Tage, und die 6 Gärtner in Grünfelde ieder jährlich 20 Tage, thut 120 Tage, und überhaupt 384 Tage jährl. ieden durch Sommer und Winter durch die Bank, 2 Gr. 6 Pf. thut = 40 Thl.

An Baudiensten, sind die Hüfner zu Adelsbach und Grünfelde, nicht weniger die Halbhüfner zu Wenigen, deren iedoch 2 vor einen Hüfner gehen, schuldig, so lange ein Bau währet, zusammen täglich 1 Wagen mit 4 Pferden, und 2 Knechten, auf eigne Kost und Futter zu stellen. Gesetzt, es werde ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 4 Wochen gebauet, so wären es 24 Spanntage, a 8 Gr. = 8 Thl.

Die Großgärtner zu Adelsbach, und die Gärtner zu Grünfelde müssen bey solchen Bauen, zusammen täglich 2 Mann zum Handlangen stellen, thaten nach obiger Rechnung 48 Tage; es bekommt aber sodann, ein ieder derselben 1 Vier-

lingsbrod, und 1 Zweyerkäse, ist also ein solcher Tag nur zu 18 Pf. zu rechnen, thut = = 3 Thl.
Die Kleingärtner und Cossäthen sind hier frey, haben aber statt dessen Bothenzechen.

An Jagddiensten, müssen die Großgärtner zu Adelsbach die Netze tragen und stellen, die Kleingärtner daselbst aber, und die Gärtner zu Grünfelde, mit denen Cossäthen zu Wenigen, treiben helfen. Gesetzt, daß jährlich 4 mal mit Netzen gejaget würde, so wären von diesen 20 Unterthanen 80 Jagdtage zu leisten, ieder aber zu 15 Pf. zu rechnen, thäte = = 4 Thl. 4 Gr.

An Spinndiensten, müssen die 19 Halbhüfner zu Wenigen, incl. des Vorwerks, ieder 1 Stück Flächsen, und ½ Stück Werken Garn spinnen; weil sie aber bey der Ablieferung 2 Gr. Geld heraus bekommen, wird ersteres nur 1 Gr. lezteres aber 2 Gr. und beyde zusammen, 3 Gr. gerechnet, thut = 2 Thl. 9 Gr.

Die 8 Großgärtner zu Adelsbach, spinnen ieder 1 Stück Flächsens, a 3 Gr. und 1 Stück Werkenes, a 4 Gr. ohne Reichung, thut 7 Gr. und zusammen 2 Thl. 8 Gr.

Die

Die 4 Kleingärtner daselbst, und die 6 Gärtner in Grünfelde, spinnen ieder 1 Stück Flächsens a 3 Gr. 1 Thl. 6 Gr.

Die 2 Cossäthen in Wenigen, ieder ein Stück Werkenes a 4 Gr. = 8 Gr.

Die Bothendienste, werden nachdem die Halbhüfner zu Wenigen, obberührter maaßen; gewisse Pflugdienste dagegen übernommen, die Großgärtner in Adelsbach und die Gärtner in Grünfelde aber zu denen Bauhanddiensten verpflichtet sind, nur von denen 4 Kleingärtnern und 2 Cossäthen verrichtet; und müssen sie auf 1 Meile umsonst gehen, was aber drüber, bis auf 12 Meilen ist, bekommen sie von ieder 1 Gr. weil sich dieses so eigentlich nicht berechnen läßt, ist pro emolumento dafür überhaupt anzusetzen = 4 Thl.

Der Dienstzwang, ist hier gar beträchtlich, maaßen sämmtlicher Unterthanen Kinder, nach dem Erbreceß, gewisse Jahre, um ein gewisses Zwanglohn dienen müssen, und daher fast niemals fremdes Gesinde nöthig ist; man rechnet dafür doch nur überhaupt 10 Mfl. 8 Thl. 18 Gr.

Die Wachdienste, da sämmtliche Unterthanen schuldig sind, in Abwesenheit der Herrschaft, oder bey gefährlichen Zeitläuften, den Rittersitz zu bewachen,

werden gar nicht angeschlagen, weil solches, nach denen neuern Landesgesetzen, eine allgemeine Unterthanenpflicht ist.

Sum. 636 Thl. 14 Gr.

Summarische Recapitulation aller Einnahmen.

Tit. I. An Wirthschaffts-Revenüen.

Cap. I. von Gebäuden = 200 Thl. =
Cap. II. von Gärten = 110 Thl. =
Cap. III. vom Getreyde = 2275 Thl. 6 Gr. 9 Pf.
Cap. IV. von der Viehzucht 645 Thl. 12 Gr. 8 Pf.
Cap. V. von übrigen Großbau, 70 Thl. =
Cap. VI. von der Schäferey, 437 Thl. 12 Gr. =
Cap. VII. von der Bienen Flucht 10 Thl. =
Cap. VIII. von der Fischerey, 251 Thl. 20 Gr. =
Cap. IX. von denen Mühlen, 260 Thl. 12 Gr. =
Cap. X. von Weydigt, und Heegern, 45 Thl. =
Cap. XI. von Weinbau, 90 Thl. =
Cap. XII. vom Hopfenbau 20 Thl. =
Cap. XIII. vom Ziegel- und Kalkofen, ꝛc. 255 Thl.
Cap. XIV. von Holz- und Waldungen, ꝛc. 1815 Thl.
Cap. XV. von der Pechhütte, 17 Thl. 12 Gr. =

Tit. II. von denen Gerechtsamen, 9 Thl. 9 Gr.

Cap. XVI. von denen Fructibus Jurisdictionis 50 Thl.
Cap. XVII. vom Iure Patronatus 4 Thl. 19 Gr. 6 Pf.
Cap. XVIII. von der Jagdbarkeit, 200 Thl. =
Cap. XIX. vom Brauen und Brandteweinbrennen, 180 Thl.

Cap. XX. vom Geleite, ꝛc. 28 Thl. 12 Gr. =
Cap. XXI. vom Zehendten, 322 Thl. 12 Gr. =
Cap. XXII. an Erbl. und Gewissengefällen, 321 Thl. 5 Gr.
Cap. XXIII. an steigend- und fallenden Nutzungen, 32 Thl. 20 Gr 4 Pf.
Cap. XXIV. an Diensten = 636 Thl. 14 Gr. =

Summa Summarum: 8288 Thl. 23 Gr. 3 Pf.

Hiervon gehen ab folgende Beschwerungen.

Cap. I.

Onera Realia.

Auf 1 Ritterpferd, so auf dem Guthe lieget, als jährliche Zinsen = 4 Thl. 18 Gr.
Auf 1 Heerfahrtswagen, wegen der Holzmark Wetterswalde, so doch nur zu Kriegszeiten zu stellen ist = 87 Thl. 12 Gr.
Auf 1 Sattel, welcher auf dem Geleite, und andern Gerechtsamen liegt 1 Thl. =
An Beytrage zu denen Präsentgeldern, wegen des Zehendten = 7 Thl. 7 Gr.

Summa 139 Thl. 13 Gr.

Cap. II.

Deputate.

Der Gerichtsdirector ist wegen seines Salarii, und Gehalts, bereits in dem

Capite von der Gerichtsnutzung, decourtiret worden. Der Gärtner wird hier nicht gerechnet, weil er meist lediglich auf den Lustgarten gehalten wird, von denen Nutzungen aber den 5ten Pfennig erhält, und der Küchen- und Obstgarten größtentheils von dem Hofegesinde selbst bearbeitet werden.

Der Jäger, Förster, Winzer, Brauer, Teichknecht, Ziegler, und andere, sind nach ihrem Gehalt, gleich bey diesen Wirthschafftsstücken, in denen beygelegten Berechnungen, abgezogen worden. Verbleiben also hier noch anzuzeigen:

1) Der Voigt,

bekommt excl. 2 Mfl. Lohn, so er als Gerichtsdiener erhält, und gleich bey denen Gerichten abgezogen worden sind, an

Deputat,

4 Schfl.	= =	Korn, a 1½ Thl.	6 Thl.	=	=
2 Schfl.	= =	Gerste, a 1 Thl.	2 Thl.	=	=
½ Schfl.	= =	Sommerweitzen,	=	21 Gr.	=
½ Schfl.	= =	kleine Gerste,	=	10 Gr.	6 Pf.
¼ Schfl.	= =	Erbsen,	=	10 Gr.	=
¼ Schfl.	= =	Heydekorn,	=	10 Gr.	=

Facit: 10 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

2) Der

2) Der Feldhüther,
bekommt
8 Thl. = = Lohn, und
10 Thl. 3 Gr. 6 Pf. Deputat in simili
Facit: 18 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

3) Der Nachtwächter
bekommt
7 Thl. = = oder 8 Mfl. Lohn, und
10 Thl. 3 Gr. 6 Pf. Deputat, wie vorige,
Facit: 17 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

Summa: 45 Thl. 10 Gr. 6 Pf.

Cap. III.
Gesinde-Lohn.

Dem Schirrmeister,	20 Mfl.	oder	17 Thl. 12 Gr.
Zwey Großknechten, jeden	16 Mfl.		28 Thl. =
Zwey Mittelknechten, jeden	14 Mfl.		24 Thl. 12 Gr.
Zwey Kleinknechten, jeden	12 Mfl.		21 Thl. =
Dem Jungen,	8 Mfl.	=	7 Thl. =
Zwey Huthjungen, jeden	3 Mfl.		5 Thl. 6 Gr.
Dem Hirten,	8 Mfl.	=	7 Thl. =
Der Käsemutter,	10 Mfl.	=	8 Thl. 18 Gr.
Der großen Magd,	9 Mfl.	=	7 Thl. 21 Gr.
Der Mittelmagd,	8 Mfl.	=	7 Thl. =
Der kleinen Magd,	7 Mfl.	=	6 Thl. 3 Gr.
Dem Mägdchen,	4 Mfl.	=	3 Thl. 12 Gr.

Summa 143 Thl. 12 Gr.

Cap. IV.
Consumtion.

48 Schfl. Korn, zur halben Brodtung		72 Thl.	=
48 Schfl. Gerste, zur andern Hälfte,		48 Thl.	=
6 Schfl Winterweitzen zu Kuchen		12 Thl.	=
4 Schfl. Sommerweitzen, zu Graupen		7 Thl.	=
8 Schfl. Gerste, zu Breymehl		8 Thl.	=
4 Schfl. kleine Gerste zu Graupen		3 Thl.	12 Gr.
2 Schfl. Erbsen, ins Haus	=	3 Thl.	8 Gr.
8 Schfl. Heydekorn zu Grütze	=	6 Thl.	16 Gr.
1 Schfl. Hirse	= =	2 Thl.	12 Gr.
Gartengrätzereyen sind schon von der Gar-			
tennutzung abgezogen	= =	=	
Milchnutzung, von 8 Kühen	=	40 Thl.	=
Fleisch, und Fleisches Werth, 5 Thl. auf			
jedes Gesinde	=	80 Thl.	=
1 Faß Salz	= = =	5 Thl.	6 Gr.
Gewürze, ohngefähr	=	2 Thl.	=
Bier und Getränke, 1 Thl. auf jedes Ge-			
sinde	= =	16 Thl.	=
12 Klft. Scheitholz, a 1 Thl. 8 Gr.		16 Thl.	=
20 Schock Reißgebund, a 10 Gr. 6 Pf.		8 Thl.	18 Gr.
Summa:		331 Thl.	=

Cap. V.
Insgemein.

Miethgeld vors Gesinde	=	1 Thl.	8 Gr.
Töpferwaare in die Küche	= =	5 Thl.	=
Böttchersachen,	= =	5 Thl.	=

Kessel-

Kesselflickerlohn, und Kupferwaare	5 Thl.	=
Handwerker= als Sattler= Seiler= Riemer= Wagner= Schmiedekosten	120 Thl.	=
Erndtekosten = =	50 Thl.	=
Brunnen= und Röhrwasser= Reparaturen = = = =	2 Thl.	12 Gr.
Vier Schfl. Trespe, vor die Hofhunde	2 Thl.	=
Reparaturen an denen Gebäuden, und Inventarienstücken =	100 Thl.	=
Nutzholz, in die Schirrkammer	5 Thl.	=
Zaunreiß, 50 Schock, a 18 Gr.	37 Thl.	12 Gr.
Pfahlholz, zu denen Befriedigungen	2 Thl.	12 Gr.
Vieharzeney = =	1 Thl.	8 Gr.
Essenkehrerlohn, laut Contracts	3 Thl.	=
Wagenschmiere = =	2 Thl.	12 Gr.
Sum.	342 Thl.	16 Gr.

Summarische Recapitulation.

Cap. I. An Oneribus realibus	139 Thl.	13 Gr. =
Cap. II. An Deputaten	45 Thl.	10 Gr. 6 Pf.
Cap. III. An Gesindelohn	143 Thl.	12 Gr. =
Cap. IV. An der Consumtion	331 Thl.	= =
Cap. V. Insgemein =	342 Thl.	16 Gr. =
Summa	1002 Thl.	3 Gr. 6 Pf.

Diese, von vorstehenden Revenüen an 8288 Thl. 23 Gr. 3 Pf. abgezogen, verbleibt Nutzung:

7286 Thl. 19 Gr. 9 Pf.

Und diese mit 20 zu Capital erhöhet, wird

Pretium

145736 Thl. 11 Gr.

SECTIO II.

Von denen Beygüthern.

TITULUS I.

Das Dorfvorwerk Neu-Sorge.

Cap. I.

Von Gebäuden.

Die Gebäude auf dem Vorwerkshofe werden zur Wirthschafft gebrauchet, und also nicht besonders angeschlagen. Die Nutzungen der Gebäude auf denen übrigen 6 Wüstungen aber, bestehen in dem Miethzinse, und denen Diensten derer Haußleute, und folgen daher unten.

Cap. II.

Von denen Gärten.

Der Garten am Vorwerkshofe, wird zur Grätzerey vor das Gesinde; die auf denen übrigen Wüstungen aber, excl. eines Fleckgens, so jedem Hausgenossen angewiesen ist, werden zur Gräserey gebrauchet, daher sie nicht besonders anzuschlagen sind.

Cap. III.

Vom Ackerbau.

1) Winterkorn.

Aussaat, 70 Schfl. a 2 Schock.
Erndte, 140 Schock a 2 Schfl.
Drusch, 280 Schfl. Summa
und wird das Dreschen jedes Getreydes, von dem Gesinde verrichtet.

Abzug:
70 Schfl. = zur Saat
17 Schfl. 2 Viert. Geringes, vom Schfl. 1 Metze.

---

87 Schfl. 2 Viert. Sum. verbleiben
192 Schfl. 2 Viert. a 1½ Thl. thut
288 Thl. 18 Gr.

2) Sommerkorn.

Aussaat, 1 Schfl. 2 Viert. = a 1½ Schk.
Erndte, 2 Schk. 1 Mdl. = a 1½ Schfl.
Drusch, 3 Schfl. 1 Viert. 2 Mtz. Sum.

Abzug,
1 Schfl. 2 Viert. = zur Saat.
= = 1 11/16 Mtz. Geringes vom Schfl. ½ Mtz.

---

1 Schfl. 2 Viert. 1 11/16 Mtz. Sum. verbleibt
1 Schfl. 3 Vt. 5/16 Mtz. a 2 Mf.
thut = = 3 Thl. 1 Gr. 9 Pf.

3) Sommerweitzen.

Aussaat, 1 Schfl. 2 Vt. = a 2 Schock.

Erndte, 3 Schock a 2 Schfl.
Drusch, 6 Schfl. Sum.

Abzug,

1 Schfl. 2 Viert. zur Saat.
= 1 Viert. 2 Mtz. Geringes a Schfl.
1 Mtz.

---

1 Schfl. 3 Vt. 2 Mtz. Sum. verbleibt
3 Schfl. = 2 Mtz. a 2 Mfl. 5 Thl. 11 Gr. 3 Pf.

4) Gerste.

Aussaat, 24 Schfl. a 1½ Schock.
Erndte, 36 Schock a 2 Schfl.
Drusch, 72 Schfl. Sum.

Abzug,

24 Schfl. = zur Saat.
1 Schfl. = zur Mangsaat.
6 Schfl. 3 Vt. Geringes, a Schfl. 1 Mtz.

---

31 Schfl. 3 Vt. Sum. verbleibt
40 Schfl. 1 Vt. a 1 Thl. thut 40 Thl. 6 Gr.

5) Hafer,

Aussaat, 20 Schfl. a 1 Schock.
Erndte, 20 Schock a 4 Schfl.
Drusch, 80 Schfl. Sum.

Abzug,

20 Schfl. zur Saat.
20 Schfl. zur halben Fütterung vor die Pferde auſſer der Weyde.

---

40 Schfl. Sum. verbleibt
40 Schfl. a 20 Gr. thut 33 Thl. 8 Gr.

6) Hey-

6) Heydekorn.
Aussaat, 4 Schfl. a 2 Schock.
Erndte, 8 Schock a 1¼ Schfl.
Drusch, 10 Schfl. Sum.
Abzug,
4 Schfl. = zur Saat.
= 3 Vt. 2 Mtz. zur Mangsaat.

4 Schfl. 3 Vt. 2 Mtz. Sum. verbleibt
5 Schfl. 2 Mtz. a 20 Gr. thut 4 Thl. 6 Gr. 6 Pf.

7) Erbsen.
Aussaat, = 2 Vt. = a 2 Schock.
Erndte, 1 Schk. = a 2 Schfl.
Drusch, 2 Schfl. Sum.
Abzug,
= 2 Viertel = zur Saat.
= = 3 Mtz. Geringes.

= 2 Viertel 3 Mtz. Sum. verbleibt
1 Schfl. 1 Vt. 1 Mtz. a 1 Thl. 16 Gr.
thut = 2 Thl. 4 Gr. 6 Pf.

8) Hierse.
Aussaat, = = 1¼ Mtz. zum 16ten Korn.
Ertrag, 1 Schfl. 1 Vt. = Sum.
Abzug,
= = 1¼ Mtz. zur Saat.
= = ¾ Mtz. Geringes.

= = 2 Mtz. Summa verbleibt
1 Schfl. 2 Mtz. a 2½ Thl. thut 2 Thl. 19 Gr. 6 Pf.

Wicken,

Wicken, Rübsen, Lein, Hanf, Mang, werden nur vors Haus, und in die Wirthschaft gesäet.

Summa 380 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

Cap. IV.
Von der Viehzucht.

20 melk. Kühe, a 5 Thl. Nutzung,		th. 100 Thl.	: :
3 Merzkühe, a 8 Thl.	thut	24 Thl.	: :
2 Merzochs. a 10 Thl.	thut	20 Thl.	: :
2 Fehrsauen, a 8 Thl.	thut	16 Thl.	: :
4 Saamengänse, a 15 Gr.	Nutzung	2 Thl.	12 Gr.
20 Hühner a 3 Gr.	dito	2 Thl.	12 Gr.

Summa 165 Thl. : :

Cap. V.
Von der Holzung.

Dieses wird nicht in Anschlag gebracht, weil man dessen zu Baureparaturen, zur Feuerung, zu Schirrholze, und zur Zäunung selber benöthiget ist, und nichts verkauft werden kann.

Cap. VI.
An steigend- und fallenden Nutzungen.

6 Hausmiethen auf denen übrigen Höfen, jede a 5 Mfl.	thut	26 Thl.	6 Gr.
24 Männertage von denenselben, a 3 Gr.	thut	3 Thl.	:
jede Miethe 4 Tage			

48 Wei-

48 Weibertage von selbigen, a 2 Gr. thut 4 Thl. =
jede Miethe 8 Tage.
6 Stück Garn zu spinnen, a 3 Gr. thut = 18 Gr.
jede Miethe 1 Stück.

Summa: 34 Thl.

Summa aller Einnahmen:

579 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

Davon gehen ab, folgende

Beschwerungen.

Cap. I.

Onera Realia.

Landsteuer, auf 112 gangbare Schocke,
a 16 Pf. = = 6 Thl. 5 Gr. 4 Pf.
Pfennigsteuer auf solche Schocke, a 44½ Pf.
17 Thl. 7 Gr. 4 Pf.
Quatembersteuer, an 54½ Quatember
a 8 Gr. 9 Pf. = 19 Thl. 20 Gr. 10½ Pf.
Reuterverpflegungsgeld, auf 168 volle
Schocke, nach jetziger Repartition
16 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
3½ Metze Magazinkorn = 7 Gr. 10½ Pf.
3½ Metze Hufenhafer, = 3 Gr. 6 Pf.
Thauwiesenzinß, der Kirche 2 Thl. 8 Gr. =
Erbzinß der Herrschafft selber 7 Thl. = =
3½ Schfl. Zinßkorn derselben 5 Thl. 6 Gr. =
3½ Schfl. Zinßhafer = 2 Thl. 8 Gr. =
7 Zinßgänse, = = 1 Thl. 18 Gr. =
7 alte Zinßhühner, = 21 Gr. =

7 junge

7 junge Zinßhähne,	=	10 Gr. 6 Pf.
7 Mandeln Zinseyer,	= =	8 Gr. 9 Pf.
7 Stück Flächsen Garn zu spinnen, a 3 Gr. auf deren jedes aber 2 Gr. gereichet werden	= =	7 Gr. =
3½ Stück Werken Garn zu spinnen, a 4 Gr.		14 Gr. =
7 Acker Feld zu pflügen, statt der Bothenzechen, a 12 Gr.	=	3 Thl. 12 Gr. =
126 Spanntage, a 8 Gr.		42 Thl. = =
182 Handtage, im Sommer, a 3 Gr.		22 Thl. 18 Gr. =
112 dergleichen, im Winter, a 2 Gr.		9 Thl. 8 Gr. =
3½ Schfl. Decemkorn, dem Herrn Pfarrer	=	5 Thl. 6 Gr. =
1¾ Schfl. dito, dem Schulmeister		2 Thl. 15 Gr. =
Opfergeld, dem Herrn Pfarrer		16 Gr. 8 Pf.
Brodgeld demselben	=	21 Gr. =
dito dem Schulmeister	=	14 Gr. =
14 Ostereyer demselben	=	2 Gr. Pf.
3½ Schfl. Hirtenschutt,		5 Thl. 6 Gr. =
Summa:		174 Thl. 6 Gr. 8 Pf.

Cap. II.

Gesinde-Lohn.

20 Mfl. der Schirrmeister,	=	17 Thl. 12 Gr.
16 Mfl. der Pferdeknecht,	=	14 Thl. =
14 Mfl. der Ochsenknecht,	=	12 Thl. 12 Gr.
9 Mfl. die große Magd,	=	7 Thl. 21 Gr.
		7 Mfl.

7 Mfl. die kleine Magd,	=	6 Thl. 3 Gr.
7 Mfl. dem Jungen.	=	6 Thl. 3 Gr.
	Summa	64 Thl. 3 Gr.

Cap. III.
Consumtion.

24 Schfl. Korn, zur Brodtung auf 6 Gesinde, nach zwey Drittheil		36 Thl. =
12 Schfl. Gerste, dergleichen, nach einem Drittheil	=	12 Thl. =
1½ Schfl. Weitzen, ins Haus, a 2 Mfl.		2 Thl. 15 Gr.
4 Schfl. Gerste, zu Mehle,		4 Thl. =
4 Schfl. Heydekorn,	=	3 Thl. 8 Gr.
1 Schfl. Erbsen,	= =	1 Thl. 16 Gr.
1 Schfl. Hierse,	=	2 Thl. 12 Gr.
Fleisch, und Fleisches Werth,		10 Thl. =
Milchnutzung von 2 Kühen		10 Thl. =
1¼ Tonne Bier	=	1 Thl. 21 Gr.
4 Faß Getränke,	=	2 Thl. =
½ Faß Salz,	= =	2 Thl. 15 Gr.
Gewürze pptr.	=	21 Gr.
	Summa	89 Thl. 12 Gr.

Cap. IV.
Insgemein.

Miethgeld vors Gesinde	=	8 Gr.
Küchengeschirre, und Topfwaare		21 Gr.
Sattler-Riemer-Seilerkosten	=	3 Thl. 21 Gr.

Wagners-

Wagnerkosten	= =	4 Thl. =
Schmiedckosten	=	6 Thl. =
Reparaturkosten, an denen Vorwerksgebäuden	= =	5 Thl. =
Dergleichen an denen Miethhäusern, auf jedes 1 Mfl.	=	5 Thl. 6 Gr.
Böttcherwaare, Backschüsseln, Körbe, Siebe	= =	1 Thl. =
Schneidendzeug, Futterklingen, Sensen, Sicheln,	= =	1 Thl. =
Kleinigkeiten, als Schleif = und Wetzsteine, 2c.	= =	12 Gr.
Leinen Zeug, Säcke, 2c.	=	1 Thl. 8 Gr.
1 Tonne Wagenschmiere	=	1 Thl. 9 Gr.
	Summa	30 Thl. 12 Gr.

Summa aller Ausgaben

358 Thl. 9 Gr. 6 Pf.

verbleibet

Nutzung:

220 Thl. 21 Gr.

Diese mit 20 zu Capital erhöhet, wird

Pretium

4417 Thl. 12 Gr.

TITU-

TITULUS II.
Das Schenkenguth, und Posthaltung zu Blochwitz.

Nutzungen.

Die Gebäude, welche nach Anzeige des Grundanschlages, sowohl zum Schank und Gastierung, auch Posthaltung, als zur Wirthschafft, überaus geräumlich und bequem sind, werden hier jedoch nicht weiter als eine gedoppelte Miethe in Ansatz gebracht, jede a 5 Mfl. thut 8 Thl. 18 Gr.

Der Garten enthält in seiner Grundfläche gegen zwey Scheffel Landes, hat zur Annehmlichkeit eine schöne von Wein angelegte bedeckte Sommerlaube, nebst einigen kleinen Blumenstücken, ist übrigens sehr Graßreich, und mit fruchtbaren Obstbäumen vollständig besetzt, daher auch ein guter Bienenstand in selbigem ist, wird überhaupt zur jährlichen Nutzung nur angeschlagen = = 20 Thl. =

Der Ackerbau, beträgt in denen 2½ Hufen 80 Scheffel, über Sommers und Winters. Nach Abzug alles Aufwandes, an Acker- und Erndtekosten, auch dem Gehalt des Gesindes und Geschirres, wird jeder Scheffel zu 1½ Thl. reiner Abnutzung gerechnet, thut = = 120 Thl. =

Die Viehzucht, bestehet hauptsächlich in 8 melkenden Kühen, deren jede nach

hiesiger Landesart zu 5 Thl. Nutzung, auch wohl exclusive des Kalbes gerechnet wird; wenn aber aller Aufwand vor selbige, auch das Mägdelohn, und Kost abgerechnet werden, bleibt auf jede die Hälfte, nämlich $2\frac{1}{2}$ Thl. übrig, thut = 20 Thl. =

Das Gölde- Schwein- und Federvieh, auch die Taubenflucht, maassen hier auf jede Hufe 10 Paar zu halten sind, werden zusammen zur jährlichen Abnutzung gerechnet = = 10 Thl. =

An Schaafen, hält iede Hufe 40 Stück im Winter, thut auf hiesiges Guth 100 Stück, welche landüblich zur reinen Geldnutzung gerechnet werden = 8 Thl. =

Zur Fischerey, ist bey dem Schenkguthe ein sehr schöner Winterungsteich vorhanden, welcher ohngefähr 4 Acker Landes hält, und gemeiniglich wegen der guten Lage und Bodens, auf 3 Jahr mit 10 Schock zweysommerigten Karpfensatz, zu Haupt besetzet, und sodann besage der Beylage sub N. auf 52 Thl. genutzet wird, würde iedem Acker jährlich auf $4\frac{1}{4}$ Thl. Nutzung bringen. Es kann aber derselbe auch gesommert, und wie in ermeldter Beylage berechnet ist, auf eine vierfache Art genutzet, besonders aber mit großem Vortheil zur Zuzucht, jungen Karpfensaamens auf das Hauptguth, falls dasige Teiche zur jährlichen Fischung angewendet werden

wollten,

wollten, gebraucht werden. Dennoch aber bleibet man nur bey der berechneten gewöhnlichen Hauptnutzung stehen, welche zu einem Jahre, nach Abzug jährlicher Fischkosten beträgt = 16 Thl. 16 Gr.

Hierüber ist auf hiesigem Gemeindegrunde, eine gewisse Wechselwiese befindlich, welche etwa 2 gute Fuder Heu und Grummet erträget, alle Jahre durch die Hufen wechselt, und im 12ten Jahre allemal auf hiesiges Schenkenguth kommt, weiln aber dafür der Gemeindebrümmer ausgewintert werden muß, kann man den alsdannigen Ueberschuß nicht höher als auf 6 Thl. rechnen, würde nach 12 jähriger Fraction, auf iedes Jahr betragen = 12 Gr.

Auf dem Gemeindeanger wächset auf denen darauf stehenden Bäumen, vieles wildes Obst, welches nach denen Hufen ausgekabbelt wird, und auf das Schenkenguth öfters 1½ Thl. beträgt, solches nach einem vierjährigen Durchschnitt gerechnet, würde jährlich betragen = 9 Gr.

Die Holzung, bestehet in Ober- und Unterholze, und ist der ganzen Dorfschafft gemein. Es wird aber selbige jährlich nach gewissen Schlägen abgenutzet, und bekommt sodann das Schenkenguth gemeiniglich 2½ Acker zu seiner Kabbel, welche iedoch, und weil dieses Holz eben nicht zum besten bestanden, noch am gewüchsig-

sten ist, überhaupt jährlich nur zu rechnen sind = = 12 Thl.

Der Bierschank, wird zwar, sonderlich der starken Passage halber, gar stark und cum jure prohibitivo getrieben, doch ist dieses Guth, wegen des zu verschenkenden Bieres an die Stadt Markt gebunden; daher man hier auch, obwohl der gewöhnliche Schenkpacht ein weit mehreres beträget, nur auf das gewöhnliche Zapfengeld, vom Viertel 3 Gr. reflectiren will. Wenn nun alle Wochen auch nur ein Viertel ausgeschenket wird, beträgt solches jährlich = = 6 Thl. 12 Gr.

Vom Brandteweine, wird gewöhnlich von der Tonne 1 Thl. Schankgeld erleget; und wenn also auch nur 1 Tonne jährlich verschenket wird, verbleibet es 1 Thl. =

Sum. 223 Thl. 19 Gr.

Hiervon gehen ab folgende

Onera.

Landsteuer, von 25 gangbaren Schocken, a 16 Pf. = 1 Thl. 9 Gr. 4 Pf.

Pfennigsteuer auf obige Schocke, nach 44½ Pf. = 3 Thl. 20 Gr. 8½ Pf.

Reutergeld, auf 30 volle Schocke, a 2½ Gr. 3 Thl. 3 Gr. =

Quatembergeld, auf 54½ Quatember, a 21 Pf. = 1 Thl. 17 Gr. 4½ Pf.

Hufen-

Hufenkorn, 2½ Mtz.	=	5 Gr. 7½ Pf.
Hufenhafer, 2½ Mtz.	=	3 Gr. 1½ Pf.
Erbzinß, ins Amt	=	4 Thl. 15 Gr. 7 Pf.
Dienstgeld, vor alle und iede Hofedienste 8 Mfl. oder	7 Thl.	= =
Land- und Milizfuhren, Einquartierung, u. d. m.	= 5 Thl.	= =
Reparaturen zu denen Gebäuden und Inventario	= 5 Thl.	= =
Opfergeld dem Herrn Pfarrer	=	2 Gr. 8 Pf.
Decemkorn demselben ½ Schfl.	=	18 Gr. =
dito dem Schulmeister 2½ Mtz.	=	5 Gr. 9 Pf.
Ostereyer demselben 10 Stück	=	10 Pf.
Schutt dem Gemeindehirten, 1½ Schfl.	2 Thl. 6 Gr.	=
Zu Gemeindeanlagen, 2 Quatember		3 Gr. 6 Pf.
Summa		35 Thl. 14 Gr. 6 Pf.

Diese von vorstehender Revenüe abgezogen, verbleibt jährliche

Nutzung, vom Schenkenguthe 188 Thl. 4 Gr. 6 Pf.

Hierzu kommt die

Posthaltung

nach einer Station von 2 Meilen, wöchentlich zweymal hin- und zweymal zurück fahrend, und viermal hin- und viermal zurück reutend, ordinair, welche in der Beylage sub Z. nach aller Einnahme und Ausgabe, genau berechnet ist, und

nach selbiger, jährlich 20⅓ Thl. Ueberschuß, jährl. Ueberschuß in folle nur angesetzet wird 20 Thl. 12 Gr. 9

ist

Summa Summarum 208 Thl. 16 Gr. 6 Pf.

Solche Nutzung mit 20 zu Capital erhöhet, wird

Pretium

4173 Thl. 18 Gr. 1

TITULUS III.
Die Potaschenhütte.

Einnahme.

20 Centn. Potasche, so auf dieser Hütte jährlich gebrannt und calcinirt werden, a 6 Thl. thut 120 Thl. 1

4 Aescher Laugeasche, da auf iedesmal 21 Schfl. eingelauget werden, ieden a 1½ Thl. thut 6 Thl. 1

Summa 126 Thl. 1

Aufwand.

15 Thl. 1 Brenner und Calcinirerlohn, a 18 Gr. pro Cent.

21 Thl. 15 Gr. vor 86½ Schfl. Asche, a 6 Gr. da auf 1½ Centner Potasche, 7 Schfl. Asche, im Mittel gerechnet werden 4 Thl.

4 Thl. 8 Gr. Fuhrlohn, selbige zu holen, 12 Schfl. Asche auf 1 Fuder, und iede Fuhre a 16 Gr. gerechnet, pptr.

8 Thl. = vor 6 Klft. weich Holz, a 1⅓ Thl. auf ieden Centner ¼ Klft. gerechnet, pptr.

1 Thl. 12 Gr. Fuhrlohn, selbiges anzurücken, von ieder Klft. 6 Gr. gerechnet.

Facit 50 Thl. 11 Gr.

Hierüber

1 Thl. = Weydegeld, vor des Potaschenmannes 1 Kuh

12 Gr. Graßnutzung vor selbige

= 9 Gr. Trifftgeld auf 3 Schweine

Facit 1 Thl. 21 Gr.

und endlich

= 21 Gr. Erbzins, ins Amt.

= 10 Gr. 6 Pf. Grundsteuer in die Accise.

= 21 Gr. Reparatur- und Unterhaltungskosten pptr.

Facit 2 Thl. 4 Gr. 6 Pf.

Summa 54 Thl. 12 Gr. 6 Pf.

verbleibt iährliche

Nutzung:

71 Thl. 11 Gr. 6 Pf.

Diese mit 20 erhöhet,
wird
Pretium

1431 Thl. 6 Gr.

Summarische Recapitulation.

I. Das Rittergut Adelsheim	145736 Thl.	11 Gr.
II. Das Vorwerk Neusorge	4417 Thl.	12 Gr.
III. Das Schenkenguth, und Posthal-tung = =	4173 Thl.	18 Gr.
IV. Die Potaschenhütte	1431 Thl.	6 Gr.
Summa Summarum	155758 Thl.	23 Gr.

Schluß-Calculus:

Summa des Grundanschlages
155542 Thl. 8 Gr. 8 Pf.
Summa des Nutzungsanschlages
155758 Thl. 23 Gr.

Summarische Balance als der wahre Werth des Rittergutes Adelsheim und Pertinenzien

155150 Thl. 15 Gr. 10 Pf.

Excl. des Inventarii.

Beyla-

Beylagen.

A.

Consignation und Taxation, sämmtlicher Gebäude.

1. Das Herrnhaus, neu und maßiv erbauet, 50 Ellen lang, und 28 Ellen breit, 2 Etagen hoch, mit einem gebrochenen Doppel-Ziegeldache, hat 1 schönes Vorhaus, 1 Saal, 8 Wohn-Zimmer- und Kammern, darneben noch 2 Domestiquen und Dachstuben, 1 vortreffliche Küche, 1 frisches Speisegewölbe, 2 Keller, alle mit Quatersteinen gepflastert, und 8 Bodenkammern, wird taxiret = 6000 Thl.

Anmerkung. In einer eigentlichen Gewerkentaxe, wird, wenn es ordentlich seyn soll, in allem genauer procediret, und jedesmal auch die Länge, Breite, und Höhe derer Gebäude, nach Ellenmaaß mit angegeben. Hier habe ich diesen Aufsatz um so viel eher ganz generel abfassen können, weil ich dadurch hauptsächlich nur der Weitläuftigkeit habe entgehen wollen, die Gebäude selbst in denen Anschlägen zu specificiren, und überhaupt dergleichen Auffatz nicht denen Guths-Taxatoribus, sondern denen Gewerken zukommt. Die Gebäude auf dem Vorwerke, und übrigen Beygüthern, werden gehörigen Orts vorkommen.

II. Die Hofröthe, enthält:

1) Das Gesindehaus, ist maßiv, mit einem einfachen Ziegeldache, und in selbigem 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Backstube, mit hinaus gehendem Backofen, 1 Brandteweinkammer, 1 Schuttboden, und 1 Rauchkammer.

2) Das Wirthschaffsgebäude, unter welchem die Schirrkammer, 1 Kutsch- 1 Wagenschuppen, hat oben 2 Vorrathskammern, und 1 Boden unter dem Dache, und ist mit Bleichwand erbauet, mit einfachem Ziegeldache.

3) An Ställen, sind vorhanden, und unter einem Dache:

1 Pferdestall, auf 40 Pferde.
1 Kutschstall, auf 8 Pferde.
1 Gaststall, auf 12 Pferde.
1 Fohlenstall,
1 Ochsenstall, auf 20 Stück.
1 Kuhstall, auf 40 Stück.
1 Göldeviehstall,
1 Maststall,
1 Kälberstall,
1 Sauhof, mit nöthigen Schweineställen, auch Mastkoben, und geräumlichem Vorplatze.
3 Heuboden unter dem Dache,

alle-

allesammt von Holz, mit Steinen ausgeflochten, und einfachem Ziegeldache.

4) An Scheunen, sind unter einem Dache vorhanden:
   1 Getreydescheune, mit 3 Tennen,
   1 Vorrathsscheune, vor Stroh, und Heu, wie vorstehende Gebäude beschaffen.

5) Der Röhrkasten, ist in drey Theile abgesondert, davon der eine verschlossen, und zu Behaltung der Fische gebraucht wird; alles mit einem Schindeldache bedecket, und zur Hand stehet der Viehtränketrog.

6) Das Taubenhaus, ist geräumlich auf 500 Paar Tauben, und unter demselben die Rollkammer, und ein Wagenschuppen.

7) Das Thor, ist gemauert, mit Flügeln, auch einem Pförtgen, oben drüber, noch 1 Stube und Kammer.

Diese sämmtliche Hof- und Wirthschafftsgebäude, werden zusammen taxiret = = = 4000 Thl.

III. Aussenstehende Wirthschafftsgebäude sind:

1) Das Berstübgen in der Kirche, mit Erbbegräbniß, unter selbigem 200 Thl.

2) Das Gartenhaus, worinnen des Gärtners Wohnung, mit aller Bequem-

quemlichkeit, auch ein kleines Treibhaus, und Behältnisse zum Gartenwerke, unter und über der Erde, von Bleichwerk, mit Schindeln gedeckt = 220 Thl.

3) Die Eißgrube, neben dem Garten, mit eichenem Rost, mit Bruchsteinen, bis in die Höhe gemauert, und mit einer doppelten Strohdachung verwahret = 80 Thl.

4) Das Brauhauß, mit einer Wohnung, Darrstube, schönem Keller, Hopfenkammer, Malzboden, maßiv und Feuerfeste, mit einem Ziegeldache = 320 Thl.

5) Die Schäferey, mit einem Wohnhause, geraumem Schaafstalle, auf 1400 Stück, Kuh- und Schweineställe, und nöthigem Stroh- und Heuboden, von Holz mit Leim ausgeschlagen, und mit Stroh gedecket 620 Thl.

6) Die Ziegeley, mit Wohnung, Ställen, Ziegelscheune, Brenn- auch Kalkofen, mit einfachen Ziegeln belegt = = 220 Thl.

7) Das Geleitshaus, mit zweyen Stuben, einem Keller, auch Kammer, Stalle, und Boden, von Holz mit Steinen ausgeflochten, und einem Schieferdache = 120 Thl.

8) Das

8) Das Fischhäusgen, so zu Erhaltung der Küchenfische, in dem nächsten Teiche selbst eingesetzt, und mit doppelten Ziegeln bedeckt ist 40 Thl.

9) Die Winzerey, mit Wohnhause und Presse, von Holze mit Leim ausgestackt, und einfachen Ziegeln gedeckt = = 120 Thl.

10) Das Forsthaus, mit doppelter Wohnung, auch Kammern und Keller versehen, wie obiges 120 Thl.

11) Die Drescherhäuser, an 12 Wohnungen, unter einem Dache, wie vorstehende Gebäude beschaffen, zusammen = 140 Thl.

12) Die Pechhütte, mit der Wohnung, auch Pech- und Theerofen, zusammen = 180 Thl.

Sämmtliche Aussengebäude betragen = in Sum. 2380 Thl.

ist

Summa Summarum:

12380 Thl.

Zu Urkund, haben wir, zu dieser Taxation expresse requirirte Gewerken, und Landgerichten, uns eigenhändig unterschrieben. Haus Adelsheim, den 2 Jan. 1761.

N. N.

B. Feld-

B.

Feld- und Getreydebau nach Körnern.

Das Guth, hat in seinen im Grundanschlage specificirten 362 Ackern Feld, nach dem Computo des Nutzungsanschlages, in allen Feldern, 798 Schfl. Landes, als:

266 Schfl. = Winterschlag,
266 Schfl. = Sommerschlag,
266 Schfl. = Braache.

ut supra.

Der

Nota. Diese Rechnung wird ein Capital, von 38421 Thl. 1 Gr. bringen, welches, das im Grundanschlage ausgefallene Capital derer 30000 Thl. mit 8421 Thl. 1 Gr. übersteigt, hingegen das aus dem im Nutzungsanschlage, von dem Ertrag derer 2275 Thl. 6 Gr. 9 Pf. erwachsende Capital, von 45505 Thl. 15 Gr. in 7124 Thl. 14 Gr. nicht erreichet; weiln aber bey diesem Taxations-Modo nach Körnern, zwar der gewöhnliche Wirthschafftsaufwand, an Deputaten und Brodtung, nicht aber auch das Lied- und Gesindelohn, gleich mit ein- und abgerechnet ist, so dürfte er gleichwohl obigem Grundanschlage meistens gleich kommen, wenn man letzteres auch zu Capital erhöhen, und hernach hier abziehen wollte; dem Nutzungsanschlage aber, wenn man beydes wegließe, und hernach, wie in solchen gewöhnlich, in denen gemeinen Ausgaben, und Abzügen, erst decourtiren wollte. Uebrigens wird der Brachschlag hier gar nicht berechnet.

Der Winterschlag, bestehet in $\frac{2}{3}$ Rog-
ken, und $\frac{1}{3}$ Weitzen, nämlich:
177 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Mtz. Rogken, zum
4ten Korne,
erträgt: 709 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Mtz.
hiervon:
1 Korn, oder 177 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Mtz. zum
Saamen,
1 Korn, oder 177 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Mtz. ins
Haus,
verbleiben:
2 Korn, oder 354 Schfl. $10\frac{2}{3}$ Mtz.
zum Verkauf,
a $1\frac{1}{2}$ Thl. thut, 531 Thl. 23 Gr. 10 Pf.
88 Schfl. $10\frac{2}{3}$ Mtz. Weitzen, zum
5ten Korne,
erträgt: 443 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Mtz.
hiervon:
1 Korn, oder 88 Schfl. $10\frac{2}{3}$ Mtz. zum
Saamen,
1 Korn, oder 88 Schfl. $10\frac{2}{3}$ Mtz. ins
Haus,
verbleiben:
3 Korn, oder 266 Schfl. zum Ver-
kauf,
a 2 Thl. thut 532 Thl. = =
Der Sommerschlag, bestehet in $\frac{2}{3}$ Ger-
ste, und $\frac{1}{3}$ Hafer, nämlich:
177 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Mtz. Gerste, zum 6ten
Korne,
erträgt: 1064 Schfl. = Mtz.

hiervon:

hiervon:

1 Korn, oder 177 Schfl. 5⅓ Mtz. zum Saamen,

1 Korn, oder 177 Schfl. 5⅓ Mtz. ins Haus,

verbleiben:

4 Korn, oder 709 Schfl. 5⅓ Mtz. zum Verkauf,

a 1 Thl. thut, 709 Thl. 8 Gr.

88 Schfl. 10⅔ Mtz. Hafer, zum 5ten Korn,

erträgt: 443 Schfl. 5⅓ Mtz.

hiervon:

1 Korn, oder 88 Schfl. 10⅔ Mtz. zum Saamen,

2 Korn, oder 177 Schfl. 5⅓ Mtz. zur Haushaltung, u. vor die Pferde,

verbleiben

2 Korn, oder 177 Schfl. 5⅓ Mtz. als die Hälfte des Zuwachses, zum Verkauf,

a 20 Gr. thut, 147 Thl. 17 Gr. 5 Pf.

Summa 1921 Thl. 1 Gr. 3 Pf.

C.
Berechnung, vom Rübsenbau.

No. I.
Winterrübsen.

Aussaat: 1 Vt. 2 Mtz. besaamen 4 Schfl. Land, und ertragen auf die Metze 100 Bund, zur
Erndte: 10 Schock = jedes a 1½ Schfl. giebt im
Drusch 15 Schfl. = oder das 40ste Korn.

Abzug:

= 1 Vt. 2 Mtz. zur Saat.
1 Schfl. 1 Vt. 2 Mtz. Erndte- und Drescherlohn.
= 1 Vt. = extra

---

2 Schfl. = = Sum.

verbleiben:

13 Schfl. = a 2 Thl. 16 Gr. = thut 34 Thl. 16 Gr.

No. II.
Sommerrübsen.

Aussaat: 1 Vt. 2 Mtz. besaamen 4½ Schfl. Land, und ertragen auf die Metze 90 Bund, zur
Erndte: 9 Schock = jedes a 1⅓ Schfl. giebt im
Drusch 12 Schfl. = oder das 32ste Korn.

Abzug:

1 Vt. 2 Mtz. zur Saat.
1 Schfl. 1 Vt. 2 Mtz. Erndte- und Dreschерlohn.
1 Vt. extra

2 Schfl. Sum.

verbleiben

10 Schfl. a 2 Thl. 12 Gr. thut 25 Thl.

Summa 59 Thl. 16 Gr.

Differenz:

9 Thl. 16 Gr.

D.

Berechnung vom Flachsbau.

Aufwand.

1 Schfl. Lein, zur Saat, 4 Thl.
Acker- und Säerlohn, auch Eggen, und alle Bearbeitung, auf ¼ Acker Land, 18 Gr.
Der Mist an 6 Fudern, sammt dem Lader- Fuhr- und Breiterlohn, a 12 Gr. 3 Thl.
Vor das Jäten, 6 Weibern, 1 Tag, a 2 Gr. 12 Gr.
Selbigen zu raufen, dergleichen 12 Gr.
Vor das Hereinführen 4 Gr.
Selbigen zu rüffeln, 6 Weiber ½ Tag 6 Gr.

Vor

Vor das Abdreschen, 3 Männer ½ Tag, a
3 Gr. = = 4 Gr. 6 Pf.
Den Flachs zu rösten, und wieder einzu=
bringen, = 6 Gr. =
Selbigen zu brechen, und zu schwingen
12 Gr. =

Summa 10 Thl. 2 Gr. 6 Pf.

Einkommen.

2 Schfl. Leinsaamen, a 4 Thl. 8 Thl. = =
4 Steine Flachs, a 2½ Thl. = 10 Thl. = =

Summa 18 Thl. = =

ist

Gewinn

7 Thl. 21 Gr. 6 Pf.

E.

Berechnung vom Tabak.

Einnahme.

Ein Acker Feld, a 300 Quadrat=Ruthen erfordert
450 Schock Tabackspflanzen,
davon sind erbauet,
9½ Centner Tabacksblätter,
a 3 Thl. Facit = 28 Thl. 12 Gr.

per se.

Aufwand.

450 Schock Tabackspflanzen, a 6 Pf. 9 Thl. 9 Gr.

Unkosten, 1 Acker Land, mit Taback zu bepflanzen, zu behacken, auszugeten, abzublatten, aufzuhängen, abzunehmen, einzupacken, und überhaupt = 3 Thl. 12 Gr.
Excl. des Ackerlohns, und Düngers, welches nur ein Fremder zu berechnen hat

Sum. 12 Thl. 21 Gr.

verbleibt

Profit

15 Thl. 15 Gr. = Sum.

F.

Anschlag vom Wiesenbau nach dem Heuschlage.

450 Thl. = jährl. Heuschlag an 90 Fudern Heu, welche auf so viel Ackern Wiesengrund, auf jeden, einen in den andern 1 Fuder, zu 20 Centn. den Ct. zu 8 Gr. gerechnet, auf dem Guthe gewonnen werden, und jedes, excl. 1 Thl. 16 Gr. Macherlohns, weil das Heu diverser Güte ist, durch die Bank 5 Thl. gerechnet, thut 9000 Thl.

117 Thl. = jährl. Grummetbau an 36 Fudern, zu 20 Ctn. den Centner zu 6 Gr. welche auf 72 Ackern,

Ackern, zweyschürigen Wiesengrund erbauet werden, jedes, excl. 2 Mfl. Macherlohns, durch die Bank a 3 Thl. 6 Gr. gerechnet, thut , 2340 Thl.

567 Thl. , Sum. an Heu und Grummet, thut an

Capital: 11340 Thl. =

ut supra.

Nota. Von diesen erbaueten 90 Fudern Heu, werden, exclusive des Grummets, welches vor die Kühe, Kälber, und Lämmer kommt, gereichet

24 Fuder denen Pferden.
6 Fuder denen Fohlen.
12 Fuder denen Ochsen.
8 Fuder dem Göldeviehe.
30 Fuder denen Schaafen.

80 Fuder, verbleiben übrig:

10 Fuder.

G.
Ausrechnung des Werths derer Huthungen.

56 Acker eigentliche Huthungen, welche bey dem Guthe vorhanden sind, erhalten in der Weyde:

18 Ochsen, ausserhalb der Arbeit und ihres Geheeges, zum halben Trifft-gelde, als einen Nachschuß von 1 Thl. angeschlagen, thut			18 Thl. "
40 Kühe, in vollem Trifftgelde a 1 Thl.			40 Thl. "
32 Stück Göldevieh, a 12 Gr.			16 Thl. "
1200 Stück Schaafvieh, a 2 Gr.			100 Thl. "
12 Stück Ziegen, a 3 Gr.	"		1 Thl. 12 Gr.
40 Stück Schweine, a 3 Gr.	"		5 Thl. "
60 Stück Gänse, a 8 Pf.	"	"	1 Thl. 16 Gr.
		Sum.	181 Thl. 4 Gr.

Diese Post mit 20 erhöhet,
thut an
Capital: 3623 Thl. 8 Gr. "

Hieran haben Antheil,
56 Acker gemeine und eigentliche Huthung,
20 Acker Braache, aus dem gevierdten Felde,
50 Acker Braache, aus dem gedritten Felde
50 Acker aus denen Lehden

176 Acker, Trifften.
Kommt mit Zurücklassung der Braachen auf jeden Acker eigentlicher Huthung:
20 Thl. 14 Gr. 6 Pf.

H.

Berechnung von der Fohlenzucht.

Ein Fohlen,
kostet im 1sten Jahre
= 6 Gr. Sprunggeld
= 3 Gr. vor 2 Mtz. Hafer, dem Beschäller
= 18 Gr. Fohlengeld, dem Hengstreuther
1 Thl. 3 Gr. vor 2¼ Schfl. geringe Getreyde, dem Mutterpferde, von der Fohlenzeit bis zum Austreiben, nämlich vom Monath Mart. bis Walpurgis, 9 Wochen pptr. wöchentlich 1 Bt. zu 3 Gr.
6 Thl. 16 Gr. vor 10 Schfl. Futterhaafer, dem Fohlen, von der Zeit des Absetzens, also ohngefähr von Jacobi bis Walpurgis, 40 Wochen, wöchentlich 1 Bt. zu 4 Gr.
2 Thl. = vor 6 Centner Heu, die Fütterungszeit hindurch, a 8 Gr.

---

10 Thl. 22 Gr. Sum.

Weiln aber bey dem Gehalt eines eigenen Hengsts, weder Sprung noch Fohlengeld gegeben werden darf; hiernächst das geringe Futter, so dem Mutter-

pferde sowohl als dem Fohlen gegeben wird, schon in dem Getreydebau abgerechnet worden; das Heu oder Grummet, auf denen eigenen Wiesen gewonnen wird; die Huthweyde des ersten Jahres keinem Saugestücke Vieh anzurechnen ist; der Heckſel und Geströhde, gegen den Dünger zu rechnen sind, die Wartung und Huth aber von denen Knechten, und dem Hirten so mit verrichtet wird; so ist dem Fohlen in diesem ersten Jahre nichts anzurechnen.

im 2ten Jahre,

1 Thl. 16 Gr. Weydegeld.

5 Thl. = vor 6 Schfl. guten Hafer, a 20 Gr. die Fütterungszeit an 24 Wochen hindurch, wöchentlich 1 Viertel.

2 Thl. = vor 6 Ct. Heu, als die Hälfte des auf ein Pferd gewöhnlich zu rechnenden Heufutters, a 8 Gr.

= = Heckſel, Wirr und Streustroh, fällt aus obigen Ursachen hier abermals weg.

Facit = = = 8 Thl. 16 Gr.

im 3ten Jahre,

2 Thl. = Weydegeld,

7 Thl.

7 Thl. 12 Gr. vor 9 Scheffel Haafer, a 20 Gr. auf 24 Wochen, wöchentlich 6 Mtz.
4 Thl. = vor 12 Ct. Heu, als die völlige auf 1 Pferd gehörige Ration, auf obige 24 Wochen.
= = Heckſel, ꝛc. ceſſat.
Facit = = 13 Thl. 12 Gr.

im 4ten Jahre,

2 Thl. = Weydegeld,
= = die Fütterung an Hafer und Heu ceßiret, weil das Pferd gegen den Winter verkauft wird,
= 12 Gr. Hufſchlag.
Facit = = 2 Thl. 12 Gr.

Summa 24 Thl. 16 Gr.

I.

Berechnung des Viehſtandes nach dem Wahrgelde.

Sämmtliche Viehnutzung, iſt in dem Nutzungsanſchlage folgendergeſtalt berechnet worden:
645 Thl. 1 2 Gr. die ganze Viehzucht
437 Thl. 12 Gr. die Schäfereynutzung,

70 Thl. = überleyer Graßwuchs.

Summa: 1162 Thl.

Diese werden durch das **Währgeld**, folgender maaßen gefunden.

8 Acker Gräserey, in dem Obst- und Grasegarten, jeden a 3 Thl. Nutzung		24 Thl.
90 Acker, Wiesewachs, a 3 Thl.	=	270 Thl.
58 Acker, Pferde- Ochsen- und Kälberweyde	= = =	174 Thl.
56 Acker, eigentliche Huthung	=	168 Thl.
2 Brümmer, a 3 Thl. Währgeld		6 Thl.
18 Zugochsen, a 3 Thl.	=	54 Thl.
40 Kühe, a 3 Thl.	= =	120 Thl.
32 Pferde, oder an deren statt Rindvieh		96 Thl.
30 Stück Göldevieh, a 1 Thl.	=	30 Thl.
12 Ziegen, a 1 Thl. 3 Stück vor 1 Kuh		12 Thl.
40 Schweine, a Schock 12 Thl.	=	8 Thl.
1000 Schaafe, a 20 Thl. pro Cent	=	200 Thl.

Federvieh wird nicht gerechnet.

Summa: 1162 Thl.
ut supra.

Nota. Es wird hier alles wie vorhin, ohne allen Abzug berechnet; übrigens aber ist dieser Taxations-Modus nach Verschiedenheit der Landesart sehr veränderlich.

K.

Rechnung über eine einschürige reine Schäferey von 1000 Noß.

Einnahme.

100¼ Stein Wolle, als
97½ St. von 975 Stück alt Vieh,
nach 10 Stück auf 1 Stein,
2¾ St. von 220 Lämmern
nach 80 auf 1 Stein
a 6 Thl. thut = 601 Thl. 12 Gr.

205 Stück Merzvieh, als
92 alte Hammel, a 2 Thl. thut = 184 Thl. =
63 alte Schaafe, a 1 Thl. thut = 63 Thl. =
30 Jährlinge, a 21 Gr. thut = 26 Thl. 6 Gr.
20 Lämmer, a 12 Gr. thut = 10 Thl. =
25 Sterbefelle, a 5 Gr. 6 Pf. th. 5 Thl. 17 Gr. 6 Pf.

Summa: 890 Thl. 11 Gr. 6 Pf.

hiervon
des Schäfers 8tel an 111 Thl. 7 Gr. 5¼ Pf.

verbleibt Nutzung: 779 Thl. 4 Gr. ¾ Pf.

Aufwand.

24 Fuder Heu, a 6 Thl. thut = 144 Thl. =
2 Fuder Grummet vor die Lämmer, a 5 Thl. thut = = 10 Thl. =
2 Fuder dito vor des Schäfers 2 Kühe, 10 Thl. =

6 Schf.

6 Schfl. Hafer vor die Lämmer, a 20 Gr. thut = 5 Thl. =
1 Thl. 16 Gr. = vor 2 Schfl. schwarz Salz, a 20 Gr.
6 Thl. 18 Gr. 2 Pf. Schaafschererlohn, auf 975 Stück alt Vieh, a 2 Pf.
= 18 Gr. 4 Pf. dito, auf 220 Lämmer, a 1 Pf.
1 Thl. 8 Gr. = vor 8 Pfund Wollband

---

10 Thl. 12 Gr. 6 Pf. hiervon
1 Thl. 7 Gr. 6¾ Pf. als des Schäfers 8tel, verbleibet = 9 Thl. 4 Gr. 5¼ Pf.
12 Schfl. Korn, Deputat dem Schäfer, a 1½ Thl. thut = 18 Thl. = =
12 Schfl. Gerste, dito a 1 Thl. 12 Thl. = =
1½ Schfl. Weitzen, a 2 Thl. 3 Thl. = =
1 Schfl. Erbsen = 1 Thl. 16 Gr. =
2 Schfl. Heydekorn = 1 Thl. 16 Gr. =
Trifftgeld, auf 135 Stück Vorvieh, a 2 Gr. 11 Thl. 6 Gr. = =
dito, vor 2 Schäferskühe, a 1 Thl. 2 Thl. = =
Gräserey vor selbige, a 12 Gr. = 1 Thl. = =
Weydegeld, vor 4 Schweine, a 3 Gr. 12 Gr. =
Leseholz pptr. = 1 Thl. 12 Gr. =

Summa 230 Thl. 18 Gr. 5¼ Pf.
verbleibet Nutzung: 548 Thl. 9 Gr. 7½ Pf.
ist auf jedes
Noß

---

15 Gr. ½ Pf.

L.

Rechnung über eine zweyschürige melke Schäferey von 1000 Noß.

Einnahme,

83½ Stein Wolle, als
80½ Stein von 966 Stück alt Vieh,
nach 12 Stück zum Stein, und zwar
48½ Stein Winterwolle, a 6½ Thl.
thut = = 315 Thl. 6 Gr.
32 Stein Sommerwolle, a 6 Thl.
thut = = 192 Thl.
2¾ Stein von 280 Lämmern, nach 100
Stück zum Stein, a 6 Thl. 16 Thl. 12 Gr.
Milchgeld, von 320 melkenden Schaafen,
in circa, a 4 Gr. = 53 Thl. 8 Gr.
Dergleichen, von 80 Stück Vorvich pptr.
13 Thl. 8 Gr.
½ Schock Schaafkäse, a 1 Gr. = 1 Thl. 6 Gr.
246 Stück Merzvieh, als
65 alte Hammel, a 1 Thl. 16 Gr. thut
108 Thl. 8 Gr.
96 alte Schaafe, a 21 Gr. = 84 Thl. =
40 Jährlinge, a 16 Gr. = 26 Thl. 16 Gr.
45 Lämmer, a 10 Gr. 6 Pf. 19 Thl. 16 Gr. 6 Pf.
36 Sterbefelle, a 5 Gr. = 7 Thl. 12 Gr.

Summa 837 Thl. 20 Gr. 6 Pf.

hiervon

hiervon
des Schäfers 8tel an 104 Thl. 17 Gr. 6 ¾ Pf.

verbleibt Nutzung 733 Thl. 2 Gr. 5 ¼ Pf.

Aufwand,

30 Fuder Heu, a 6 Thl. thut 180 Thl. = =
3 Fuder Grummet, a 5 Thl. th. 15 Thl. = =
2 Fuder dito, dem Schäfer, vor seine Kühe = 10 Thl. = =
8 Schfl. Hafer, vor die Lämmer, a 20 Gr. thut = 6 Thl. 16 Gr. =
2 Thl. 12 Gr. vor 3 Schfl. schwarz Salz, a 20 Gr.
6 Thl. 17 Gr. Schaafschererlohn, auf 966 Stück alt Vieh, a 2 Pf.
= 23 Gr. 4 Pf. dergl. auf 280 Lämmer, a 1 Pf.

---

10 Thl. 4 Gr. 4 Pf. hiervon
1 Thl. 6 Gr. 6 ½ Pf. des Schäfers 8tel verbleibt 8 Thl. 21 Gr. 9 ½ Pf.
12 Schfl. Deputatkorn dem Schäfer, a 1 ½ Thl. thut 18 Thl. = =
12 Schfl. Gerste demselben, a 1 Thl. 12 Thl. =
1 ½ Schfl. Weitzen, a 2 Thl. = 3 Thl. =
1 Schfl. Erbsen, = 1 Thl. 16 Gr.
2 Schfl. Heydekorn, = 1 Thl. 16 Gr.
Trifftgeld, auf 135 Stück Vorvieh, a 2 Gr. thut = 11 Thl. 6 Gr.
Dergleichen, auf 2 Schäferkühe, a 1 Thl. 2 Thl. = =

Gräse-

Gräserey vor selbige, a 12 Gr.	1 Thl.	; ;
Weydegeld, auf 4 Schweine, a 3 Gr.	=	12 Gr.
Leseholz pptr.	=	1 Thl. 12 Gr.
Summa	272 Thl.	3 Gr. 9½ Pf.
verbleibet Nutzung:	460 Thl.	
	22 Gr. 7¾ Pf.	
ist auf jedes Noß:		
	12 Gr. 6¾ Pf.	

M.

Rechnung über eine Teichfischerey.

1)

Teichstetten:

2 Strichteiche,	halten	4⅔ Acker
2 Streckteiche,	= =	12⅔ Acker
10 Hauptteiche,	= =	60 Acker
6 Hälter,	= =	2⅔ Acker
20 Teiche,	Summa:	80 Acker.

2)

Besatzung

10 Teiche, an 60 Ackern zu Haupt.

1) Dreyjährig, mit 120 Schocken zweysommerigen Satz, oder dreyjährigen Karpfensaamen, auf jeden Acker 2 Schock gerechnet.

2) Zweyjährig, mit 180 Schocken einsommerigen Satz, oder zweyjährigen

gen Karpfensaamen, auf jeden Acker 3 Schock gerechnet.

3) Einjährig, mit 300 Schocken einsommerigen Satz, zu Sommerkarpfen, auf einen jeden Acker, 5 Schock gerechnet.

3)

Fischerey-Unkosten.

20 Teiche, an 80 Ackern zu fischen, werden erfordert 20 Tage.

Jeder Tag kostet, bey Lohnfischung:

8 Gr. = der Fischmeister.
12 Gr. = 2 Gesellen, 6 Gr. jeden.
4 Gr. = vor 2 Stück Garn, a 2 Gr. jedes

---

1 Thl. ist Summa 20 Thl.

oder jeder Acker macht 6 Gr. Unkosten,

an 80 Ackern ist Summa: utl.

4)

Gehalt des Teichknechts.

7 Thl. = Jahrlohn, an 8 Mfl.
1 Thl. 10 Gr. Beytrag, zu 1 Paar Wasserstiefeln, a $4\frac{1}{2}$ Thl. so er alle 3 Jahre bekommt.
4 Thl. 12 Gr. an 3 Schfl. Korn.
3 Thl. = an 3 Schfl. Gerste.
= 10 Gr. an 1 Vt. Sommerweitzen, oder an dessen statt Erbsen, 10 Gr.

= 10 Gr. an 2 Vt. Heydekorn,
1 Thl. = Trifftgeld vor 1 Kuh,
, 12 Gr. Gräserey vor selbige,
= 6 Gr. Weydegeld, vor 2 Schweine,
1 Thl. 12 Gr. Leseholz, pptr.

Summa 20 Thl. = Gr. = Pf.

No. I.

Besatzung zur dreyjährigen Fischerey.

120 Schock dreyjähriger Karpfensaamen, oder zweysommeriger Satz, nebst Zuwurf ergiebt sich binnen 3 Jahren, nach Abzug $\frac{1}{3}$ Theil Abgang, zu 40 Stück; diese wägen 1 Centner, folglich werden erhalten:

120 Ct. Karpfen, a 6 Thl. thut	=	720 Thl.
4 Ct. Hechte hierzu, a 8 Thl. thut		32 Thl.
4 Ct. Carauschen, Pärsche, Schleyen, ꝛc. a 6 Thl. thut	=	24 Thl.
480 Kannen Speisefische, a 1 Gr. thut		20 Thl.
60 Schock Satz, so übrig ist, a 1½ Thl. thut	=	90 Thl.
	Summa:	886 Thl.

hiervon

Unkosten:

Fischerkosten, wie vorgemeldet	=	20 Thl.

verbleibet

Nutzung: 866 Thl.

Anschlag der Güther. Aa 3jäh-

3 jährige Fraction: 288 Thl. 16 Gr. hiervon
Gehalt des Teichknechts, 20 Thl. verbleibt

Jährl. Nutzung: 268 Thl. 16 Gr. Sum.

No. II.

Besatzung zur zweyjährigen Fischerey.

180 Schock zweyjähriger Karpfensaamen, oder einsommeriger Satz, nebst Zuwurf, ergiebt sich binnen 2 Jahren, nach Abzug $\frac{1}{4}$ Abgang, zu 45 Stück; und 50 Stück auf einen Centner gerechnet, thut

162 Ct. Karpfen, a 6 Thl. thut	=	972 Thl.
1 Ct. Hechte, Carauschen, Schleyen, und dergl.	=	6 Thl.
= Speisefische pptr.	=	4 Thl.
= Satz, ist nicht übrig.		

Summa: 982 Thl.

hiervon

Unkosten:

Fischerlohn = = 20 Thl.

verbleibt

Nutzung: 962 Thl.

2 jährige Fraction: 481 Thl. hiervon,
Gehalt des Teichknechts, 20 Thl. verbleibt

Jährl. Nutzung: 461 Thl. Sum.

No. III.

No. III.

Besatzung zur einjährigen Fischerey.

300 Schock einsommeriger Satz, oder zweyjähriger Karpfensaamen, nebst Zuwurf, ergiebt sich binnen 1 Jahre, nach Abzug $\frac{1}{6}$ Abgang, auf
250 Schock Sommerkarpfen, a 2 Thl. 6 Gr. thut = = 562 Thl. 12 Gr.

per se.

An Hechten, und Speisefischen, nichts.

hiervon,

Unkosten:

Fischerkosten	= =	20 Thl.
Gehalt des Teichknechts	=	20 Thl.

Summa: 40 Thl.

verbleibt Nutzung:

522 Thl. 12 Gr.

Calculus.

268 Thl. 16 Gr. Revenüe nach der 1sten Nutzung,
bringt Capital: 5375 Thl. 20 Gr.
461 Thl. = Revenüe nach der 2ten Nutzung,
bringt Capital: 9220 Thl. =
522 Thl. 12 Gr. Revenüe nach der 3ten Nutzung,
bringt Capital: 10450 Thl. =

Wäre im Mittel:
400 Thl. Revenüe, und Capital, 8000 Thl.
1 Acker 100 Thl.

N.

Berechnung eines Fischteichs,

von 10 Schocken.

Ist überaus guten Bodens, enthält ohngefähr 4 Acker Landes, kann zu Zuziehung benöthigten Satzes gebraucht, und auf eine vierfache Art genutzet werden:

Erste Art:

Besatz: 10 Schock dreyjährl. Karpfensaamen, oder zweysommeriger Satz, auf 3 Jahr, bringt nach Abzug eines Drittheils, nach 40 Stück auf einen Centner

10 Centner Karpfen, a 6 Thl. thut	=	60 Thl.
½ Centner Hechte, a 8 Thl. thut	=	4 Thl.
= Carauschen, Schleyen, Speisefische, pptr.	=	4 Thl.
Summa:		68 Thl.

Aufwand,

10 Schock Karpfensatz, a 1½ Thl. thut	=	15 Thl.
Fischerlohn	=	1 Thl.
Summa:		16 Thl.

ist Nutzung: 52 Thl.

Zweyte

Zweyte Art:

Besatz: $6\frac{2}{3}$ Schock dreyjähriger Karpfensaamen, oder zweysommeriger Satz, auf 2 Jahr, bringen nach Abzug eines Viertheils,

$7\frac{1}{2}$ Ct. Karpfen, a 6 Thl. thut		45 Thl.
Speisefische, u. d. m.	=	3 Thl.
	Summa	48 Thl.

Aufwand

$6\frac{2}{3}$ Schock Karpfensatz, a $1\frac{1}{2}$ Thl. thut		10 Thl.
Fischerlohn	=	1 Thl.
	Summa	11 Thl.

ist Nutzung:

37 Thl.

Dritte Art:

Besatz: 160 Schock jährige Brut zum Erstrecken auf 2 Jahr, giebt

120 Schk. zweysommerigen Satz a $1\frac{1}{2}$ Thl. thut	=	180 Thl.
Speisefische ohngefähr,	=	2 Thl.
	Summa:	182 Thl.

Aufwand

160 Schock Brut, a 4 Gr. thut		26 Thl. 16 Gr.
Fischerlohn	=	1 Thl. =
	Summa:	27 Thl. 16 Gr.

ist Nutzung:

154 Thl. 8 Gr.

Vierdte Art:

Besatz: 120 Schock einsommeriger Satz, oder zweyjähriger Saamen, zum Erstrecken auf 1 Jahr, giebt:

100 Schock zweysommerigen Satz, a 1½ Thl. thut = 150 Thl. per se.

Aufwand:

120 Schock Karpfensatz, a 12 Gr. thut 60 Thl.
Fischerlohn, = = 1 Thl.

Summa: 61 Thl.

ist Nutzung:

89 Thl.

O.

Berechnung vom Weinbau.

Einnahme

100 Pfahlhaufen Weinbau, aus 7 Schock Stöcken bestehend, jeder a ½ Eymer, thun

8⅓ Faß Weinmost, a 20 Thl. beträgt = 166 Thl. 16 Gr.

Ausgabe.

43 Thl. 18 Gr. Winzerlohn an 50 Mst. auf 100 Pfahlhaufen, jeden a 10 Gr. 6 Pf. Landüblich.

2 Thl. 22 Gr. Grubenlohn auf 1000 Gruben jährl. zu senken

und

und auszudüngen, auf jedes 100 Gruben 7 Gr. incl. derer auszuziehenden Enden.

16 Thl. 16 Gr. an 50 Fuder Mist, a 5 aufs 100 Gruben, jedes a 8 Gr.

12 Thl. 12 Gr. an 50 Schock Weinpfählen a 6 Gr. auf jeden Pfahlhaufen ½ Schock Zubuße.

= 4 Gr. Einschlag pptr.

4 Thl. 4 Gr. Leserlohn, auf jeden Pfahlhaufen 1 Gr. gerechnet.

1 Thl. 9 Gr. 4 Pf. Preßgeld vom Faß 4 Gr. landüblich.

2 Thl. = Trifftgeld, vor des Winzers 2 Kühe.

1 Thl. = Gräserey vor selbige.

= = = das Geströhde wird gegen den Dünger gerechnet.

= 12 Gr. Weydegeld, auf 4 Schweine.

1 Thl. 12 Gr. Leseholz pptr.

= = = das Hefteström wird gegen das Verhaulaub, und die Kürbse gerechnet.

beträgt zusammen 86 Thl. 13 Gr. 4 Pf.

Selbige von obiger Ertragseinnahme abgezogen, bleibt Nutzung

80 Thl. 2 Gr. 8 Pf.

P.

Berechnung vom Hopfenbau.

Einnahme.

30 Joch Hopfenstangen, zu 5 Schocken jedes a $2\frac{1}{2}$ Scheffel, thun 75 Scheffel Hopfen,
a 20 Gr. beträgt . . 62 Thl. 12 Gr.

Ausgabe.

13 Thl. 3 Gr. Höpfnerlohn, vom Jahr gewöhnlicher maßen 10 Gr. 6 Pf.

3 Thl. 8 Gr. an 10 Fuder Mist, allemal auf 3 Jahr 1 Fuder a 8 Gr.

18 Thl. 18 Gr. an 15 Schock Stangen, auf ein jedes Jahr $\frac{1}{2}$ Schock, a 30 Gr.

1 Thl. 6 Gr. Abnehmerlohn, a 1 Gr. vom Jahr gerechnet.

2 Thl. 2 Gr. Pflückerlohn, vom Scheffel 8 Pf.

1 Thl. = Trifftgeld, vor des Höpfners Kuh.

= 12 Gr. Gräserey vor selbige.

= 6 Gr. Weydegeld vor 2 Schweine.

1 Thl. 12 Gr. Lesehols, pptr.

= = das Geströhde vor obige Kuh wird gegen den Dünger gerechnet.

Beträgt zusammen . . 41 Thl. 19 Gr.

Selbige

Selbige von obiger Ertragseinnahme abgezogen, verbleibt Nutzung

20 Thl. 17 Gr.

Q.

Berechnung vom Ziegel- und Kalkbrennen.

Anmerkung.

Ein Meister versiehet, sowohl den Ziegel- als den Kalkofen allhier.

In der Ziegeley werden jährlich gewisse zwey Brände, jeden zu 36000 Ziegeln allerley Sorten gethan, davon ist

Einnahme

77 Thl. 12 Gr. vor 15500 Mauerst.
92 Thl. 12 Gr. vor 18500 Dachst.
2 Thl. 12 Gr. vor 500 Bornst.
} a 5 Thl. v. Taus.

10 Thl. 10 Gr. von 500 Platten, a 6 Pf. vom Stück.

15 Thl. 15 Gr. von 500 Forststeinen, a 9 Pf. vom Stück.

13 Thl. 21 Gr. 4 Pf. von 500 Preißziegeln, a 8 Pf. vom Stück.

212 Thl. 10 Gr. 4 Pf. Summa.

Aufwand

40 Thl. » Streicher- und Brennerlohn, auf 34500 Mauer- Dach- und Bornsteine, aufs Tausend, 28 Gr.

1 Thl. 17 Gr. 8 Pf. dergleichen, auf 500 Platten, vom Stück 1 Pfennig.
6 Thl. 22 Gr. 8 Pf. dergleichen, auf 1000 Forst- und Preißziegel.
3 Thl. " an 2 Schfl. Korn, a 1½ Thl. auf den Brand
1 Thl. 18 Gr. die Decke zu machen, a 2 Mfl.
1 Thl. 12 Gr. vor 1 Tonne Bier, bey dem Brande
" 6 Gr. vor 1 Viertel Getränke, bey der Arbeit
15 Thl. " die Erde anzuführen und zu werfen
12 Thl. " vor 8 Klft. Eichenholz zum Brande, a 1½ Thl.
16 Thl. " vor 12 Klft. kiefern Holz, a 1 Thl. 8 Gr.
14 Thl. " vor 16 Klft. Zackenholz, a 21 Gr.
9 Thl. " Fuhrlohn auf 36 Klft. Holz, a 6 Gr. pro Klft.

121 Thl. 4 Gr. 4 Pf. ist Ueberschuß:
91 Thl. 6 Gr. und
auf 2 Brände

182 Thl. 12 Gr.

An Kalke, werden in dem eigenen Kalkofen, welcher im Gehalt halb so groß als der Ziegelofen ist, 4 Ruthen Kalkstein eingesetzt und abgebrannt. Eine solche

Ruthe ist in der Länge 15 Schuhe Leipz. M. in die Breite $7\frac{1}{2}$ Schuh, und in die Höhe $2\frac{1}{2}$ Schuh gesetzt; kostet auf der Stelle 2 Thl. und ist auf 1 Meile weit herbey zu schaffen, giebt übrigens 18 Faß, oder 36 Schfl. Kalk, Dr. M. ist also

Einnahme

126 Thl. = an 72 Faß Kalk, a 2 Dr. Schfl. jedes Faß zu 2 Mfl. oder den Scheffel zu 21 Gr.

---

per se.

Aufwand

8 Thl. = vor 4 Ruthen Kalkstein, a 2 Thl. auf der Stelle.

12 Thl. = vor 12 Fuhren darzu, die Fuhre a 1 Thl. auf 1 Meile.

6 Thl. = Brenner-Einsetz-und Ausführlohn, auf die Ruthe $1\frac{1}{2}$ Thl. oder 1 Gr. vom Scheffel

= 18 Gr. vor $\frac{1}{2}$ Tonne Bier beym Brande

20 Thl. = vor 15 Klft. kiefern Scheitholz, a $1\frac{1}{3}$ Thl.

2 Thl. 15 Gr. vor 3 Zackenklaftern, a 21 Gr.

4 Thl. 12 Gr. Fuhrlohn auf 18 Klaftern, a 6 Gr.

Nota: Die Kalkviertel sind nicht zu rechnen, weil sie von denen Käufern besonders bezahlt werden.

53 Thl.

53 Thl. 21 Gr. Sum. ist Ueberschuß: 72 Thl. 3 Gr. und mit obigen beyden Ziegelbränden:

254 Thl. 15 Gr.

Hiervon aber gehen noch ab

Gemeine Unkosten:

2 Thl. = Weydegeld, vor des Zieglers und Kalkbrenners zwey Kühe
= 12 Gr. Gräserey vor selbige, oder sein Gärtgen
= 6 Gr. Trifftgeld vor dessen zwey Schweine.

2 Thl. 18 Gr. Sum. verbleibt endlich Summarischer Ueberschuß

251 Thl. 21 Gr.

R.

Nutzungsrechnung vom Holze.

Die ganze Holzmark Wetterswalde, enthält 800 Acker Holzboden, und ist mit allerley Holz sehr wohl bestanden, weiln aber die Holzarten mehrentheils auch denen Districten nach verschieden seyn, wird die ganze Mark sehr füglich in 4 Reviere, welche auch selbst unter sich gleicher Größe sind, vertheilet.

Der Förster Beckmann, schlägt im zweyten Theile seiner Schrifft vom Forstwesen, zur genauen Taxation eines Waldes vor, einen District

nach

nach dem andern, mit einer Schnur zu umziehen, hierauf alle in demselben befindliche Bäume groß und klein, nach ihrem Alter und Sorten, durch eingesteckte Farbenpflöcker, deren verschiedene Farben, nach denen verschiedenen Holzgattungen zu wählen sind, zu notiren, solchergestalt nach und nach den ganzen Wald auszuzählen, und dadurch endlich den wahren Werth desselben ausfündig zu machen; und hat auch selbiges, in denen Gräfl. Schönburgischen, und andern Forsten, so wie ehedem der Herr Cammerrath Kretzschmer, besage seiner neuerfundenen Holzanlage, in einem Stück Leipziger Gehölze, wirklich prästiret. Wollte man dieses hier auch unternehmen, würde man gleichfalls eine überaus beträchtliche Anzahl allerley Bäume herausbringen, und hernach jedem frey bleiben, selbige bloß zum Klafterschlag, oder auch, so viel sich deren darzu schicken, als Nutzholz zu taxiren.

Statt dessen gehen wir hier billig den Weg, wie obbenannte Holzmark, nach ihren eigenen Abtheilungen, wirklich benutzet wird, wobey nur noch dieses vorläufig bemerket zu werden verdienet, daß hier im Anschlage, die jährlichen Nutzungen auf 5 pro Cent gerechnet werden, da sich denn, woferne man, wie gewöhnlich, in der Abnutzung des Holzes, mit 3 pro Cent zufrieden seyn wollte, der Hauptwerth auf $\frac{2}{5}$ Theil und hier wirklich von 36000 Thalern, auf 60000 Thl. erhöhen würde; gleichwie auch die Nutzung selbst sich wenigstens um $\frac{1}{3}$ Theil vermehren würde, wenn alle gesunde Stämme,

me, so mit in die Klaftern geschlagen werden müssen, als Nutzholz versilbert werden könnten.

Classis I.

bestehet aus 200 Ackern, gemischten Holzes, Laub- und Nadel-Ober- und Unterholz, durch einander. Wenn selbige in gewisse Schläge abgetheilet wären, würden, auf 80 jährigen Gehau im Mittel gerechnet, jährlich 2½ Acker abzutreiben seyn; es wird aber solches nicht observiret, sondern diese Revier jährlich nur überhaupt benutzet, und ist aus selbiger, besage vieljähriger Forstrechnungen, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

Einnahme:

120 Thl. = vor 120 Stämme Nutzholz, allerley Sorten, so als Bau- Staff- auch wohl Schiffholz, zu Bret, Pfosten, Latten, Stöcken, Schwellen, Säulen, Schindeln, und sonst zu allerley Behuf, auf dem Stamme verkauft werden, jeden nur zu 1 Thl. durch die Bank gerechnet.

45 Thl. = vor 30 Klft. Eichen- und Buchenholz, 7 Viertel lang, jede zu 1½ Thl.

40 Thl.

40 Thl. = vor 30 Klft. Kiefern Holz, 8 Viertel lang, zu 1 Thl. 8 Gr.

50 Thl. = vor 30 Klft. Birken- und Erlenholz, 6 Viertelig, a 1 Thl. 16 Gr.

5 Thl. 6 Gr. vor 6 Klft. Jackenholz, a 21 Gr.

3 Thl. 8 Gr. vor 4 Klft. Stockholz, a 20 Gr.

18 Thl. 18 Gr. vor 15 Schock, allerley Stangen, als Geheege- Born- Hopfstangen, u. d. m. das Schock, eins ins andere gerechnet, zu 30 Gr.

26 Thl. 6 Gr. vor 30 Schock Schockholz, a 21 Gr.

8 Thl. 18 Gr. vor 10 Schock Zaunreiß, a 21 Gr.

8 Thl. 18 Gr. vor 20 Schock Reißbunde, a 10 Gr. 6 Pf.

6 Thl. = vor 6 Fuder Kiehn, so Käufer selbst rodet, a 1 Thl.

---

332 Thl. 2 Gr. Summa.

hiervon

Ausgabe,

13 Thl. 3 Gr. Holzschlägerlohn, auf 90 Klft. Scheitholz, a 3 Gr. 6 Pf.

18 Gr.

= 18 Gr. dergleichen, auf 6 Zackenklaftern, a 3 Gr.

= 20 Gr. dergleichen, auf 4 Stockklaftern, a 5 Gr.

5 Thl. = Hauerlohn, auf 40 Schock Wellholz, und Zaunreiß, a 3 Gr.

1 Thl. 6 Gr. dergleichen, auf 20 Schock Reißbund, a 1 Gr. 6 Pf.

---

20 Thl. 23 Gr. Summa.

ist Ueberschuß 311 Thl. 3 Gr.

Classis II.

bestehet aus 200 Ackern schwarzen Holzes, Tannen, Fichten, Kiefern, und dergleichen Nadelholze durch einander, ist in 100 Schläge eingetheilet, und kommt daher jährlich 2 Acker zu schlagen, welche bringen

Einnahme:

316 Thl. = vor 240 Klaftern Scheitholz, 8 Viertelig, a 1 Thl. 8 Gr.

50 Thl. = vor 40 Klft. Kohlholz, 7 Viertelig, welches selbst verkohlet wird, a 1 Thl. 6 Gr.

20 Thl. = Ueberschuß, von 4 Ringen Kohlen, a 5 Thl. besage Adjecti sub).

17 Thl.

17 Thl. 12 Gr. vor 20 Zackenklaftern, a 21 Gr.
43 Thl. 18 Gr. vor 100 Schock Reißbund, a 10 Gr. 6 Pf.
12 Thl. = vor 12 Fuder Kiehn.

459 Thl. 22 Gr. Sum. Hiervon

Ausgabe

40 Thl. 20 Gr. Holzschlägerlohn, von 280 Klft. Scheitholz, a 3 Gr. 6 Pf.
2 Thl. 12 Gr. dergleichen auf 20 Zackenklaffter, a 3 Gr.
6 Thl. 6 Gr. Hauerlohn, auf 100 Schock kurz Reiß, a 18 Pf.
49 Thl. 14 Gr. Sum.
ist Ueberschuß , 410 Thl. 8 Gr.

Classis III.

bestehet in 200 Acker Ober- und Unterholz, an allerley Laubholze, davon nach 30 jährigem Schlage, jährlich 6⅔ Acker gehauen werden, und bringen

Einnahme:

250 Thl. = Nutzholz, allerley Art, von Eichen, Ahorn, Buchen, Birken, Erlen, Haseln und andern Sorten, maßen es in hiesigen Waldungen, auch Schiffholz,

zu Balken, Buchten, Wrangen oder Setzern, Knien, Hacken, Krummholz, Staffholz, besonders viel Mühlen- Wagner- Tischer- Böttcher- und Zimmerholz giebt, welches auf der Stelle bearbeitet, und gemacht, Ring- oder Schock- oder Stückweise verhandelt wird, nach Abzug des 4ten Theils, so zum Arbeitslohne gerechnet wird.

90 Thl. = an 60 Klaftern, Eichen- und Buchenholz, a 1½ Thl.

133 Thl. 8 Gr. an 80 Klaftern Birken und Erlenholz, a 1⅔ Thl.

10 Thl. = an 12 Klft. Stockholz, a 20 Gr.

52 Thl. 12 Gr. an 120 Schocken Schockholz, a 21 Gr.

13 Thl. 8 Gr. an 20 Fudern Aberaun und Spähnen, so von dem Nutzholze abgehen, a 16 Gr.

---

549 Thl. 4 Gr. Sum. Hiervon fernere Ausgabe

20 Thl. 10 Gr. Schlägerlohn, auf 140 Klft. Scheitholz, a 3 Gr. 6 Pf.

2 Thl. 12 Gr. dergleichen, auf 12 Stockklaftern, a 5 Gr.
15 Th. = Hauerlohn, auf 120 Schk. Schockholz, a 3 Gr.

37 Thl. 22 Gr. Sum.
ist Ueberschuß 511 Thl. 6 Gr.

Classis IV.

bestehet in 200 Acker Buschholz, in 15 jährige Gehaue getheilet, davon also 13 1/3 Acker jährlich abgeschlagen werden, bringen

Einnahme:

700 Thl. = vor 800 Schock Wellholz, und lang Reiß, a 21 Gr. auf jeden Acker, 60 Schock gerechnet.
13 Thl. 8 Gr. vor 20 Schock Reifstäbe, so ausgeworfen werden, a 16 Gr.

713 Thl. 8 Gr. Sum. Hiervon

Ausgabe

100 Thl. = Holzhauerlohn, auf 800 Schock Wellholz, a 3 Gr.

per se

verbleibt Ueberschuß: 613 Thl. 8 Gr.

ist Summa Summarum: 1846 Thl. 1 Gr.

dagegen,

Gehalt des Försters.

10 Thl.	=	Lohn.
1 Thl.	=	Schuhgeld.
6 Thl.	=	an 4 Schfl. Korn, a 1½ Thl.
4 Thl.	=	an 4 Schfl. Gerste, a 1 Thl.
1 Thl.	=	an ½ Schfl. Weizen,
=	20 Gr.	an ½ Schfl. Erbsen,
=	20 Gr.	an 1 Schfl. Heydekorn,
6 Thl.	=	Graßnutzung, an 2 Ackern Holzwiese,
5 Thl.	=	an 4 Klft. Kiefern Holz,
1 Thl. 8 Gr.		an 2 Fudern Späne,
3 Thl. 12 Gr.		an 8 Schock Reißbund,
=	12 Gr.	Trifftgeld auf 4 Schweine.
40 Thl.	=	Summa.

Selbige von obigen Holzertrag abgezogen, verbleibet

Summarische Nutzung

1806 Thl. 1 Gr. = Pf.

Berechnung von einem Mähler Kohlen.

Aufwand,

12 Thl, 12 Gr. an 10 Klft. Kiefern Holz
7 Viertelig, a 1 Thl. 6 Gr.

2 Thl. 12. Gr. Unkosten, a 6 Gr. von der Klafter.

nehmlich

5 Gr. Köhlerlohn, und
1 Gr. Beytrag zum Tagelohn vor den Mann zum Löschen, a 4 Gr. auf 1 Tag; und 6 Gr. vor das Getränke, und 1 Kanne Brandtewein.

utſ.

---

15 Thl. = Sum.

dagegen

20 Thl. = vor 1 Ring Kohlen, deſſen Abfuhre der Käufer ſelbſt beſorget

---

per ſe.

iſt Profit

---

5 Thl. =

§.

Nutzungsüberſchlag von der Pechhütte.

Nach 1 Schwöhlen.

Aufwand

Der Pechmeiſter brauchet zu einem Schwöhlen

8 Fuder Kiehn, ſo er ſelbſt roden läßt, a 1 Thl. thut = = 8 Thl. =

4 Bauerfuder Schwöhlholz, a 16 Gr. thut
2 Thl. 16 Gr.

und hat ferner auszugeben

5 Mfl. Pachtzins der Herschafft 4 Thl. 9 Gr.
2 Pechknechten, vor ihre Arbeit die Helfte des gewonnenen Pechs, oder statt dessen 16 Thl. ;
Fuhrlohn das Pech zu verfahren 2 Thl. ;
Accis, Geleite, Zoll, Fehr- oder Brückengeld, Zehrung, und dergleichen, ohngefähr = = = = 1 Thl. ;
Vor 20 Pechtonnen, weil selbige nicht wieder zurück gegeben werden, = 1 Thl. 16 Gr.
Fuhrlohn zum Kiehn, und Schwöhlholze, 1 Thl. 12 Gr.
Accidens dem Forstbedienten = 8 Gr.

Summa 37 Thl. 9 Gr.

dagegen hat er

Einnahme

80 Stein Pech, a 10 Gr. thut 33 Thl. 8 Gr.
Kohlen so zurück geblieben, pptr. 8 Thl. ;
8 Kannen Kiehnöl a 4 Gr. ; 1 Thl. 8 Gr.

Sum. 42 Thl. 16 Gr.

verbleibt ihm

Profit

5 Thl. 7 Gr.

T. Jagd-

T.

Jagdrechnung.

Die Hohe- Mittel- und Niederjagd, auch Vogelfang, auf sämmtlichen Rittergutsrefieren, auch der Holzmark Wetterswalda, und derer Unterthanen zu Adelsbach, und Grünefelde, Feldern, Wiesen, und Gehölzen, bringt, wie aus vieljährigen Jagdrechnungen zu erweisen ist, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich zur

Einnahme

2 Hirsche, jeden à 8 Thl.	=	16 Thl.	=
1 Stück Wild, a 6 Thl.	=	6 Thl.	=
1 wild Kalb, a 3 Thl.	=	3 Thl.	=
30 Schweine, a 3 Thl.	=	90 Thl.	=
10 Frischlinge, a 1½ Thl.	=	15 Thl.	=
20 Rehe, a 1 Thl. 18 Gr.	=	35 Thl.	=
250 Haasen, a 6 Gr.	=	62 Thl. 12 Gr.	
150 Paar Rebhühner, a 6 Gr.		37 Thl. 12 Gr.	
4 wilde Gänse, a 6 Gr.	=	1 Thl.	=
120 wilde Endten, a 2 Gr. 6 Pf.		12 Thl. 12 Gr.	
20 Paar wilde Tauben, a 2 Gr.		1 Thl. 16 Gr.	
20 Schock Großvogel, das Stück 4 Pf.		16 Thl. 16 Gr.	
10 Schock Lerchen, a 8 Gr.	=	3 Thl. 8 Gr.	
ut s.			
	Summa	300 Thl. 4 Gr.	

davon ist

Schieß- und Fangegeld.

2 Thl. vom Hirsch, statt allen Jägerrechts, beträgt,	=	4 Thl.	=

1 Thl. 12 Gr. vom Stücke Wild, gleicher- gestalt,	= =	1 Thl. 12 Gr.
1 Thl. von einem Wildkalbe, thut		1 Thl. =
18 Gr. von einem Schweine, thut		22 Thl. 12 Gr.
9 Gr. von einem Frischling,		3 Thl. 18 Gr.
9 Gr. von einem Reh,	=	7 Thl. 12 Gr.
2 Gr. von einem Haasen,	=	20 Thl. 20 Gr.
1 Gr. von einem Rebhuhn,		12 Thl. 12 Gr.
2 Gr. von einer wilden Gans,		= 8 Gr.
1 Gr. von einer wilden Endte,		5 Thl. =
6 Pf. von einer wilden Taube,	= =	20 Gr.
2 Pf. von einem Großvogel,	=	8 Thl. 8 Gr.
1 Pf. auf eine Lerche, Unkosten,		2 Thl. 2 Gr.
	Summa	90 Thl. 4 Gr.

ut s.
excl. der Raubthiere, und Vögel,
so ein Accidens des Jägers sind.
verbleibet Nutzung:

210 Thl. =

Hiervon aber gehet ferner ab, an

Gehalt des Jägers.

12 Thl.	=	Lohn,
6 Thl.	=	an 4 Schfl. Deputatkorn,
4 Thl.	=	an 4 Schfl. dito Gerste,
1 Thl.	=	an ½ Schfl. Weitzen,
=	20 Gr.	an ½ Schfl. Erbsen,
=	20 Gr.	an 1 Schfl. Heydekorn.

2 Thl.

2 Thl. = an 4 Schfl. Trespe oder geringe Korn vor die Hunde, Zuschuß.
2 Thl. = Gräserey auf 2 Kühe,
= 12 Gr. Trifftgeld, auf 4 Schweine,
5 Thl. = an 4 Klft. kiefern Scheitholz,
3 Thl. 12 Gr. an 8 Schock Reißgebund,
1 Thl. 16. Gr. an 4 Pfund Pulver, a 10 Gr.
= 16 Gr. an 12 Pfund Bley, a 16 Pf.

40 Thl = Sum.

Diese von vorhin überbliebener Nutzung abgezogen, verbleibet Ueberschuß: = = = 170 Thl.

Hierzu kommt noch

Nutzung von der Fasanerie, da auf speciale Erlaubniß 60 Stück Fasane hier ausgesetzet worden sind, und unterhalten werden, nach Abzug allen Aufwandes des jährlich = = = 5 Thl.

Die Koppeljagd, und Niederweydewerk, auf der ganzen N. N. Ämtsfluhr, mit 6 adelichen Häusern, ebenfalls nach Abzug des Aufwandes in jährliche Nutzung gerechnet = = = 5 Thl.

Das Jagddeputat, vor die auf die Weniger- und Lichteheyder Fluhren abgetretenen Jagden, werden austragen
8 Thl. = vor 2 Stück Deputatwild, jedes a 4 Thl. nach Abzug des Jägerrechts und übriger Unkosten,

13 Thl. 8 Gr. vor 20 Schfl. Jagdhafer, den Schfl. a 16 Gr. gerechnet

Facit = = = = 21 Thl. 8 Gr.

ist endlich

Summarische Jagdnutzung

201 Thl. 8 Gr.

V.

Rechnung vom Brauwesen.

No. I.

Ein Gebräude Bier.

Einnahme,

33 Thl. = an 6 Faß Bier, a 5½ Thl.

3 Thl. = an 6 Faß Kofend a 12 Gr.

1 Thl. 12 Gr. an 1½ Tonne Bottichhefen, a 1 Thl.

3 Thl. = an 1 Tonne weißen Hefen, a 3 Thl.

1 Thl. 16 Gr. an 15 Scheffelzobern Treber, a 2 Gr. 8 Pf. werden, weil sie vor das Vieh kommen, nicht gerechnet.

40 Thl. 12 Gr. Sum.

Aufwand.

12 Thl. = vor 12 Schfl. Gerste, a 1 Thl.

1 Thl. 16 Gr. vor 2 Schfl. Hopfen, a 20 Gr.

= 18 Gr. Mälzerlohn, vom Scheffel 1 Gr. 6 Pf.

18 Gr.

= 18 Gr. vor ½ Klft. hart Holz zum Darren, a 1½ Thl.
= 12 Gr. Malzschrootegeld, a 1 Gr. vom Sacke,
1 Thl. 8 Gr. vor 1 Klft. weich Holz zum Brauen,
= 18 Gr. Brauerlohn, vom Schessel 1 Gr. 6 Pf.
= 18 Gr. vor das Aufpichen des Gefässes,
= 15 Gr. vor 1½ Stein Pech, a 10 Gr.
= 10 Gr. vor ½ Schock Reiffen, a Stück 4 Pf.
8 Thl. = Tranksteuer, a 1 Thl. 8 Gr.

27 Thl. 13 Gr. Sum.

ist Ueberschuß: 13 Thl. 11 Gr. Sum.
kommt aufs Faß

2 Thl. 5 Gr. Profit.

No. II.

Ein Gebräude Breyhahn.

Einnahme

36 Thl. = an 6 Faß Breyhahn, a 6 Thl.
3 Thl. = an 6 Faß Kofend, a 12 Gr.
1 Thl. 12 Gr. an 1 Tonne Bottichhefen.
6 Thl 12 Gr. an 1⅓ Tonne weiße Hefen, a 4 Thl. 8 Gr.

1 Thl. 16 Gr. an 15 Scheffel Zobertrebern a 2 Gr. 8 Pf. werden, weil sie vor das Vieh kommen, nicht gerechnet.

---

47 Thl. = Sum.

Aufwand

16 Thl. = vor 8 Schfl. Weitzen, a 2 Thl.

4 Thl. = vor 4 Schfl. Gerste a 1 Thl.

= 18 Gr. Malzerlohn, vom Scheffel 1 Gr. 6 Pf.

= 12 Gr. Malzschrootegeld, a 1 Gr. vom Sacke.

1 Thl. 8 Gr. vor 1 Klafter Holz zum Brauen.

= 18 Gr. Brauerlohn, vom Scheffel 1 Gr. 6 Pf.

= 6 Gr. vor das Anrichten des Gefässes.

= 10 Gr. vor ½ Schock Reifen, a Stück 4 Pf.

12 Thl. = Trankſteuer, a 2 Thl.

---

36 Thl. = Sum.

ist Ueberschuß: 11 Thl. = Sum.

kommt aufs Faß

---

1 Thl. 20 Gr. = Profit.

Balance

1 Faß Bier, hat 2 Thl. 5 Gr. Ueberschuß,

1 Faß

1 Faß Breyhahn, hat 1 Thl. 20 Gr. Ueberschuß

Summa: 4 Thl. 1 Gr. ist

Fraction

2 Thl. = 6 Pf.

X.

Brandteweinrechnung, von einem Scheffelbrande.

Einnahme

4 Thl. = an 32 Kannen Brandtewein a 3 Gr.

= = 48 Wasserkannen Spühligt, a 1½ Pf. in Sum. 6 Gr. werden, weil selbige vor das Vieh kommt, nicht gerechnet.

per se.

Aufwand

1 Thl. 12 Gr. vor 1 Schfl. Korn.

= 8 Gr. vor 16 Kannen Hefen, a 6 Pf.

= 6 Gr. vor ½ Klft. hart Holz.

= 1 Gr. Schrootegeld.

= 6 Gr. Mälzer = Mösch = und Brennerlohn vom Scheffel Landübl.

= 2 Gr. 8 Pf. Landaccis.

2 Thl. 11 Gr. 8 Pf. Sum. ist auf 1 Scheffel

1 Thl. 12 Gr. 4 Pf. Profit.

Y.

Revenüe von einem Jahrmarkte auf dem Dorfe.

Einnahme,

20 Buden, welche ordinair auf hiesigen Markte erscheinen, geben resp. 2 Gr. oder 1 Gr. 6 Pf. Stättegeld, das Mittel durch die Bank 21 Pf. gerechnet, beträgt = 1 Thl. 11 Gr.

1 Becker, so hier erscheinet, giebt außer seinem Stättegelde a 2 Gr. noch vor 2 Gr. Semmeln ab, thut = 4 Gr.

1 Hüther setzt 2 Bretter mit Hüthen auf, von jedem 6 Pf. thut = 1 Gr.

2 Schuster, hängen jeder 2 Stangen mit Schuhen aus, jede 6 Pf. thut = 2 Gr.

1 Töpfer, giebt vor seinen Platz = 3 Gr.

1 Tabackshändler, giebt = 1 Gr.

Hierüber

Einschreibegeld von obigen 26 handelnden Personen, jede 1 Gr. thut = 1 Thl. 2 Gr.

Sum. 3 Thl. =

Hiervon Abzug
= 6 Gr. 6 Pf. Einnehmergebühren zum 4ten Pfennig.

per se.

verbleibt Revenüe

2 Thl. 17 Gr. 6 Pf.

Z. Nu=

Z.

Nutzung einer Posthaltung.

Station 2 Meilen.

Einnahme.

160 Thl.	=	von der ordinairen fahrenden Post
150 Thl. 18 Gr.		von der reutenden Post
220 Thl.	=	von Extraposten
30 Thl.	=	an Passagiergelde
12 Thl.	=	von Estaffetten und Courierritten nach 20 jährigen Rechnungen.
572 Thl. 18 Gr.		Sum.

Aufwand.

40 Thl.	=	Gehalt dem Postschreiber.
208 Thl.	=	vor 312 Schfl. Dr. M. Futterhafer, auf 8 Pferde, wöchentlich 6 Schfl. a 16 Gr.
48 Thl.	=	vor 8 Fuder Heu vor selbige a 20 Ct. a 6 Thl.
=	=	das Heckfel- und Streustroh wird gegen den Dünger gerechnet.
24 Thl.	=	Hufschlag, nach dem Gedünge, a 3 Thl. aufs Pferd.
10 Thl.	=	Stallmiethe, auf denen Stationen.
20 Thl.	=	Wagner- Sattler- Riemer- und Seilerkosten, pptr.

36 Thl. = Lohn auf 3 Postillions, jedem 12 Thl.

78 Thl. = Kost denenselben, wöchentlich 12 Gr. jeden.

12 Thl. = Livreé denenselben, zweyjährig, jährlich 4 Thl. auf jede.

13 Thl. = Kostgeld dem reutenden Postillion, wöchentlich 6 Gr. Zuschuß.

8 Thl. = vor 6 Klft. 8 Viertelig Kiefern Scheitholz a 1 Thl. 8 Gr.

5 Thl. 6 Gr. vor 12 Schock Reißgebund, a 10 Gr. 6 Pf.

50 Thl. = Remontegeld, und insgemein.

---

552 Thl. 6 Gr. Summa.

ist Ueberschuß

---

20 Thl. 12 Gr.

Register
der merkwürdigsten Sachen.

A.

Ackerdienste, ihre Einrichtung S. 195
Adelsheim, Anschlag von diesem schriftsäßigen Rittergut 239 ff. Beschaffenheit der Gebäude 240. hat Ober- und Erbgerichte 241. dessen Bestand 242. Separation des Lehns und Erbes 243. Grundanschlag desselben an Gebäuden 246. an Gärten 247. an Aeckern und Feldern 249. An Gräsereyen 251. an Wiesewachs 242. an Huthungen und Trifften 253. vom Bienenstand 255. an Teichen und Fischwassern 256. an Mühlwerken 257. an Weydigt und Heegen ebend. an Weinbergen 258. an Hopfenlande, Ziegelscheunen, Kalköfen, Steinbrüchen ꝛc. ebend. an Holz und Waldungen 259. Regalien dieses Guts 261. dessen Gerichtsbarkeit 262. vom Pfarrlehn und Jagdgerechtigkeit 263. dessen Brauwesen und Branntweinbrennen 264. vom Geleite, Fähr- Kahn- und Brückenrecht und dem Jahrmarkte ebend. von dem Zehnten 265. erbliche und gewisse Gefälle 266. wandelbare Gefälle und Dienste 267. an Erbe 269. Neusorge 269 f. das Schenkgut zu Blochwitz 270. Potaschenhütte 272. Nutzungsanschlag von Gebäuden 273. an Gärten 274. an Getraide 277. von der Viehzucht 285. an Gras und Futterschlag 289. von der Schäferey 290. Bienenflucht 292. Fischereynutzung ebend. Mühlwesen 294. Weydigt und Heegern 296. Weinbau 297. Hopfenbau, Ziegel- und Kalkofen, Steinbruch

Register.

Bruch ꝛc. 298. Holz und Waldungen 300. Pechhütte 301. Gerechtsame dieses Guts 302. dessen Fructus iurisdictionales und Ius patronatus 303. Jagd und Vogelfang 304. Brauen und Branntweinbrennen 305. Geleite, Fähr- Kahn- und Brückenrecht und Jahrmarkt 306. vom Zehenten 307. erbliche und gewisse Gefälle 310. steigend und fallende Nutzungen 315. von den Diensten 318. Onera realia und Derzutate dieses Guts 323. Gesindelohn 325. Consumtion 326. von den Beygütern 328. Beylagen von Consignation und Taxation sämmtlicher Gebäude 345. Feld und Getraidebau nach Körnern 350. Berechnung vom Rübsenbau 353. vom Flachsbau 354. vom Taback 355. vom Wiesenbau nach dem Heuschlag 356. Ausrechnung des Werths der Huthungen 357. Berechnung von der Fohlenzucht 359. des Viehstandes 361. über die Schäferey 363 365. Rechnung über eine Teichfischerey 367 ff. vom Weinbau 374. vom Hopfenbau 376. Berechnung vom Ziegel- und Kalkbrennen 377. Nutzungsrechnung vom Holze 380. Nutzungsüberschlag von der Pechhütte 389. Jagdrechnung dieses Guts 391. Rechnung vom Brauwesen 394. Branntweinrechnung 397. Revenüe vom Jahrmarkt auf dem Dorfe 398

Aecker, wie viel sie in Sachsen halten 51. wie viel Saamen auf einen gerechnet wird 52

Aerndte, wornach dieselbe zu berechnen 71. durch wen dieselbe zu verrichten 72. wie ihre Dienste einzurichten 195

Alaunsiederey, gehört zu den Regalien 147

Amtssäßigkeit, wie weit sich dieselbe erstrecket 176

Anschlag oder Würderung eines Gutes, Definition dieses Worts 3. woher diese Benennung kommt ebend. wenn derselbe erforderlich 4. ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich 5. ob die commissarischen mit demselben gleiche Autorität haben 6. die Art und Weise ist in Deutschland verschieden 7.

wer

Register.

wer davon geschrieben ebend. Personen, welche zu Anschlagung eines Guts erfordert werden 16. in wiefern ein Commissarius denselben verfertigen könne 17. wie die Fertigung desselben geschiehet und was dazu gehöret 212 ff. wie zu verfahren, wenn ein Grund- und Nutzungsanschlag zugleich verfertiget werden soll 228. ob demselben Beylagen anzuhängen 230. was zu thun, wenn er ins Reine geschrieben ist 231. förmlicher Anschlag über das schriftsäßige Rittergut Adelsheim 239 ff.
Ausgaben (wirthschaftliche) worinn sie bestehen 200
Ausmessung, geht in einigen auswärtigen Staaten der Taxation vorher 27
Aussaat, wie dieselbe einzurichten 70. wie es mit den Getraidesorten zu halten ebend. wieviel von einer jeden Sorte auszusäen 71

B.

Baudienste, ihre Einrichtung 195
Bauergüter, ihr Unterschied von den Stadtgütern 12
Baumgarten, worauf in demselben das meiste ankommt 47. wie derselbe zu taxiren 48
Baumschule, wie sie genutzt werden könne 51
Bergwerke, gehören zu den Regalien 147
Besold, handelt vom Anschlag der Güter 7
Beylagen, ob dieselben bey einem Anschlage nöthig 230
Bienen, ob dieselben zur eigentlichen Viehzucht gehören 77. ihr vorzüglicher Nutzen in der Landwirthschafft 120. werden nach Stöcken taxirt ebend.
Bienengesellschaft in der Oberlausitz 121
Blochwitz, ein Schenkgut, zu Adelsheim gehörig 270. desselben Nutzungen 337. Posthaltung 341
Botenzechen, ihre Bedeutung 195
Brachschlag, wohin derselbe zu rechnen 64
Brandkassengelder, worauf sie geleget werden 208
Branntweinbrennerey 168

Register.

Braugerechtigkeit, unter was für Gerichtsbarkeit dieselbe stehet 168. was für Gütern dieselbe zugetheilet wird 185. wie hoch sie zu nutzen 187
Brückenrecht, gehöret zu den Regalien 167
Brunnenkresse, wo sie mit Fleiß gezogen wird 133

C.

Caducitäten in Städten und auf dem Lande 237
Carpzov, dessen Urtheil von den wüsten Gütern 235
Catechet, dessen Verrichtungen 179
Cavillerey, unter was für Gerichtsbarkeit dieselbe stehet 173
Collatur, was sie eigentlich ist 178
Commissarius, in wiefern derselbe einen Anschlag des Guts verfertigen könne 17.
Criminal-Gerichte, s. Obergerichte.

D.

Deputanten, ob sie unter das Gesinde zu rechnen 196
Dienste, ob dieselben besonders angeschlagen werden können 194. ihre besondere Arten 194 f. was am nothwendigsten dazu gehöret 195
Dienstzwang, ist nach dem Herkommen zu taxiren 195
Dietmar, hat vom Anschlag der Güter geschrieben 8
Dohnenstrich, ob derselbe zur Jagd gehöret 182
Domestiquen, ob sie unter das Gesinde zu rechnen 196
Drusch, um den wievielsten Scheffel derselbe zu rechnen 73

E.

Eibischbeeren, ob dieselben bey dem Holze mit in Anschlag zu nehmen 158
Eisenwerke, gehören zu den Regalien 147
Erbgefälle, worinn dieselben besteben 188
Erblichkeit, ihr Unterschied vom Erblehn 177
Erbzins, was darunter zu verstehen 206

Register.

Erdbeeren, ob bey dem Holzanschlage auf dieselben zu regardiren 159
Ertel, hat vom Anschlag der Güter geschrieben 7

F.

Federvieh, Gattungen desselben 92
Fehrgerechtigkeit, gehört zu den Regalien 167
Feldbau, wie derselbe in den brandenburgischen Landen angeschlagen wird 63. wie in Sachsen die Nutzungsberechnung davon angestellet wird 68
Felder, wie sie gemessen werden 54. ob dieselben bey der Taxation nach ihrem Namen und Gehalt anzugeben 56. wornach dieselben taxiret werden 57
Feldgrätzerey, was darzu gehöret 191
Feldhüter, ob dieselben zu beköstigen 199
Feldinventarium, was darzu gehöret 211
Fettweiden, ob dieselben den Preiß des Viehes erhöhen 88
Fische, ob dieselben zur eigentlichen Viehzucht gehören 77
Fischerey, in wiefern dieselbe unter die Regalien gerechnet wird 122. worauf zu sehen, wenn sie in Anschlag zu bringen ebend. wie eine regulaire nach der Abnutzung zu taxiren 125. wie der Calculus zu ziehen 126. wie mancherley die Unkosten derselben sind 127. wie eine wilde zu taxiren 128
Florini, ein ökonomischer Schriftsteller 7
Fluhrbuch, worzu es dienet 27
Forellen, wenn dieselben zur ordentlichen oder wilden Fischerey zu rechnen 129
Forstdienste, ihre Einrichtung 195
Forstgerechtigkeit, ob dieselbe zu den Hoheitsrechten gehöret 167
Fröhner, ob dieselben zu beköstigen 199
Frohndienste, ihre Einrichtung 195

G.

Gänse, wie es zu machen, wenn sie in Nutzung taxiret werden sollen 92

Register.

Garten, wie vielerley Arten derselben 42
Gasser, handelt besonders von Particularanschlägen 8
Geistlichkeit, worinn ihr Gehalt bestehet 207
Gebäude, wie dieselben bey einem Gute beschaffen seyn sollen 35. wem obliegt, dieselben zu untersuchen 36
Geldzinsen, ihre Beschaffenheit 188. wie sie von Laßzinsen unterschieden 189
Geleite, gehöret zu den Hoheitsrechten 167
Gerichtsbarkeit, oder Jurisdiction, wie sie eingetheilet wird 169. worauf es hauptsächlich dabey ankommt 170. wie dieselbe zu taxiren 172. wie die adeliche beschaffen 175
Gerichtssporteln, wem dieselben zu überlassen 171
Gesinde, Nothwendigkeit desselben 196
Getraide, was bey der Taxation desselben vestzusetzen 67
Getraideanschlag 75
Getraidepächte, ob dieselben erblich 190
Getraidezinsen, worinn dieselben bestehen 191
Gewerken, wie und was dieselben taxiren 37
Gnadenjagd, ob dieselbe in Anschlag zu nehmen 184
Göldevieh, was darzu gerechnet wird 88
Gräserey, wie hoch dieselbe zu schätzen ist 95. wie dieselbe nach dem Grunde zu taxiren 96
Gründlinge, Nutzen dieser Fische 129
Grützmühle, Beschaffenheit derselben 131
Grundanschlag, wie derselbe einzurichten 15. was eigentlich bey Fertigung desselben statt findet 222. was das Hauptwerk dabey ist 223
Grundriß, ob derselbe von einem Gute nöthig 27
Güter, wie dieselben in Sachsen eingetheilet werden 10. genauere Bestimmung derselben 13. wie man die Umstände derselben am besten erfahren könne 29. dieselben müssen bebauet seyn 35. wie es bey der Taxation mit den wüsten Gütern zu halten 232. was unter den wirklich wüsten zu verstehen 233. Carpzovs Urtheil davon 235. was für Gewerken zu Taxirung der wüsten Güter erfordert werden 236
Güter der todten Hand, was darunter zu verstehen 11

Register.

H.

Halbmeisterey, unter was für Gerichtsbarkeit dieselbe stehet 173
Hammerwerke, gehören zu den Regalien 147
Handdienste, ihre Einrichtung 195
Handmühlen, was davon zu halten 131
Hausrath, was darzu gerechnet wird 210
Heeger, was darunter zu verstehen 136. wie er nach dem Grunde zu taxiren 137
Heerwagen, wenn derselbe zu stellen 203
Heidelbeeren, ob bey dem Holzanschlag auf dieselben zu regardiren 159
Heuschlag, ob derselbe zu vermiethen oder zu verkaufen 104
Hirsemühle, Beschaffenheit derselben 131
Hirten, ob dieselben zu beköstigen 199
Hofröthe, ob dieselbe besonders zu taxiren 42
Hohberg, hat vom Aschlag der Güter geschrieben 7
Hoheitsrechte, was dazu gehöret 167
Holz, wie mit dessen Taxation zu verfahren 154. warauf es hauptsächlich dabey ankommt 155. andere Umstände, so sich dabey äußern 156 ff. ob dasselbe nach dem Grunde zu taxiren 161
Holztrifft, ob dieselbe besonders zu taxiren 113. 162
Hopfenbau, was dabey insbesondere zu beobachten 143. dessen Anschlag ist nach den Stangen zu machen 145. wie der Aufwand zu berechnen 146
Hüner, ihr vorzüglicher Nutzen 94
Hunde, ob dieselben einer Nutzungstaxe fähig 91

J.

Jagd, ob dieselbe zu den Hoheitsrechten gehöret 167. wie sie eingetheilet wird 181
Jagddienste, ihre Einrichtung 195
Jagdgerechtigkeit, derselben Wichtigkeit in Sachsen 180. worauf es dabey am meisten ankommt 183. wie die Würderung derselben am besten heraus zu bringen ebend.

Register.

Jagdrechnung des Ritterguts Adelsheim 391
Insecten, ob dieselben zur eigentlichen Viehzucht gehören 77. ob sie in einer Haushaltung zu nutzen 119
Inventarium, was darzu gehöret 209
Jurisdiction, s. Gerechtigkeit.

K.

Kahngerechtigkeit, gehört zu den Hoheitsrechten 167
Kalk, in was für Ziegelscheunen derselbe zu brennen 151
Kalmus, dessen vielerley Nutzen 134
Karbey, wo derselbe wächst 105
Katzen, ob sie einer Nutzungstaxe fähig sind 91
Kaufanschlag, wenn derselbe erforderlich 14
Kienöl, wie und woraus dasselbe gebrannt wird 164
Kirchen, wie sie unterschieden werden 178
Kopfsteuer, ob sie die Person oder das Gut angehet 208
Koppeltrifft, wie dieselbe zu ästimiren 113
Kornmühle, worauf es eigentlich bey ihrer Taxation ankommt 130
Krebse, in wiefern dieselben auf ein gewisses Quantum zu setzen 129
Küchengarten, wie es mit der Taxation desselben zu halten 47
Kürbse, in Weinbergen, wer sich derselben anzumassen 143

L.

Landstandschaft, wem dieselbe zukommt 177
Landsteuern, was dieselben zum Grunde haben 205
Laßzinsen, ihre Beschaffenheit 189
Lehden, was für Felder also genennet werden 65
Lehmgruben, ob selbige in besondern Anschlag zu bringen 152
Lehn, woher dieselbe ertheilt wird 176. ihre Verschiedenheit 177

Register.

Lehnwaare, gehört unter die steigenden und fallenden Nutzungen 192
Leopold, hat Formularia zu Anschlägen in seiner Einleitung in die Landwirthschaft angehängt 8
Lerchenstreichen, ob dasselbe zur Jagd gehöret 182
Leyser, hat von Anschlag der Güter geschrieben 7
Lohmühle, Beschaffenheit derselben 131
Lohn, wie dasselbe in Sachsen reguliret wird 197
Lohndienste, ihre Einrichtung 195
Lustgarten, ob derselbe zu nutzen 43. was derselbe enthalten soll ebend.

M.

Märzvieh, ob dasselbe zur Nutzungstaxe gehöret 88
Manndienste, ihre Einrichtung 195
Marktfreyheit, gehört zu den Hoheitsrechten 167
Mastung, ihr vorzüglicher Nutzen 159
Maulbeerbaumplantagen 51
Miethgeld, was deswegen in Sachsen reguliret 197
Morcheln, ob bey dem Holzanschlag auf selbige zu regardiren 159
Mühle, wie ihre Taxation leicht oder schwer zu machen 130
Muschelwerk, ob es hier zu Lande anzutreffen 128

N.

Nachtwächter, ob dieselben zu bekösligen 199
Neusorge, woraus dieses Vorwerk bestehet 269. Anschlag von dessen Gebäuden und Gärten 328. Vom Ackerbau 329. Viehzucht, Holzung, und an steigend und fallenden Nutzungen 332. Onera realia 333. Gesindelohn 334. Consumtion 335
Nixblumen, ob sie einen medicinischen Nutzen haben 133
Nutzungen, steigende und fallende 193
Nutzungsanschlag, wie derselbe einzurichten 15. was für eine Ordnung bey Fertigung desselben zu erwählen 226. worauf es im Hauptwerke desselben ankommt 227
Nutzungstaxe, ob dieselbe gewöhnlich 41

Register.

O.

Obergerichte, wie weit sich selbige erstrecken 169
Obstbäume, wer und wie sie zu taxiren 50
Oelmühle, wie sie beschaffen seyn soll 131
Orangerie, wird taxirt 46

P.

Pachtanschlag, wenn derselbe erforderlich 14
Patronat, dessen Gerechtsame 178
Pech, wie vielerley Art 164
Pechhütten, ob nebst den Gebäuden auch die Geräthschaft derselben in Anschlag zu nehmen 164. wie die Taxation derselben einzurichten 165
Perlhüner, ob dieselben zur Nutzungstaxe zu rechnen 92
Pfaue, gehören ins Inventarium 92
Pfennigsteuern, was dieselben zum Grunde haben 205
Pferddienste, ihre Einrichtung 195
Pferdezucht, in wiefern dieselbe taxationsfähig 80. wie es in Sachsen damit gehalten wird 81. wie dieselbe gehörig zu berechnen 82
Phasanerie, gehört zur hohen Jagd 181
Pilze, ob bey dem Holzanschlag auf selbige zu regardiren 159
Posthaltung, Nutzung derselben 400
Potaschensiederey, ob dieselbe unter die Regalien zu rechnen 148. Anschlag der Adelsheimer 272. ihre Einnahme und Aufwand 342
Preußelbeeren, ob selbige bey dem Holz in Anschlag zu nehmen 159

Q.

Quatember, worauf dieselben geleget werden 206

R.

Raubthiere, ob dieselben zur Jagdgerechtigkeit gehören 181
Regalien, ihr Unterschied 167
Revenüensteuer, wen dieselbe angehet 208

Register.

Reuterverpflegung, wie dieselbe geschiehet 206
Richter, ist beym Anschlag eines Guts nothwendig 16
Rindvieh, was zu thun, wenn man dasselbe in eine Nutzungstaxe bringen will 83. wie dieselbe in auswärtigen Ländern reguliret wird 84. wie die Preiße zu erfahren 87
Ritterdienstpflicht, worinn dieselbe bestehet 201
Rittergüter, worinn ihr Unterschied von den Sattelgütern bestehet 12
Ritterpferd, wie hoch dasselbe zu schätzen 202. wie die Güter damit belegt werden 203
Rohr, ob solches in den Teichen zu dulden 134
Rohr (v.), hat vom Anschlag der Güter geschrieben 7

S.

Salpetersiederey, gehört zu den Regalien 147
Salzschank, unter was für Gerichtsbarkeit derselbe zu rechnen 168
Sandgruben, ob selbige in besondern Anschlag zu bringen 153
Satteldienste, worinn dieselben bestehen 203
Sattelgüter, worinn ihr Unterschied von den Rittergütern bestehet 12
Schaafe, wie derselben Nutzungen zu berechnen 117
Schäferey, verschiedne Arten, dieselbe zu taxiren 114. wie dieselben zu berechnen 117
Schankgerechtigkeit, ihre Vortheile 187
Scharfrichterey, unter was für Gerichtsbarkeit dieselbe stehet 173
Schiffmühlen, wo dieselben anzubringen sind 131
Schiff und Geschirr, gehört zum Inventario 210
Schildkröten, ob dieselben in die Gewässer zu setzen 128
Schmerlen, Nutzen dieser Fische 129
Schocke, ihre Eintheilung in Sachsen 205
Schneidemühle, ihre Beschaffenheit 131
Schriftsäßigkeit, worinn sie bestehet 175
Schule, wie sie zu bestellen 179
Schulmeister, dessen Verrichtungen ebend.

Register.

Schwadengras, ob daſſelbe zu nutzen 105
Schwanen, gehören zum Inventario 92
Schweinezucht, iſt nach Gelegenheit des Orts zu beurtheilen 90
Seelinſen, ob ſie einen ökonomiſchen Nutzen haben 133
Seidenwürmer, ihr vorzüglicher Nutzen 119
Sömmerungsfrüchte, was darunter begriffen wird 75
Speidel, hat vom Anſchlag der Güter geſchrieben 7
Spinndienſte, ihre Einrichtung 195
Spinnen, ob es möglich, dieſelben auf eine brauchbare Art ſpinnen zu lernen 121
Stachelnüſſe, ihr Nutzen in der Oekonomie 133
Stadtgüter, ihr Unterſchied von den Bauergütern 12
Steinbrüche, ihr herrlicher Nutzen 153
Steinkohlenbrüche, gehören zu den Regalien 148
Steuern, ihre Eintheilung 205
Stiſſer, ſchreibt vom Anſchlag der Güter 8
Stutterey, ob dieſelbe eine eigene Taxation erfordert 79

T.

Taubenflucht, was davon zu halten 94
Taxation eines Guts, wo dieſelbe geſchehen ſoll 22. ob die Verſchiedenheit derſelben dem Hauptwerke ſchade 85. wie es mit derſelben bey wüſten Gütern zu halten 232
Taxatores, wie ſich dieſelben bey Würderung oder Taxation der Güter zu verhalten 19. 31. was für Perſonen darzu zu gebrauchen 20. ob dieſelben zu verpflichten 21. wodurch ſie ſich Autorität zuwege bringen 22. haben ſich nach allem genau zu erkundigen 23. ihr Hauptgeſchäffte 24. 31. wo ſie die beſte Information erlangen 26. ſollen in der Wirthſchaftseinrichtung nicht unerfahren ſeyn 28. was ihnen vor Antritt der Ocularbeſichtigung oblieget 30. Regeln, die ſie bey der Taxation zu beobachten 32 ff. wie dieſelben bey Taxation der Felder zu Werke gehen ſollen 58 ff. imgleichen beym Viehſtande 77. wie ſie ſich beym Rindvieh zu verhalten

Register.

ten 87. wie sie es bey der Viehweide versehen können 106. was sie bey Pechhütten in Acht zu nehmen 165
Teiche, wie schädlich ihnen das Schilf ist 134
Thongruben, ob selbige in besondern Anschlag zu bringen 152
Truthüner, ihr vorzüglicher Nutzen 93

U.

Uebertrifft, was in der Wirthschaft darunter zu verstehen 113
Untergerichte, wie weit sich selbige erstrecken 169

V.

Vermögensteuer, wen dieselbe angehet 208
Viehstand, ob derselbe einer Grundtaxe fähig 77. ob derselbe auf jedem Gute zu temperiren sey 78
Viehtrifft, ob besonders zu taxiren 160
Viehweide, worauf man dabey zu sehen habe 106. ob sie dem Wiesewachs gleich zu schätzen 107
Viehzucht, woraus dieselbe bestehet 77
Vitriolsiederey, gehört zu den Regalien 147
Vogelfang, gehört zur Niederjagd 182
Vogelheerd, ob derselbe zur Jagdgerechtigkeit gehöret 182

W.

Wachdienste, ihre Einrichtung 195
Walkmühle, Beschaffenheit derselben 131
Wasserfrüchte, was darunter zu verstehen 132
Wasserlilien, ob sie einen ökonomischen Nutzen haben 133
Wassermühle, Beschaffenheit derselben 130
Wehner, hat vom Anschlag der Güter geschrieben 7
Weiberdienste, ihre Einrichtung 195
Weidegeld, bey was für Gelegenheit solches üblich 109
Weinberge, wornach sie zu taxiren 135. ihre Berechnung 139

Weyden,

Register.

Weyden, ihr verschiedener Nutzen 135. wie sie zu taxiren 136

Wiesen, wie dieselben auszumessen sind 97. wie sie beschaffen seyn sollen 98. wie die Grundtaxe derselben einzurichten ebend. warum ihr Werth auf verschiedene Art zu bestimmen 100. was eigentlich das Fundament der Taxe derselben ist 101. wie die einmähigen zu taxiren 102

Wildbann, ob derselbe zu den Hoheitsrechten gehöret 167

Wildhüter, ob dieselben zu bekösligen 199

Windmühle, ihre Beschaffenheit 130

Wirthschaftseinrichtung, ist den Taxatoren zu wissen nöthig 28

Würderung, s. Anschlag eines Gutes.

Wüstungen, ob dieselben einer Würderung fähig sind 235. Carpzovs Meynung davon ebend.

Z.

Zehnten, wem dieselben in Sachsen zukommen 190

Ziegelscheune, wie zu taxiren 148. Anschlag derselben wird angeführt 149. wie bey der Grund- und Nutzungstaxation derselben zu Werke zu gehen 150. 151

Ziegen, ob ihr Nutzen dem Schaden, so sie verursachen, vorzuziehen 89

Zink, hat vom Anschlag der Güter geschrieben 8

Zoll, gehöret zu den Hoheitsrechten 167

Zwanglohn, dessen Bestimmung in Sachsen 197

Weyden,
taxiren
Wiesen,
beschaff
selben e
verschie
das Fu
einmähi
Wildbann
ret
Wildhüter
Windmühl
Wirthschaf
nöthig
Würderung
Wüstungen
235. Ca

Zehnten, we
Ziegelscheune
wird angesi
tzungstaxat
Ziegen, ob il
chen, vorzu
Zink, hat vor
Zoll, gehöret
Zwanglohn,

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bennigsen, Rudolph Christian von,

Oeconomisch-Juristische Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen

Leipzig 1771
Oecon. 13 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293497-8
VD18 11064382